Anhang

zur

Regierungs-Instruktion

vom

23. Oktober 1817

enthaltend

den wörtlichen Abdruck derjenigen erheblicheren Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt im Hauptwerke nicht vollständig aufgenommen worden ist,

nebst

chronologischem Repertorium derselben.

Herausgegeben

von

Chr. Fr. Wegener

Königl. Ober-Regierungsrath und Dirigent der Abtheilung des Innern bei der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Berlin 1843.

Verlag der Nauckschen Buchhandlung.

D. 46.

Plan

Anhang

zur

Regierungs-Instruktion

vom

23. Oktober 1817.

Beilage 1.

A. C. O. v. 3. Juni 1814, wegen Ernennung des Ministerii. (G. S. p. 1814. S. 40.)

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine, jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vakanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs, und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien, den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen,

1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Justiz,
3) der Finanzen und des Handels,
4) des Krieges,
5) der Polizei,
6) des Innern,

sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen. Ihre Verhältnisse als Staats-Kanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der V. v. 27. Oktbr. 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen von der Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Sektion desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten

der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektions-Chef und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Korrespondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizministerium verbleibt dem Justizminister von Kircheisen, nach den Bestimmungen der V. v. 27. Oktbr. 1810., das der Finanzen dem Minister von Bülow, nach eben der Verordnung jedoch unter folgenden Modifikationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffende Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegsministerium übertrage Ich dem Generalmajor von Boyen, den Ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militairpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civilbehörden, in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in alle den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeiministerium wird dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheitspolizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzien, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleibet; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst, bleibt dem Generalpostmeister nach den Vorschriften der V. v. 27. Oktbr. 1810. allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern, ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer, und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommission und die Ober-Examinationskommission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, soweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur

Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militairsachen, insofern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern, und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Kommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maasregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen.

Beilage 2.

A. V. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. (G. S. p. 1815. S. 85.)

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer C. O. v. 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1. 1) Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;

2) Eine oder mehr Provinzen zusammen genommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen;
3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig sein werden;
4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören:
1) Alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
2) Die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.
Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.
3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken;
4) Alle Militair-Maaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.
Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.
5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach, ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin, soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen treten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Order v. 3. Juni 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disciplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

1) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1) Die den Oberpräsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)
2) Die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6).
3) Die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Partheien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Oberpräsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19. Die Reg. Instr. enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Oberpräsidenten. (§. 15.)

§. 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Oberpräsidenten.

§. 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die

unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medizinalraths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinalrath der Oberpräsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24. Die zweite Hauptabtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Order v. 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanzministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzminister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) Das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
2) Die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
3) Das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizeiminister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justizminister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. (§. 9.)

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Oberpräsident, und führt diesen Titel. (§. 2.)

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon stattfindende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§ 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und

deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1) Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;
2) Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
3) Die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1) Die Regierungen;
2) Die Konsistorien;
3) Die Medizinal-Kollegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organes bedient.

§. 44. In Ansehung der Disciplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienstalter.

Beilage 3.

A. C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (G. S. p. 1826. S. 5.)

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Oberpräsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienst-Instruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzialbehörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) Das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulkollegium, die dem Kollegium durch jene Dienst-Instruktion überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instr.) auch deren Ordination hiermit übertragen.
3) Die Vorschrift des §. 2. Abschn. 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen, von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.
4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, wel-

chem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.

7) Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. der Dienst-Instruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schulkollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnitt 10. der Dienst-Instr.) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungsabtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Oberpräsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23. Oktbr. 1817. ertheilten Dienst-Instr., deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §§. 39. und 40. für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instr. von 1817. der ersten Regierungsabtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Zensur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instr. von 1817. §. 3. No. 2. Litt. a. b. c. und No. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instr. von 1817. bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht

dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio durch die Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und Unsere gegenwärtige Order vorbehalten sind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anciennetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maaßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, so weit sie nach der Gesch. Anw. dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath."

IV. Da die Oberpräsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vicepräsident bestellt, welcher den Oberpräsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Oberpräsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungspräsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

a) den Oberregierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
b) den Regierungsräthen;
c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Eben so ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. No. 3. der Instr. von 1817. dem Präsidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Reg. Instr. vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung Statt findet, die Abschiede ertheilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. No. 13. der Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Bloß zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1sten Klasse, mit Bezeichnung, „Regierungs-Sekretarien" und
b) in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung, „Assistenten" abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten" zu nennen.

X. Zu den in der Instr. vom Jahre 1817. §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung

Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Generalkommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die Generalkommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Generalkommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungsabtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der Generalkommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der Generalkommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der Generalkommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der Generalkommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der Generalkommission ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65. der V. wegen Organisation der Generalkommissionen v. 20. Juni 1817. und in den §§. 25—88 des Ges. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821. vorgeschriebene Bestätigung der Generalkommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in soweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der Generalkommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der Generalkommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schulkollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. publizirten Ausz. aus der V. v. 26. Dezbr. 1808. Zweifel entstanden sind, so setze ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub No. 2., 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civilprozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition Statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. Th. 1. der G. O. verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die G. O. der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtete Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Ges. v. 4. Juli 1822. erfolgen soll; so wird die in den §§. 2. und 3. dieses Ges. gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Order und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Beilage 4.

Allerhöchst vollzogene Gesch. Anw. für die Regierungen v. 31. Decbr. 1825, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. (v. K. A. 1825. H. 4. S. 821.)

Zum Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Der Geschäftskreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Order vom heutigen Tage und die anderweite Dienstanweisung für die Oberpräsidenten Abänderungen angeordnet sind.

Zum Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Exekution.

Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maaßregeln Militair-Exekution nöthig, und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppenabtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Oberpräsidenten, zur Kommunikation mit dem Generalkommando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das Generalkommando der Provinz zu bringen.

Exekutions-Recht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Exekutionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird. Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staatskassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontraktsverpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Ansehung der Beamtenanstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12. der Instr. von 1817. enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Order vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält.

Die Anstellung der Kreis-Medizinalbeamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung, über die Qualifikationszeugnisse, nach Inhalt und Form, genau zu beobachten.

Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungsdepartement beschränkt sind. Sofern sie dagegen sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, hat der Oberpräsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.

In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, wohin, bei der Steuerverwaltung, auch die Oberinspektoren, Hauptamts- und Kreisrendanten, Hauptamts- und Oberkontrolleure, imgleichen Güterverwalter gehören sollen, geht der Vorschlag:

wegen der bei dem Kollegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren
von dem Präsidenten allein;
wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,
wegen der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten und
wegen der Bauinspektoren und Land- und Wasserbaumeister,
von dem Plenum der Regierung;
wegen der Oberbürgermeister in den großen Städten,
wegen der übrigen Beamten für die Finanzverwaltung,
von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des letztern kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann. Die Provinzial-Steuerdirektoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienstanweisung selbstständig.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber nicht Statt, so ist auf die Ansicht des Oberpräsidenten mittelst besondern Antrags an ihn zu provoziren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im §. 12, No. 1. der Reg. Instr. vom Jahre 1817, sub a, b, f, g, h, i aufgeführt sind, und über die Obersteuer- und Zollinspektoren hat der Präsident und resp. der Provinzialsteuer-Direktor alljährlich jeder betreffenden Staats-Oberbehörde durch den Oberpräsidenten die Konduitenlisten einzureichen. Bei allen, den Regierungen überlassenen Anstellungen, muß mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbe-Etats stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungsansprüchen versehenen Militairbeamten, auch der Unteroffiziere, welche 9 Jahr gedient haben, und von den kompetenten Militairbehörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Offizianten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beachten.

In Ansehung der dem Präsidenten überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungskollegiums, ist ein Unterschied zu machen, zwischen solchen, die ascendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, völlig freie Hand gelassen; wegen der letztern aber ist eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten geschieht, im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß in Plenum erfolgen. Waren solche Individuen, die bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invaliden-Benefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen andern Fällen ist nach den A. C. O. v. 12. April 1822 und v. 21. Febr. 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten, wegen Dienstvergehungen, kann nur nach vorheriger Berichtserstattung eröffnet werden, und hiervon ist in der Regel die Suspension vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch von dem Präsidenten eingeleitet werden, wenn nach der Berathung der Sache in Plenum dafür gestimmt wird; jedoch ist darüber an die Ministerien sofort zu berichten.

Außerordentliche Hülfsarbeiter können nur auf Diäten, und insbesondere Hülfsschreiber nur gegen Kopialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten sind lediglich aus vakanten Gehalten oder dem besondern Dispositionsquantum der Regierung für solche Kosten zu bestreiten. Kann wegen des, den Erben eines verstorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbequartals der Gehalt des Verstorbenen zu diesem Behufe nicht gleich benutzt werden, so ist bis dahin seine Funktion von den Amtsgenossen unentgeltlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bau-Angelegenheiten.

Rücksichtlich der, der Abtheilung neu überwiesenen Bauangelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind.

Berichts-Erstattung.

Außer den im §. 17. der Instr. von 1817. aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserstattung an die Ministerien nothwendig ist, wird diese noch angeordnet:

a) wenn Privat-Jurisdiktionarien ihre Jurisdiktion an eine Königl. Gerichtsbehörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Konsens nachgesucht wird;

b) beim §. 17, No. 2. der Instr. von 1817. wird näher festgesetzt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Ober-Landesgerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speciell bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen;

c) rücksichtlich der Kollekten gehören zum Ressort der Abtheilung des Innern nur Hauskollekten. Die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte sind an den Oberpräsidenten zu richten. Nur wenn von Kirchenkollekten die Rede ist, wird an das Ministerium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen;

d) über Bewilligung von Messen und Wollmärkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Kontrollbezirke aber an den Oberpräsidenten berichtet, der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Steuerdirektoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1. über die Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen (welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen);
2. über Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3. über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4. über Konzessionen für Schauspielergesellschaften ꝛc.

werden an den Oberpräsidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten sind an das betreffende Ministerium zu erstatten;

5. Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunalauflagen sind mit an den Finanzminister zu richten.

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civilverwaltung in Militairsachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspanngestellung, bei der Einquartierung und der Verpflegung Statt findet, bestimmen die darüber ertheilten besondern Vorschriften. Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militairverwaltung, wenn aber vom Kriegesministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage oder auch in andern Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt

auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats- 2c. Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst oder durch von Staatswegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunalrepräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, so sind sowohl die Etats an die Generalkontrolle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Oberaufsicht der Regierungen durch Kommunalrepräsentanten, oder besondere Stiftungsverwalter, oder steht ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etatsfertigung und die Rechnungsabnahme zu, so kann die Regierung hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches findet auch bei den auf Staatskosten gegründeten oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen Statt, jedoch unter den nachstehenden Modifikationen:

1. Der Generalkontrolle sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von Zweihundert Thalern, oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Generalkontrolle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen;
2. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als Zweihundert, aber doch nicht über Fünfhundert Thaler, so kann die Generalkontrolle von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind;
3. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als Fünfhundert Thaler, so müssen die Etats, in der Regel, zur Revision und Mitvollziehung der Generalkontrolle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Generalkontrolle, auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weitern Rücksprache mit der Generalkontrolle nur in sofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etats-Ueberschreitungen, und
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, so wie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grundvermögens

ist zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Bestimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungs-Vorgesetzten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grundsteuer aller Art, der Klassensteuer und der Gewerbesteuer übertragen ist, liegt vornemlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grundsteuern auf Richtighaltung des Katasters und andrer der Steuerverwaltung zum Grunde

liegender Urkunden, gehörige Steuerregulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerksam zu sein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassensteuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuereinkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch andere Distrikte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten ꝛc., zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen, und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu kontrolliren, sind insbesondere die von den Unterkassen terminlich einzusendenden Hebungsextrakte und Kassenrevisions-Protokolle nicht bloß einer kalkulatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuerquoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangsmaaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungsabschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuererlaß höheren Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichtserstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbüchern, Mutterrollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steueraufkommens, jedesmal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuerumlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in sofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissionsregulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige, und des Antrags auf Deckung der Mehrausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuerniederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeitsrücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanzministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichtserstattung, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirekten Steuern gehört die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Stromschiffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Wageanstalten und Waarenniederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salzmonopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, so weit diese vom Finanzministerium übertragen wird, Bezug hat.

Diese Verwaltung wird, entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuerdirektor, oder für einen Regierungsbezirk, durch eine Regierungsabtheilung, welcher ein Oberregierungsrath vorsteht, geführt.

Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers und des General-Steuerdirektors. Der dieser Regierungsabtheiluug vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte, den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Lokal- und Personalkenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirksbereisung andere Steuerstellen und Gewerbanlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Untersuchungs-, Kautions- und andere Rechtssachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornemlich darauf zu sehen, daß die Steuerprozesse nicht verzögert werden; die Strafresolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeßliste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu kontrolliren.

Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht Statt finden, wenn aber in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenarsitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzialdirektoren aber ist in solchen Fällen an das Finanzministerium zur Entscheidung zu berichten.

Sind Untersuchungen, wegen Amtsvergehen gegen Steuerbeamte, nach der Vorschrift der C. O. v. 21. Febr 1823, verhängt, bei denen die Dienstentlassung ausgesprochen werden soll, dann gelangen auch da wo besondere Provinzial-Steuerdirektoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuerdirektor sendet die instruirten Akten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzial-Steuerdirektorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks, wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat. Der Präsident läßt die Sache in einer Plenarsitzung, welcher der Provinzial-Steuerdirektor möglichst beiwohnen muß, vortragen, und dieser erhält die Akten nebst dem niedergeschriebenen Kollegialbeschluß zurück, zur Einreichung mittelst seines Gutachtens beim Ministerium.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft bearbeitet der oberste technische Forstbediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbstständig.

Zu diesem technischen Theile der Forstwirthschaft gehört alles was die Regulirung der speciellen Hauungs- und Bewirthschaftungsplane, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und die speciellen Anordnungen, wegen des Beschusses der Königl. Jagden, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forstbeamten die Disciplin über die Forstbedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des letztern, die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. In finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf die Forstgrundstücke haftende Servituten, an Holz- Hütungs- 2c. Berechtigungen so wie die Gerechtsame, welche

dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungsangelegenheiten von Forstgrundstücken.

2. In polizeilicher Hinsicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonzeit des Wildes.
3. Bei neuen Anstellungen der Forstbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forstinventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten.
4. Die Disciplinarangelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche, nach der Bestimmung des Präsidenten, kollegialisch bearbeitet werden müssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. Die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Büreaus wird allein von dem vorsitzenden Oberregierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist;
2. dem Oberforstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, in sofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forstangelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäftsordnung nicht speciell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21 zu 1 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt:

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forstgrundstücke, können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Rthlr. oder 5 Rthlr. Rente, nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt, wobei im Vererbpachtungsfall das außerdem zu entrichtende Erbstandsgeld, so wie im Verkaufsfall der durch die Licitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt.

   Der Finanzminister kann auch, zur Vereinfachnng des Geschäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen.

b) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage Statt finden.

   Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

c) Die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanialgefällen einschließlich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

d) Da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitutabfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die Generalkommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vor-

schriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanzministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2. und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken

beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der Generalkommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungsnachsuchung beim Einleiten des Geschäfts, gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanzministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt.

e) Ablösungen bei den mit Domanialabgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht, und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation Statt gefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Finanzministerium ohne Unterschied, ob sie mit specieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen.

Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Realgerechtsamen ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flössereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güter-Komplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebsanstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsamen, Fruchtzehnten, Gewässer, und des Bernsteinregals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers, in der Regel, im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanzministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungsbedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanzminister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainengutskomplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutenden Domainen- und Forstnutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Rthlr. und darüber beläuft, sind dem Finanzminister jedesmal die Ertragsanschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pachtperiode und sonstigen speciellen Pachtbedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die

Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer Generalpacht sind, so wie sonstiger Domainen- und Forstpertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Rthlr., jedoch über 100 Rthlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanzminister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen; bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungsvorschläge und Pachtbedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots, durch Soumission oder Licitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pachtjahren übersteigende Pachtperiode, geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden. Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 pro Cent abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen,

1. wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;
2. wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minusgebot in der letzten Licitation wenigstens erreicht werden.

b) Bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzelen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jeden Falls den Zuschlag an einen zur Jagdausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch nochmalige Licitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Licitation, oder auf sonstige Weise, nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren. An Pächter der Domainengrundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungsanschlage ohne Genehmigung überlassen werden. Bei andern Jagdverpachtungen ohne Licitation ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.

c) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf zwölf Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etatsquantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainenvorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden.

d) Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackerbenutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, in sofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine

dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung, dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen.

e) Eben so hat die Abtheilung die Heideeinmiethe für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Kontrolle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pachtverbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten, Geldstrafen oder Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Rthlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanzministers eingeholt werden.

Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanzminister zu ertheilen.

In dem vorerwähnten Falle und in den zu a bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Licitation bewirkt worden, oder bei Statt gefundener Licitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungsgegenstände:

a) Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flössereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplanen, so wie von den Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt

die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und ist sie

auch befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Debitsverhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen,

auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhete Einnahme deckt.

b) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanzministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holztaxe, zu beachten. Der Finanzminister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben.

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung, kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Hauptnachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann.

c) Der Wildprettsverkauf bei den zum Beschluß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, Statt finden. Abweichungen von der Wildprettstaxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geldetat erfüllt werden.

d) Beim Verkaufe des Zinsgetreides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte

mit einem Abschlag bis zu 10 pro Cent gegen den Martinimarktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf, unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden. Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martinimarktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zinsgetreides nach der nähern Anweisung des Finanzministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten steht, auch zum Verkauf unter dem Marktpreis durch Licitation oder aus freier Hand allgemein und im voraus zu ermächtigen.

e) Beim Verkauf von Garben- und Weinzehnten, kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etatsquantum, mittelst Licitation, nicht erreicht wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen.

f) Beim Verkauf anderer kleinen Naturalgefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die höhere Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokalverhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) Bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staatskassen der Abtheilung überlassen, in soweit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände, in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß.

h) Einjährige Mastnutzungen können, an die Hütungsinteressenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Licitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Licitation, sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

In Etats- und Rechnungs-Sachen.

a) Alle Etats, Verwaltungsextrakte, Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, imgleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höhern Orts einzureichen.

b) Bei jedem Amte oder jeder Rentei, muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanzministerium ein für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle zwölf bis höchstens achtzehn Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisionsanschläge selbstständig festzusetzen, und dem Finanzministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Hauptnachweisung vorzulegen.

c) Bei Abweichungen von den Forstetats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschaftsjahres durch die sämmtlichen Forstreviere eines Regierungsdepartements zusammen genommen, die Hauptetatssumme des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Hauptetatssumme nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Hauptetatssumme beschafft worden ist, so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beschlußplanen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geldetat im Ganzen erfüllt ist oder überstiegen wird.

d) Bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerths einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförsterei mehr als 100 Thaler betragen.

e) In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren verfassungs-, reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungsanweisung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen.
2. Eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domaineneingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geldunterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geldunterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etatsausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlichen Abschlüsse und Rechnungen gehörig nachzuweisen, und da, wo über die Administrationsmaaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen. In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Erlasses bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichtserstattung, zu justifiziren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutionsmittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt.

g) Stundungen darf die Abtheilung, ohne höhere Genehmigung, nur in folgenden Fällen bewilligen:

1. Wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer kontraktmäßig auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstiger Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissionsbetrags; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanzministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht.
2. Wenn Erbpächter und Erbzinsbesitzer, nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Heruntersetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanzministerium abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

In den zu 1 und 2 bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission oder der Erlaß definitiv regulirt werden.

3. Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Konservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahresrechnungsabschlusses nicht übersteigen.

Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbaufonds kann die Abtheilung

mit Beobachtung der näheren Instruktion des Finanzministeriums disponiren, Berichtserstattungen an das Finanzministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1. wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen befindlichen Schlössern oder andern Gebäuden und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;
2. bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerkswohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;
3. bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc. ꝛc.;
4. bei allen auch geringen Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5. bei bedeutenden über 500 Rthlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparaturanschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanzministerium gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Finanzministerium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, specielle Bauplane anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanzministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In so weit Bestimmungen über Verwaltungsgrundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanzministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanzminister anderweit zu ertheilenden Verwaltungsgrundsätzen in Domainen- und Forstangelegenheiten.

E. Etats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

Soweit die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen vor den Kassenrath gehören, bearbeitet derselbe solche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter specieller Leitung des Präsidenten. Zu seinen besondern Geschäften gehört:

1. Die Kuratel über die Regierungshauptkasse, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungsvorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht auf die Dienstführung der Hauptkassenbeamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautionsleistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassenlokale; und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Centralkasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Belege prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden.
2. Er hat bei sämmtlichen zur Regierungshauptkasse abliefernden oder sonst mit letzterer im Geschäftsverkehr stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungshauptkasse, seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehende Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speciellen Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt, und das nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassenraths gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits

prüfen, und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne.

3. Eben so gehört es mit zur Vorsorge des Kassenraths, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassenextrakte, Nachweisungen, Hauptabschlüsse u. s. w., zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist dabei jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren.

4. Bei der dem Regierungspräsidenten, nach Maaßgabe der Order vom 19. August 1823, auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen, hat derselbe sich insbesondere des Kassenraths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß, alljährlich wenigstens einmal, eine extraordinaire unvermuthete Revision bei jeder derselben Statt finde.

5. Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungskollegiums gehörenden Fonds.

Wenn auf diese Fonds von andern Dezernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichtserstattung an das kompetente Ministerium erfolge.

6. In allen den Fällen, wo die Konkurrenz des Kassenraths vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Konzepte mit zeichnen.

7. Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, die Aufstellung des Hauptetats der Regierungshauptkasse, so wie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassenrath unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob, und sind ihm, von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren.

8. Die von der Regierung aufzustellenden Spezialetats untergeordneter Kassen, und die Verwaltungsetats der einzelnen Abtheilungen, müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speciell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassenrath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil, in so weit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beachtet werden.

9. Die Aufstellung und Kontrollirung der Pensionsetats. Die dabei Statt findenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen, und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensionsanträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört.

10. Die Bearbeitung der Provinzial-Staatsschulden, so wie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassenverwaltung im weitern Sinne des Worts angehören, ohne einer der im Vorstehenden benannten Abtheilungen speziell unterworfen zu sein.

Zum Abschnitt III.
Von dem Geschäftsgange
und
Zum Abschnitt IV.
Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Die unter den obigen Abschnitten der Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehrentheils bestehen, nur folgende neue

oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und rascheren Geschäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präsident, an welchen alle neu eingehende Sachen zur Erbrechung gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders, und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrige Sachen werden an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von diesen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegränzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift, oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Dezernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Konzepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

Ernennung von Korreferenten.

Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn dieselben nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere zum Korreferenten ernannt werden.

Die Pflichten des Korreferenten bleiben übrigens ganz dieselben, wie sie der §. 24. der Instruktion vom Jahre 1817. festsetzt.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorsitzenden, mit Einverständniß des Präsidenten, ein für allemal ein oder zwei bestimmte Sitzungstage in der Woche und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungslokale einzufinden, und die dringenden Geschäfte und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anwesenheit der Subalternen im Dienst-Lokal.

Die Subaltern-Beamten müssen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten, oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheiluna, länger dort verweilen. Die spezielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsentenlisten über sie, kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wahl übertragen.

Ausfertigungen und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt, und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrige Dekrete und Konzepte werden, in sofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen, und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Dezernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. dem betreffenden Regierungsdirektor auflegt.

Jahres-Berichte.

Der §. 37. der Instruktion vom Jahre 1817. wird dahin abgeändert, daß jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungsdirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besondern Verwaltungsbericht abfaßt, und denselben an den Oberpräsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

Von dem Präsidenten.

Der Präsident ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet. Alles was sich auf die Ansetzung und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums auch der Referendarien bezieht, gehört ausschließlich vor ihm.

Er kann gegen die Mitglieder Disziplinarstrafen in den Grenzen der Instr. vom Jahre 1817. festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen.

Gegen Unterbeamte kann derselbe auch, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollständigen zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung.

Gratifikationen und Unterstützungen den Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten.

Dafür, daß die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwenkasse versichern, muß der Präsident Sorge tragen.

Außer diesen, und den ihm durch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die Order vom heutigen Tage und durch diese Gesch.-Anw. anderswo schon beigelegten Rechten und Pflichten steht ihm noch:

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter besuchen;

hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediateingaben, welche an die Regierung remittirt werden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht wären, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse, als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letztern gemäß, erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Rthlr. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dieß nicht möglich, dann muß, beim Jahresabschluß der Hauptkasse, dem Finanzministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschußzahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Oberpräsidialbezirks, den Urlaub bei dem Oberpräsi-

denten nachzusuchen. Außerhalb des Oberpräsidialbezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb Landes auf 4 Wochen, innerhalb Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solcher nicht mit Kosten für die Staatskassen verknüpft sei. Auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb Landes ist der Urlaub des Oberpräsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich. Urlaubsertheilungen an Mitglieder des Kollegiums nach der Residenz sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten. Von allen Urlaubsbewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Kollegiums und an Landräthe ist dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen.

Beilage 5.

Reser. der Königl. Ministerien der Finanzen, so wie des Innern und der Polizei, v. 25. Oktbr. 1834., an das Königl. Oberpräsidium zu N., daß die Oberpräsidien gegen die Regierungen keine Ordnungsstrafen zu verhängen befugt sind, wohl aber die letzteren gegen die Landräthe, und daß die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justizministerien zu genügen verpflichtet sind. (v. K. A. 1835. H. 1. S. 5.)

Auf die in Ew. Excellenz Schreiben vom 9 v. M. zu a. aufgestellte Frage: ob die Ober-Präsidenten befugt sind, Ordnungsstrafen gegen die Regierungen festzusetzen, erwidern wir, daß nach den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen die Oberpräsidenten zum Erlaß von dergleichen Strafverfügungen für befugt nicht erachtet werden können, dieselben vielmehr Fälle der Art, wo ihre Verfügungen an die Regierungen auf ergangene mehrmalige Erinnerung unbeantwortet geblieben sind, den betreffenden Ministerien zur Anzeige zu bringen haben, welche stets wirksam vorzuschreiten und nach Umständen von ihrem Strafrecht Gebrauch zu machen wissen werden. Die für die entgegenstehende Ansicht von Ew. Excellenz angeführten Gründe können wir in sofern nicht für genügend erachten, als die Disciplinargewalt über die Regierungen, aus welcher das Strafrecht abzuleiten ist, nur den Ministerien zusteht; und wenn auch ein Theil dieser Gewalt durch die Oberpräsidial Instruktion vom 31. Decbr. 1825. den Oberpräsidenten delegirt worden, so involvirt diese Uebertragung doch das Strafrecht nicht, welches letztere, wenn dies der Fall sein sollte, unter den auf die Oberpräsidenten delegirten Befugnissen ausdrücklich aufgezählt sein müßte.

Die fernere zu b. aufgeworfene Frage, ob die Regierungspräsidenten und die Regierungen befugt seien, Landräthe in Strafe zu nehmen, kann kaum zweifelhaft sein.

Die Landräthe sind Vorsteher der Kreisbehörde, Verwalter eines der Bezirksregierung untergeordneten Amts, daher die Befugniß der Regierungen zur Verfügung von Ordnungsstrafen gegen die Landräthe, nach §. 46. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. für unbedenklich zu erachten, auch der Praxis nach bisher nirgend in Zweifel gezogen ist.

Daß die Regierungen von diesem Rechte überall nur mit der erforderlichen Diskretion Gebrauch machen werden, ist vorauszusetzen, während nach Ew. Excellenz leider nur zu gegründeten Bemerkung die letztgedachten Behörden, in Ermangelung jenes Rechts, sich nur zu oft in der Unmöglichkeit befinden würden, ihre Anordnungen prompt und regelmäßig durchzuführen.

Endlich kann es, in Beziehung auf die bei dieser Gelegenheit auch noch zur Sprache gekommene Frage:

ob die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justizministerien zu genügen verpflichtet sind?

ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Justizministerien in Sachen ihres Ressorts an die Regierungen zu verfügen, und ihnen Aufträge zu er-

theilen berechtigt sind, welchen letzteren die Regierungen nicht aus Gefälligkeit, sondern ihren Pflichten und Obliegenheiten gemäß, zu genügen, und nur in solchen — kaum zu erwartenden — Fällen, wo ihnen der ertheilte Auftrag über die Grenzen des Ressorts und der Befugnisse des beauftragenden Ministerii hinaus zu gehen scheint, sich an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Disciplinarministerien zu wenden haben.

Beilage 6.

A. Instr. für die Oberpräsidenten v 31. Decbr. 1825. (G. S. p. 1826. S. 1.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben, die wegen der Stellung der Oberpräsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Oktbr. 1817. ertheilten Instruktion, folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;
II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1. alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;
2. alle öffentliche, für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren specielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;
3. die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Landesvisitationen 2c.;
4. Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, in sofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;
5. die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung 2c.;
6. die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des § 4. der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktbr. 1817.;
7. die Aufsicht auf die Censur.

§. 3. In den Provinzialkonsistorien, Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4. Die Regierungen, sowie auch die Provinzial-Steuerdirektionen und die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Oberpräsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1. ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung geht vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege

besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Generalkommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, sowie auch überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höheren Behörden weiter befördert, sowie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten zurückgelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht der Oberpräsidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.) ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Oberpräsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Oberpräsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Oberpräsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestütangelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerdesachen gegen die Militairintendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Oberpräsidenten in Beziehung auf die Militairverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Oberpräsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militairintendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militairverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militairintendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne den Oberpräsidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civilversorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen haben die Oberpräsidenten zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen, und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) sind die Oberpräsidenten

1. die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden;
2. ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen

3. bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.
4. Aus besondern Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:
   a) die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe;
   b) die Konzessionen zu Anlegung neuer Apotheken;
   c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;
   d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;
   e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;
   f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomiedirektoren den Oberpräsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2. No 2. zukommt;
   g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspielergesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;
   h) Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Oberpräsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Oberpräsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15. In der Regel ist der Oberpräsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und der Verschiedenheit des Umfangs der Provinzen soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezialpräsidiums der Regierung ihres Wohnorts dem Vicepräsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Oberpräsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Beilage 7.

A. Dienstanweisung für die Medizinalkollegien v. 23. Oktbr. 1817.

(G. S. p. 1817. S. 245.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. ertheilen, in Folge Unserer Verordnung vom 30. April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den

darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Oberpräsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

Wirkungskreis.

§. 1. Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtlichen Regierungen der Provinz.

Befugnisse und Obliegenheiten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1. die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinalanstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind;
2. die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinalpolizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen ꝛc., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;
3. die Prüfung der Medizinalpersonen, in soweit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird;
4. die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle; die Abfassung und resp. Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obduktionsverhandlungen;
5. die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6. die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser ꝛc.;
7. die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

§. 3. Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, sowie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

Verhältniß des Oberpräsidenten und Geschäftsgang.

§. 4. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungsinstruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disciplinarvorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, sowie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die der Regierung, an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Regierungsmedizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinalkollegiums ist.

Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten.

§. 5. Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

§. 6. In der Provinz Brandenburg vertritt die, dem vorgesetzten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den, in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz, und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertigt werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, die nöthige Einrichtung zu treffen.

Beilage 8.

A. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23. Oktbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 237.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815. angeordneten Provinzialkonsistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

§. 1. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein-geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In soweit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruktion verwaltet.

Nähere Bestimmung desselben. I. In Kirchenangelegenheiten, — A. der evangel. Kirche.

§. 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen, in sofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1. die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;

2. die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;
3. die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;
4. die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatsrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;
5. den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;
6. die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;
7. die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;
8. die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein-kirchlichen Anordnungen verstoßen;
9. die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letzteren Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;
10. die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensationen zum einmaligen Aufgebot, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;
11. die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unseres Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;
12. die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften.

B. der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

§. 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Nähere Bestimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

1. die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommuniziren ist;
2. die Besorgung der Gesuche an den Papst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unsererseits ertheilten geistlichen Würden, sowie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

   Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;
3. die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

   Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;
4. die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;
5. Beaufsichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;
6. alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in soweit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

C. der übrigen Religionspartheien.

§. 5. Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., soweit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Bestimmungen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
2. die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disciplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;
5. Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht

ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6. Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrerseminarien, sowie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

7. die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810. unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;
8. Anordnung von Abiturientenprüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregeln;
9. die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;
10. die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei demselben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrerseminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden, wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

§. 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofs zusammen stattfindet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und

Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, sowie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der anderen Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es ebenso gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressortverhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

§. 11. In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist ge-

halten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkt geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 12. Bei der durch Unsere Kabinetsordre vom 19. Decbr. v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die ersteren drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Cöln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der näheren Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das angeordnete Ministerium entworfen werden.

Innere Verfassung des Konsistoriums.

§. 13. Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, sofern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geistliche und Schulkommission bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums.

§. 14. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

Disciplinarvorschriften. Geschäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisciplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruktion vorgeschrieben ist.

Schluß.

Wir machen es Unserem Staatsministerium, den Oberpräsidenten und Konsistorien, sowie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Beilage 9.

A. C. O. v. 29. Septbr. 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist. (G. S. p. 1833. S. 121.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. bestimme Ich nach dessen Antrage, daß die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651. Tit. XI. P. I. Landrechts, zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, künftig von dem Oberpräsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Oberpräsidialbezirks hinaus erstreckt, oder, wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen; so hat der Minister des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist.

Beilage 10.

M. Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Juni 1840, an die Königl. Reg. zu N. die Errichtung neuer Kolonien und Dorfgemeinden betreffend. (Min. Bl. p. 1840. S. 286.)

Mit den Ansichten, welche die Königl. Regierung in dem unterm 11. v. M. über die Eingabe des Kolonisten N. erstatteten Berichte in Betreff der Konstituirung von neuen Gemeinden im Allgemeinen aufstellt, und den für die besonderen Verhältnisse der Kolonie N. daraus hergeleiteten Folgerungen kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ein Gemeindeverhältniß ist wesentlich ein rechtliches Verhältniß, und es kann so wenig von einer faktischen Gemeinde, als von einem faktischen Rechte gesprochen werden. Eine Dorfgemeinde kann nicht gedacht werden, ohne die wesentlichsten Eigenschaften, welche verfassungsmäßig den Dorfgemeinden eigen sind; dahin gehört, daß ihr Korporationsrechte zustehen (§. 19. Tit. 7. Th. II. des A. L. R.), welche nur den vom Staate genehmigten Korporationen beigelegt werden (§. 25. Tit. 6. Th. II. des A. L. R.). Diese ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann durch das faktische Zusammentreten einer Anzahl Einwohner nicht vereitelt werden, vielmehr ent-

hält sie die Bedingung, unter welcher allein eine mit Korporationsrechten versehene juristische Person, mithin auch nur eine Dorfgemeinde entstehen kann. Ob die vor Publizirung des A. L. R. vorhandenen ländlichen Gemeinden die Korporationsrechte durch ausdrückliche Verleihung des Landesherrn erhalten haben oder nicht, kann hier nicht mehr in Betracht kommen, da eben durch das Gesetz sie ihnen gegeben oder anerkannt werden; bei den neu sich bildenden Gemeinden müssen aber die gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend sein, und ist demnach bisher auch immer festgehalten worden, daß ohne die landesherrliche Genehmigung eine Dorfgemeiude mit den sie charakterisirenden Rechten nicht entstehen könne. Die Ertheilung dieser Genehmigung haben aber des Königs Majestät Sich Allerhöchst Selbst vorbehalten. Da nun der Kolonie N. Korporationsrechte noch nicht verliehen sind, so folgt daraus von selbst, daß sie als eine Gemeinde nicht zu betrachten ist, daß alle die gesetzlichen Vorschriften, welche nur für letztere bestehen, auf sie keine Anwendung finden, und daß dort weder von einem Dorfschulzenamte, noch von der Verpflichtung, es zu übernehmen, oder dafür zu remuneriren, die Rede sein kann, womit denn zugleich auch die Anwendbarkeit der Circ. Verf. v. 20. Juli v. J. ausgeschlossen wird, da ein Gemeindeherkommen, wovon jenes Rescript handelt, nur in einer Gemeinde denkbar ist. Die Beschwerde des ꝛc. N. erscheint also in sofern begründet, als es an jedem gesetzlichen Grunde fehlt, ihm die Verwaltung des Schulzenamtes wider seinen Willen aufzutragen, und wird, falls der Bittsteller daranf besteht, nichts weiter übrig bleiben, als ihm das Amt sofort abzunehmen; wogegen sich keine Veranlassung findet, seine Forderung wegen der in Anspruch genommenen, aus Vorjahren rückständigen Remuneration im Verwaltungswege zu berücksichtigen. Die dieser Forderung zum Grunde liegende Zusicherung ist weder klar erwiesen, noch auch von einer kompetenten Behörde ausgegangen. Denn wenn das Rentamt in einem seiner Polizeijurisdiktion niemals unterworfenen Bezirke einen Dorfschulzen anstellt, so laborirt eine solche Amtshandlung offenbar an Nullität, und muß demjenigen, welcher daraus Rechte herleiten will, überlassen bleiben, dies im civilrechtlichen Wege zu thun. Was dagegen die Polizeiverwaltung in der Kolonie N. betrifft, so ist die Königl. Regierung allerdings so befugt, als verpflichtet, dahin, daß dieselbe auf genügende Weise gehandhabt werde, zu sehen; man wird sich aber dieserhalb lediglich an die Ortspolizei, den Magistrat zu N., zu halten haben, denn durch die Verhandlung v. 10. Septbr. 1833., welche lediglich als ein Privatabkommen zu betrachten ist, und welchem die Königl. Regierung auch keine anderen, als privatrechtlichen Folgen hätte beilegen sollen, konnte die dortige städtische Kommune sich ihrer Verpflichtungen als Ortspolizeibehörde auf keine Weise entledigen.

Da ich indeß daß Gewicht der Gründe, welche die Königl. Regierung aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit dafür, daß die Kolonie N. als eine besondere Kommune konstituirt und der Lokalpolizeiverwaltung in der Person des Dorfschulzen ein Organ gegeben werde, anführt, nicht verkenne, so veranlasse ich Dieselbe, die hierzu erforderlichen vorbereitenden Schritte durch Verhandlung zwischen der Stadt, der Stiftung und den Kolonisten zu thun, und sodann wegen Verleihung der Korporationsrechte an mich zu berichten. Inmittelst müßte, wie oben ausgeführt, eigentlich der Magistrat die Polizei- und Kommunalverwaltung übernehmen. Da dies jedoch mit Inkonvenienzien verbunden sein und die jetzt, wie es scheint, einfachen Verhältnisse dadurch vielleicht verwickelter werden dürften, so will ich die Königl. Regierung autorisiren, dem ꝛc. N., wenn er sich zur Fortsetzung seiner amtlichen Funktionen unter dieser Bedingung freiwillig bereit finden läßt, für das laufende Jahr eine Remuneration von 12 Rthlrn. aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken zu zahlen.

Hiernach wolle die Königl. Regierung diese Angelegenheit baldigst zur Erledigung bringen. Die beantragte Anweisung über das Verfahren in ähnlichen Fällen wird sich aus den obigen Andeutungen entnehmen lassen, und bemerke ich dabei nur noch, daß es angemessen ist, wenn, sobald die Behörde von dem Entstehen einer Kolonie Kenntniß erhält (namentlich die Landräthe bei Nachsuchung des Baukonsenses) auf die Ordnung der Kommunalverhältnisse vorsorgliche Rücksicht genommen, und der Begründer auf die desfallsige

Nothwendigkeit hingewiesen wird, damit nicht später schwieriger zu beseitigende Uebelstände herbeigeführt werden.

Beilage 11.

Circ. Reser. des K. Min. d. Inn. v. 3. Novbr. 1820, an sämmtliche K. Regierungen, die Entscheidung über streitige Kriegs-Schulden betreffend.
(v. K. A. 1820. H. 4. S. 808.)

Des Königs Majestät haben durch die A. C. O. v. 8. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die in der Instruktion für die vormalige Generalkommission zu Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Kommunalschuldenwesens v. 9. Juli 1812. §. 7, desgleichen in der V. v. 3. Janr. 1816. erwähnte Entscheidung über die Kriegesschulden der Provinzen, Kreise und Kommunen in erster Instanz von der Regierung, und in zweiter und letzter Instanz von dem Ministerium des Innern erfolgen soll, auch daß, obgleich die Ausfertigung und Publikation der Entscheidungen in zweiter und letzter Instanz Namens des Ministeriums des Innern erfolgen und ausgefertigt werden wird, Se. Königl. Majestät doch auch zu genehmigen geruhet haben, daß die Berathung und Entscheidung von einer aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen bestehenden Kommission ausgehen soll.

Beilage 12.

A. Instr. v. 9. Juli 1812, für die durch die Edikte v. 27. Oktbr. 1810, und 7. Septbr. 1811. angekündigte Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schuldenwesens in den Preuß. Staaten. (G. S. p. 1812. S. 130.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben in den Edikten über die Finanzen des Staats v. 27. Oktbr. 1810. und v. 7. Septbr. 1811. Unsern Willen zu erkennen gegeben, durch eine anzuordnende Generalkommission, das Liquidiren und die Ausgleichung der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden in Unsern Staaten zu Stande bringen zu lassen, zu deren Bezahlung einen angemessenen Tilgungsfonds zu errichten und daraus den Gläubigern nach und nach zu ihrer Befriedigung sowohl on Kapital, als Zinsen, zu verhelfen.

Die Vorarbeiten zu diesem wichtigen Geschäfte sind gegenwärtig so weit beendiget, daß die gedachte Kommission in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Wir haben zum Chef derselben Unsern Geheimen Staatsminister Freiherrn v. Schrötter ernannt, diesem den Geheimen Staatsrath v. Bülow und den Geheimen Ober-Finanzrath v. Köpken als Mitglieder der Kommission beigegeben und die Zusammenberufung der, nach Maaßgabe des Edikts v. 7. Septbr. 1811., von den verschiedenen Provinzen und Kommunen zu erwählenden Kommissionsmitglieder und Repräsentanten, durch Unsern Staatskanzler verfügen lassen.

Gegenwärtig ertheilen Wir der gedachten Kommission, in Ansehung ihres Zwecks, ihres Verhältnisses und ihrer Geschäftsführung, die nachstehenden nähern Anweisungen.

Allgemeiner Zweck.

§. 1. Zur Abwendung alles Mißverständnisses über den Gegenstand, erklären Wir hiermit nochmals: daß es keinesweges Unsere Absicht ist, daß eine Provinz oder Kommune für andere Provinzen oder Kommunen Kriegslasten zu übernehmen habe. Es ist jedoch dieses auf liquide Forderungen, welche eine Provinz an eine andere Provinz hat, nicht auszudehnen, wie dieses weiter unten näher bestimmt werden wird.

Diesemnach soll abgesondert werden, was von denjenigen Lasten, die eine jede Provinz oder Kommune getragen hat, so zu betrachten ist, als sei es

1. für den ganzen Staat, oder
2. für andere Provinzen oder Kommunen

getragen.

Das, was für die Gesammtheit des Staats geleistet ist, wird auf den allgemeinen Staatsschuldenfonds übernommen; dahingegen dasjenige, was eine Provinz oder Kommune für die andere getragen hat, eine Schuld der letztern ausmacht.

3. Alles Uebrige gehört zu dem, was einer jeden Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schuld muß, in sofern es noch nicht geschehen ist, eine zweckmäßige Anstalt unter der Aufsicht des Staats getroffen werden, und dieser muß sich davon überzeugen, daß der Zweck auf die am wenigsten drückende Art, und sicher erreicht werde.

Verhältnisse der Kommission und ihrer Mitglieder.

§. 2. Die Kommission hat in Berlin ihren Sitz; sie führet die Benennung: „Königl. Preußische Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschuldenwesens;" und sie ist Unserm Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg unmittelbar untergeordnet, an welchen sie deshalb auch ihre Anzeigen und etwanigen Anfragen zu richten hat.

Die von den Provinzen und Kommunen gewählten Kommissionsmitglieder sind zwar zunächst als Stellvertreter und Wortführer ihrer Kommittenten zu betrachten, sie handeln aber in ihrer kommissarischen Eigenschaft, keinesweges nach Instruktionen, die ihnen von denjenigen, welche sie gewählt haben, ertheilt werden möchten, sondern in Gemäßheit Unserer gegenwärtigen Instruktion, nach ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung, und sie sind nicht der Provinz oder Kommune, welche sie wählte, sondern Mir und dem ganzen Staate verantwortlich.

Geschäfte der Kommission.

§. 3. Die Geschäftsführung der Kommission hat drei Hauptgegenstände:

I. Die Ausmittelung und Festsetzung der durch den letzten Krieg, bis zum 1. Novbr. 1808., als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen ist, entstandenen Schulden, jeder Provinz, einzelner Kreise derselben, oder einzelner Kommunen; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß die Zinsen und Versuren der bis zum 1. Novbr. 1808. schuldig gewordenen Summen, mit zu dieser Ausmittelung und Festsetzung gehören;

II. Die Ausmittelung und Festsetzung der Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat, oder an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen wegen angeblich übertragener Kriegeslasten, aus dem bemerkten Zeitraume zu haben glauben;

III. Die Ausgleichung der hieraus entstehenden Forderungen und Gegenforderungen, imgleichen die Feststellung desjenigen, was darnach einer jeder Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt.

I. Ausmittelung und Feststellung des Passivzustandes.

§. 4. Ueber die in jeder Provinz, in einzelnen Kreisen, oder bei einzelnen Kommunen in dem Zeitraume bis zum 1. Novbr. 1808. entstandenen Kriegesschulden, erfordert die Kommission die vollständigen Nachweisungen.

§. 5. Sind dergleichen Schulden von der Provinz, dem Kreise oder der Kommune bereits anerkannt; so erstreckt die Prüfung, in der Regel, sich nicht auf die Richtigkeit derselben. Sollte jedoch die Kommission, aus erheblichen Gründen, Zweifel gegen die Richtigkeit haben; so ist sie befugt und verpflichtet, eine nähere Untersuchung darüber zu veranlassen, und sich dazu der Mitwirkung jeder Behörde, welche darüber Auskunft zu geben im Stande ist, zu bedienen.

§ 6. Sollte in einzelnen Fällen die Schuld einer Provinz, eines Kreises oder einer Kommune, noch nicht so ausgemittelt sein, daß ein Liquidum festgesetzet wäre; so muß dieses durch die Kommission noch bewirkt werden, und es bleibt derselben überlassen, auf welchem ihr am angemessensten scheinenden gesetzmäßigen Wege sie den Zweck erreichen will.

§. 7. Wenn dagegen der an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune gemachte Anspruch nicht anerkannt, sondern ganz oder zum Theil be-

stritten wird; so soll deshalb kein förmlicher Rechtsgang zuläſſig sein. Die Königlichen Kommiſſarien entscheiden über den streitigen Gegenstand, nach einer vorhergegangenen gründlichen Unterſuchung desſelben pflichtmäßig, durch eine Reſolution, gegen welche kein Rechtsmittel, ſondern blos der Rekurs an Unſern Staatskanzler Statt findet.

Nur in denjenigen ſtreitigen Anſpruchsſachen, über welche bereits vor der Eröffnung der Kommiſſion der Weg eines gerichtlichen Verfahrens eingeleitet iſt; bleibt es den Liquidanten überlaſſen, ob ſie es bei dem Rechtsgange bis zu deſſen rechtskräftigen Beendigung laſſen, oder ſich der Entſcheidung der Königlichen Kommiſſarien unterwerfen wollen.

§. 8. Ein gleiches Verfahren (§. 7.) findet Statt, wenn von einem Kreiſe das Anerkenntniß einer Kommunalſchuld als Kreisſchuld, oder von einer Provinz das Anerkenntniß einer Kreisſchuld als Provinzialſchuld verweigert wird. Die Königlichen Kommiſſarien entſcheiden hierüber, nach gründlicher Unterſuchung der Differenzen.

§. 9. Die Kommiſſion hat genau darauf zu achten, daß nur Kriegesſchulden ganzer Provinzen, Kreiſe und Kommunen ausgemittelt und feſtgeſetzet werden.

Der Anſpruch eines Individui wegen Kriegesſchäden und Laſten, an eine Kommune, einen Kreis oder eine Provinz, kann nur dann als ein Gegenſtand der näheren Unterſuchung und Entſcheidung der Kommiſſion angeſehen werden, wenn er entweder aus dem Auftrage einer kompetenten Behörde entſtanden, oder eine nützliche Verwendung für den Kreis, die Kommune oder die Provinz zu erweiſen iſt. Einer nützlichen Verwendung wird gleich geachtet, wenn das Privateigenthum des Einzelnen durch feindliche Behörden oder Truppen in Requiſition geſetzt worden, weil dabei anzunehmen iſt, daß die Erfüllung der Requiſition, Plünderungen oder Brandſchatzungen abgewandt habe.

Alle andere Anſprüche, die aus Kriegesbeſchädigungen und Laſten aller Art entſpringen, werden als Kriegeszufälle von der Vergütigung ausgeſchloſſen.

§. 10. In den Fällen, wo die Kommiſſion über eine noch nicht anerkannte Forderung entſcheidet, iſt nach den folgenden Grundſätzen zu verfahren.

Entſpringt die Schuld aus einem gültigen gehörig erfüllten, oder durch die Schuld der Liquidaten unerfüllt gebliebenen Kontrakte; ſo wird ſie nach den Beſtimmungen desſelben feſtgeſetzt. In allen übrigen Fällen, iſt nur wirklicher Verluſt, nie aber entgangener Gewinn zu vergüten. Der Verluſt wird nach dem gangbaren Werthe des Gegenſtandes desſelben in der Provinz oder Kommune zur Zeit der Entſtehung desſelben berechnet, oder wo das keine Anwendung finden kann, nach der Taxe durch vereidigte Sachverſtändige. Ueberall wird die Berechnung in Preußiſch Kourant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764., oder in dem bis zur völligen Umprägung der Münze ſtatt findenden Surrogat desſelben, nämlich in Groſchenſtücken den Thaler zu 42 Gr. gerechnet, angelegt. Alle andere Münzſorten müſſen, nach dem zur Zeit der entſtandenen Forderung ſtatt gefundenen Kours derſelben, hierauf reducirt werden.

II. Ausmittelung und Feſtſtellung des Aktivzuſtandes.

§. 11. Das zweite Hauptgeſchäft der Kommiſſion iſt die Ausmittelung und Feſtſtellung des Aktivzuſtandes jeder Provinz, jedes Kreiſes und jeder Kommune. Dieſer beſtehet in den durch den Krieg entſtandenen Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreiſe oder Kommunen an den Staat und an andere Provinzen, Kreiſe oder Kommunen zu haben glauben. Die Kommiſſion muß ſich auch hierüber die vollſtändigen Nachweiſungen vorlegen laſſen, jede einzelne Forderung genau prüfen und ein Liquidum feſtſetzen.

§. 12. Was die Forderungen der Kommunen, Kreiſe und Provinzen an andere Kommunen, Kreiſe und Provinzen betrifft, ſo ſind ſolche bereits ein Gegenſtand der Unterſuchung und Feſtſetzung der Kommiſſion bei der Ausmittelung des Paſſivzuſtandes der Kommunen, Kreiſe und Provinzen geweſen, und es wird dieſerhalb hier nur auf den Inhalt der §§. 5. 6. und 7. hingewieſen.

Forderungen an den Staat müſſen jedoch, inſofern dieſes noch nicht geſchehen iſt, von der Kommiſſion zuvörderſt dem Finanzkollegio zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 13. Die Forderungen der Kommunen, Kreise und Provinzen theilen sich
a) in solche, welche aus Lieferungen und Leistungen für Unsere eigenen Truppen entstanden sind.

In so weit diese Forderungen nicht einzelnen Unterthanen, sondern ganzen Kommunen, Kreisen oder Provinzen zustehen, sind sie zwar, um das Kreditwesen der Kommunen, Kreise und Provinzen vollständig darzustellen, mit aufzunehmen; ihre Untersuchung und Festsetzung beschäftiget jedoch die Kommission nicht; sondern sie werden, auf das entweder schon vorhandene Anerkenntniß des Kassendepartements, oder in sofern solches noch nicht erfolgt ist, auf das Anerkenntniß des Finanzkollegii, angenommen.

b) Brandschäden und Demolirungen, die auf die Verfügungen der Befehlshaber Unserer eigenen Armee, veranlaßt sind, in so weit sie das Eigenthum der Kommunen, des Kreises oder der Provinz betroffen haben.

Bei der Ausmittelung und Festsetzung solcher Ansprüche, kommen die Grundsätze des §. 10. zur Anwendung. Eine Verzinsung soll erst vom 1. Januar 1813. an und zwar mit vier vom Hundert Statt finden.

Ausgenommen hiervon bleiben, die Brandschäden und Demolirungen in den bei dem Anfange des Krieges schon vorhanden gewesenen Festungen und deren Vorstädten, so wie an den in dem Erreiche des Geschützes der Festungen befindlich gewesenen andern Gebäuden und Anlagen.

Wegen anderer Kriegsbeschädigungen und Lasten, findet der im §. 9. festgestellte Grundsatz Statt.

c) Ansprüche einzelner Provinzen aus behaupteter Prägravation in Verhältniß gegen die übrigen Provinzen der Monarchie, bei der Vertheilung der Kriegslasten.

Die liquidirende Provinz muß diejenigen Lasten, durch welche sie vor den übrigen Provinzen prägravirt worden zu sein behauptet, durch vollständige Rechnungen justifiziren.

Die Königlichen Kommissarien entscheiden
1. über die Liquidität des Anspruches;
2. über die behauptete Prägravation.

Wird die Prägravation begründet gefunden; so erfolgt der Ausspruch der gedachten Kommissarien im Allgemeinen dahin, daß eine Prägravation Statt gefunden habe, ohne die Summe der Entschädigung festzusetzen.

Die Kommissarien berichten darüber vollständig an Unsern Staatskanzler zur Veranlassung der weitern Verfügung. (§. 15.)

§. 14. Jede Forderung muß durch überzeugende Beweismittel dargethan werden, worauf die Kommission sorgfältig zu achten hat. Lieferungen und andere Leistungen müssen durch verfassungsmäßige Befehle der Behörden, und Quittungen der Empfänger, dargethan werden. Ist dieses nach den Umständen nicht möglich; so können Atteste der Obrigkeiten auf ihren Amtseid, die Stelle vertreten. Der Beweis durch Zeugen und der Eid des Liquidanten, soll in der Regel nicht Statt finden.

Nur in besondern Fällen, wenn nach dem Gange der Ereignisse des Krieges, die Herbeischaffung der vorgeschriebenen Beweise nicht möglich gewesen ist, die Forderung aber im Allgemeinen nachgewiesen wird, und es nur auf den Betrag derselben ankommt, kann darüber die eidliche Aussage glaubwürdiger Zeugen angenommen, und allenfalls dem Liquidanten, nach dem Gutfinden der Kommission, welcher die Beurtheilung der Zulässigkeit allein überlassen wird, der Eid nachgelassen werden.

III. Ausgleichung.

§. 15. Eine vollkommene Ausgleichung der von den verschiedenen Provinzen getragenen Kriegslasten, ist, wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen man, in Ansehung der Aufbringung und Vertheilung dieser Lasten in den Provinzen verfahren ist, äußerst schwierig, ja unmöglich.

Der Hauptgesichtspunkt, von dem die Kommission in dem Stücke ausgehen muß, ist daher im Allgemeinen nur der: daß die möglichste Gleichheit der Lasten, mit Hintenansetzung einer kleinlichen Genauigkeit bewirkt, und daß für

die Folge nur ein Nationalinteresse begründet werde. Wenn durch den Ausspruch der Kommissarien feststehet, daß eine Prägravation Statt gefunden habe (§. 13. litt. c.); so haben dieselben hierüber vollständig an Unsern Staatskanzler zu berichten.

Wir behalten Uns vor, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers wegen der Ausgleichung dieser Prägravation, mittelst Uebernahme eines angemessenen Theils der Provinzialschuld auf den Staatsschulden-Tilgungsfonds, den Umständen gemäß, das Weitere zu beschließen.

§. 16. Um vorläufig den Aktiv- und Passivzustand der Provinzen, Kreise und Kommunen übersehen zu können, hat die Kommission, nach den bisher vorhandenen Nachweisungen, von jeder Provinz jedem Kreise und jeder Kommune einen Abschluß in Debet und Credit anzufertigen, darin jedoch die zweifelhaften Posten ante lineam zu setzen. Werden nachher Posten, die für zweifelhaft gehalten sind, ganz abgesprochen, so werden sie im Abschlusse gestrichen; wird aber nur die Summe vermindert, so wird die festgesetzte Summe in dem Abschlusse ausgeworfen.

Diese Abschlüsse werden zugleich der Kommission einen Leitfaden geben, nach welchem sie beurtheilen kann, welche Posten noch einer Erläuterung bedürfen.

§. 17. Diejenigen Posten, bei welchen einer Provinz, einem Kreise oder einer Kommune, eine Vergütigung vom Staate, von einer andern Provinz, einem andern Kreise, oder einer andern Kommune zugesprochen ist, werden, nach der festgesetzten Summe, von ihrem Passivzustande in Abzug gebracht.

Eben so muß dasjenige von dem Passivzustande noch in Abzug gebracht werden, was in jeder Provinz, in jedem Kreise und in jeder Kommune, an gesammelten Beiträgen oder eingezogenen Geldern für Lieferungen, an Vorräthen und dergleichen mehr, im Bestande geblieben ist.

§. 18. Erst nach diesen Abzügen, bildet sich der wahre Passivzustand jeder Provinz, jedes Kreises, jeder Kommune, und die Totalsumme giebt den Maaßstab an die Hand, nach welchem der Tilgungsfonds eingerichtet werden muß.

General-Abschluß.

§. 19. Einen Generalabschluß von der Totalsumme der hiernach ausgemittelten, und den verschiedenen Provinzen und Kommunen allein zur Last bleibenden, Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden, hat die Kommission, sobald dieses nach der Weitläuftigkeit des Geschäfts geschehen kann, Unserm Staatskanzler einzureichen, und den Abschluß mit gründlichen Vorschlägen zu der Einrichtung eines Tilgungsfonds zu begleiten.

§. 20. Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs muß die Kommission Unserm Staatskanzler eine vollständige Anzeige des Geleisteten einreichen.

Beilage 13.

A. V. v. 3. Janr. 1816., wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden aus den Kriegsjahren 1806 — 1807. und 1812 — 1815. (G. S. p. 1816. S. 4.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben in der Instruktion für die Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunalkriegsschuldenwesens in Unseren Staaten vom 9. Juli 1812. §. 7. angeordnet, daß wegen der streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang zulässig, vielmehr die niedergesetzte Kommission über den Gegenstand mittelst einer Resolution, wider welche nur der Rekurs an Unseren Staatskanzler stattfindet, zu entscheiden befugt sein soll.

Wir setzen hierdurch fest: daß dasjenige, was Wir in solcher Art wegen der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden, deren Regulirung der gedachten Generalkommission übertragen worden, verordnet haben, auch auf diejenigen Provinzial- und Kommunalkriegsschulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812—1815. verursacht sind, angewendet werden soll.

Da inzwischen die noch nicht vollendeten Geschäfte der Generalkommission an Unser Ministerium des Innern, zu dessen Behör das Provinzial- und Kommunalschuldenwesen, gemäß der K. O. v. 3. Juni 1814., verwiesen worden, übergegangen sind; so bestimmen Wir zugleich, daß die Entscheidung über sämmtliche Kriegsschulden der Provinzen, Kreise und Kommunen, sie mögen aus den Kriegsjahren von 1806—1807. oder von 1812—1815. herrühren, nunmehr von Unserm Ministerium des Innern ausgehen soll.

Endlich setzen Wir fest, daß diese Verordnung das Kriegsschuldenwesen aller Unserer Provinzen, mit Einschluß der mit der Monarchie wieder vereinigten und neuerworbenen Länder und Ortschaften umfassen soll.

Beilage 14.

Reser. des K. Min. d. Inn. v. 3. März 1827, an die K. Regier. zu Koblenz, betr. die Entscheidung in Kommunal-Kriegs-Schuldensachen in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 145.)

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte v. 5. Febr. d. J. die Anwendbarkeit der A. K. O. v. 27. Oktbr. 1820. auf die dortigen Kommunalkriegsschulden bezweifelt, weil das Gesetz v. 9. Juli 1812. in der Provinz nicht publizirt worden sei; so hat sie die A. V. v. 3. Juni 1816. übersehen, durch welche dieses Gesetz auch auf die wiedereroberten und neuerworbenen Provinzen und auf die Jahre $181\frac{3}{5}$ für anwendbar erklärt worden ist.

Auch steht die A. K. O. v. 20. Juli 1820., durch welche das Nassauische Gesetz wegen Ausgleichung der Kriegslasten aufgehoben worden ist, der Anwendbarkeit des durch jene erstere K. O. vorgeschriebenen Verfahrens nicht entgegen, da sichs von selbst versteht, daß, wenn eine Kriegsforderung auf den Grund des aufgehobenen Gesetzes gegen eine Gemeinde geltend gemacht werden sollte, die Forderung gleich jedem anderen nicht gehörig fundirten Anspruche zurück gewiesen werden muß.

Im vorliegenden Falle wird jedoch der Anspruch nicht allein auf jene Ausgleichung, sondern auch zum Theile, wegen der Entschädigung für verlorene Spannung auf einen von den Gemeinden angeblich unter sich abgeschlossenen Kontrakt begründet.

Die Königl. Regierung möge daher der Stadt N. N. überlassen, ihre Forderung gegen die an deren Gemeinden gehörig zu substantiiren, und demnächst in Gemäßheit der K. O. v. 27. Oktbr. 1820. unter Vorbehalt des Rekurses darüber entscheiden.

Beilage 15.

Circ. Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Novbr. 1827, nebst Min. Bekanntmachung d. eod., an sämmtl. K. Regier., betr. die Verwaltung der Chausseen. (v. K. A. 1827. H. 4. S. 884.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. K. O. v. 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus Königl. Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Jan. k. J. zum Ressort des Finanzministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird der Provinzial-Steuerdirektor die Administration des Chausseegeldes im dortigen Regierungsbezirke mit dem gedachten Zeitpunkte übernehmen, und die Königl. Regierung daher hierdurch veranlaßt, die bisherigen Funktionen in Bezug auf diesen Geschäftszweig nur noch bis Ende d. J. fortzuführen, dem Provinzial-Steuerdirektor aber den Chaussee-Verwaltungsetat und alle betreffenden Akten, Nachweisungen und sonstige Nachrichten zu übermachen. Die Einnahmen, ohne Unterschied, werden durch die Provinzial-Steuerverwaltung eingezogen und verrechnet; von den Ausgaben läßt dieselbe dagegen nur alle diejenigen leisten, welche für die

eigentliche Erhebung des Chausseegeldes bestimmt sind, namentlich also: die Gehälter und Tantiemen der Einnehmer, die Wartegelder der durch die Verpachtung außer Dienst gekommenen Erheber, die Kosten für Erleuchtung der Barrieren, für Schreib- und Druckmaterialien, ferner, die an Kommunen und Privatpersonen zu leistenden Antheile am Chausseegelde, oder die dafür gewährten fortlaufenden Entschädigungen, und endlich die Zinsen und Amortisationsbeträge von den für Chausseebauten angeliehenen Kapitalien.

Die Aufsichtskosten dagegen, als die Löhne, Wohnungsentschädigungen und für Bekleidung der Chausseewärter, wie solche unter der Abtheilung B. des Verwaltungsetats aufgeführt stehen, sind von der Königl. Regierung auch ferner zu zahlen, und vom 1. Jan. k. J. an, der General-Staatskasse gegen summarische Quittungen anzurechnen, worüber das Nähere durch das Ministerium des Innern noch bekannt gemacht werden wird. Die bauliche Unterhaltung der Chaussee-Einnehmerhäuser verbleibt ebenfalls der Königl. Regierung, und Dieselbe hat wegen der dadurch entstehenden Ausgaben, so wie wegen der Kosten der Unterhaltung der Chausseen selbst und der Wärtergebäude das Weitere von dem Ministerio des Innern zu gewärtigen. Die unter Abtheilung A. aufgeführten Tantiemen der kontrollirenden Beamten bleiben unverausgabt. Wegen der in dieser Beziehung erfolgten Abänderung der bisherigen Bestimmungen wird der Königl. Regierung ebenfalls noch das Nähere eröffnet werden.

Da die Ausfertigung der Regierungs-Hauptkassenetats pro 1828. schon zu weit vorgeschritten ist, um in denselben die Ueberschüsse aus der Chausseeverwaltung noch absetzen zu können, so ist der Betrag derselben in der Rechnung für das folgende Jahr unter der Bemerkung als Ausfall gegen den Etat nachzuweisen, daß die Ueberschüsse unter denen der indirekten Steuern mit zur Verrechnung und Ablieferung kommen.

Die Anstellung der Chausseegeldeinnehmer und die Entscheidung über die Art der Verwaltung der Geldeinnahme ressortirt ausschließlich vom Finanzministerio und den demselben untergeordneten Provinzial-Steuerdirektoren mit der Maaßgabe jedoch, daß die angestellten Einnehmer oder Pächter gleichzeitig auch auf die Wegepolizei zu achten, und in dieser Beziehung auch die Aufträge der Wegepolizeibehörde, so weit dies mit ihrem Hauptgeschäft verträglich, zu übernehmen haben. Andererseits liegt es auch den Chausseeaufsichtsbeamten, und insbesondere den Chausseekondukteuren und Wegebauinspektoren ob, innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke sich nach den Aufträgen des Finanzministerii oder Provinzial-Steuerdirektors der Kontrolle der Chausseegeldeinnahme, und andern hierher einschlagenden Geschäften ohne besondere Remuneration zu unterziehen.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Kontraventionen scheidet das Ressort sich nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen, dergestalt, daß Defraudationen der Einnahmen zum Ressort des Finanzministerii, Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften aber zum Wirkungskreise des Ministerii des Innern gehören.

Ueber die nach Vorstehendem eintretenden Veränderungen hat die Königl. Regierung (sub litt. a.) beiliegende Bekanntmachung durch das Amtsblatt publiciren zu lassen.

Beilage 16.

Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 14. Aug. 1828, an die K. Regier. zu Arnsberg, betr. das Ressort rücksichtlich der Forst- und Jagd-Polizei über Kommunal- und Privatwaldungen. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 664.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. Februar d. J. den Rekurs der Eingesessenen N. N. gegen die, wider dieselben erkannten Forststrafen betreffend,

unter Rückgabe des eingesandten Heftes, eröffnet; daß die Forst- und Jagdpolizei in den nichtfiskalischen Waldungen der Abtheilung des Innern ganz unzweifelhaft zusteht. — Denn da in der A. K. O. v. 31. Decbr. 1825. D. II. 3. sich folgende Vorschrift findet:

zu ihrem (der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten) Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden gewesen sind, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei,

so deutet das Wort insbesondere darauf hin, daß nur ein Beispiel von den Geschäften gegeben werden solle, welche, als jene Angelegenheiten betreffend, der Finanzabtheilung angehören. Dieses Beispiel hier anzuführen, war um deshalb nöthig, weil ohne dasselbe die Abtheilung des Innern, welcher die Verwaltung der Polizei im Allgemeinen übertragen ist, auch auf die Verwaltung der Polizei in den landesherrlichen Forsten Anspruch haben würde. Durch dies Beispiel ist aber der fiskalischen Behörde, im engern Sinne, der Schutz des fiskalischen Eigenthums durch eigene Polizeiverwaltung eben so übertragen worden, wie ihr, ebenfalls gegen die allgemeine Regel, der Schutz des Steuer-Einkommens durch die ihr beigelegte Steuerpolizei zusteht und obliegt. So wenig die Finanzabtheilung eine Kompetenz in Anspruch nehmen wird, wenn die Defraudation einer nicht in Zuschlägen zur Staatssteuer bestehenden Kommunalsteuer in Frage kommt, so wenig wird sie solche wegen der Polizei in Privat- und Kommunalwaldungen in Anspruch nehmen können.

Hiernach ist auch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 3. No. 3. zu erklären, um so mehr, da die Polizei in Kommunalwaldungen, in so weit sie sich auf Vorbeugung eines unwirthschaftlichen Betriebes bezieht, durch das Gesetz vom 24. Decbr. 1816. der ersten Abtheilung der Regierung ausdrücklich beigelegt, ihr zu deren Ausübung der Oberforstmeister, als technischer Beamter, mit überwiesen, dieses Gesetz aber durch kein späteres aufgehoben oder modifizirt worden ist, und in allen Provinzen jenseits der Elbe in voller Kraft besteht.

Die Forstpolizei dieser Art hängt aber in vielen Fällen, z. B. bei Gemeinden, deren einzelne Mitglieder Holzantheile beziehen, oder Streu- oder Raff- und Leseholz zu holen berechtigt sind, mit der Polizei wegen der Defraudationen so genau zusammen, daß die ganze Verwaltung nur von einer und derselben Behörde besorgt werden kann.

Beilage 17.

Circ. Reser. der K. Ministerien v. 30. Juni 1837, an sämmtl. K. Reg., betr. das Ressort beider Regierungs-Abtheilungen in Forst- und Jagdpolizeilichen Angelegenheiten. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 322.)

Wir bestimmen hierdurch, daß in allen Sachen, wo über Forst- und Jagdpolizeiliche Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, die sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen feststellt, die Verfügung von den beiden Abtheilungen der Königl. Regierung des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, gemeinschaftlich ergehen soll.

Beilage 18.

A. V. v. 30. Decbr. 1820, über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. (G. S. p. 1821. S. 1.)

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gendarmerie v. 30. Juli 1812. eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Korps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gendarmerie als die Gouvernementsmiliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militairchefs, Unserm Kriegesministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet sein.

§. 3. Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird mit Ausschluß der Grenzgendarmerie (§. 20) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.

§. 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militairchef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadierstellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetesten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeurstellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armeegendarmerie, dann auf qualifizirte Leute aus den Garnisonkompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualifizirte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtende Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerieanführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmenunteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmeriekommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisionskommandeurs, dem Brigadier der eines Regimentskommandeurs, und den Abtheilungskommandeuren, der eines detachirten Bataillonskommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob;

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zu-

gleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers-, und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wieder herzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;

7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern;

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justiz-Behörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militairexekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offiziere, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairischeu Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Ortspolizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civildienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disciplinarvergehungen, kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinarbestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehn.

§. 20. Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenzgendarmerie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Beziehungen dem Gendarmeriekommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenzgendarmerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Oberzollinspektoren, Grenzinspektoren oder Oberkontrolleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Oberzoll- und Grenzinspektoren oder Oberkontrolleurs steht die Grenzgendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Ortspolizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenzgendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letztere allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtiget sein, nach Befinden von der Grenzgendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Beilage 19.

A. Dienst-Instr. v. 30. Decbr. 1820, für die Gendarmerie. (G. S. p. 1821. S. 10.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1. Die militairische Disciplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht blos die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriekorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen,

daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gendarme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7 Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachtmeister und Gendarme muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihülfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Montirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Montirungsstücke nach den deshalb bei der Armee stattfindenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 10.), Zwanzig Thaler Kourant, und
2) dem unberittenen Zehn Thaler Kourant, auf den Sold abgerechnet, und im Gesammtbetrage für das ganze Korps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Korps fällt jedes der hierher gehörigen großen Montirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Lederreitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Korps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gendarmen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umständen auch, theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet; und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarme hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarme darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichern, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Je-

dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedensration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hiezu mit dem nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§ 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigung gewährt werden.

§. 15. Außer der Besoldung erhalten Gendarmerieoffiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. Muß aber die Grenzgendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenzgendarmerie betrifft, des Finanzministeriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gendarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks,

in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militairvorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Stationen von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmeriebezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerieabtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maaßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obengedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleissig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst

hülflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;
d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse

unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben gestattet.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offner Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kantraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civildienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gendarmeriesektionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornehmlich als eine leicht und schnell zusammen zu ziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widersetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gendarmeriekorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenzgendarmerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenzaufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Ab-

theilung III. derselben, und durch fernerweitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenzgendarmerie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der Grenzgendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Obergrenzkontrolleurs, oder Grenzinspektoren obliegt, und stehen auch zu den Oberzollinspektoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den Anordnungen des Oberinspektors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände von den Oberkontrolleurs mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzkontrolleurs) obliegt, und sie müssen also von den Oberkontrolleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Distrikte eines Hauptzollamts dislocirten Grenzgendarmerie, ganz, oder theilweise, kann der Oberinspektor veranlassen; ausgedehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Distrikts, oder des Finanzministeriums.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenzgendarmerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige instruktive Anleitungen zu ertheilen. In Rücksicht auf die militairische Disciplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe, wie bei der übrigen Gendarmerie statt, und hat der Chef der Gendarmerie die nähern Anweisungen zu geben.

Wir befehlen den betreffenden Ministerien, dem Chef der Gendarmerie und allen Gendarmerieoffizieren, Wachtmeistern und Gendarmen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das Genaueste zu achten.

Beilage 20.

Rescr. d. K. Min. d. Inn., v. 14. Aug. 1828, an d. K. Pol. Präsid. zu Berlin, betr. das Konfiskations-Verfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 795.)

Dem Königl. Polizeipräsidio wird auf den Bericht vom 26. v. M. betreffend das Verfahren gegen die vor Publikation des Gesetzes v. 3. Septembr. 1814. ausgewanderten, damals militairfreien Individuen, welche sich zur Zeit der Publikation jenes Gesetzes noch in dem zum Dienst im stehenden Heere bestimmten Alter befunden haben,

zuvörderst bemerklich gemacht, daß dieser Bericht unrichtig mit an das Königl. Finanzministerium gerichtet worden ist, da dieses Ministerium, wie es auch selbst mehrmals erklärt hat, bei Konfiskationsprozessen erst nach rechtskräftig entschiedener Sache, nämlich dann, wenn es auf die Einziehung des Vermögens ankommt, concurrirt, rücksichtlich der Grundsätze aber, aus welchen auf Konfiskation geklagt werden kann, das Ministerium des Innern allein zu bestimmen hat, überhaupt auch das Interesse des Staats bisher bei diesen Konfiskationsprozessen nur sekundair ist.

In der Sache selbst muß das Ministerium des Innern der Meinung des Königl. Geheimen Ober-Tribunals,

daß der, welcher zur Zeit des Austritts militairfrei war, der Vermögenskonfiskation nicht unterliege,

beitreten, und kann daher keinen Grund finden, dem Antrage des Königl. Polizeipräsidii,

eine neue Verordnung über den fraglichen Gegenstand herbeizuführen, event. nach Anleitung der Allerh. Kab.-Order v. 30. Juni c. durch das Königl. Staatsministerium eine Allerhöchste deklaratorische Entscheidung einzuholen, bis dahin aber das gerichtliche Verfahren in den betreffenden Fällen zu suspendiren,

zu deferiren. Insbesondere ist der Grundsatz,

daß der Nicht-Militairpflichtige, welcher ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandere, fortwährend Preußischer Unterthan bleibe,

in seiner Allgemeinheit nicht anzuerkennen, da die Veränderungen des Domizils durch bloße Entfernung und durch die Absicht, dasselbe zu verlassen, erfolgen kann.

Wäre erstgedachter Grundsatz richtig, so würde man alle Vagabonden, die ehemals (vielleicht schon vor 30 und mehr Jahren) die Preuß. Staaten verlassen haben, sammt ihren im Auslande erzeugten Kindern, wieder aufnehmen müssen. Die allegirte Verordnung v. 7. Febr. 1820. wegen des Konfiskationstermins der, der Vermögenssteuer unterworfenen Papiere enthält nichts zur Sache.

Uebrigens haben die nicht-militairpflichtigen Personen, welche ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandern, nach dem Allg. Landr., Th. II. Tit. 17. §. 139. willkührliche Geldstrafen (d. h. bis zum Betrage von 50 Rthlr.) verwirkt.

Endlich wird das Königl. Polizeipräsidium in vorkommenden Fällen dieser Art noch zu erwägen haben, ob nicht die Verordnung v. 9. und 22. Febr. 1813., resp. die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit und das Ausweichen des Kriegesdienstes betreffend, Anwendung finden.

Beilage 21.

Rescr. des Min. d. Inn. u. d. Finanzen v. 15. Decbr. 1826, an den Regier. Präsid. 2c. betr. die Rangverhältnisse der Provinzial-Steuer-Direktoren. (v. K. A. 1826. H. 4. S. 934.)

Nach der für die Provinzialsteuerdirektoren von Seiten des gesammten Königl. Staatsministerii vollzogenen Dienstanweisung vom 26. Juni 1823 §. 3., steht der Provinzialsteuerdirektor in einem gleichen Verhältnisse als die Oberbergämter und deren Vorgesetzte. Von letzteren aber rangirt nach §. 5. des Rangreglements vom 7. Febr. 1817 der Berghauptmann mit den Präsidenten, der Oberbergamtsdirektor mit dem Direktor der Provinzialkollegien. Es ist daher die Charakterisirung der Provinzialsteuerdirektoren als Geheime Finanzräthe nicht als eine bloße Titelverleihung, sondern als Bezeichnung des aus ihrem Amte selbst hervorgehenden Rangverhältnisses anzusehen, und eben deshalb die Rangirung der mehrgedachten Beamten vor den Abtheilungsdirigenten der Regierungen anzunehmen. Dagegen kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo dieselben mit Regierungsdirektoren, welche jetzt als Abtheilungsdirigenten fungiren, zusammen kommen, der Vorrang sich nach dem Dienstalter in der gleich stehenden Rangklasse, wozu die früheren Regierungsdirektoren gehörten, zu richten hat.

Hierdurch werden Ew. Hochwohlgeboren Sich auf den Bericht v. 11. v. M. beschieden finden.

Beilage 22.

A. V. v. 30. Juni 1834, wegen Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg u. Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen. (G. S. p. 1834. S. 93.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und in besonderer Berücksichtigung sowohl der provinziellen Verhältnisse, als der Uns vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen, die Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder, mit den Regierungen jener Provinz beschlossen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Die Geschäfte wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach den Edikten vom 14. Septbr. 1811. und 8. April 1823., desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungsordnungen, so weit solche den Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder übertragen sind, sollen nach den zu diesem Behuf noch zu treffenden

Vorbereitungen, von einem Seitens des Ministeriums des Innern für die Gewerbe zu bestimmenden Termine ab, von den Regierungen der Provinz Preußen, von jeder in den Grenzen ihres Departements unter dem Beitritt der Beamten jener Kommissionen und unter Mitwirkung besonderer Spruchkollegien (§. 5.) übernommen und verwaltet werden.

§. 2. Die Regierungen überkommen jene Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, welche besondern Spruchkollegien überwiesen werden, ganz in dem Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten, welche den Generalkommissionen deshalb zuständig sind, sowohl rücksichtlich der Leitung und Ausführung jener Angelegenheiten, als der Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse und der über die Gegenstände derselben zu treffenden Entscheidungen.

Die hierüber bestimmenden Verordnungen dienen denselben unter den weiterhin bestimmten Modifikationen ebenfalls zur Norm ihres Verfahrens.

§. 3. Bei der Regierung zu Danzig werden jene Geschäfte speziell von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Bei den von derselben zu erlassenden Entscheidungen ist, außer dem für diese Angelegenheiten bestallten Rathe, ein in dem Orte stationirter Oekonomiekommissarius zuzuziehen, welcher zugleich bei persönlichen Verhinderungen des Departementsrathes dessen Stelle bei dem Kollegium vertritt.

Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder wird für jene Geschäfte eine zweite Abtheilung des Innern eingerichtet. Diese besteht aus

einem Dirigenten, welcher der Regel nach der nämliche sein soll, dem die Direktion der ersten Abtheilung des Innern übertragen ist, einem der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Justitiarius, einem Oberkommissarius und einem zweiten ökonomischen Techniker, wozu der Regel nach ebenfalls ein am Orte stationirter Oekonomiekommissarius genommen wird, der aber nicht stetig an den Geschäften der Abtheilung Theil zu nehmen hat, sondern ebenfalls nur bei Definitiventscheidungen zugezogen wird, und in Fällen der Verhinderung des Oberkommissarius denselben im Kollegium vertreten muß.

§. 4. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung des Oberpräsidenten und der Regierungen mit den für die Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte berufenen Abtheilungen kommen die Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. und Unsere Ordre vom 31. Decbr. 1825., (G. S. v. J. 1826. S. 5. ff.) jedoch unter den weiterhin bestimmten Maaßgaben, zur Anwendung. Insbesondere haben diese Abtheilungen wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen und bei entstehenden Differenzien die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die Abtheilung für die Gemeinheitstheilungen ꝛc bei den von einer andern Regierungsabtheilung, in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungspläne, imgleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. Dies findet insbesondere auch auf die Verleihungen des Eigenthums an die Immediateinsassen auf den Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1808. Anwendung.

Bei der Anwendung der Regierungsinstruktion auf die bisher zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Geschäfte finden folgende Modifikationen statt, als

1) in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Ordre vom 31. Decbr. 1825. unter Nr. VII. angeordnete Provokation auf den Regierungspräsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein;
2) auch in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 39. Nr. 3, der Regierungsinstruktion die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen kann,

behält es in Angelegenheiten dieser Art bei dem Beschlusse des Kollegiums sein Bewenden.

§. 5. Die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den näheren Bestimmungen in dem Anhange zur Verordnung vom 20. Juni 1817 ꝛc. zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet sind, wird von der Kompetenz der Regierungen ausgenommen und dieselbe in erster Instanz besondern Spruchkollegien übertragen, welche jedes aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern der Provinzialkollegien und den bei den Regierungen des Ortes in der zweiten Abtheilung des Innern fungirenden beiden ökonomischen Technikern bestehen sollen. Die erstgedachten Mitglieder und der aus ihnen zu ernennende Direktor sind durch den Justizminister und den Minister des Innern für die Gewerbe aus den Justitiarien der Regierung und den Mitgliedern des Oberlandesgerichts des Ortes auszuwählen.

Es sollen dieser Spruchkollegien aber nur zwei errichtet werden, nämlich, deren eins, die Justizdeputation für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, welche in Königsberg, und das andere, die Justizdeputation für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, welche ihren Sitz in Marienwerder nehmen wird.

§. 6. Die Konkurrenz der Justizdeputationen beschränkt sich auf die Entscheidung der ihnen zu solchem Behuf von der betreffenden Abtheilung der Regierung überwiesenen Angelegenheiten. Die Leitung der Instruktion dieser Streitfälle, die Publikation der Erkenntnisse, das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft ist dagegen Sache der Regierungsabtheilung.

§. 7. Dem Ministerium des Innern für die Gewerbe bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen, die zur Kompetenz der Regierungen gehörigen Entscheidungen der Justizdeputation zu delegiren, vorbehältlich des in solchen Fällen gegen die Entscheidung derselben nur zulässigen Rekursverfahrens.

§. 8. Die Justizdeputationen stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern für die Gewerbe und der Justiz.

§. 9. Bei der Anstellung der für die Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. bestimmten Mitglieder und Subalternen der genannten Regierungen finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen treten diese Regierungen und deren Abtheilungen in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte zu dem Ministerium des Innern für die Gewerbe, rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welchem verfassungsmäßig die Generalkommissionen zu demselben stehen.

Beilage 23.

A. V. v. 27. Juni 1840, wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. (G. S. p. 1840. S. 132.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., haben nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums, die Aufhebung der Generalkommission zu Soldin, als einer besonderen Behörde, beschlossen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Mit dem 1. Juli 1840. wird die Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt, und letztere hat von da ab, innerhalb ihres Bezirks, alle bisher der ersteren übertragen gewesenen Geschäfte in Betreff der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und der Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung, unter der im §. 4. bestimmten Ausnahme, in demselben Umfange, und mit denselben Rechten und Pflichten, welche bisher der Generalkommission zu Soldin zuständig gewesen, zu verwalten.

§. 2. Gleichfalls mit dem 1. Juli c. geht die bisher der Generalkommission zu Soldin übertragen gewesene Ausführung der Landeskulturgesetze in

der Oberlausitz, an die Generalkommission zu Breslau dergestalt über, daß dieselbe für diesen Landestheil dieselben Befugnisse und Verpflichtungen überkommt, welche ihr für das Herzogthum Schlesien bereits zustehen und obliegen.

Mit demselben Zeitpunkt scheidet die Oberlausitz auch aus dem Wirkungskreis des Revisionskollegiums zu Berlin aus, und geht in den, des Revisionskollegiums zu Breslau über.

§. 3. Die Mitglieder der seitherigen Generalkommission zu Soldin bilden bei der Regierung zu Frankfurt eine besondere Abtheilung (landwirthschaftliche Abtheilung) für welche und insbesondere für deren Verhältniß zum Regierungs-Präsidenten und zu den übrigen Regierungsabtheilungen die Regierungsinstruktion vom 23 Oktbr. 1817. und Unsere Order vom 31. Decbr. 1825., sowie die Geschäftsanweisung von demselben Tage mit den im §. 5. dieser Verordnung bestimmten Modifikationen volle Anwendung findet.

Insbesondere hat die landwirthschaftliche Abtheilung wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen, und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die landwirthschaftliche Abtheilung bei den von einer anderen Regierungsabtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der, von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungspläne, ingleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse.

§ 4. Alle Definitiventscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungsinteressenten (§§. 11 und 156. der Verord. v 20. Juni 1817. und §. 6. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) so wie die im §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. erwähnten provisorischen Entscheidungen, werden jedoch, und zwar ohne Unterschied, ob und welches Rechtsmittel dagegen stattfindet, von der Kompetenz der Regierung ausgenommen, und in erster Instanz einem Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks, übertragen. Dieses Spruchkollegium soll der Regel nach aus den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Abtheilung gebildet werden.

Auch haben alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Gegenstandes des Streits, eine entscheidende Stimme, und die Stimme des Vorsitzenden giebt nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Es muß jedoch die Mehrzahl der Mitglieder des Spruchkollegii und jedenfalls müssen drei derselben die Qualifikation der Oberrichter besitzen.

§. 5. Die Regierungsinstruktion erleidet bei den zur Kompetenz der landwirthschaftlichen Abtheilung gehörigen Angelegenheiten folgende Abänderungen:

1) wenn der Dirigent mit dem Beschlusse der Abtheilung nicht einverstanden ist, so steht ihm nicht die Provokation auf den Regierungspräsidenten, sondern die auf Entscheidung des Plenums der Regierung zu;
2) die dem Präsidenten bei anderen Angelegenheiten zustehende Befugniß zur Suspension der Beschlüsse des Kollegiums und Einholung der Entscheidung des Oberpräsidenten findet keine Anwendung.

Beilage 24.

Circ. Refer. der Kön. Ministerien v. 29. Oktbr. 1836, an sämmtl. K. Regierungen betr. das Ressort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 814.)

Ueber die Bestimmung in dem §. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. und die damit übereinstimmende Vorschrift, das Verhältniß zwischen den Regierungsabtheilungen betreffend, Seite 14. der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825., (Annal. S. 821. ff.) sind bei Anwendung derselben auf das von der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schul-

wesen in Kirchen- und Schulbauangelegenheiten, und von der Abtheilung des Innern, als Landespolizeibehörde, in dringlichen Bauangelegenheiten zu regulirende Interimistikum, Zweifel entstanden. Auf den hierdurch veranlaßten Bericht des Königl. Staatsministeriums haben des Königs Majestät in einer A. C. O. vom 8 Mai d. J. entschieden: daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung eines Interimistikums ankommt, und den Interessenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten ist, bei kirchlichen und Schulbauten, die Abtheilung der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und bei polizeilichen Bauten die Abtheilung des Innern ausschließlich zu entscheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Bestimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beschließen habe.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Deklaration der oben erwähnten Vorschriften hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten.

Beilage 25.

J. Min. Circ. Reser. v. 9. Mai 1831, betr. die Konkurrenz der Regierungen bei Veränderungen der Jurisdiktions-Bezirke. (v. K. A. 1831. H. 2. S. 254.)

Sämmtliche Königl. Obergerichte werden hierdurch angewiesen, so oft sie Veränderungen in Ansehung der Jurisdiktionsbezirke in Vorschlag zu bringen sich veranlaßt finden, darüber vor der Berichtserstattung mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren, um zu erfahren, ob in landespolizeilicher oder anderer administrativer Hinsicht der Ausführung des Vorschlags nichts entgegenstehe, und sind die Resultate dieser Kommunikation dem Justizministerio anzuzeigen.

Beilage 26.

J. Min. Reser. v. 25. April 1838, an d. Kön. Gen. Prokurator in Köln, daß die Suspension eines Beamten während der Untersuchung nicht dem Gerichte, sondern der Aufsichtsbehörde zustehe. (v. K. A. 1838. H. 2. S. 267.)

Neuere Vorfälle offenbarer Verwechselung der nach Preußischer Dienstverfassung während der Untersuchung eintretenden Amtssuspension mit der, nach der für Beamte vormals gegoltenen französischen Gesetzgebung, als Strafe zulässigen Amtssuspension, nöthigen mich zu der gegenwärtigen Eröffnung.

Die französische Amtssuspension ist Strafe, und kann daher als solche nur vom Richter erkannt werden. Die preußische Gesetzgebung kennt sie zwar auch, jedoch nur in sehr seltenen Fällen als Strafe, und dann kann sie auch nur als solche sowohl im gerichtlichen, als im Disciplinarwege erkannt werden. Durchaus verschieden ist die Amtssuspension *während* der gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung. Daß diese nicht als Strafe angesehen werden könne, liegt von selbst vor, weil sie vor dem Schlusse der Untersuchung erfolgt, und nichts weniger, als den Zweck der Bestrafung hat. Sie hat ganz allein den Nutzen des öffentlichen Dienstes zum Zweck; sie soll verhindern, daß der Dienst nicht von einem Manne verwaltet werde, der des Mißbrauchs desselben überwiegend verdächtig, oder bis zu seiner Rechtfertigung der amtlichen Stellung unwürdig erscheint, und welchem in der einen oder in der andern Beziehung die Amtsentsetzung mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Dies ist eine Rücksicht, welche der richterlichen Gewalt durchaus fremd ist, und welche lediglich zur Kompetenz der Oberaufsicht und insonderheit des Chefs der Justiz gehört. Ganz subalterne Beamte, in Ansehung deren die Gerichtshöfe in näherem Sinne Oberaufsichtsbehörden sind, abgerechnet, können daher Suspensionen dieser Art nie einem gerichtlichen Erkenntnisse unterworfen sein, sondern hangen nur vom Justizministerium ab. Es ist daher ein Mißgriff von Seiten sowohl des öffentlichen Ministeriums, als der Gerichtshöfe, wenn, nachdem die Amtssuspension von Oberaufsichtswegen angeordnet ist, jene sie noch zur Berathung und Beurtheilung der Gerichtshöfe bringen, und diese sie vor ihr Forum ziehen.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, dies zur Kenntniß der Oberprokuratoren zu bringen und sie anzuweisen, hiernach sich zu achten, mithin solche von Oberaufsichtswegen verfügte Amtssuspensionen überall nicht zu irgend einer Berathung der Gerichtshöfe zu bringen, sondern, nachdem sie zuvor wegen der einstweiligen Stellvertretung mit den Präsidenten, in sofern deren Ressort mitbetheiligt ist, nähere Rücksprache genommen, zu vollstrecken, und die erfolgte Suspension dem Kollegium bekannt zu machen. Ein gerichtliches Verfahren kann gegen eine solche Amtssuspension überall nicht stattfinden; es ist jedoch der Weg der Beschwerde an Seine Majestät, sowie überall, so auch hier frei.

Beilage 27.

Verf. v. 26. Juni 1840, betr. die Verfügung der Amtssuspension städtischer Beamten durch die Regierungen. (Min. Bl. p. 1840. S. 216.)

Da die Amtssuspension städtischer Beamten, wenn eine Kriminalunterfuchung wirklich gegen sie eröffnet worden, unmittelbare Folge des §. 207. der Städteordnung v. 19. Novbr. 1808., folglich gesetzlich nothwendig ist, so bleibt der Königl. Regierung, in Antwort auf Ihren Bericht v. 11. d. M., das Verfahren wider den Rathmann N. betr., überlassen, nicht nur in diesem Falle, sondern auch ohne Anfrage künftig in allen ähnlichen, durch die Städteordnung selbst entschiedenen Fällen, die Amtssuspension zu verfügen.

Beilage 28.

Verf. v. 8. April 1840, wegen einstweiliger Belassung des halben Gehalts bei Amts-Suspensionen. (Min. Bl. p. 1840. S. 135.)

Nach dem Berichte v. 23. v. M. hat die Königl. Regierung dem zur Vertretung des Kreissekretairs N., welcher eine sechsmonatliche Festungsstrafe abbüßt, berufenen Supernumerarius 1 Thlr. täglicher Diäten nebst Reisekosten auf das Gehalt des gedachten Kreissekretairs angewiesen, dergestalt, daß diesem während seiner Haft nur etwa 5 Sgr. täglich verbleiben.

Wenn die Königl. Regierung Sich, wie Sie anführt, zu einem solchen Verfahren nach Analogie des §. 169. des Anhangs zur G. O. für berechtigt gehalten, so bemerkt das unterzeichnete Ministerium, daß diese Analogie auf den vorliegenden Fall weniger paßt, als Diejenige, welche sich aus den bestehenden Vorschriften über die Behandlung der von ihren Aemtern suspendirten Beamten herleiten läßt. Dergleichen Beamte bleiben, so lange nicht in erster Instanz auf Kassation erkannt worden, in dem Genusse der Hälfte ihrer Besoldungen.

Die Königl. Regierung wird daher ermächtigt, die Kosten der Stellvertretung des ꝛc. N., soweit solche aus dem halben Gehalte desselben nicht zu decken sind, aus dem Diätenfonds Ihrer Hauptkasse zahlen, die andere Gehaltshälfte aber dem ꝛc. N. auf sein Gesuch v. 12. v. M. unverkürzt zu überweisen.

Beilage 29.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 30. Aug. 1833, an die K. Reg. zu Stettin, das Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der auf Kündigung angestellten Unterbeamten betreffend; nebst Anl. a., A. C. O. v. 16. Aug. 1826. (v. K. A. 1833. H. 3. S. 587.)

Um die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M.,
betreffend die Form, in welcher auf Kündigung angestellte Unterbeamte im Falle ihrer Unbrauchbarkeit unfreiwillig zu entlassen sind,
vorgetragenen Zweifel und Bedenken zu lösen, kommt es im Allgemeinen eigentlich bloß auf eine Bestimmung darüber an, was unter der „förmlichen Instruktion" zu verstehen ist, welche der Beschlußnahme im Pleno der Regierungen über Fälle der bezeichneten Art nach Vorschrift der Gesch. Anw. v.

31. Decbr. 1825. vorhergehen muß. In der besonderen Natur eben dieser Fälle, wobei es sich nicht von einer Amtsentsetzung, sondern bloß von der Verwirklichung der ausdrücklich vorbehaltenen Kündigung eines nicht definitiven Amtsverhältnisses handelt, ist es begründet, daß unter der berührten förmlichen Instruktion, nach Analogie des für unfreiwillige Pensionirungen durch die A. C. O. v. 16 Aug 1826. (Anl. a.) vorgeschriebenen Verfahrens, bloß die Vernehmung des auf Kündigung angestellten Beamten über die ihm vollständig bekannt zu machenden Veranlassungen der Kündigung zu verstehen ist, oder mit anderen Worten, daß er (in welcher Form solches auch übrigens geschehe) vollständig gehört werde, damit die Regierung bei dem in pleno zu fassenden Beschlusse darüber, ob Kündigung stattfinden soll, oder nicht, auch dasjenige berücksichtigen kann, was der Betheiligte zu seinem Interesse zur Sache anzuführen hat. Im Uebrigen haben die Regierungen ihre Beschlüsse in dergleichen Fällen auf ihre moralische Ueberzeugung zu begründen. In welcher Form diese letztere erlangt ist, darauf kann es nicht ankommen, und von Beobachtung der äußeren Formen des Kriminalprozesses, sowie von Anwendung der im gerichtlichen Verfahren hergebrachten Beweisprinzipien, überall nicht die Rede sein.

Auch ist nicht zu übersehen, daß es Fälle giebt, wo von dem Vorbehalte der Kündigung aus solchen Gründen Gebrauch gemacht werden muß, worauf die persönlichen Eigenschaften und die Amtsführung des Betheiligten gar keinen Einfluß äußern können; z. B. wenn die Funktion, welche auf Kündigung übertragen ist, aufhört, oder die Uebertragung an einen bestimmten Zeitabschnitt gebunden ist. Daß in solchen Fällen gar keine eigentliche Instruktion, sondern nur die rechtzeitige Benachrichtigung des Betheiligten von dem Eintritt der Kündigung erforderlich ist, und daß der Beschluß der Kollegien sich nur allein mit der Beurtheilung zu beschäftigen hat, ob der Fall, welcher die Kündigung nothwendig macht, wirklich vorhanden ist, hierüber kann kein Zweifel bestehen.

a.

Ich finde Mich veranlaßt, dem Staatsministerium Meine Bestimmungen über das Verfahren zu eröffnen, welches in solchen Fällen zu beobachten ist, wenn ein Staatsbeamter nicht wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zur Verwaltung seines Dienstes, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach den Gesetzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll. In einem solchen Falle soll dasselbe Verfahren, welches bei Dienstentlassungen im administrativen Wege durch Meine Order v. 21. Febr. 1823, (G. S. 1823 S. 25.) vorgeschrieben ist, doch mit der Maaßgabe eintreten, daß es einer protokollarischen Instruktion der Thatsachen nicht bedarf, vielmehr hinreicht, daß von Seiten der antragenden Behörde dem zu pensionirenden Beamten der Antrag selbst und die ihn veranlassenden Gründe bestimmt und unumwunden bekannt gemacht werden. Er wird darüber mit seiner Rechtfertigung ausführlich gehört, und die Verhandlung hiernächst dem Staatsministerium eingereicht, welches, gemäß Meiner Order v. 21 Febr. 1823, schriftlich von zween Räthen referiren läßt, und den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt. Wird der Beschluß auf Pensionirung gerichtet, so muß er zugleich über den Betrag derselben erfolgen. Gehört der zu pensionirende Beamte zur Klasse derjenigen, deren Patente von Mir vollzogen werden, so wird der Beschluß des Staatsministeriums Mir unmittelbar zur Bestätigung eingereicht, indem es der bei unfreiwilligen Dienstentlassungen vorgeschriebenen Einsendung der Verhandlungen an den Staatsrath Behufs eines Mir zu erstattenden Gutachtens in solchen Fällen nicht bedürfen soll. Gehört er nicht zur Klasse der Beamten, deren Patente Ich selbst vollziehe, so wird der Beschluß dem betreffenden Ministerium zugestellt, welches die weiteren Verfügungen darauf erläßt. Wenn ein solcher Beamter nach dem Beschlusse der Mehrheit zur Pensionirung nicht qualifizirt gefunden wird, so hat es dabei sein Bewenden, und etwanige Disciplinarmaaßregeln werden dem vorgesetzten Ministerium überlassen. Hält dagegen die Mehrheit dafür, daß er nach den ermittelten That-

sachen ohne Pension zu entlassen sei, so ist die Sache, gemäß Meiner Order v. 21. Febr. 1823. weiter einzuleiten. Das Staatsministerium hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung oder die Amtsblätter bekannt gemacht werden, vielmehr genügt es, daß Meine Order jeder Provinzialregierung zugefertigt, und in jedem einzelnen Falle dem Beamten, wider den ein solches Verfahren eröffnet wird, die Ursache desselben auf den Grund Meiner allgemeinen Bestimmung bekannt gemacht werde.

Beilage 30.

Ausz. aus der Verf. v. 31. Decbr. 1840, an d. Kön. Reg. zu Oppeln, betr. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten. (Min. Bl. p. 1841. S. 2.)

Rücksichtlich der Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten im Allgemeinen ist die von der Minorität des Kollegii aufgestellte Ansicht die richtige. Ein solcher Beamter kann nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Behörde, welche ihn angestellt hat, unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften der Gesch. Anw. für die Regierungen per decretum entlassen werden, und bedarf es dazu nicht des für unfreiwillige Dienstentlassungen vorgeschriebenen kontradiktorischen Verfahrens und der Entscheidung des Königl. Staatsministerii. Soll ein auf Kündigung angestellter Beamter vor Ablauf der Kündigungsfrist außer Dienst und Brod gesetzt werden, so würde dies nur in den durch die A. C. O. v. 21. Febr. 1823. vorgeschriebenen Formen geschehen können. Es läßt sich aber für die Wahl dieses schwierigen Weges kein Grund erkennen, wenn man den Zweck auf dem einfacheren, dem der Kündigung erreichen kann. Hiernach ist auch der vorliegende Fall zu erledigen.

Beilage 31.

A. C. O. v. 25. Mai 1828, wegen der im Kommunaldienst angestellten Invaliden. (G. S. p. 1829. S. 41.)

Wenn gleich die Städteordnung den Magistraten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14. d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 12. 2., auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Gesch. Anw. für die Regierungen v. 31. Decbr. 1825. vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension, zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben und auf seine Anstellung in eine besser für ihn geeignete Stelle, Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs v. 30. April 1825. §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistende Zahlungen sollen auf den

Pensions-Aussterbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsministerium das weiter Erforderliche zu verfügen.

Beilage 32.

A. C. O. v. 17. März 1829, wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungsscheins, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amts entsetzten Invaliden. (G. S. p. 1829. S. 42.)

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums v. 20. v. M., die Anträge desselben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civildienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amts verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnadengehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militairgnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militairgnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Aussterbefonds zu übernehmen sei; bin auch damit einverstanden, daß der Civilversorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörde zu erlassen.

Beilage 33.

Regulativ v. 27. Aug. 1836, an sämmtl. K. Regier. wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter, und deren Dienstentlassung; nebst der A. C. O. v. 5. Aug. 1836. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 1018.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni und 9. Juli d. J. genehmige Ich das zurückgehende, wegen Anstellung und Dienstentlassung der civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden als Wegewärter abgefaßte Regulativ (Anl. b.) und ermächtige Sie, dasselbe zu vollziehen und wegen dessen genauer Ausführung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Teplitz, den 5. Aug. 1836.

Regulativ.

Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des vormaligen Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten und der Chausseeverwaltung, so wie die, in der Circ. Verf. v. 26. April 1831. (Annal. S. 400.) ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Wärter, sind von mehreren Königl. Regierungen mißverstanden worden und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher, auf Grund der Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den Königl. Regierungen, wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen, ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chausseeverwaltung, nur mit civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualifizirte, mit Civilversorgungsscheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§ 2. Versorgungsberechtigte Militairinvaliden sollen nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, nach vorheriger ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung: daß der Gesundheitszustand der Anstellungsuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die Königl. Regierungen von ihrer Qualifikation und moralisch guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höhern Pension, als das, vor ihrer Annahme bezogene Militairgnadengehalt zu haben; es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4. erwähnte Fall eintritt.

§. 3. Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militairinvaliden als Wegewärter von den Königl. Regierungen verfügt, so nimmt der betreffende Wegebaumeister mit demselben eine Engagementsverhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speciell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlags an Eides Statt und Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welcher er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2. gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4. Wird ein als Wegewärter angenommener Militairinvalide vor Ablauf der einjährigen Probezeit oder vor der, durch Aufnahme der, im vorhergehenden §. gedachten Engagementsverhandlung wirklich erfolgten Anstellung wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Verbrechen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militairpension, welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen hat, aus dem Militair-Pensionsfonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Verlauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagementsverhandlung geschehen war, so hat ihm die Chausseeverwaltung aus ihren Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihm nach seinen Militairverhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umständen zu einer, durch den §. 2. des Pensionsreglements v. 30. April 1825. gestatteten, höheren Pensionsbewilligung Sr. Maj. dem Könige durch den Chef der Chausseeverwaltung in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5. Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter soll auf vorgängige, durch den Regierungs- und Baurath oder durch den Wegebauinspektor des Regierungsdepartements zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Regierungs-Chefpräsidenten, erfolgen.

§. 6. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl Regierungen, sowie die ihnen untergeordneten Wegebaubeamten, für die Folge genau zu achten.

Beilage 34.

A. C. O. v. 21. Febr. 1823., betr. das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten. (G. S. p. 1823, S. 25.)

In der unterm 12. April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Kabinetsorder habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administra-

tivem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allg Landr., und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der C. O. v. 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiemit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seiner Seits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsministerio wird eine jede Dienstentlassungssache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departementschef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, Falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.

7) Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung desselben, soweit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in

Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Beilage 35.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin., an sämmtl. K. Reg., v. 9. Septbr. 1830, betr. die Entlassung und unfreiwillige Pensionirung der Beamten im Disciplinarverfahren. (v. K. A. 1830. H. 3. S. 488.)

Des Königs Majestät haben in einem zur Allerhöchsten Kenntniß gekommenen Falle bemerkt, daß bei Berichten über das Betragen und die Qualifikation eines Beamten nicht allemal mit hinreichender Aufmerksamkeit und Genauigkeit verfahren worden sei, und daher befohlen, den Regierungen zu erkennen zu geben, daß sie bei allen Anträgen auf Entlassung von Beamten im Disciplinarverfahren, oder auf unfreiwillige Pensionirung, die größte Umsicht und Genauigkeit in Feststellung der Thatsachen zu beobachten, und die strengste Beachtung der vorgeschriebenen Formen sich angelegen sein zu lassen haben.

Der Königlichen Regierung wird dies bekannt gemacht, und von ihr erwartet, daß sie diese Allerhöchste Vorschrift in keinem Falle außer Acht lassen werde.

Beilage 36.

Ausz. aus der Verf. v. 22. Aug. 1840, betr. die Entlassung von Steuer- und Gemeinde-Empfängern in Beziehung auf Kautionsverhältnisse und Kassendefekte. (Min. Bl. p. 1840. S. 272.)

Uebrigens wird wiederholt, daß ein Beamter, der die schuldige Kaution für sein Amt nicht bestellen kann, oder dessen Kaution durch einen ihm zur Last fallenden Defekt absorbirt ist, schon um deshalb nicht in seinem Amte bleiben kann, und aus demselben ohne Anspruch auf Pension und ohne prozessualisches Verfahren ebenso zu entfernen ist, als wenn sich seine geistige oder körperliche Unfähigkeit zur Wahrnehmung seines Amtes anderweit herausgestellt hätte.

Beilage 37.

A. C. O. vom 16. Aug. 1826. (v. K. A. 1833. H. 3. S. 587.)

(Siehe **Beilage 29**, wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 38.

A. C. O. v. 4. Septbr. 1827, betr. die Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten. (v. K. A. 1827. H. 4. S. 876.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums setze Ich zur Beseitigung der Zweifel, die wegen der Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten entstanden sind, Folgendes fest:

1) Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen, völlig freigesprochen worden (§§. 413. 414. Krim. Ordn.) so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben.
2) Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigesprochen worden, (§§. 409—412. Krim. Ordn.) so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung statt finden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht.
3) Wie bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung, (im Fall zu 1.) als auch, wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine, die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind, (im Fall zu 2.) auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine Order vom 16. August 1826. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.
4) Diesen Vorschriften gemäß werden die Bestimmungen modifizirt, die in meiner Order vom 15. Juli 1809. wegen der Dienstentlassungen enthalten sind.
5) Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese, der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürfenden Festsetzungen als Disciplinar-Vorschriften zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Beilage 39.

A. C. O. vom 5. Decbr. 1834, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienst-Entlassung und Pensionirung der Beamten. (v. K. A. 1834. H. 4. S. 925.)

Aus den im Berichte vom 15. v. M. angeführten Gründen will Ich, dem Antrage des Staatsministeriums gemäß, bestimmen, daß in den Disciplinaruntersuchungen wegen unfreiwilliger Dienstentlassung solcher Beamten, welche den Provinzial-Steuerdirektoraten untergeordnet sind, der in Meiner Order vom 21. Febr. 1823. Nr. 3. vorgeschriebene Kollegialbeschluß und das danach zu erstattende Gutachten, in den Provinzen, worin Provinzial-Steuerdirektorate errichtet sind, fortan nicht mehr, wie in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825. festgesetzt worden, von den Regierungen, sondern von den Steuerdirektoraten abgefaßt werden, zu welchem Ende den bei diesen Behörden angestellten Räthen ein volles Votum in den betreffenden Disciplinar-Untersuchungen beigelegt wird. Zugleich setze Ich auf den Antrag des Staatsministeriums fest: daß allgemein in dem gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamte, nach den Vorschriften Meiner Erlasse vom 16. August. 1826. und Nr. 3. vom 4. Septbr. 1827. eingeleiteten Verfahren die Abfassung des in der Order vom 21. Febr. 1823. vorgeschriebenen Kollegialbeschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde künftig wegfalle. Die Provinzialbehörden sind von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Beilage 40.

A. C. O. vom 31. Oktbr. 1835, die Entlassung untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege ohne Pension betreffend. (v. K. A. 1825. H. 4. S. 897.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. v. M. will Ich die Vorschrift Meiner Order vom 16. August 1826. in Ansehung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten, dahin näher bestimmen: daß Beamte, welche in dem nach gedachter Order angeordneten Verfahren nach dem Beschlusse des Staatsministeriums zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, in dem Falle, wenn sie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensionsreglements ohne Pension des Dienstes zu entlassen sind. Wenn in einzelnen Fällen Verhältnisse vorhanden sind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, so werde ich ebenso, wie in solchen Fällen, in welchen Meine Order, vom 4. Septbr. 1827. wider noch nicht funfzehn Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, den vorbehaltenen besondern Bericht erwarten.

Beilage 41.

Rescr. vom 21. Oktbr. 1822, betr. die Instruktion der Untersuchungen gegen Staatsbeamte durch die Regierungen. (v. K. J. Bd. 20. S. 272.)

Auf die Anfrage im Berichte vom 3. d. M. betr. die Zulässigkeit des von der Regierung zu N. dem Patrimonialgerichte zu N. in der Untersuchungssache wider den Prediger N. N. ertheilten Auftrags zur eidlichen Zeugenvernehmung ꝛc. wird dem K. Kammergericht eröffnet, wie die Ansicht der Regierung:

> daß in allen Fällen, wo ihr die difinitive Entscheidung über Amtsvergehen der Staatsbeamten, ohne Provokation auf gerichtliche Untersuchung beigelegt sei, ihr auch eben die Mittel zur Erforschung der Wahrheit, wie dem Gerichte zu Gebote stehen müßten,

ganz richtig, und dem in dem Rescr. v. 24. Juli v. J. ausgesprochenen Prinzip vollkommen gemäß ist, weshalb daher auch im vorliegenden Falle danach verfahren werden kann.

Beilage 42.

Verf. v. 29. Febr. 1840, betr. die Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte in Beziehung auf Kontumazial- und Perhorrescenz-Verfahren. (Min. Bl. p. 1840. S. 38.)

Auf die in dem Berichte vom 15. v. M.

> betreffend die gegen den Landrath N. eingeleitete Disciplinaruntersuchung,

zur Entscheidung gestellten Fragen, eröffne ich der Königl Regierung Nachstehendes

1) Was die Frage anbelangt: ob in einer Disciplinaruntersuchungssache das Kontumazialverfahren zulässig sei? so muß dieselbe aus folgenden Gründen verneinend beantwortet werden.

Das Kontumazialverfahren beruhet auf einer gesetzlichen Fiktion, nämlich auf der, daß sich ein Angeklagter in einer bestimmten Weise, einräumend oder abläugnend, ausgelassen habe. Eine solche Fiktion mit ihren geregelten Folgen muß aber gesetzlich ausgesprochen sein, wenn der Richter oder die Administrativbehörde sie geltend machen wollen. Ueber die speciell angegebene Art von Fällen hinaus, ist eine Anwendung jener Fiktion deshalb unstatthaft, weil eine solche an sich eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzipe ist, daß jedem Angeklagten vollständiges Gehör zu geben sei, und eine solche Ausnahme nicht — mehr oder minder willkührlich — aus bloßer Analogie hergeleitet werden darf.

Selbst wenn man aber auch eine analoge Anwendung in dieser Beziehung zulassen wollte, würde es an einer gesetzlichen Vorschrift, aus welcher sie zureichend und erschöpfend zu entnehmen wäre, fehlen. Die Königl. Regierung nimmt zwar mit Recht an, daß die Vorschriften für fiskalische Prozesse (Tit. 35. Abschn. 2. Th. I. der Allg. Ger. Ordn.) das einzige Fundament seien, aus welchem, wenn sie an sich zulässig wäre, eine Analogie entnommen werden könnte. Denn eine fiskalische Untersuchung ist nach §. 34. a. a. O. statthaft bei Vergehungen von Beamten, wenn die geordnete Strafe „Dienstentsetzung" nicht übersteigt. Ein Mehreres kann im administrativen Verfahren nicht ausgesprochen werden, und es würde deshalb nicht richtig sein, wenn man behaupten wollte, daß für das administrative Dienstentsetzungsverfahren die zulässigen Analogien dem Kriminal-Untersuchungsprozeß entnommen werden müßten.

Es fehlt indessen auch im 35. Titel a. a. O. an allen Vorschriften darüber, welche Wirkung bei einem auf Dienstentsetzung gerichteten Verfahren die Kontumazialinstruktion haben solle. Wegen der Wirkung dieser letztern unterscheidet die Gerichtsordnung §. 52 seq. nur zwei Fälle, nämlich:

1) wenn auf Geldbuße erkannt ist, alsdann wird das Urtel wie gewöhnlich publizirt, und — nach beschrittener Rechtskraft — vollstreckt, §. 52. a. a. O.
2) Wenn auf Gefängniß- oder Leibesstrafe erkannt ist, dann wird das Urtheil nicht publizirt, der Angeklagte vielmehr, sobald man seiner habhaft werden kann, vor dem Richter gestellt, die Untersuchung mit ihm selbst durchgeführt und von neuem erkannt, §. 54. a. a. O.

Ueber das, was geschehen soll, wenn auf Dienstentsetzung erkannt worden, ist aber nichts vorgeschrieben.

Da nun ein eigentliches wirksames Kontumazialverfahren nur bei der gerichtlichen Prozedur verordnet ist, welche eine Geldbuße zum Zwecke hat (§. 52.), so würde es nicht gerechtfertigt sein, von diesem Falle irgend eine Analogie für eine Untersuchung auf Dienstentsetzung nehmen zu wollen. Es könnte sonach nur ein Kontumazialverfahren mit der §. 54. l. c. bestimmten Wirkung — welche aber der Sache nach gar keine ist, sobald gegen den Angeklagten erkannt worden — analog Platz greifen. Ueberdies steht auch einem Kontumazialverfahren die A. G. O. v. 21. Febr. 1823. bestimmt entgegen, in welcher es heißt, die Thatsachen müssen instruirt, und „über alles dieses muß der Angeklagte umständlich gehört werden."

Von einer Unentbehrlichkeit des Kontumazialverfahrens in Disciplinaruntersuchungen kann aber um so weniger die Rede sein, als der dieselbe leitende Behörde, modo dem Inquirenten, unzweifelhaft alle die Disciplinarmittel, um sich Einlassung auf die Anklage zu verschaffen, zu Gebote stehen, durch welche in einer gerichtlichen Untersuchung, welche kein Kontumazialverfahren gestattet, der Gehorsam bewirkt wird. Die durch Ausbleiben oder Schweigen verweigerte Einlassung in eine Disciplinaruntersuchung ist als ein Ungehorsam, eine Insubordination zu betrachten, gegen welche alle die Mittel zustehen und ausreichen, welche gegen im Dienste ungehorsame und widerspenstige Beamte überhaupt angeordnet sind. Ein solches Individuum wird daher, wenn es der Vorladung wiederholt keine Folge leistet, vor den Commissarius causae zu stellen, und wenn es die Einlassung verweigert, durch gesteigerte Geldbußen und äußersten Falles durch Suspension vom Amte zu seiner Erklärung zu zwingen sein. Eben so muß

2) das Perhorrescenzgesuch des Landraths N. für unstatthaft erachtet werden. Die Perhorrescenz ist gesetzlich nur bei offenbarer Feindschaft zwischen dem Richter und der Partei gestattet, und soll eine solche Feindschaft vorausgesetzt werden bei gerichtlicher Anschuldigung grober Verbrechen und bei „ehrenrührigen Schmähungen." Hinsichtlich solcher Schmähungen ist aber unstreitig anzunehmen, daß diese von Seiten des Richters gegen den Angeschuldigten erfolgt sind; denn sonst hätte der letztere es in der Hand, durch Beleidigung die Perhorrescenz gegen jeden Richter zu begründen.

Wenn indeß bei Perhorrescenzgesuchen nicht so streng nach formeller Begründung gefragt werden darf, so würde es allerdings keinem Bedenken un-

terliegen, einem Gesuche des N. dahin, daß der Regierungsrath N., welcher persönlich die fiskalische Untersuchung wegen Beleidigung gegen ihn extrahirt hat, sich jeder amtlichen Mitwirkung in dieser Angelegenheit enthalte, Statt zu geben. Die fiskalische Untersuchung aber, welche das Kollegium, als solches, gegen den ihm untergebenen Landrath extrahirt hat, kann durchaus keinen Grund zur Perhorrescenz abgeben, noch durch die von der Königl. Regierung allegirten Vorschriften begründet werden. Die entgegengesetzte Meinung würde dahin führen, daß aus gleichen Gründen der Landrath N. sich jeder gegen ihn von der Königl. Regierung gerichteten Disciplinarverfügung entziehen könnte und das dienstliche Verhältniß geradehin aufgelöst wäre.

Beilage 43.

Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 11. April 1836, an die K. Reg. zu Arnsberg, die Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte betr. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 263.)

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17. v. M., die Uebertragung der wider den Revierförster N. einzuleitenden Disciplinaruntersuchung an einen Justizbeamten betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht die Absicht gewesen, die Benutzung der Justizbeamten zur Führung von Disciplinaruntersuchungen unbedingt zu verbieten, sondern nur zu veranlassen, daß solche immer nur im Nothfalle angewandt, und darauf Rücksicht genommen werde, daß dadurch nicht übermäßige Kosten veranlaßt werden möchten, deren Bezahlung am Ende von unvermögenden Beamten nicht zu erlangen, solchen aber, deren Schuld nicht erwiesen worden, nicht einmal anzusinnen wäre. Unter Beobachtung dieser Rücksicht, muß der Königl. Regierung anheimgestellt werden, in jedem vorkommenden Falle zu ermessen, ob eine solche Untersuchung besser, zweckmäßiger und wohlfeiler, durch das landräthliche Offizium, durch einen etwa abzusendenden Assessor oder Referendar, oder durch einen im Orte oder ganz in der Nähe wohnenden Justizbeamten, zu führen sei.

Beilage 44.

J. M. R. v. 13. März 1837, die Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte durch die Gerichte betr. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 7.)

Die A. G. O. v. 21. Febr. 1823. (Ges. Samml. S. 17.) bestimmt, daß wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz (mit Ausschluß der richterlichen Beamten und der Geistlichen und Schullehrer) angetragen werden soll, die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt werden sollen, und hat dadurch deutlich ausgesprochen, daß dergleichen Untersuchungen durch die Gerichte geführt werden können. Die Beurtheilung darüber, ob sich eine Sache mehr dazu eigne, gerichtlich untersucht zu werden, steht derjenigen Behörde zu, welche die Untersuchung veranlaßt. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn die Untersuchung gegen einen höhern Verwaltungsbeamten zu eröffnen ist, und der nächste Vorgesetzte desselben in solchen Verhältnissen mit ihm lebt oder so entfernt wohnt, daß die Untersuchung ihm gar nicht übertragen werden kann, oder doch einen unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeitaufwand erfordern würde, oder wenn die Regierung nach der Beschaffenheit der Sache der Ansicht ist, daß eine größere Uebung in der Führung von Untersuchungen erforderlich ist, als man von den Verwaltungsbeamten, denen die Führung der Untersuchung sonst obliegen würde, billigerweise verlangen kann.

In Fällen dieser Art weiset der Justizminister, nach einer mit des Staatsministers v. Ladenberg Excellenz, in Ansehung der dem Ressort desselben angehörigen Beamten, getroffenen Vereinigung, das Königl. Oberlandesgericht 2c. hierdurch an, auf Requisition der Regierung die Führung der Disciplinaruntersuchung einer bestimmten Gerichtsperson, und wo Kreis-Justizräthe angestellt sind, in der Regel diesen zu übertragen.

Nach dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums können jedoch in Disciplinaruntersuchungen keine Gebühren angesetzt werden; die mit der Führung derselben beauftragten richterlichen Beamten und Protokollführer dürfen daher bei auswärtigen Verhandlungen nur Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen ersetzt verlangen.

Beilage 45.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, so wie der Fin., v. 3. Mai 1836, an sämmtl. K. Reg., Provinzial-Steuerdirektionen, Oberbergämter ꝛc., die Behandlung der zu Degradation verurtheilten Beamten betr., nebst Anlage a. Auszug aus der Verhandlung des K. Staats-Ministerii v. 12. März 1836. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 266.)

In dem Königl. Staatsministerio ist die Frage in Erwägung gekommen: welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung und Diensteinkünfte habe?

Die hierüber erfolgte Entscheidung hat die Königl. Regierung (die Königl. Provinzialsteuerdirektion ꝛc.) aus der im Extrakt beigefügten diesfälligen Verhandlung vom 12. März d. J. (Anl. a.) nachrichtlich zu entnehmen.

a.

Auszug aus der Verhandlung des Königl. Staatsministerii vom 12. März 1836.

In der heutigen Sitzung kam im Allgemeinen die Frage zur Erwägung: welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung und Diensteinkünfte habe?

Das Königl. Staatsministerium sprach sich hierüber dahin aus:

1) daß dem Beamten auf Grund eines solchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müsse, welches denselben in eine Beamtenkategorie bringe, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer steht, als die, in welcher der Beamte sich zur Zeit der Degradation befunden;
2) daß der Beamte nur auf das geringste etatsmäßige Diensteinkommen der Klasse, in welche er versetzt worden, einen Anspruch habe, es jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde freistehe, ihm sofort ein erledigtes, höheres, etatsmäßiges, bis zu dem Betrage seines bisherigen Gehalts anzuweisen. Daß er übrigens demnächst gleich jedem anderen Beamten derselben Klasse in die höheren Gehälter derselben avanciren könne;
3) daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der zu 1. angegebenen Art mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht eröffnet sein sollte, bei Sr. Majestät dem Könige auf Bewilligung eines nach der A. C. O. v. 25. Mai 1820. und nach dem bisherigen Gehalte des Beamten abzumessenden Wartegeldes für denselben anzutragen sei.

Zu diesen Entscheidungen führten die Betrachtungen, daß in den Fällen, in welchen das Gesetz und nach ihm der Richter die Degradation verhänge, dem Ausspruche schon genügt sei, sobald der Beamte in der nächst untern Klasse angestellt werde, daß aber einem Verurtheilten aus dem kondemnatorischen Erkenntnisse ein größeres Uebel nicht zugefügt werden könne, als nothwendig sei, um diesem Erkenntnisse zu genügen, daß es sogar eine Verdoppelung der Strafe wäre, wenn man den zur Degradation Verurtheilten in einer noch tiefern Klasse anstellen würde, da auch von der nächst tiefern noch eine Degradation stattfinden könne.

Daß ferner ein Beamter, der im Wege der Degradation aus einer höhern in die nächst tiefere Beamtenklasse versetzt werde, da er, dem Zwecke der Degradation gemäß, in alle Verhältnisse der Angehörigen dieser Klasse eintreten solle, auch nur Anspruch auf ein solches Gehalt habe, wie es in dieser Klasse etatsmäßig stattfinde; daß daher auf der einen Seite dem Degradirten ein geringeres als das etatsmäßige niedrigste Gehalt dieser Klasse nicht angewiesen werden könne; daß auf der andern Seite aber auch ein solcher Beamter, da er nur überhaupt eine Stelle in dieser Klasse und nicht eine bestimmte

(z. B. die erste oder zweite etatsmäßige) Stelle in derselben zu fordern habe, selbst mit der darin am geringsten dotirten ohne Rücksicht auf das von ihm bis dahin in der höheren Klasse bezogene Gehalt zufrieden sein müsse, daß sogar, da die Degradation eine Strafe sein solle, es unzulässig sein würde, ihm eine Stelle anzuweisen, die mit einem höheren Einkommen dotirt sei, als der Beamte vor der Degradation bezog; daß aber aus dem unbedingten Eintreten des Degradirten in alle Verhältnisse der Angehörigen der nächst tiefern Klasse folge, daß er, wie sie, nach und nach in die höheren Diensteinkommen dieser Klasse ohne Beschränkung vorrücken könne; — daß endlich, da die Degradation hiernach den Beamten nur zwinge, seine höhere etatsmäßige Stelle mit einer geringern zu vertauschen, er mithin in keinem Augenblicke ohne Diensteinkommen bleiben dürfe, ihm, so lange jenes Vertauschen wegen Mangels einer erledigten Stelle der nächst tiefern Klasse nicht stattfinden könne, ein außeretatsmäßiges interimistisches Diensteinkommen, also ein Wartegeld nach dem Einkommen, welches er bis dahin bezogen, verschafft werden müsse, indem die Verfügung des §. 14. der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Decbr. 1824. in solchen außerordentlichen Fällen eine Ausnahme leide ꝛc.

Beilage 46.

Reser. der K. Ministerien v. 6. Novbr. 1826, **an die Kön. Reg. zu Erfurt, betr. das Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen öffentlicher Beamten.** (v. K. A. 1826. H. 4. S. 945.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren mittelst Voti des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewitz Excellenz eingereichten Bericht v. 17. Juni d. J., betreffend das Verfahren bei Entsetzung der Schullehrer und Schulzen, daß nach §. 5. No. 6. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten zum Ressort des Pleni gehören. Die A. C. O. v. 31. Decbr. pr. bestätigt ausdrücklich die Festsetzungen des §. 5. cit. nur mit der hier einflußlosen Einschränkung, daß sie auch bedeutendere Landesmeliorationen an das Plenum verweiset, und ihm die Anstellung der Subalternen der Regierungen und Ertheilung der Abschiede für sie entzieht, und letztere dem Präsidenten zuweiset. Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. pr. hat hierin ebenfalls nichts geändert; sie bestimmt, daß auch Entlassungen von Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, nur nach vorgängiger Instruktion durch einen Beschluß im Pleno erfolgen sollen, wodurch die Regel, daß Entlassungen vom Plenum allein beschlossen werden können, indem demselben selbst die minder wichtigen Subjekte, welche auf Kündigung dienen, unterwiesen werden, noch mehr bestätigt ist.

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, daß alle unfreiwilligen Entlassungen vor das Plenum der Regierungen gehören, und diese Einrichtung ist der Wichtigkeit des Gegenstandes auch um so angemessener, als nach § VII. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Entscheidung einer an eine Abtheilung der Regierung gewiesenen Sache lediglich von der übereinstimmenden Entscheidung des Vorgesetzten der Abtheilung und des Präsidenten abhängt.

Beilage 47.

Resolution des Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Aug. 1837, **an die Polizei-Verwaltung des Dominii zu N. und abschriftl. an d. K. Reg. zu Potsdam, die Amts-Suspension und Entlassung der Dorfschulzen betreffend.** (v. K. A. 1837. H. 3. S. 708.)

Die Polizeiverwaltung des Dominii zu N. ist bei der Beschwerde v. 28. Juni d. J., die Dienstentlassung des Schulzen N. betreffend, von der Voraussetzung ausgegangen, daß dem Dominio eben so wie die Anstellung der Schulzen, eben also auch das Recht zustehe, die angestellten Schulzen selbstständig und nach Gutfinden zu entlassen. Diese Annahme ist aber bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht richtig, indem die Schulzen, gleich andern

mittelbaren Staatsdienern, nur durch ein richterliches Erkenntniß oder auf administrativem Wege nach vorgängigem Verfahren durch einen Beschluß der kompetenten Staatsbehörde ihres Amts entsetzt werden können. Es kann deshalb im vorliegenden Falle nur darauf ankommen, ob für die Königl. Regierung zu Potsdam hinreichende Veranlassung vorhanden war, ein Verfahren, um die Amtsentsetzung herbeizuführen, sogleich einzuleiten, oder doch wenigstens die suspensio ab officio auszusprechen. Da nun aber gegenwärtig bereits eine gerichtliche Untersuchung gegen den ꝛc. N. schwebt, so erscheint es jedenfalls angemessen, erst die Beendigung derselben abzuwarten, ehe auf administrativem Wege eingeschritten wird; und eben so wenig konnte schon jetzt die Suspension vom Amte ausgesprochen werden, da noch nicht einmal feststeht, ob dem ꝛc. N. überhaupt ein strafbares Vergehen, oder nicht vielmehr nur eine mit einer Ordnungsstrafe zu rügende Unregelmäßigkeit zur Last fällt. Es muß deshalb, ehe die Suspension verfügt wird, der Fortgang der Untersuchung abgewartet werden.

Beilage 48.

Verf. v. 30. Septbr. 1840, betr. die Anwendung der A. C. O. v. 24. Decbr. 1836. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 13.) wegen Bestrafung des Lasters der Trunkenheit, auch auf mittelbare Staatsbeamte. (Min. Bl. p. 1840. S. 341.)

Es besteht, wie der K. Regierung auf den Bericht v. 9. d. M., betr. die Seitens des Landraths ꝛc. geschehene Anfrage: ob die Bestimmungen der A. C. O. v. 24. Decbr. 1836. auch auf dem Trunk ergebene Schulzen und Gerichtsleute, also auf mittelbare Staatsbeamte, anzuwenden seien? eröffnet wird, im Allgemeinen der Grundsatz, daß jedes Vergehen, wegen dessen ein unmittelbarer Staatsbeamter seines Amts entsetzt werden kann, dieselbe Folge auch bei mittelbaren Beamten hat, daher die Anwendung der gedachten K. Order auf Dorfschulzen und Dorfgerichtspersonen keinem Bedenken unterliegt.

Beilage 49.

Rescr. der K. Ministerien d. Inn. u. d. Fin., v. 21. Januar 1829, an die K. Reg. zu N., betr. die Nichtverjährung der von Amtswegen zu rügenden Vergehen der Beamten. (v. K. A. 1829. H. 1. S. 15.)

Die Königl. Regierung hat in ihrem Gutachten vom 30. Jan. v. J., betreffend die Dienstentlassung des Kreiskassenrendanten N. den Satz aufgestellt, daß die im §. 602. der Cr. O. ausgesprochene einjährige Verjährung der nicht von Amtswegen zu rügenden Vergehen, auch auf die nach §. 252. des Anhanges zur Prozeßordnung nur auf Antrag der Dienstbehörde zu verfolgenden Amtsvergehen, und zwar sogar in der Ausdehnung Anwendung finde, daß selbst eine administrative Rüge derselben dadurch ausgeschlossen sei.

Da die Cr. O., als Gegensatz der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen (als Regel) dabei nur gewisse Privatvergehen im Auge hat, die, wie Ehebruch, Hausdiebstahl, Injurien ꝛc. A. L. R. Th. II. Tit. 26. §§. 649. 1060. 1061. 1103. 1137. 1349. 1352. ausnahmsweise nur auf Antrag des Beleidigten gestraft werden sollen, so ist der Mißgriff offenbar.

Der Königl. Regierung wird dies, um nachtheilige Folgen für den öffentlichen Dienst zu vermeiden, zur Beachtung in künftigen Fällen, hiemit zu erkennen gegeben.

Beilage 50.

A. C. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. (G. S. p. 1822. S. 105.)

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch gegenwärtige Order, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Order vom 17. Decbr. 1805. vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die, nach §. 532 Th. II. Tit. 11. des A. L. R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in Meinen frühern Orders den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden nnd letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Order vom 11. Januar 1819. ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den

Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Order ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819. eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kategorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestallt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizeiabtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebene Kategorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der

Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Order gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch, rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Kommission, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath konkurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können.

Beilage 51.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Kult. v. 27 Aug. 1824, an sämmtl. K. Reg., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte. (v. K. A. 1824. H. 3. S. 784.)

Dem Ministerium werden vielfältig die gegen Kirchen- und Schulbeamte im Disciplinarverfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt, ohne daß die Nothwendigkeit hiervon in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beruht, also zur unnützen, bis zur Unausführbarkeit endlich sich steigernden Geschäftsvermehrung des Ministerii gereicht. Um diesem Einhalt zu thun, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht,

1) daß, wenn vorerst nur zur Frage kommt, ob der Beschuldigte bis zur definitiven Entscheidung vom Amte zu suspendiren sei, bei allen denen es keiner Berichtserstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von der Königl. Regierung selbst ausgeht;

2) daß wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Vergehen in sich fassen, die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden muß, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweite Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, — unter näherer Ausführung solcher Umstände, und nach vorgängiger zu diesem Zwecke zu bewirkender Vernehmung des zu Entlassenden — die desfallsige Disciplinarbestimmung auszusprechen ist.

3) Die A. C. O. v. 12. April 1822 (pag. 105. G. S.) verordnet sub 1. daß gegen die nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden soll, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Die §§. 532. 533. 534 ibid. verordnen Folgendes:

Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Exzesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen; er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

Mit diesen §§. steht in Beziehung auf die niedern Kirchenbedienten in Verbindung der §. 567. ibid. welcher Folgendes enthält:

Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was in Ansehung der Pfarrer verordnet ist.

Alle diese Bestimmungen sind in Absicht des disciplinarischen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamten, mit Einschluß auch des zuletzt ad 2. dieser Verfügung gedachten Falles, genau und dergestalt fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen solcher Sachen hieher zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seiten der Königl. Regierung angedeutete Entsetzung der Rekurs an das Ministerium eingelegt worden; und es ist auch in solchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Ministerio vorgelegt waren, und zur Ergänzung irgend eines andern Punktes remittirt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer beabsichtigten Entsezzung eines in höhern Verhältnissen stehenden, und in dieser Beziehung nicht von der Königl. Regierung aus eigener Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muß.

Beilage 52.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 24. Oktbr. 1824, an sämmtl. K. Reg., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Schullehrer. (v. K. A. 1824. H. 3. S. 1066.)

Der Königl. Regierung wird in Verfolg der Circularverfügung vom 27. August d. J. hierdurch eröffnet, daß Alles, was in derselben, in Betreff des Disciplinarverfahrens wider die Prediger und geringeren Kirchenbedienten, enthalten ist, nach §. 28. Tit. 12. Th. II. des A. L. R., auch auf die Schullehrer Anwendung findet.

Beilage 53.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 30. Juli 1832, an sämmtl. K. Reg., Konsistor. u. Provinzial-Schulkollegien, so wie an die K. Reg. Bevollmächtigten der Universitäten, betr. die Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte. (v. K. A. 1832. H. 3. S. 646.)

Bei den an das unterzeichnete Ministerium zur Entscheidung in der Rekursinstanz gelangten Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, ist verschiedentlich der Mangel an einer gehörigen Schlußverhandlung mit dem Angeklagten und Berichtigung des Defensionspunktes bemerkt worden. Beides kann, zur Vollständigkeit des Untersuchungsverfahrens, auch in Disciplinarsachen nicht für überflüssig erachtet werden. Es ist daher in Zukunft

bei denselben mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß, nach Beendigung der Verhandlungen über die Litiskontestation und Beweisaufnahme, diese dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter summarischer Verständigung über ihre Resultate, zu seiner Erklärung vorgelegt werden, ob und was er noch etwa zu einer Vervollständigung der Verhandlungen beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollständigkeit und Spruchreife ihm eventuell die Belehrung der ihm freistehenden Abgabe einer Schlußdefensions-Ausführung zu Protokoll, oder Einbringung derselben in einer besonderen Vertheidigungsschrift binnen angemessener präklusivischer Frist, zu ertheilen, und seiner darüber erfolgenden Erklärung gemäß zu verfahren ist. In gleicher Art ist es auch wiederum nach erfolgter Einlegung des Rekurses an das Ministerium gegen den ergangenen Disciplinarbeschluß, in denjenigen Fällen zu halten, wo, durch die Anbringung erheblicher nova in facto, noch fernerweite Instruktions-Verhandlungen herbeigeführt worden sind. In den anderen Fällen kann, nach eingebrachter Rekursbeschwerde, mit sofortiger Einsendung der Akten an das Ministerium verfahren werden, wenn der Rekurrent entweder ausdrücklich seine ledigliche Submission auf den Inhalt der Akten erklärt, oder sogleich eine dergestalt vollständige und deutliche Auseinandersetzung seiner Beschwerdegründe beigefügt hat, daß sich dieselben daraus mit genügender Klarheit entnehmen lassen, wohingegen auf undeutlich ausgeführte, oder überhaupt unmotivirt gestellte Rekurseingaben, den Rekurrenten durch protokollarische Vernehmung die Gelegenheit und Anleitung zu einer genügenden Ausführung ihrer Beschwerde zu geben ist.

Beilage 54.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 2. Mai 1835, an sämmtl. K. Konsistorien, Provinz. Schulkoll. u. Reg., die einstweilige Amts-Suspension der in Disciplinar-Untersuchung gerathenen Schullehrer betreffend. (v. K. A. 1835. H. 2. S. 393.)

Bei den zur Entscheidung des unterzeichneten Ministerii in der Rekurs-Instanz gelangten Disciplinar-Untersuchungen, namentlich gegen Schullehrer, ist verschiedentlich in Bemerkung gekommen, daß unangemessener Weise die Denunziaten in der Verwaltung ihres Amtes noch während des Disciplinar-Verfahrens, und selbst nach einer schon auf Entsetzung vom Amte lautenden Entscheidung erster Instanz, auch in solchen Fällen gelassen worden sind, wo hieraus nach Beschaffenheit und Substantiirung der Anklagen, wegen grober Verabsäumniß der Dienstpflichten, unsittlichen Wandels, Trunklasters u. s. f., die Folge einer desto mehreren Benachtheiligung der amtlichen Interessen, und Steigerung des schon gegebenen Aergernisses, vorauszusehen war, und demnächst auch eingetreten ist. Das Ministerium empfiehlt den Königl. Konsistorien, Provinzialschulkollegien, und Regierungen, die Abwendung solcher Uebelstände, durch jedesmalige bestimmte Prüfung der Frage wegen etwa zu verfügender Amtssuspension bei Einleitung der Disciplinaruntersuchungen, in Betracht zu nehmen. Sollte auch zu einer solchen Verfügung die Sachlage bei Anfang der Untersuchung über Anklagen der vorbezeichneten Art sich noch nicht geeignet finden, so sind doch wegen Einbringung der sachgemäßen Anträge bei diesfälliger Veränderung der Umstände im Laufe des Verfahrens die Kommissarien und zunächst vorgesetzten Dienstbehörden mit angemessener Instruktion zu versehen. Auch ist demnächst bei Abfassung der Disciplinarentscheidung erster Instanz die Suspensionsfrage allemal wieder mit in Erwägung und Beschluß zu nehmen, und mit der abschriftlichen Einreichung des Disciplinar-Beschlusses an das Ministerium, nach Vorschrift der Cirkularverfügung v. 4. Juli 1825, eine jedesmal ausdrückliche Anzeige dessen zu verbinden, was hinsichtlich der Amtssuspension beschlossen und verfügt worden ist.

Beilage 55.

A. C. O. v. 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer. (G. S. p. 1830. S. 81.)

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Order v. 12. April 1822. geführten Disciplinaruntersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Beilage 56.

Verf. v. 21. Juli 1840, betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. (Min. Bl. p. 1840. S. 288.)

Auf die an das unterzeichnete Ministerium in der Disziplinaruntersuchungssache wider den Schullehrer N. zu N. erstatteten Berichte der Königl. Regierung vom 16. Mai und 11. Juni d. J., kann das Ministerium im Allgemeinen nur auf dasjenige Bezug nehmen, was Ihr bereits in der Verfügung vom 20. Mai d. J. über den Stand dieser Sache bemerklich gemacht worden ist. Die Gründe, aus welchen die Königl. Regierung eine Straf-Emeritirung des N. wegen der von ihr angenommenen Unausführbarkeit seiner Versetzung in Antrag bringt, bestätigen einerseits die in der vorerwähnten Verfügung ausgesprochene Bemerkung des Ministerii, daß der N, wenn man seine oft wiederholten Ungebührnisse nach der Strenge beurtheilt, bereits seine Absetzung vom Amte verdient hätte; sowie andrerseits damit die Entscheidung im Widerspruche steht, welche die Königl. Regierung auf eine Strafversetzung, oder eventuell zu beantragende freiwillige Emeritirung des N. gefaßt hat. Die letztere Maßregel soll als disziplinarische Verfügung, nach den Bestimmungen der A. C. O. v. 27. April 1830. (G. S. S. 81.) nur in solchen Fällen gegen Schullehrer und Geistliche eintreten, wo das Ergebniß der disziplinarischen Untersuchung, an und für sich betrachtet, keinen strengeren Beschluß, als den einer unfreiwilligen Versetzung des Angeschuldigten motivirt, diese aber wegen hinzutretender anderer Gründe des bereits vorgerückten Alters oder sonst nicht mehr zureichenden Dienstfähigkeit des verurtheilten Individuums, sich nicht zur Ausführung bringen läßt. Dies ist auch der Grund, weshalb für solche Fälle, durch die Cirkularverfügung v. 21. März 1831. (Annal. S. 47.) die Fassung des Disziplinarbeschlusses zunächst immer auf eine Versetzung, mit Vorbehalt des erst eventuell von der erkennenden Behörde an das Ministerium zu erstattenden Emeritirungsantrages, vorgeschrieben ist. Auf die disziplinarische Maßregel der Versetzung kann aber wiederum, mit richtigem Grunde, nur in denjenigen Fällen erkannt werden, wo das aus den Untersuchungs-Resultaten am Tage liegende Hinderniß einer ferneren gedeihlichen Amtsverwaltung des Angeschuldigten sich auf seine derzeitige Dienststellung beschränkt, an einem anderen Orte aber von ihm eine wieder zufrieden stellende Verwaltung des geistlichen oder Schulamts mit Sicherheit, oder doch mit wohlbegründeter Hoffnung, erwartet werden darf. Dergleichen Fälle sind namentlich diejenigen eines durch Verschuldung von an sich nicht schwerer Art entstandenen Mißverhältnisses des Denunzianten zu seiner derzeitigen Gemeinde, seine kundgegebene Hinneigung zu gewissen, bis zu einem Grunde schweren Vorwurfes ebenfalls noch nicht gegangenen Ungehörigkeiten seines amtlichen oder sonstigen Verhaltens, deren Wiederabgewöhnung ihm durch eine Translokation in neue amtliche Verhältnisse und Umgebungen erleichtert werden soll, u. s. f. Nur in Fällen solcher

Art beseitigt sich das Bedenken, welches sonst der Zuweisung eines in seinem bisherigen Verhalten sich ungünstig charakterisirenden Subjektes an eine andere Gemeinde, aus deren gerechtem Interesse entgegen treten müßte, durch die anderseitigen Rücksichten, daß dieser neuen Gemeinde in dem vorausgesetztermaßen noch der Besserung fähigen Individuo ein an ihrem Orte sein Amt zu ihrer wirklichen Zufriedenstellung führender Geistlicher oder Schullehrer zu erwarten steht. Bei dergleichen, meistens aus besseren in geringere Stellen erfolgenden Versetzungen können namentlich diejenigen Gemeinden, deren geringer dotirte geistliche oder Schulamtsstellen sonst nur von Bewerbern minderer Qualifikation gesucht zu werden pflegen, den Gewinn an einem, nach Ablegung seiner gehabten Fehler, über das Maß ihrer sonstigen Aussicht qualifizirten Individuo erlangen. Den ungünstigen Folgen einer etwa fehlschlagenden Besserung des Versetzten läßt sich durch promptes Einschreiten mit seiner alsdann um so weniger weiteren Anstand findenden, gänzlichen Absetzung begegnen. Wollte man dagegen, wenn man des Disziplinarmittels der Versetzung sich ganz entschlagen, mithin, als nothwendige Folge hieraus, die gänzliche Amtsentsetzung bei jedem Falle der irgendwie verschuldeten Untüchtigkeit eines Geistlichen oder Schullehrers zur Fortverwaltung auch nur seiner derzeitigen Amtsstelle eintreten lassen, so würde das entweder zu einer Ermäßigung der gleichwohl nothwendigen strengen Anforderungen, welche an das amtliche und moralische Verhalten der Geistlichen und Schullehrer gemacht werden müssen, oder zu einer dergestalt scharfen Handhabung diesfälliger Strenge führen, wodurch auch Individuen von einer, nach billigem Maßstabe nicht zu verwerfenden Qualität in die Gefahr des härtesten Schicksals, bei Fehlern einer vielleicht an sich wenig bedeutenden Schwachheit oder Unüberlegtheit, gesetzt und durch das Voraussehen einer so weit gehenden Strenge selbst tüchtige Subjekte von der Wahl des geistlichen oder Lehrerstandes abgewendet werden würden. Wo dagegen aber, bei einem in Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer sich dessen Unfähigkeit zur ferneren Belassung im Amte überhaupt, als Folge seiner Verschuldung an sich selbst und ohne Hinzutritt von äußeren Gründen der oben bezeichneten Art, an den Tag legt, kann richtiger Weise das disziplinarische Urtheil nur auf seine gänzliche Absetzung ausfallen.

Beilage 57.

Rescr. des K. Min. d. Kult. v. 17. Aug. 1835, an die K. Reg. zu Königsberg, die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer betreffend, nebst Anlage a., J. M. N. v. 17. Aug. 1827. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 712.)

Auf die an das unterzeichnete Ministerium gestellte Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. Decbr. pr., die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer betreffend, bemerkt das Ministerium zuvörderst, daß die in Bezug genommene Verfügung an die Regierung zu Potsdam vom 17. August 1827. (Anl. a.) zu einem allgemeinen Anhalte für die Behandlung dieses Gegenstandes sich in sofern nicht ganz eignet, als dieselbe durch einen der häufig vorkommenden Fälle einer Unzulänglichkeit der Schuldotation zum Unterhalte des dienstunfähig gewordenen Lehrers neben einem Amtsnachfolger veranlaßt war, und daher auch zunächst nur auf das in Fällen dieser Art zu beobachtende Verfahren sich die Bestimmungen der Verfügung richteten. Die allgemeine für den Gegenstand anzunehmende Regel findet ihre Grundlage in der doppelten Prämisse, daß gesetzlich erstens eine jede Schulgemeinde verbunden ist, ihre Schule mit dem zu einer wirklich zweckgenügenden Versehung des Unterrichts erforderlichen Lehrerpersonale besetzt zu halten, und zweitens, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten gehören, deren Entlassung vom Dienste hiernach nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen, und letztere eine solche Verfügung in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit des Lehrers, wegen sonstiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlichen qualifizirten Subjekten für das Schulamt, nur unter dem Bedinge seiner Abfindung mit einem

billig angemessenen, mindestens zu seinem nothdürftigen Unterhalte hinreichenden Emeritengehalte erlassen kann. Ist nun die betreffende Schulstelle bereits an sich selbst mit einem hinreichenden Einkommen dotirt, um daraus ein solches Emeritengehalt, neben Belassung einer billig auskömmlichen Einnahme für den Amtsnachfolger, mit Rücksicht namentlich auch auf das in einigem Betrage gewöhnliche Minderbedürfniß eines in den Dienst erst jung eintretenden Lehrers, entnehmen zu können, so waltet keine Veranlassung zu einer besonderen diesfälligen Forderung an die Gemeine ob, und ist vielmehr in solchen Fällen mit Regulirung des Emeritengehaltes nach Analogie der Bestimmungen für geistliche Amtsstellen zu verfahren. Reicht hingegen die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderniß nicht aus, so bleibt der Schulgemeine nur die im praktischen Erfolge auf Eins zusammen treffende Wahl, entweder die Aufbringung des Emeritengehaltes durch einen besondern Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theile zu übernehmen, welcher nach billiger Festsetzung der Behörde über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den Betrag der Pension des abgehenden Lehrers sich noch erforderlich stellt, oder, es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer im Amte an und für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit einer zureichenden Versehung des Dienstes aber ihm ein Adjunkt bestellt, und dessen Salarirung soweit der Gemeinde auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Subsistenz des älteren Lehrers, bewirkt werden kann. Nach diesen Grundsätzen wird es für die Königl. Regierung keine Schwierigkeit haben, in den Fällen beiderlei Art die Versorgung der dienstunfähigen Lehrer genügendermaßen zu vermitteln.

a.

Das Ministerium erklärt sich mit dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. d. M., über die Emeritirung des Schullehrers N. zu Rudow, ganz einverstanden, bis auf das Bedenken, welches Dieselbe genommen, gedachte Gemeinde zwangsweise anzuhalten, ihrem unfähigen Schullehrer, der emeritirt werden muß, ein nothdürftiges Auskommen zu gewähren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Lehrer an einer Elementarschule, wenn er seinem Amte aus Alterschwäche oder wegen Krankheit nicht vorstehen kann und hülfsbedürftig ist, von der Gemeinde unterhalten werden muß. Sein Nachfolger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm von den Revenüen der Stelle etwas abzugeben; denn die Bestimmungen, nach welchen dies bei Predigerstellen geschehen muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt. Unstreitig aber haben die Regierungen dabei das Recht, den Betrag der Unterstützung des zu emeritirenden Schullehrers nach den Umständen zu ermessen; dessen Stand, Umfang seines Hauswesens, die Hülfsbedürftigkeit desselben und der einzelnen Mitglieder seiner Familie dabei in Betracht zu ziehen, und können überhaupt für jeden Ortsarmen die Höhe der Unterstützung den Verhältnissen gemäß bestimmen, ohne sich an den Betrag zu kehren, der örtlich für eine gewöhnliche Armenportion angenommen ist. Nach diesen Grundsätzen braucht daher auch nirgends mit der Emeritirung eines Schullehrers darauf gewartet zu werden, ob die Gemeinden sich dazu verstehen wollen, den Emeritum gegen Mangel zu schützen. Beabsichtigt die Königl. Regierung, und ist sie es im Stande, die Sache durch Beihülfe aus Provinzialfonds und allenfalls auch durch eine mäßige zeitweise Abgabe von dem Nachfolger zu erleichtern, so muß der Zweck um so eher sich erreichen lassen. Hiernach ist in diesem, wie in allen übrigen gleichen Fällen, unter Konkurrenz der Abtheilung des Innern, zu verfahren: wobei nur noch bemerkt wird, daß Se. Majestät der König die Sorge für die Unterhaltung abgelebter Schullehrer als Kommunalpflicht kürzlich bei Gelegenheit der Abfassung des Schlesischen Landtagsabschieds vom 2. Juni c., wie es die Verabschiedung auf die Erklärung des Landtages ad propos. XIV. besagt, zu bezeichnen geruhet haben.

Beilage 58.

A. C. O. v. 29. März 1837, betr. die Uebertragung der Entscheidungen im Rekurs-Verfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Oberpräsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens. (G. S. p. 1837. S. 70.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle vom 12. April 1822. (G. S. S. 105.) und vom 27. April 1830. (G. S. S 81.) dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zustehen soll. Der Ober-Präsident, welcher künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in der ersten Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt.

Beilage 59.

Verf. v. 29. Juli 1840., betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. (Min. Bl. p. 1840. S. 289.)

Wenn übrigens das Königl. Konsistorium in der Ausführung der Gründe zu Seinem Resolute vom 18. Febr. d. J. die gegen den gedachten Geistlichen ausgesprochene disziplinarische Entscheidung als eine wegen Mangels vollständiger Schuldüberführung festzusetzen gewesene außerordentliche Strafe motivirt, so kann dies vom Ministerio nicht gebilligt werden. Das Erkennen einer außerordentlichen Strafe, wegen unvollständigen Beweises über das dem Urtheilsspruche unterliegende Vergehen, gehört allein demjenigen Gebiete der richterlichen Strafjurisdiktion an, für welches die dahin bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gegeben sind. Strafen hingegen, welche für Vergehungen eines Beamten, aus Wahrnehmung der besonderen Interessen seines Amtes, von der ihm vorgesetzten disziplinarischen Instanz verhängt werden sollen, erfordern zu ihrer Motivirung eben durch eine geschehene Verletzung jener amtlichen Interessen, einen allemal vollständigen Beweis ihres objektiven sowohl als subjektiven Thatbestandes. Eine nicht zu übersehende Frage ist dabei nur, in wie fern, bei unerfüllt gebliebenem Beweise der Hauptanklage, doch diejenigen Thatumstände, welche auf den angeschuldigten Beamten einen Verdacht der dortseitigen Schuldfälligkeit laden, ihm zugleich, als selbstständige, ihrestheils wirklich erwiesene Pflichtverletzungen, in etwanige, eine Straffestsetzung aus diesem Standpunkte motivirende Anrechnung kommen, oder in wie weit, auch ohne allen Beweis an sich selbst straffälliger Handlungen, der auf dem Angeschuldigten ruhende Verdacht, als ein wiederum für sich entscheidendes Faktum, den Eintritt gesetzmäßiger Folgen in Bezug auf sein Amtsverhältniß, in diesem Falle nicht zu einer Strafe, sondern als eine aus den anderweiten Rücksichten des Dienstes sich motivirende Nothwendigkeit, herbei führt. Von diesen Prämissen bei der Beurtheilung des gegenwärtigen Falles ausgehend, war zuerst zu prüfen, ob Denunziat mit genügenden Gründen einer glaubhaften Ueberzeugung des als Hauptanklage ihm zur Last gelegten unsittlichen Umganges für überführt zu achten sei. Im Betracht der mehrfältigen dringenden Anzeigen, welche rücksichtlich dieser Anklage schon als Resultat der ersten Untersuchungsverhandlungen gegen den ꝛc. N. sich herausstellten, und der noch mehreren Bestärkung, welche er selbst ihnen durch sein Benehmen bei der gegen ihn angestellten Alimentationsklage gab, hätte eine affirmative Beantwortung der vorbemerkten Frage und eine hiernach abgemessene disziplinarische

Verurtheilung des Denunziaten sich wohl rechtfertigen können. War hingegen das Königl. Konsistorium der pflichtmäßigen Ansicht, eine Schuldfälligkeit des Denunziaten in jener Beziehung nicht mit genügendem Ueberzeugungsgrunde annehmen zu können, so trat alsdann die diesfällige Anklage, an und für sich betrachtet, dergestalt zur Seite, daß sie schon erwähntermaßen auch zur Grundlage einer außerordentlichen Straffestsetzung von disziplinarischer Instanz nicht genommen werden konnte. Dagegen stellte sich aber zur nunmehrigen Beurtheilung die weitere Frage, ob und in welchem Maße sich Denunziat den auf ihm zurückbleibenden Verdacht jenes fleischlichen Vergehens, auf eine in dieser Hinsicht ihm ebenfalls zur Verantwortlichkeit gereichende Weise, durch Verabsäumung derjenigen Pflichten zugezogen habe, welche ihm als Geistlichen, außer seiner Reinhaltung von wirklichen, zur Kompromittirung seines Amts gereichenden Vergehungen oder moralischen Versündigungen, auch in Rücksicht seiner vorsichtigen Verwahrung schon vor einer etwanigen Befleckung seines moralischen Rufes und geistlichen Ansehens durch begründeten Verdacht in solchen Beziehungen oblagen. Nach dem Maße seines auf diesem Punkte obwaltenden Verschuldens motivirte sich alsdann ebenfalls eine entsprechende disziplinarische Rüge, welche gegen einen Geistlichen, unter Umständen, auch für die Nichterfüllung seiner vorberührten Pflichten der Reinhaltung seines äußeren moralischen Ansehens und Rufes, bis zu dem Grade der disziplinarischen Amtsentsetzung steigen kann. Hätten sich aber endlich die Ursachen auch eines auf dem Denunziaten zurückbleibenden Verdachts nicht in einer ihm zur Verantwortung fallenden eigenen Handlungsweise, sondern in seinerseits unverschuldeten anderweiten Umständen gefunden, so konnte zwar möglicher Weise auch in solchem Falle seine etwa nöthige Entfernung von der Amtsstelle, nach der Bestimmung des §. 531. Tit. 11. Th. II. A. L. R. in Frage treten, aber es hätte alsdann die diesfällige Verfügung nicht als Strafe, sondern nur eben als eine Maßregel der amtlichen Nothwendigkeit, und nur unter hiernach abgemessenen Modalitäten der Versetzung oder der bei allgemeiner Dienstunfähigkeit des Denunziaten etwa anzuordnenden Emeritirung, erfolgen können.

Die vorstehend angedeuteten Grundsätze empfiehlt das Ministerium dem Königl. Konsistorio in künftig vorkommenden Fällen disziplinarischer Entscheidung im Auge zu behalten.

Beilage 60.

A. C. O. v. 30. Juni 1828., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. (G. S. p. 1828. S. 86.)

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M., hiedurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe,

mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Obertribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz Konflikts erwartet werden.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

Beilage 61.

M. Instr. v. 1. Juli 1835, an sämmtl. K. Regierungen, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 582.)

Da das durch die A. G. O. v. 30. Juni 1828. (G. S., S. 86.) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen; so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Konflikt (§§. 3. und 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunziation, Adzitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sie ohne Verzug, und, wo möglich, noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Konflikt zu erheben, und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde, und deshalb in Gemäßheit der A. G. O. v. 30. Juni 1828. der Konflikt erhoben werde;
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen;

diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besonderen Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3. u. 4. bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeßrichter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile, und berichtet über den Konflikt an den Justizminister mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungsbehörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (§§. 4. 6. 7.) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungsministerium, mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Beilage 62.

M. Instr. v. 30. März 1836, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz, soweit daselbst noch das französische Recht gilt. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 5.)

Da das durch die A. C. O., v. 30. Juni 1828. (G. S., S. 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten auf Einleitung des Konfliktverfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz, anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen; so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile der Rheinprovinz, in welchen das französische Recht noch gilt, zu verordnen:

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, beim ersten Vortrage einer Klage zunächst zu prüfen, ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger durch Erkenntniß, wogegen die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig bleiben, zurückgewiesen werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt (§§. 3. und 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunziation, Adzitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei. Im letztern Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Konflikt zu erheben, und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Verwaltung oder fiskalische Behörde zeigt darauf den eingelegten Konflikt, unter Anführung der Gründe desselben oder unter abschriftlicher Beifügung des darüber gefaßten Beschlusses, dem öffentlichen Ministerio desjenigen Gerichts an, vor welchem der Prozeß schwebt, mit dem Ersuchen, das Gericht von dem eingelegten Konflikt in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde darf, nachdem sie den Konflikt auf die in den §§. 3. und 4. bezeichnete Weise erhebt, bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Behörde eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorgeschriebene Art erhoben worden, muß das betreffende Gericht das Rechtsverfahren einstweilen durch Vorbescheid,

wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstellen, das öffentliche Ministerium aber sogleich über den erhobenen Konflikt an den Justizminister, unter Beifügung der Klage, der Konflikts-Einlegung und des darauf erfolgten gerichtlichen Vorbescheides, berichten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Friedensgerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts, welcher ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat (§§. 3. 4. 7.), ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium, mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Beilage 63.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, so wie der Justiz v. 26. Jan. 1833, an sämmtl. K. Regierungen der Rheinprovinz, die Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden zur Justiz in Beziehung auf Gegenstände der Staats-Polizei betr., nebst Anl. a., A. C. O. v. 21. Aug. 1819., und Anl. b., Reser. v. 12. Septbr. 1819. (v. K. A. 1833. H. 1. S. 136.)

Aus Veranlassung der, wider Individuen, welche verdächtig waren, die politischen Umtriebe in Süddeutschland zu befördern, angeordneten Vernehmungen und andern Maßregeln, haben sich zwischen den Justiz- und administrativen Behörden Kompetenz-Konflikte erhoben, welche lediglich aus der Vermischung der gerichtlichen und der Staatspolizei entstehen. Die Maßregeln, welche die Regierung in Ansehung derjenigen anordnet, welche der innern oder äußern Sicherheit des Staats, der Beförderung politischer oder anderer Umtriebe oder anderer gleichartiger Bestrebungen schuldig oder verdächtig sind, gehören, in soweit sie auf Erforschung und Ermittelung dieser Bestrebungen und auf die gegen dieselben und die dabei betheiligten Individuen zu nehmenden Sicherheitsmaßregeln sich beschränken, lediglich zur Kompetenz der Staatspolizei und der Verwaltungsbehörden, von welchen die Sache erst, sobald es von der gerichtlichen Untersuchung und von der Bestrafung solcher Individuen sich handelt, an die Justizbehörden abzugeben ist. Dieser in der Sache selbst liegende Grundsatz gilt auch in den Rheinprovinzen, da jene Befugniß der Regierung zum innern Staatsrecht gehört, und letzteres für alle Provinzen des Staats dasselbe ist. Die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und Gerichtsverfassung kann diesem um so weniger entgegenstehen, als auch nach derselben, wie insonderheit aus der Konstitution von 1799. art. 46, dem organischen Senatus-Konsult vom 18. Mai 1804. §. 60. ff. und dem Kaiserl. Dekret vom 3. März 1810. hervorgeht, solche Maßregeln und Anordnungen überall nicht zur Kompetenz und Beurtheilung der gerichtlichen Autorität, sondern lediglich zu den Attributionen der Verwaltung gehörten, überdem aber auch der Polizei bei Verbrechen wider die innere Ruhe und Sicherheit des Staats die Verhängung der Haft und eine vorläufige Untersuchung schon deshalb zusteht, weil bei Verbrechen und Vergehen dieser Art in Gemäßheit der A. C. O. v. 6. März 1821. nach den altländischen Gesetzen verfahren werden soll, nach letzteren und namentlich nach dem §. 12. des A. L. R. Th. II. Tit. 17. aber die Polizei zu dieser vorläufigen Untersuchung berechtigt ist. Diese Grundsätze sind bereits im Jahre 1819. mit Zuziehung Rheinischer Justizbeamten in reifliche Erwägung gezogen, und von des Königs Majestät bestätigt und vorgeschrieben. Die dennoch in neuern Zeiten entstandenen Konflikte können daher nur daraus hervorgegangen sein, daß, da in den Rheinprovinzen kaum ein Fall der Anwendung dieser Allerh. Bestimmung sich ereignet hat, letztere selbst nicht allen Behörden und Beamten bekannt ist. Wir haben daher zur Vorbeugung aller Konflikte und Kontestationen für nöthig erachtet, dieselben den Behörden der uns allergnädigst übertragenen Ressorts wiederholentlich bekannt zu machen, und übersenden der Königl. Regierung hierbei abschriftlich sowohl die von des Königs Majestät unterm 21. Aug. 1819. erlassene A. C. O. (Anl. a.), als das in deren Gemäßheit aus dem Justizministerium unterm 12. des folgenden Monats ergangene Reskript (Anl. b.) um sich darnach zu achten, die betreffenden

Behörden und Beamten in Kenntniß zu setzen und darauf zu halten, daß auch sie darnach verfahren. Die Königl. Regierung wird hieraus ersehen, daß diese Bestimmungen lediglich auf die obgedachten Gegenstände der Staatspolizei und der in der A. C. O. v. 6. März 1821. erwähnten Verbrechen und Vergehen, und die dabei eintretenden Sicherungsmaßregeln und vorläufigen polizeilichen Untersuchungen sich beschränken, und weder die Polizeikontraventionen, noch die eigentliche gerichtliche Polizei betrifft, in Ansehung deren es vielmehr bei den darüber bestehenden Vorschriften und insonderheit den §§. 27. ff. des Kompetenzregulativs verbleibt. Um jedoch auch in Ansehung der letztern einem kürzlich entstandenen Bedenken abzuhelfen, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Bestimmungen der §§ 28. und 29. des Kompetenzregulativs sich nur von den Fällen verstehen, in welchen die Verhaftung an einem Orte erfolgt ist, an welchem ein Gericht oder ein zur Vernehmung berechtigter gerichtlicher Beamter sich befindet, indem, wenn dies der Fall nicht sein sollte, die Polizei allerdings berechtigt ist, den Inhaftirten in Arrest zu behalten, ihn vorläufig zu vernehmen und sowohl die Ueberführungsmittel herbeizuschaffen, als die dringenden Maßregeln zur Sicherstellung der Entschädigung des Damnifikaten durch Beschlagnahme oder sonst einzuleiten, jedoch verpflichtet ist, von der erfolgten Verhaftung sofort der kompetenten Gerichtsbehörde Kenntniß zu geben. Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß die von Gerichtsbeamten hin und wieder gegen Polizeibehörden wegen Auslieferung verhafteter Personen eingeleiteten Zwangsmaßregeln, der Ressortverfassung nicht gemäß sind, sondern daß vielmehr, wenn darüber zwischen diesen Behörden Differenzen entstehen sollten, Anträge bei der zunächst vorgesetzten Behörde zu machen sind, von welcher gegründete Beschwerden sofort nachdrücklich werden abgestellt werden.

Wir beauftragen die Königl. Regierung (Ew. Hochwohlgeboren) hiernach sich zu achten (und die Königl. Regierung und Verwaltungsbehörden anzuweisen) und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(An den General-Prokurator) Ew. 2c. diese Bestimmungen den Gerichtshöfen und den Beamten des öffentlichen Ministeriums zur Nachachtung bekannt zu machen.

a.

Die in den hierneben zurückgehenden Anlagen Ihres Berichts vom 24. v. M. gedachten Maßregeln sind auf Meinen Befehl angeordnet, und haben, wenigstens zur Zeit, keinen zum Ressort der Justizbehörden gehörigen Zweck. Sie sind Ausflüsse der Staatspolizei, welche als Theil der Staatsverwaltung auch in Meinen Rheinprovinzen ausgeübt werden muß. Wenn hierbei aber auch auf die Grundsätze der französischen Verfassung Rücksicht genommen werden könnte; so würden nach denselben die Reklamationen der Rheinischen Justizbehörden nicht minder unbegründet sein, indem die Administration nach dem organischen Senatuskonsult vom 18. Mai 1804. Art. 60. ff., wie es auch die älteren Konstitutionen vorschreiben, allerdings befugt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohls, Verhaftungen, mithin auch gelindere Maßregeln, ohne alle Einmischung der Justiz, zu verfügen. Diese und nicht die in den Anlagen Ihres Berichts angeführten, nur den Fall des gerichtlichen Verfahrens betreffenden Stellen der französischen Gesetzbücher, würden hierher gehören, wenn man die in Frage stehenden Maßregeln nach französischen Gesetzen beurtheilen wollte. Ich beauftrage Sie daher, hiernach die Rheinischen Justizbehörden zu bescheiden und sie anzuweisen, sich in diese Sache nicht eher zu mischen, als bis sie von der Administration an die Justiz wird übergeben worden sein.

b.

In der Anlage theile ich Ihnen, Herr Generaladvokat, Abschrift der A. C. O. v. 21. v. M. mit, welche auf meinen Bericht, in Beziehung auf die von Seiten der Polizei in den Rheinprovinzen ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, wegen demagogischer Umtriebe, erlassen worden. Ich trage Ihnen auf, sich darnach zu achten, und in vorkommenden Fällen die Justizbehörden, nach Maßgabe derselben, mit Anweisung zu versehen.

Beilage 64.

Rescr. des K. Minist. d. Finanzen v. 2. Oktbr. 1829, an den Provinzial-Steuerdirektor zu N, betr. die Verhältnisse der Regierungen zu den Haupt-Steuerämtern. (v. K. A. 1829. H. 4. S. 750.)

Nach einem Berichte der dortigen Regierung hat das Hauptsteueramt zu N. von derselben, in Sachen ihres Geschäftsbereichs, ungehörig den Requisitionsstyl verlangt. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden v. 26. Decbr. 1808. sprach die Absicht aus, in den Regierungen den Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten zu bilden; nur die Justizpflege sollte von der Verwaltung getrennt bleiben und werden.

Hieraus ergab sich die Schreibart von selbst, deren sich die Regierungen gegen die Verwaltungsbehörden ihres Bezirks zu bedienen hatten, und die sie auch gegen die Postbehörden anzunehmen befugt gewesen sein würden, wenn die in jener Verordnung beabsichtigte Vereinigung der Postverwaltung mit den Regierungen zu Stande gekommen wäre.

Aber selbst die Justizämterbehörden wurden nach §. 50. jener Verordnung verpflichtet, von den Regierungen, in Angelegenheiten deren Ressorts, Aufträge anzunehmen, und daß diese sich hiebei nicht des Requisitionsstyls zu bedienen haben, ergiebt der Art. XII. der A. G. O. v. 31. Decbr. 1825. S. 11. der G. S. für 1826. wonach nur in Civilprozessen, wo Fiskus Partei ist, die Requisition Statt findet.

Bei der Organisation der Verwaltung der Steuern in denjenigen Provinzen, wo dieselbe, getrennt von den Regierungen, der Leitung der Provinzial-Steuerdirektoren übertragen ist, wurde zwar über die Schreibart, deren die Regierungen sich gegen die Steuerämter zu bedienen haben, nichts bestimmt, die Absicht kann aber nicht dahin gegangen sein, die letztern Behörden gegen die Regierungen in ein anderes Verhältniß zu stellen, wie die Gerichtsunterbehörden, außer den Fällen, in welchen sie nicht kommissarisch wirksam sind, sondern richterliche Funktionen üben, gegen die Regierungen gestellt sind.

Hiernach wollen Sie daher das Hauptsteueramt zu N. über sein unrechtmäßiges Verfahren in dieser Hinsicht belehren.

Beilage 65.

Circ. Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 8. Oktbr. 1821, an sämmtl. K. Reg. in d. Rheinprovinzen, die von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse betr. (v. K. A. 1821. H. 4. S. 781.)

Da die buchstäbliche Ausführung der an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung v. 9. Mai d. J. wegen der von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse mit der in den Rheinprovinzen noch bestehenden französischen Gerichtsverfassung, wie sich aus den desfallsigen näheren Verhandlungen ergeben hat, nicht füglich vereinigt werden kann, so ist beschlossen worden, auf die Anwendung jener Verfügung in Beziehung auf den gedachten Gegenstand nicht weiter zu bestehen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Verwaltungsbeamten Ihres Departements näher zu eröffnen, daß es rücksichtlich ihrer vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse bei demjenigen, was darüber durch die allgemeinen Gesetze angeordnet worden, sein Bewenden behalten müsse.

Hierbei wird jedoch noch besonders bemerkt, daß kein Verwaltungsbeamter, was auch sowohl in der französischen als in der preußischen Gerichtsverfassung seine Begründung findet, verpflichtet werden kann und darf, über eigentliche Amts- oder Dienstgeheimnisse, deren unbedingte Bewahrung er durch seinen Diensteid angelobt hat, ohne vorherige specielle Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde vor Gericht Auskunft zu geben, und daß darüber, was Amtsgeheimniß sei, nicht dem Gerichte, sondern der vorgesetzten Amtsbe-

hörde die Entscheidung gebühre. Hieraus folgt ferner, daß die Verwaltungsbeamten nicht angehalten werden können, den Gerichten den Inhalt einer ihnen etwa von ihrer Dienstbehörde ertheilten Instruktion oder sonstige zur Publizität nicht geeignete amtliche Verhandlungen, Abstimmungen im Kollegio, Berichte an die vorgesetzte Behörde u. s. w. ohne vorherige Authorisation der gedachten Dienstbehörde vorzulegen, und über das, was sie in Gemäßheit einer solchen Instruktion ꝛc. gethan haben, Rede und Antwort zu geben.

Der Herr Justizminister hat die betreffenden Beamten des öffentlichen Ministerii zum Theil bereits in diesem Sinne instruirt, und wird dato von den unterzeichneten Ministerien noch besonders ersucht, jenen Beamten die gegenwärtige Verfügung in Abschrift zur Nachricht und mit der Aufforderung mitzutheilen, daß sie in den Fällen, wo ein als Zeuge vor Gericht stehender Verwaltungsbeamter erkläre, daß der Gegenstand, über den er befragt werde, ein Dienstgeheimniß betreffe, von einer desfallsigen ferneren Erörterung so lange abzustehen hätten, bis die vorgesetzte Dienstbehörde entschieden haben werde, daß die von dem Gerichte gewünschte Auskunft ertheilt werden könne.

Beilage 66.

J. M. R. v. 4. März 1831, an d. K. Oberlandesgericht zu Hamm, betr. die Edition A. K. C. O. von Seiten der Verwaltungsbehörden in Prozessen. (v. K. A. 1831. H. 2. S. 255.)

Der Justizkommissarius N. N. zu N. N., hat als Anwalt des Fiskus in dem Prozesse desselben wider den Kolon N. N. zu N. N. darüber Beschwerde geführt, daß bei der Instruktion dieses Prozesses, die Regierung zu Düsseldorf auf den Antrag des Verklagten angehalten werden solle, die K. C. O. v. 27. Mai 1830. zu ediren, auf deren Inhalt der Verklagte provozirt, um die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Prozentgelder pro consensu alienandi darzuthun. Es ist hierüber mit dem Königl. Finanzministerium kommunizirt, von demselben aber die Mittheilung der in Frage stehenden A. C. O. abgelehnt, weil dieselbe keineswegs ein Dokument ist, wodurch in gegenwärtigem Fall ein Recht und eine Verbindlichkeit begründet werden kann, und, wenn vom Editionssucher etwa davon ausgegangen werden sollte, daß die Allerh. Order eine allgemeine gesetzliche Bestimmung enthalte, auch bei dieser Voraussetzung der Antrag auf Edition nicht begründet sein werde, indem, wenn jene richtig wäre, die A. C. O. auch in vorschriftsmäßigem Wege bekannt gemacht sein würde. Das Justizministerium kann diese Ansicht nur um so mehr theilen, als die A. C. O., in sofern sie nicht publizirt worden, nur Anweisungen für die Verwaltungschefs, und daher zur Mittheilung an Andere nicht geeignet sind, und noch weniger Gegenstände gerichtlicher Editionsgesuche sein können. Das Königl. Oberlandesgericht wird daher aus diesen Gründen hierdurch angewiesen, von dem Editionsverfahren zu abstrahiren, und hiernach das Weitere zu verfügen.

Beilage 67.

Reser. des K. Min. d. Inn. v. 18. Mai 1830, an d. K. Reg. zu Düsseldorf, betr. die Annahme von Schornsteinfegern. (v. K. A. 1830. H. 2. S. 396.)

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 23. v. M. hieneben in Abschrift die dem Schornsteinfeger N. zu N. unterm heutigen dato ertheilte Resolution (Anl. a.) mit dem Eröffnen, daß es übrigens ganz klar ist, daß in Ihrem Departement gar kein Monopol hinsichtlich des Fegens der Schornsteine existirt. Abgesehen davon, daß solches den allgemeinen Grundsätzen der dort eingeführten französischen Gesetzgebung entgegen ist, so hat auch nach Ausweis des Präfekturdekrets v. 26 Febr. 1810. das damalige Ministerium ausdrücklich dem früher den Domainen zugestandenen Verpachtungsrechte entsagt. Die Präfekturverfügung v. 20. Oktbr. 1812. ist blos eine polizeiliche Einrichtung ꝛc. welche die Königl. Regierung erforderlichenfalls eben so, wie Ihre ei-

genen Anordnungen, nach dem Bedürfniß modifiziren oder abändern kann. Indessen ist für jetzt zu einer solchen Abänderung keine Veranlassung. Denn dieselbe stimmt im Wesentlichen mit den von dem unterzeichneten Ministerio in der Circ. Verf. v. 26. Novbr. 1822. entwickelten Ansichten überein. Daß darin den Maires, und, wie es scheint, unter Genehmigung des Unterpräfekten, die Annahme der Schornsteinfeger übertragen ist, hat darin seinen Grund, daß überhaupt die dortige Kommunalverwaltung in den Händen des Staats ist. Insbesondere ist in der Präfekturverfügung vom 20. Oktbr. 1812. der Schornsteinfeger nirgends als ein lebenslänglicher Beamter charakterisirt, und überhaupt nicht als ein Beamter. Vielmehr ist auch nach dieser Präfekturverfügung der Schornsteinfeger nur ein Handwerker, mit dem man beliebig wechseln kann, und dessen Stellung kein Posten, auf den irgend Jemand, z. B. ein Invalide, einen vorzüglichen Anspruch hat. Da nun auch dem ꝛc. N. bereits die Konstituirung eines Domizils im Preußischen nachgelassen ist, und kein Gesetz existirt, daß ein Ausländer ohne Emigrationskonsens nicht aufgenommen werden soll, derselbe überdies, nach seinem Alter und nach seinen sonstigen aus dem Wanderbuche hervorgehenden Verhältnissen sich seiner vaterländischen Militairpflicht nicht entzogen haben kann, so kann ihm weder der fernere Aufenthalt, noch die Konkurrenz verweigert werden, letztere um so weniger, als die Denunziationen, die sein Rival gegen ihn vorgebracht, zur Zeit für nicht erwiesen zu halten, und auf unbedeutende gegenseitige Injurien sich zu reduziren scheinen.

Hiernach ist an sich sowohl der ꝛc. N., als der N. geeignet, daß mit denselben wegen des Schornsteinfegens in N. kontrahirt werde, und es ist keine Veranlassung, die Ortsbehörde in der Befugniß zu beschränken, mit demjenigen von ihnen unter dem Vorbehalte der Kündigung zu kontrahiren, der gleich gute Arbeit für den wohlfeileren Preis liefert.

Ueberhaupt aber ist es nicht rathsam, ohne dringende Veranlassung die Kuratel über die Gemeineräthe und Bürgermeister so weit auszudehnen, um sie bei Abschließung von Verträgen mit Handwerkern an ein bestimmtes Subjekt zu binden, da von der Ortsbehörde gewöhnlich die Qualifikation der Handwerker besser gekannt werden muß, als von einer vom Orte entfernten Oberbehörde.

Hienach mag die Königl. Regierung dem Bürgermeister überlassen, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinerath's, in der Art zu kontrahiren, wie es den Eingesessenen zum vortheilhaftesten ist, und hat Dieselbe, wie dies geschehen, binnen 14 Tagen anher zu berichten.

a.

Dem Schornsteinfeger N. N. wird in Bescheidung auf dessen durch den Justizkommissarius N. N. unterm 4. Jan d. J. und 2. v. M. hier eingereichten Gesuche hiemit eröffnet, daß derselbe kein Recht hat, die Stadt N. N. zu zwingen, sich Seiner als Schornsteinfeger zu bedienen. Wenn der N. auch als Schornsteinfeger angenommen, und vielleicht als solcher vereidiget worden sein sollte, so folgt doch daraus nicht, daß Er für immer angenommen, oder gar ein Staatsbeamter sei. Er ist vielmehr ein Handwerker, von dem jeder Kontrahent beliebig wieder abgehen kann. So befugt die Gemeinen oder diejenigen, welche die Angelegenheiten derselben verwalten, sind, sich von einem Bauhandwerker ab, und an einen Andern zu wenden, eben so können sie auch beliebig mit den Schornsteinfegern wechseln. Der N. muß daher mit Seiner Beschwerde zurückgewiesen werden, und hat Derselbe lediglich abzuwarten, ob und welche anderweiten Engagements Er etwa finden wird.

Beilage 68.

Ausz. aus der Resolution des K. Min. d. Inn. und d. Polizei v. 28. Febr. 1837, an den Magistrat zu Prenzlau, betr. die Befugniß der Regierungen, die von den frühern Provinzial-Behörden selbst getroffenen Anordnungen wieder aufheben zu können. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 7.)

Wenn aber der Magistrat der älteren dortigen Feuerordnung die Eigenschaft eines Lokalstatuts beilegt, dessen Aufhebung von der Landes-Polizeibe-

hörde nicht erfolgen kann, so wird dem Magistrate bemerklich gemacht, daß diese ältere Feuerordnung nur von der Kurmärkischen Kammer bestätigt ist, und daß es daher gar keinem Zweifel unterliegt, daß dasjenige, was letztere für zweckmäßig erachtet und eingeführt hat, von der Königl. Regierung auch wieder aufgehoben werden darf, sobald dieselbe solches den jetzigen Verhältnissen nicht mehr für angemessen hält.

Beilage 69.

Gesch. Anw. v. 20. Juli 1818, für die Regierungen und Gerichte in den Rhein-Provinzen über die bisher anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amts-Befugnisse. (v. K. A. 1818. H. 3. S. 619.)

Seitdem in den Rheinprovinzen die vormaligen Präfekturräthe außer Thätigkeit gekommen sind, hat sich über die Trennung der Regierungs- und Justizsachen eine große Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten geäussert, und es ist bald von einzelnen Personen, bald von den Regierungen und Gerichten darauf angetragen worden, daß diese Zweifel gelöst, und durch eine ausführliche Instruktion allen künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, vorgebeugt werden möchte.

Das Königl. Staatsministerium hat hierüber die Königl. Immediatjustiz-Kommission in ihrem Berichte und Gutachten vernommen, und nach sorgfältiger Erwägung aller für die gegenseitigen Behauptungen eintretenden Gründe beschlossen, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen, und bis ein anderes verordnet sein wird, folgende Normen beobachtet werden sollen.

§. 1. Die Streitigkeiten, welche bei den ehemaligen Präfekturräthen anhängig gewesen, und bis jetzt nicht erledigt gewesen sind, werden nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter den Verwaltungs-Behörden und Gerichten vertheilt.

§. 2. Die Regierungen entscheiden

1) zwischen Steuerpflichtigen und Steuereinnehmern, wenn über ihre gegenseitige Berechnung Zweifel entstehen,
2) zwischen den Gemeinden und Eigenthümern, über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird.
3) In Angelegenheit des Wasserstaues und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verschaffenden Vorfluth, mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers, oder anderer Stauberechtigten.
4) Die Regierungen bestimmen gleichfalls die Höhe des Wasserstandes, insofern dieser Gegenstand nicht durch Vergleiche, Verträge, oder sonst auf eine unwiderrufliche Art bestimmt ist.
5) Sie entscheiden ferner über die Einsprüche, welche von dritten Personen wider die Anlegung einer Manufaktur und Werkstätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil sie einen ungesunden, oder unangenehmen Geruch verbreite, ohne Unterschied, ob diese Einsprüche schon vor Verleihung der Erlaubniß zur Errichtung der Manufaktur, oder erst nachher geschehen.

§. 3. Sollten in den Rheinprovinzen, auch dort, wo vorher keine Präfekturräthe bestanden haben, in der Folge sich ähnliche Streitigkeiten ereignen, so gehört ihre Entscheidung gleichfalls vor die Regierungen.

§. 4. Diese haben ebenmäßig das Recht, die Berathschlagungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benutzt und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5. Sie ertheilen oder versagen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände, den Gemeinden, Kirchen, Spitälern und andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen.

§. 6. Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken, oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechtes eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, dafern es nicht zufolge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt.

§. 7. Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, kann wider den Staat angestellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer schriftlichen Vorstellung seine Absicht der Regierung bekannt gemacht hat, alles in der bis jetzt üblichen Form, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen.

§. 8. Bei allen direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträgen entscheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein, behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen, und die Entscheidung zu gewärtigen

§. 9. In Gemäßheit dieses Grundsatzes entscheidet die Regierung ebenfalls über die Frage: ob dies oder jenes Gebäude, als Bestandtheil eines Manufakturgebäudes anzusehen, und in dieser Eigenschaft von der Thür- und Fenstersteuer befreit sei oder nicht.

§. 10. Ein gleiches gilt bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie Geld- oder Naturalleistungen, z B. in Beiträgen oder in Arbeiten zur Säuberung der Kanäle, Bäche u. s. w. bestehen.

§. 11. Bergwerkstreiber, welche behaupten, daß sie bei ihrer auf die wahrscheinliche Ausbeute berechneten Steuerquote zu hoch angeschlagen seien, haben gleichfalls ihre vermeinte Beschwerde bei den Regierungen anzubringen.

§. 12. Die Regierungen entscheiden nach eingeholtem Gutachten der Lokalverwaltung, und unpartheiischer Sachverständigen, über die Frage, welche Entschädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand u. s. w., die zum Brücken- oder Straßenbau erforderlich sind, auf dessen Grund und Boden genommen werden sollen.

§. 13. Die Entscheidung der Frage: ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Kanäle gebaut, Festungswerke unternommen oder erweitert werden sollen u. s. w., gehört in allen Fällen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der Grenzen des von Sr. Majestät dem Könige ihnen angewiesenen Wirkungskreises, oder des hierzu ertheilten Specialauftrags, derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zwecke eingezogen werden soll, wird gleichwohl nur gegen Entschädigung und in den durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen zur Räumung seines Grund und Bodens genöthiget.

§. 14. So oft Rechnungspflichtige oder andere Beamten dem Staate für ihre künftige Geschäftsführung Sicherheit zu leisten verbunden sind, untersucht die Verwaltungsbehörde die hierüber beigebrachten Urkunden, und erklärt sie für hinlänglich oder verwirft sie. Dieser Grundsatz gilt auch alsdann, wenn der Beamte bei den Gerichten in Eid und Pflichten genommen wird, und also dort den Beweis beizubringen hat, daß die Sicherheit geleistet worden.

§. 15. In Ansehung der Finanzangelegenheiten bleibt es bei den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 26 Decbr. 1808. §. 41 und 42.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist also einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt,

der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §. 35. u. 36. gemachten Ausnahmen gehört.

Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen Statt; und eben so steht es unter gedachten Modalitäten, Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration, bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 16 Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stokkung in die Finanzverwaltung gebracht werden könne, sind die Regierungen authorisirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1) Alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen; jedoch mit Beobachtung der im A. L. R. Th. 2 Tit. 14. §. 80. u. 83. festgesetzten Modifikationen.
2) In sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen.
3) Die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsamen unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften.
4) Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken, oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu laßen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.
5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach, ein unwiderbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht wieder gerecht werden kann, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

§. 17. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierung zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 18. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) In Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von hundert Thalern oder vierwöchentlichem Gefängnisse erlassen und vollstrecken.

3) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von dem Gerichte nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

4) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 19. Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, so wie diese von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, worin den Regierungen das Entscheidungsrecht oder die Exekution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen, oder durch das hierbei beobachtete Verfahren, angeblich beschwerten Theile der Rekurs niemals an die Gerichte zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne Weiteres von sich abzuweisen. Dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, seine angeblichen Beschwerden in Zeit von zwei Monaten von dem Tage an zu rechnen, da ihm die Entscheidung der Regierung insinuirt worden ist, bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind, vorbehaltlich dessen, was im 17. §. über bloß provisorische Verfügungen und die Befugniß, das Petitorium dagegen anzustellen, angeordnet ist.

§. 20. Aus den bei den vormaligen Präfekturräthen unentschieden gebliebenen Rechtssachen werden an die Gerichte verwiesen, und sofern ähnliche Fälle sich in der Folge ereignen, auch für die Zukunft bei den Gerichten angebracht:

1) Klagen wider Privatpersonen auf Ersatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er sie für den Beklagten, und im Interesse desselben entrichtet habe.

2) Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und denjenigen, welche entweder gegen einen bestimmten Antheil an dem Ertrag für Rechnung der Gemeinde, oder als Pächter die Oktroigebühren erhoben haben, es sei von der Berechnung des Empfangs, oder von dem Sinne und den Bedingungen des Pachtkontrakts die Rede.

3) Klagen wider eine Stadt- oder andere Gemeinde auf Zahlung der für sie gemachten Lieferungen oder vollführten Arbeiten.

4) Prozesse zwischen der Domainenverwaltung und den Käufern der Domainen, ohne Unterschied, ob über die Gültigkeit des Kontraktes, oder über dessen Auslegung und Wirkungen gestritten wird, mithin auch Streitigkeiten über die nachherige Grenzberichtigung.

5) Streitigkeiten unter der Verwaltung und den Pächtern eines Domainengutes, vorbehaltlich dessen, was § 16. Nr. 2. 3. 4. bestimmt ist.

6) Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider die Verwaltung, gleichviel ob auf Erfüllung oder Vernichtigung des Kontraktes, oder über dessen Sinn und Auslegung gestritten wird, vorbehaltlich dessen, was über die hier ausgedrückten Fälle im §. 16. 17. und 18. festgestellt ist.

7) Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Ersatz des Schadens, den sie bei Ausführung der übernommenen Arbeit durch ihre Handlungen, oder durch Versehen einem dritten zugefügt haben.

8) Verhängung der verwirkten Geldstrafen wider diejenigen, welche den gesetzlichen Verfügungen über die Landstraßen, Wege, Ufer- und Strompolizei, oder über die Pflanzungen an den Heerstraßen oder den Gemein-

bewegen zuwider gehandelt haben, und deshalb von den Lokalbehörden verklagt werden.

9) Wenn eine zufolge des Gesetzes vom 20. März 1813. geschehene Veräußerung eines Gemeindegutes angefochten wird; so erkennen darüber die Gerichte, gleichviel, ob der Streit unter der Gemeinde und dem Käufer, oder unter mehrern Privatpersonen, die gekauft zu haben behaupten, obwalte.

10) Vor den Gerichten wird ebenfalls der Käufer zur Zahlung des rückständigen Kraufpreises belangt.

§. 21. Die Frage, wer unter mehreren Richtern in den hier erwähnten Fällen zu entscheiden habe, wird nach den allgemeinen Regeln über die Competenz beurtheilt.

§. 22. In allen das Interesse des Staats betreffenden Angelegenheiten, welche zur Erkenntniß der Gerichte gehören, sie mögen bei dem Präfekturrathe schon anhängig gewesen und unentschieden geblieben sein, oder künftig entstehen, geschieht die Vorladung an die Regierung in der Person des Präsidenten, und wenn von Bergwerkssachen die Frage ist, an das Oberbergamt in der Person seines Direktors.

§. 23. Die Ladung wird in beiden Fällen nur dem Königl. Staatsanwalt bei dem Gerichte, wobei die Klage angebracht wird, insinuirt und hat von dem Zeitpunkte an zu rechnen, da die Insinuation geschehen ist, ihre Wirkung.

§. 24. Der Königl. Staatsanwalt ist dagegen verbunden, diese Ladung nebst dem Insinuationsakte ohne einigen Zeitverlust dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und in Bergwerkssachen dem Direktor durch ein Schreiben bekannt zu machen, so wie diese dem Königl. Staatsanwalt den Empfang davon gleichfalls durch ein Schreiben anzuzeigen haben.

§. 25. So viel die Vollstreckung der wider den Fiskus, eine Gemeinde oder eine unter der Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalt ergangenen Urtheile betrifft, hat es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

§. 26. Die Verwaltung der Polizei bleibt auch in den Rheinprovinzen den Regierungen, und den ihnen untergeordneten Polizeipräsidenten, Direktoren und andern Polizeibeamten anvertraut. Sie haben also die bestehenden und gehörig verkündeten Polizeigesetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizeianstalten zu erhalten, und insoweit dieses ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. In soweit stehen alle Polizeibeamten des Regierungsbezirks unter der Aufsicht und Leitung der Regierung.

§. 27. Die Entdeckung jeder einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ausmittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung gehört zu den Attributen der gerichtlichen Behörden.

§. 28. Je schwerer das Verbrechen ist, und je mehr dem Staate daran gelegen, daß die Urheber ergriffen, überführt und zur verdienten Strafe gezogen werden, desto mehr werden gleichwohl, der im 27. §. festgestellten Regeln ungehindert, die Polizeibeamten, sie seien zugleich in ihren Amtsverrichtungen den Gerichten insoweit untergeordnet oder nicht, auch nach begangener That, alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel aufbieten, um zur Entdeckung des Schuldigen mitzuwirken, und die von ihnen aufgefundenen Beweise ohne Zeitverlust an die Justizbehörde gelangen lassen.

§. 29. Bei Vergehen und Verbrechen, welche eine Gefängniß- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, sind die Polizeibeamten gleichfalls verpflichtet, einen auf frischer That gefundenen oder auf der Flucht begriffenen, oder bis dahin verborgen gebliebenen Thäter zu ergreifen, und sich seiner Person zu versichern; sie sind aber verbunden, ihn sogleich und ohne Aufschub vor die

nächste Justizbehörde zur weitern Verfügung vorführen zu lassen. Diese allein hat über die Frage zu erkennen, ob der Angeschuldigte zum Arresthause abgeführt, oder einstweilen, es sei gegen oder ohne Kaution, in Freiheit gesetzt werden soll.

§. 30. Ohne vorläufige Verfügung des kompetenten Gerichts oder Genehmigung des öffentlichen Ministeriums, können gegen Niemanden Steckbriefe erlassen werden, um den öffentlichen Zeitungen eingerückt zu werden.

§. 31. In wichtigen, die Sicherheit des Staats, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffenden Vorfällen, üben die Oberpräsidenten die Rechte aus, welche im 10. §. der Kriminalprozeß-Ordnung den vormaligen Präfekten eingeräumt worden.

§. 32. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landesjustiz-Kollegien in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgestellt ist, im entgegengesetzten Falle ist die Strafe nach diesen zu bestimmen.

§. 33. Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler erkannt werden.

§. 34. Vergehen, über deren Bestrafung bisher die Präfekturräthe zu erkennen hatten, gehören nach Maaßgabe der verwirkten Strafe in erster Instanz entweder vor die Polizei- oder die Kreisgerichte.

§. 35. In bürgerlichen Angelegenheiten, so wie in Untersuchungssachen, mit der wegen Dienstvergehen oder Verbrechen §. 36. gemachten Ausnahme, sind alle einzelne in den Rheinprovinzen wohnenden Civil-Beamten, ohne Rücksicht ob sie bei den Verwaltungen oder der Justiz angestellt seien, den dasigen Gesetzen und Gerichten unterworfen, den Regierungen bleibt gleichwohl die Dienstdisciplin über sämmtliche, derselben untergeordnete Offizianten ihres Bezirkes vorbehalten.

Die Polizeibeamten, obschon sie in ihren die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen, den gerichtlichen Behörden untergeordnet sind, bleiben von dieser Regel in Sachen, welche die Dienstdisciplin betreffen, nicht ausgenommen.

Die Regierungen sind berechtiget wider die Offizianten ihres Ressorts Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Gerichte sich darin mischen dürfen.

§. 36. Gerichtliche Untersuchungen über Dienstvergehen oder Verbrechen der bei den Verwaltungen angestellten Civilbeamten, können die Gerichte nicht anders, als auf Verlangen der betreffenden Regierungen einleiten, es sei dann hiemit ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, wenn er auch nicht Offiziant wäre, schon straffällig machen würde.

§. 37. Soll ein Offiziant der Regierung in Verhaft genommen werden, so verfahren die Gerichte in den Rheinprovinzen nach dem in dem Anhange zur A. G. O. und in der Cr. O. enthaltenen Vorschriften.

§. 38. Wird gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten eine Regreß- oder Injurienklage aus Veranlassung seines Amtes angebracht, oder werden gegen Kassenbeamten Geldforderungen eingeklagt; so hat das öffentliche Ministerium, sobald die Sache auf die Rolle kommt, die betreffende Regierung davon zu unterrichten.

§. 39. Wenn das Vermögen oder der Nachlaß eines Regierungsmitglieds, oder Offizianten unter Siegel gelegt werden soll, so wird die Regierung gleichfalls davon benachrichtiget, und es bleibt ihr unbenommen, an die Zimmer und Behältnisse, wovon sie vermuthet, daß Amtspapiere aufbewahret seien, gleichmäßig ihr Siegel anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung werden diese Papiere dem Abgeordneten der Regierung, der hiebei zugezogen werden muß, ausgeliefert.

40. Sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Rheinprovinzen sind hiemit angewiesen, in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich auf die in der gegenwärtigen Instruktion ihnen vorgezeichneten Grenzen zu beschränken, in zweifelhaften Fällen sich einander ihre Ansichten und Gründe mitzutheilen, sofern sie hingegen sich nicht vereinigen können, jede besonders ohne Aufschub an die ihr vorgesetzte Staatsbehörde ihren Bericht zu erstatten, dort nähere Verhaltungsbefehle einzuholen, bis dahin aber in der Sache, die hiezu Anlaß gab, nichts vorzunehmen, woraus unnütze, dem Dienst selbst nachtheilige Kollisionen entstehen könnten.

Maaßregeln die in dem Interesse aller Betheiligten zur Erhaltung des streitigen Objekts erforderlich sind, und die keinen Aufschub erleiden, werden von jener Behörde ergriffen, bei welcher die Sache zuerst anhängig geworden.

§. 41. Untergeordnete Justiz- oder Regierungsbeamten haben in solchen Fällen, wie sich von selbst versteht, an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden ohne Aufschub zu berichten, ihnen den Vorfall anzuzeigen, und die nöthige Instruktion dort einzuholen.

Beilage 70.

A. V. v. 9. Juni 1819, zur näheren Ausführung und Anwendung der Gesetze v. 27. Oktbr. 1810. u. 28. März 1811, über die G. S. u die Einrichtung der Amtsblätter in den rheinischen Provinzen. (G. S. p. 1819. S. 148.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben bereits unterm 27. Oktbr. 1810. und unterm 28. März 1811. eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Alle Gesetze, welche wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;
b) alle höhere Militairpersonen, mit Einschluß der Staabsoffiziere;
c) alle Räthe, Assessoren, Rathsauditoren und Referendarien bei Landes-Kollegien;
d) alle Landräthe;

e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;
f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;
g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;
h) die Friedensrichter;
i) die Bischöfe, Domkapitel, Generalvikare, Landdechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und bischöflichen Kommissarien und Behörden;
k) die Superintendenten und geistlichen Inspektoren;
l) die Domainenrentmeister und Inspektoren;
m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeinekasse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammtgemeinen für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine wieder anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungsbezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§ 4. Dieses Amtsblatt enthält:

1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze;
2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügnngen der Landesbehörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-Justiz- und sonstiger Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungsbezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohnerklassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Cirkularien an die Unterbehörden, so wie die Cirkularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;
3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungsgebüren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinderaths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen nnd Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie

in allen Theilen des Regierungsbezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungsbezirk, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 13 Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung, oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sei.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ansehung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenzblätter behält es, unter Beziehung auf das im §. 8. Gesagte, bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

Beilage 71.

A. V. v. 15. Septbr. 1818, wegen Aufhebung des Edikts v. 2. Juli 1812 u. wegen der Auswanderungen überhaupt. (G. S. p. 1818. S. 175.)

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812., betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1) Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812. hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungsfälle nur nach den Grundsätzen des A. L. R. in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2) Da indeß durch das Gesetz v. 3. Septbr. 1814. mit Aufhebung der früheren Kantonverfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers A. L. R., welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Septbr. 1814. zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3) Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 468—473. zur Anwendung kommen.

4) Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind er-

mächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staatsministerium berichten.

5) Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17. bis 25. Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatzkommission seines Kreises beibringt:

daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civilbeamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maßgabe des Gesetzes v. 3. Septbr. 1814., verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehrregiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6) Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein Generalpardon gegeben werden.

7) Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Beilage 72.

A. C. O. v. 23. Mai 1826, betr die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben. (G. S. p. 1826. S. 54.)

Das Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, unter dem 29. Novbr. 1818., in einer Verfügung an das Präsidium der Regierung zu Cöln festzusetzen:

daß die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge nicht der Person des Schuldners, sondern des Königl. Dienstes wegen bestimmt und keineswegs civilrechtlicher Natur, sondern der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich sei und daß daher in den Provinzen, in welchen das Französische Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preußischen Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinsicht der Militairpersonen habe Ich bereits durch Meine Order vom 8. Septbr. 1822. festgesetzt:

daß in den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht eingeführt sind, die Civilgerichte bei Vollstreckung der Exekution die Vorschriften des Anhanges zur A. G. O. im §. 155. und in den §§. 165 bis 170. einschließlich beobachten sollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsministerii vom 16. d. M. bestätige Ich aber auch die vorgedachte Verfügung vom 29. Novbr. 1818. dahin:

daß in Hinsicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben, die der Preußischen admini-

strativen Verfassung eigenthümlichen Vorschriften der §§. 160 bis 164. einschließlich und 168 bis 170. einschließlich, des Anhanges zur A. G. O., zur Ausführung gebracht werden sollen.

Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Kabinetsbefehl, nebst einem Extrakt aus dem Anhange zur A. G. O. durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in so weit es in Hinsicht des letztern bei Publikation Meiner Order vom 8. Septbr. 1822. nicht schon geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme:

daß dasjenige, was in dem §. 161. von den Justizkommissarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälte und Notarien, Anwendung finden soll.

Beilage 73.

J. M. R. v. 14. Mai 1834., betr. die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bei Vorladungen in den von ihnen geführten Untersuchungen. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 291.)

Es ist in einem einzelnen Falle die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bei Vorladungen in den von ihnen ressortmäßig zu führenden Untersuchungen in Zweifel gezogen, und der letztere aus der französischen Gesetzgebung entnommen worden. Jenes Bedenken ist aber eben so ungegründet, als diese Entscheidungsquelle vergriffen. Die Befugnisse und Attributionen der verschiedenen Staatsbehörden gehören zum innern Staatsrechte und zur innern Verfassung und Verwaltung, dieselben können daher überall nicht nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung Sr. Königl. Majestät in der A. C. O. vom 6. März 1821. (G. S. S. 30) nur nach preußischen Grundsätzen beurtheilt werden, wie dies schon aus der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. §. 11. (G. S. S. 254), der Ressortverordnung vom 20. Juli 1818. §. 18. Nr. 2. und andern gesetzlichen Vorschriften hervorgeht. Da die Verwaltungsbehörden eben sowohl, als die gerichtlichen, vermöge Königl. Auftrags die ihnen zugewiesenen obrigkeitlichen Funktionen ausüben, so sind die Unterthanen den ersteren in Sachen ihres Ressorts denselben Gehorsam schuldig, als den gerichtlichen Behörden in Gegenständen, welche deren Ressorts betreffen, und beide Klassen von Behörden sind gleich berechtigt, den von ihnen reglementsmäßig ergangenen Verfügungen Nachdruck zu geben. Dies ist besonders rücksichtlich der Vorladungen zum Behuf der ihnen zustehenden Untersuchungen der Fall, indem die Befugniß zur Führung einer Untersuchung auch die Berichtigung zur Anwendung der dazu erforderlichen Mittel in sich enthält, und es durchaus grundsatzwidrig sein würde, anzunehmen, daß eine Verwaltungsbehörde, um ihren ressortmäßigen Verfügungen Folge zu geben, erst der Unterstützung und der Anordnungen der gerichtlichen Autorität bedürfe. Die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei sind über diese ganz unbezweifelten Grundsätze der Verfassung einverstanden, und es ist daher nach denselben das Eingangs gedachte Bedenken entschieden worden.

Zur Vorbeugung ähnlicher Weiterungen beauftrage ich Ew. 2c. diese Grundsätze festzuhalten; und sie den Oberprokuratoren, sowie den übrigen Beamten des öffentlichen Ministeriums, zur Nachachtung bekannt zu machen.

Beilage 74.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Septbr. 1837, betr. die Ausübung des Strafrechts der Regierungen. (v. K. A. 1837. H. 3. S. 589.)

Das Ministerium kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 11. d. M. erwiedert wird, die von Ihr unterm 30. Mai d. J. an das Landrathsamt zu N. erlassene Verfügung, durch welche der Krämer N. wegen verweigerter Wiederherstellung seines Kretschams in eine Geldstrafe genommen worden ist, nicht gutheißen. In dem Rescripte vom 18. Septbr. v. J. hat

zwar das Ministerium der Königl. Regierung überlassen, wegen des Ungehorsams des ꝛc. N. gegen seine Vorgesetzten ein weiteres Verfahren einzuleiten; derselben ist aber keinesweges gestattet worden, auch hätte Ihr vom Ministerio nicht gestattet werden können, deshalb eine willkührliche Strafe zu diktiren.

Die Königl. Regierung ist befugt, vorher angedrohte Strafen als Exekutionsmittel einzuziehen, oder in Folge polizeilichen Verfahrens durch Resolute Strafen wegen Polizeivergehungen festzusetzen, oder Ordnungsstrafen gegen Beamte zu verhängen. Im vorliegenden Falle tritt jedoch keine dieser Kategorien ein, daher auch die Strafe als rechtmäßig diktirt nicht zu betrachten, somit aber die Verfügung nicht aufrecht zu erhalten ist. Diese muß um so mehr gemißbilligt werden, als sie über acht Monate nach der Entscheidung in der Hauptsache erlassen worden ist, und daher, selbst wenn eine Ordnungsstrafe zulässig gewesen wäre, dem Zwecke nach viel zu spät gekommen sein würde. Wenn das Ansehen der Königl. Regierung durch Aufhebung derselben leidet, so kann das Ministerium dies nur bedauern; es war aber der Lage der Sache nach unerläßlich, Ihre Verfügung, sowohl was das Materielle der Sache anlangt, als hinsichtlich der getroffenen Strafbestimmung, zu mißbilligen, daher nur zu wünschen ist, daß Sie durch bessere Begründung Ihrer künftigen Verfügungen der Beeinträchtigung Ihrer Autorität vorbeugen möge.

Beilage 75.

Circ. Verf. der K. Reg. zu Königsberg, an sämmtl. Landraths-, Domainen-Rentämter, Magisträte ꝛc. v. 25. Juli 1835, betr. die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen besonders für Gendarmen. (v. K. A. 1835, H. 3. S. 777.)

Obgleich durch unsere Amtsblattsverfügung v. 16. Mai 1823. den obengenannten Behörden die Vorschrift der Instruktion für die Gendarmerie v. 30. Dezbr. 1820., (§. 17.) wonach die Gendarmen in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitige Remunerationen erhalten sollen, in Erinnerung gebracht ist, so sind dennoch Beschwerden über ungebührliche Vorenthaltung der gesetzlichen Denunziantenantheile bei uns eingegangen, und veranlassen uns, unter Hinweisung auf die obige Verfügung, nachstehende nähern Bestimmungen über die Bewilligung von Denunziantenantheilen, insbesondere an Gendarmen, zur genauesten Befolgung vorzuzeichnen:

1) Den Gendarmen sind Denunziationsgebühren in allen den Fällen zu gewähren, wo solche den Polizeibeamten gesetzlich zustehen. (Min Resc. v. 12. Mai 1823. v. K A. 1823. S. 336.)

2) In allen Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventionssachen steht den Steuerbeamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter), den Polizei- und Forstbeamten, sowie den Gendarmen, sofern sie die Kontraventionen entdecken oder dazu Hülfe leisten, $\frac{1}{3}$ der Strafe und der Konfiskate als Belohnung zu. (A. C. O. v. 17. Dezbr. 1820)

Wegen Verrechnung solcher Denunziantenantheile verweisen wir auf die in dieser Beziehung erlassenen Cirkularverfügungen, namentlich auf die vom 10 März 1829.

3) Denunzianten, welche nicht zu den Beamten gehören, haben keinen Antheil an der Gewerbe- und Klassensteuerstrafe, dagegen ist den Polizeibeamten und Gendarmen in Gewerbepolizei Kontraventionsfällen $\frac{1}{3}$ der Geldstrafe, gleichwie in Gewerbesteuer-Kontraventionen, als Denunziantenantheil zu bewilligen. (Min. Resc. v. 22. Septbr. 1823. v. K. A. 1823. S. 685.)

4) In Stempel-Kontraventionssachen steht jedem Denunzianten, ohne Unterschied ob er Beamte ist oder nicht, $\frac{1}{3}$ der Strafe zu. (§. 33. des Gesetzes vom 7. März 1822.)

Die von den polnischen Juden zu erlegende Abgabe für den Geleitschein ist eine Stempelabgabe. (Min. Rescr. v. 16. Novbr. 1823, v. K. A. 1823. S. 788, und Min. Rescr. vom 10. März 1824, v, K. A. S. 57). In diesfälligen Kontraventionssachen gebührt daher dem Denunzianten $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Strafe von 10 Thaler.

5. Von allen wegen Chausseepolizeivergehen eingezogenen Geldstrafen ist die Hälfte als Denunziantenantheil den angebenden Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forstbeamten, sowie Gendarmen, zu bewilligen. (Min. Rescr. vom 30. Septbr. 1832. v. K. A. 1832. S. 703.)

6. Denunziantenantheile in Polizei-Kontraventionsfällen sind nur da zu bewilligen, wo selbige in den speziellen Gesetzen ausdrücklich zugestanden sind.

In dieser letzten Beziehung machen wir die obengenannten Behörden nur noch auf die Allerhöchste Deklaration vom 31. August 1815. s. G. S. pro 1816. S. 1. wonach für feuergefährliches Tabackrauchen die Hälfte der eingezogenen Strafe von 2 Thlr., für den Denunzianten bestimmt ist, aufmerksam.

Beilage 76.

Rescr. des K. Min. d. Inn. u. der Polizei v. 25. Mai 1829, an die K. Reg. zu N. N. betr. die Befugniß zu öffentlichen Straf-Erlassen. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 325.)

Ich kann die im Berichte vom 8. v. M. von der Königl. Regierung geäußerte Meinung, daß der Guts- und Gerichtsherr N. N. zu N., durch das, wegen der Jahrmärkte daselbst durch das Amtsblatt erlassene Publikandum seine Befugnisse nicht überschritten habe, keinesweges theilen. Ob derselbe zur Erhebung des Marktgeldes nach den angegebenen Sätzen überhaupt, ob er insonderheit zur Veränderung der zeither statt gefundenen Erhebungsart berechtigt gewesen sei? mag zunächst, und bis etwaige Beschwerden eingehen, dahingestellt bleiben. Gewiß ist es aber, daß ein Privatberechtigter nicht befugt ist, denjenigen Strafen anzudrohen, welche dasjenige, was er von ihnen zu fordern hat, nicht zur rechten Zeit und in der vorgeschriebenen Art entrichten, und daß, auch wenn der Berechtigte zugleich Patrimonialgerichts-Inhaber und als solcher Polizeibehörde ist, es nicht in seinen Befugnissen liegt, durch eigenmächtige Androhung von Strafen für die Hinterziehung der geforderten Prästationen und durch die Beziehung der Strafen seine Einnahmen zu vermehren. Und da überhaupt den untern Polizeibehörden das Recht, Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht in den Gesetzen selbst festgesetzten Strafe ohne höhere Genehmigung zu erlassen, nirgends beigelegt ist, so hat die Königl. Regierung anzuordnen, daß dem besagten Publikando keine Folge gegeben werde.

Das Recht des Gerichtsherrn, die Polizei persönlich und ohne Zuziehung des Patrimonialrichters auszuüben, kommt hierbei gar nicht in Frage, da auch das Patrimonialgericht ein Publikandum dieser Art zu erlassen, nicht für berechtigt gehalten werden kann.

Beilage 77.

Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 22. Febr. 1834, an den Magistrat in Köslin u. abschriftlich an die K. Reg. daselbst, betr. die Bestätigung und Gültigkeit ortspolizeilicher Gebote und Verbote mit Strafandrohung. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 134.)

Dem Magistrat wird auf die durch die Aufhebung Seines Strafresolutes wider den Bauer N. N. in N. veranlaßte Anfrage vom 31. v. M. eröffnet, daß den untern Polizeibehörden, wie dies auch schon bei mehreren Gelegenheiten, namentlich unter andern in dem Rescripte vom 25. Mai 1829. (v. K. A. der innern Staatsverwaltung, B. XIII. S. 325) ausgesprochen worden, nirgends die Befugniß beigelegt ist, Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht in den Gesetzen selbst bestimmten Strafe ohne höhere Genehmigung

zu erlassen. Eine solche Befugniß kann auch nicht aus dem §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. gefolgert werden. Ortspolizeiliche Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht durch ein Gesetz feststehenden Strafe bedürfen vielmehr immer der Bestätigung der Regierung.

Da nun diese in Ansehung der Bekanntmachungen des Magistrats vom 18. Januar 1830. wegen des Fahrens mit Schlitten nicht erfolgt ist, auch die Aufnahme der letztern in das Amtsblatt eben so wenig für eine solche Bestätigung angesehen werden kann, als die in einzelnen Fallen unterlassene Rüge der Ungültigkeit ähnlicher Bekanntmachungen, so muß es bei der Entscheidung der dortigen Regierung vom 6. Decbr. v. J., welche mit Aufhebung des Strafresolutes gegen den Bauer N. das in Rede stehende Publikandum außer Wirksamkeit setzt, lediglich verbleiben.

Beilage 78.

Verf. an d. K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Oktbr. 1840., betr. den Erlaß polizeilicher Verordnungen in den Festungen. (Min. Bl p. 1840. S. 361.)

Auf den Bericht der Königl Regierung vom 6. August d. J. hat das unterzeichnete Ministerium die Verordnung der Kommandantur zu Thorn, wodurch das Angeln in den dortigen Festungsgräben ohne Zustimmung der Orts-Polizeibehörde unter Androhung einer polizeilichen Strafe untersagt worden ist, bei dem Königl Kriegsministerio zur Sprache gebracht und darauf angetragen, daß die gedachte Kommandantur angewiesen werde, über den Erlaß einer solchen, auch die bürgerlichen Einwohner bindenden Polizeiverordnung vorher mit der Polizeibehörde zu kommuniziren. Nach einem Schreiben des Königl. Kriegsministerii vom 20. v. M. ist das Generalkommando des ersten Armeekorps von demselben beauftragt worden, die Kommandantur in Thorn zu rektifiziren, und dieselbe zur genauen Beachtung der in der A. C. O. vom 14. Januar 1816. enthaltenen Bestimmung,

> wonach die Kommandanten in den Festungen, wenn sie zu öffentlichen polizeilichen Bekanntmachungen Veranlassung erhalten, darüber vorher mit der Orts-Polizeibehörde die nöthige Verabredung zu treffen haben, anzuweisen.

Die Königl. Regierung hat hievon den Magistrat zu Thorn in Kenntniß zu setzen.

Beilage 79.

A. C. O. v. 10. April 1833, betr. die Auslegung des §. 98. Tit. 35. Th. I. G. O. bei Aggravations-Gesuchen in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 262.)

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. erkläre Ich in Uebereinstimmung mit Ihrem Antrage, daß in fiskalischen Untersuchungen, welche nach Nr. 3. §. 34. Tit. 35. der Prozeßordnung bei Widersetzlichkeiten gegen Königl. Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten eingeleitet werden, unzweifelhaft eben so, wie bei den nach Nr. 5. verfügten fiskalischen Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Amtsvergehungen, jederzeit die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, gegen welchen die Widersetzlichkeit verübt worden, diejenige im § 98. benannte fiskalische Behörde ist, welche das daselbst gestattete Rechtsmittel wider das nach ihrem Ermessen zu gelinde Erkenntniß einzuwenden hat. Ich autorisire Sie, den Justizminister, hiernach sowohl den zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster über dessen irrthümliche Auslegung des §. 98. Tit. 35. der Prozeßordnung in der fiskalischen Untersuchung wider N. und N., worin das Aggravationsgesuch dem Provinzialsteuerdirektor gesetzlich gebührte, zu berichtigen, als auch die Gerichtsbehörden überhaupt diesem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Beilage 80.

J. M. R. v. 20. Januar 1837, betr die Zulässigkeit des Aggravations-Rechtsmittels gegen Beamte. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 11.)

Der durch die Urtheile des Königl. Landgerichts und des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 21. Mai 1822. und 21. Februar 1823. seines Amtes entsetzte ehemalige Oberpostsekretair G., welcher in dem wider diese Urtheile eingeleiteten Restitutionsverfahren von dem Kriminalsenate des Königl. Oberlandesgerichts in erster Instanz, unter Aufhebung der früheren Urtheile, völlig freigesprochen worden ist, hat sich bei des Königs Majestät darüber beschwert, daß das Königl. Oberlandesgericht das von dem Königl. Generalpostamte gegen dieses freisprechende Urtheil nach der A. C. O. v. 25. März 1834. (G. S. S. 63.) eingelegte Aggravationsrechtsmittel zugelassen habe, indem er angeführt hat, daß diese A. C. O. auf das Restitutionsverfahren keine Anwendung finden könne. Auf den von Sr. Majestät dem Könige über diese Beschwerde von beiden Justizministern und dem Herrn Generalpostmeister erforderlichen Bericht, haben Allerhöchstdieselben durch die A. C. O. vom 4. Oktbr. v. J. zu bestimmen geruhet, daß der fiskalischen Behörde der Rechtsweg der Einleguna des Aggravationsrechtsmittels nicht beschränkt werden könne, wovon das Kollegium hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Zugleich haben des Königs Majestät dem ꝛc. G. vom Tage der Publikation des in erster Instanz ergangenen freisprechenden Urtels an, so lange bis in der Sache definitiv entschieden sein wird, die Hälfte seines früheren Gehalts aus dem Postfonds aus Gnade zu gewähren geruhet.

Beilage 81.

A. C. O. v. 3. Septbr. 1835, daß in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte nicht blos wegen Dienstvergehen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das Aggravations-Rechtsmittel zulässig sei. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 588.)

Auf Ihren Bericht vom 13 v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß in fiskalischen Untersuchungssachen wider Beamte nicht bloß wegen Dienstvergehungen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das in der Prozeßordnung Tit. 35. §§. 98. u. f. und in Meiner Order vom 25. März v. J. vorgeschriebene Verfahren stattfinde, da das Interesse der Dienstbehörde sich nicht auf ihre Einwirkung bei Dienstvergehungen beschränkt, sondern in Betracht ihrer Obliegenheit, die Integrität der Beamten zu beaufsichtigen, auch bei gemeinen Verbrechen eintritt. Sie haben hiernach das Oberlandesgericht zu Magdeburg zu belehren, wobei Ich Ihnen überlasse, ob Sie in dieser an sich nicht zweifelhaften Sache eine allgemeine Belehrung der Gerichte erforderlich finden.

Beilage 82.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 14. Febr. 1834., an sämmtl. K. Regierungen, daß Ausländer zur ersten Anstellung auch bei den Verwaltungs-Behörden ohne Ministerial-Genehmigung nicht zugelassen werden sollen. (v K. A. 1834. H. 1. S. 1.)

Es ist beschlossen worden, daß, wie dies bereits in ähnlicher Weise rücksichtlich der im Justizdienst Anstellung Suchenden angeordnet ist, bei den Königl. Regierungen und allen übrigen Verwaltungsbehörden fortan kein Ausländer zur ersten Anstellung oder zur Beschäftigung zugelassen werde, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Ministerien, von welchen die Behörden ressortiren, wobei die Anstellung oder Beschäftigung Statt finden soll.

Die Königl. Regierung wird von diesem Beschlusse mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Beilage 83.

Circ. Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 4. April 1834, an sämmtl. Kön. Reg. in gleicher Angelegenheit. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 2.)

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 14. v. M. ob auch bei den Kommunal-Verwaltungsbehörden fortan Ausländer weder zur ersten Anstellung, noch zur Beschäftigung überhaupt ohne vorgängige ministerielle Genehmigung zugelassen werden sollen?

erwiedert das unterzeichnete Ministerium, daß es allerdings die Absicht ist, auch dergleichen Anstellungen und Beschäftigungen von dem in dem Cirkular-Reskript vom 14. Febr. d. J. Verfügten nicht auszuschließen.

Beilage 84.

Allgemeine Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen.

A. C. O. v. 22. Decbr. 1837. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 3.)

Ich bin mit den Grundsätzen, welche das Staatsministerium in dem am 12. Oktbr. d. J. Mir vorgelegten Beschlusse wegen der Invalidenversorgungen zusammen gestellt hat, einverstanden, und will die Ausführung den einzelnen Ministerien, welche davon betroffen werden, überlassen.

Staats-Min. Beschluß v. 12. Oktbr. 1837. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 4.)

Um den Behörden in Betreff der Versorgung invalider Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur diesen Versorgungsberechtigten zu verleihenden Stellen und Beschäftigungen, einen sichern Anhalt zu geben, sind von dem Staatsministerium folgende Beschlüsse gefaßt worden.

1) Die mit Civilversorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als:

   die Forstversorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jägern.

   Die Anstellungen bei der Gendarmerie den 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren.

2) In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit anderen Mititairversorgungsberechtigten konkurriren z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klasse, Kanzlisten, Hülfsschreiber 2c. haben die Ersteren bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht.

3) Nachfolgende Stellen bei den Ministerien, bei den Central- und Provinzialbehörden, bei den Königl. Kreis- und Lokalbehörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten dürfen mit Ausschluß aller anderen Bewerber nur aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militairinvaliden besetzt werden:

   Kastellane und Portiers in Königlichen Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-Polizei 2c. Diener, Stempler, Boten, Gewichtsetzer, Ober- und Unteraufseher, Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheitzer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind) Kalkanten (Balgentreter) Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte, und ähnliche Unterbediente.

4) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Versorgungsberechtigten Militairinvaliden zur Konkurrenz gelangen können.

5) Diese Grundsätze finden auf die in der Anlage verzeichneten, nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten, in so weit dabei nicht ein anderes bemerkt ist, ebenfalls Anwendung.

6) Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die unter 3. und 5. angegebenen Dienstleistungen findet Statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair creirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations- Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

7) Auch diejenigen Domainenpächter und Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversionalvergütung für die Amtsverwaltungskosten, und resp. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren 2c. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militairinvaliden wählen, und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistung den Domainen-, Pacht- und Rentbeamten 2c. nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder, von diesen Beamten aus den Aversionalvergütungen und resp. dem Diensteinkommen, nur ganz geringe, diesen Bezügen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener 2c. aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairinvaliden, keine geeignete Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militairinvaliden findet, erfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den resp. Domainen-, Pacht- oder Rentbeamten 2c. der vorgesetzten Behörde (Regierung 2c.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

8) In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invalide mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen werden, hat aber der Militair-Pensionsfonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militairgnadengehalt wieder zu übernehmen.

Ein Gleiches findet Statt, bei Entlassung der Invaliden aus temporair creirten Stellen.

9) Für alle Kommunen, in welchen die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. in Kraft ist, für die ständischen Institute, so wie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweis aus Staatsfonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Invalidenversorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörden gegeben sind, dergestalt daß sie ihre Unterbedienten, nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civilversorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine der beiden Städteordnungen gilt, behält es für jetzt bei der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern dahin sein Bewenden, daß die Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunalbeamten, eintreten möchte, nach der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1820. zu verfahren haben.

10) Bei der Annahme, Entlassung und Pensionirung der Unterbedienten Ständischer Institute, sie mögen von Ständischen- oder Staatsbehörden verwaltet werden, kommen die für die Kommunen gegebenen Bestimmungen der A. C. O. vom 25. Mai 1828. (Siehe Anlage Nr. I.) zur Anwendung.

11) In allen vorerwähnten Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Staatsministerial-Beschlüssen vom 27. Decbr. 1826. littr. B. (Siehe Anlage Nr. II.) und vom 9. März 1831. (Siehe Anlage Nr. III.) behandelt.

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung sei es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militairgnadengehalts, dagegen kommt vom ersten des siebenten Monats an, der Staatsministerial-Beschluß vom 27. Decbr. 1826. litt. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Von gegenwärtigem Beschlusse soll jedem der Herren Verwaltungschefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen.

Nachweisung

der im §. 5. des Beschlusses des Staatsministerii v. 12. Oktbr. 1837. gedachten Unterbedienungen, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen, und in so fern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, eben so wie die, im § 3. des Beschlusses im Allgemeinen bezeichneten Stellen, ausschließlich an versorgungsberechtigte Militairinvaliden, zu verleihen sind. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 6.)

1. Bei der Kirchen-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung,

der Rendant der Kirchen- und Hospitalkasse zu Stettin
der Rendant des Waiseninstituts zu Zeitz
der Rechnungsführer bei dem Landwaisenhause zu Langendorff
der Buchhalter beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben
der Korn-, Hof- und Holzschreiber (auch Polizeiaufseher) bei der Stiftsverwaltung zu Neuzelle

} in so fern die Invaliden für diese Stellen qualificirt sind.

die Oeconomen bei den drei Gymnasien zu Breslau,
der Wachtmeister und
die Stallknechte bei der Thierarzneischule zu Berlin,
die Förster und Waldwärter (hinsichtlich welcher übrigens die, weiter unten sub No. 8. bemerkten allgemeinen Grundsätze Anwendung finden.)

2. Bei den Königlichen Theatern,

die Theaterdiener,
die Theaterboten,
die Kassenwächter,
die Billeteinnehmer (diese unter Concurrenz der dienstunfähig gewordenen etatsmäßigen Mitglieder des Theatercorps),
die Zettelträger,
die Instrumententräger,
die Orchesterdiener,
die Ballet-Avertisseurs,
die Illuminateurs (in so fern die Erleuchtung nicht in Entreprise gegeben ist),
die Garderobeaufseher,
die Theateraufseher,
die Malersaal-Wächter.

3. Bei den Königlichen Schlössern,

der Kastellan im Schlosse zu Engers,
der Schloßverwalter zu Brühl,
derBurgvoigt im Jägerhofe zu Düsseldorff,
der Fährknecht daselbst,

der Wasseraufseher zu Benrath,
der Schloßdiener zu Benrath.

4. Bei der Verwaltung für Handel-, Fabrikation und Bauwesen, desgleichen der Chausseen,

die Schleusen-, Leuchtfeuer- und Bliesenwärter,
die Bagger und Ballastaufseher,
die Plantagen-, Leinpfads- und Buschwärter, ferner in so fern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen.
die Strommeister, Schleusenmeister-, Strom-, Fluß- und Uferaufseher,
die Brückenwärter,
die Buhnen-, Kripp-, Damm- und Wallmeister auch Wardaufseher.

In Ansehung der Wegewärter bleibt es bei den Bestimmungen des durch die A. C. O. v. 5. Aug. 1836. genehmigten, unterm 27. desselben Monats und Jahres vollzogenen Regulativs. (Siehe Anlage IV.)

5. Bei der Verwaltung des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und zwar:

a) bei Diesem selbst
der Oeconom,
der Oeconomiekontrolleur,
der Feldwebel und Polizeiinspector,
der Lazarethinspector,
der Küchenaufseher,

b) bei dem Mädchen-Waisenhause zu Schloß Pretzsch
der Hausinspector und Oeconom.

6. Bei der Militair-Verwaltung,

der Kommissarius bei der Allgemeinen Kriegsschule,
der Pagengarderobier, der Kommissarius, die Bedienten } bei den Kadettenanstalten,
die Feldwebellieutenants, die Sergeanten } bei den Kadettenanstalten,
der Rendant, der Kontrolleur, der Oeconomieinspector, der Utensilieninspector } bei dem Annaburger Militairknaben-Erziehungsinstitut. } Unter Concurrenz der Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit.

7. Bei der Domainen-Verwaltung,

die Amtsdiener,
die Fruchtmesser,
die Amtsvoigte,
die Schließvoigte,
die Mühlenwaagesetzer.

8. Bei der Forst-Verwaltung,

die Unterförster, (diese Stellen sind blos für Jäger der Jägerabtheilungen, welche nach 20jähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger des Jägercorps, welche in Gemäßheit der A. C. O. v. 25. April 1837. durch eine 12jährige Dienstzeit, worunter mindestens eine 9jährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben),
die Holzhofswärter,
die unteren Floßaufseher, in so fern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Als Forstexecutoren sind, in so weit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei anderen Behörden angestellten Executoren mit versehen werden, nach der Circ. Verf. des Königl. Finanzministeriums v. 22. Novbr. 1830. vorzugsweise Militairinvaliden gegen die Executionsgebühren zu gebrauchen.

Auch bei den geringeren Waldwärterstellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparcellen einen Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst versorgungsberechtigte Militairinvaliden vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen und die bedingte Beihülfe zum Unterhalt durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden. Imgleichen bei der Besetzung der anderen Waldwärter- oder Hülfsaufseherstellen, die für Militairinvaliden mit dem Civilversorgungsschein in der Regel nicht geeignet sind, ist, soweit diese Stellen die Mittel zum Unterhalt versorgungsberechtigter Jäger oder Jäger der Kriegsreserve darbieten, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

9. Bei der Steuer-Verwaltung.

Die Grenzaufseherstellen werden vorzugsweise mit Unteroffizieren von 12jährigem Dienstalter besetzt, neben welchen auch anstellungsberechtigte Offiziere, Leute aus den Garnisonkompagnien, Militairinvaliden, endlich auch Freiwillige aus den Feldzügen von $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ concurriren dürfen.

Die Steueraufseherstellen werden überall, wo es zulässig ist, mit qualificirten Militairinvaliden oder Grenzaufsehern, besetzt, neben welchen auch Unteroffiziere von 12jährigem Dienstalter, anstellungsberechtigte Offiziere, Freiwillige aus den Feldzügen von $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ und Civilsupernumerarien concurriren dürfen.

Alle übrigen Unterbedientenstellen der Grenz-, Zoll- und Steuerverwaltung werden vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt, neben welchen jedoch auch Freiwillige aus den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ und solche im Grenz- oder Steueraufsichtsdienst invalide gewordene Aufseher concurriren, deren Anstellung in gedachtem Dienste sich auf geleistete Militairdienste gründet.

10. Bei der Verwaltung der Polizei, der Straf- und Korrections-Anstalten.

Die Schirrmeister bei der Straßen-Reinigungsanstalt in Berlin, die Nachtwachtmeister in Berlin, die Unterbeamten (Feldwebel) bei der Straßen-Erleuchtungsinspection in Berlin.

Die unteren Stellen der Polizei (Polizeisergeanten) dürfen nach Bestimmung der A. C. O. v. 20. März 1834. überall abwechselnd mit versorgungsberechtigten noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche 12 Jahre gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden. Eben so kann nach der A. C. O. v 7. Novbr. 1835. auch ein Theil der in den Straf- und Korrectionsanstalten erledigten Aufseherstellen mit Unteroffizieren von 12jähriger Dienstzeit besetzt werden.

11. Bei der Justiz-Verwaltung.

1) Die Stellen der gerichtlichen Executoren oder der Boten, welche zugleich Executoren sind, der Executionsinspectoren und Botenmeister, so wie der Aufseher in den gerichtlichen Gefangenanstalten, können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ einer Seits und mit Unteroffizieren von 12jährigem Dienstalter anderer Seits besetzt werden.

2) Die in den Rheinprovinzen angestellten Gerichtsvollzieher. (Auf die Gerichtsvollzieherstellen haben die Invaliden in so fern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Rescripts vom 4. Septbr. 1834. qualifizirt haben.)

12. Bei der Postverwaltung.

Die Schirrmeister (mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hievon laut A. C. O. v. 23. April 1830. auch mit Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Militairinvaliden einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirrmeisterstellen.)

Die Schnellpostconducteure. (Wenn gleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militairinvaliden besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Konducteurstellen der Schnellposten, in Gemäßheit der A. C. O. v. 23. April 1830. auch Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit verliehen werden.)

Die Packboten (Hierbei concurriren blos noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packbotenstellen ausschließlich für Militairinvaliden mit dem Civilversorgungsschein bestimmt bleiben)

Die Briefträger und Wagenmeister.

Laut A. C. O. v. 28. Mai 1825. sind die in der damals eingereichten Nachweisung verzeichneten 245 Stellen für Militairinvalide oder für sonst zur Civilversorgung berechtigte Militairindividuen und die übrigen 127 Stellen für Postillione und andere dazu besonders geeignete, im Postdienste beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermehrung der Stellen sollen $\frac{2}{3}$ mit Militairs und $\frac{1}{3}$ mit Postillions besetzt; die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Invaliden vorbehalten sein.

Bemerkung zu 12.

Das herkömmliche Verhältniß des Privatdienstes wird, wo es besteht, bei eintretenden Vakanzen nach und nach aufgehoben, um mehr derartige etatsmäßige Stellen für Militairinvaliden zu bilden.

Anlage II.

A. C. O. v. 25. Mai 1828, betr. die Unterbedienten der städtischen Kommunen. (G. S. p. 1829. S. 41.)

Wenn gleich die Städteordnung den Magisträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14. d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. §. 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß wenn von der bedungenenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825. vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungsberechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Dienstantritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle, ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurück zu geben und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensionsregulativs vom 30. April 1825. §. 2. ein.

Der §. 2. besagt wörtlich:

§. 2. Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militairpension, welche sie etwa vor dieser

Uebertragung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf 6 Monat festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militairpensions-Fonds wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civilpensions-Fonds jeden Falles dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensionsbewilligung nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements, Uns in Vorschlag gebracht werden.

Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Mititairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistenden Zahlungen, sollen auf den Pensionsaussterbe-Fonds übernommen werden.

Anlage II.

Staats-Min.-Beschluß v. 27. Decbr. 1826 mitgetheilt den Regierungen und allen andern Provinzialverwaltungs-Behörden mittelst Verfügung vom 26. Januar 1827. I. 9,283.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Staatsministeriums, in Betreff der Wiedereinziehung von Pensionen oder Wartegeldern solcher mit Versorgungsansprüchen versehenen Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die A. C. O. vom 4. Oktbr. d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet ꝛc.

B. Für Unterchirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

4) Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalide dieser Chargen definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunaldienste angestellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen;

b) von 72 Rthlr. bei dem Unteroffizier;

c) von 100 Rthlr. bei dem Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

so kann den Invaliden nach Maßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieses Satzes das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Kriegsministeriums gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diätenremuneration oder stückweise Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Euer Exc. ermangelt das Staatsministerium nicht, die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen, mit dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts gefälligst verfahren zu lassen.

Anlage III.

Staats-Min.-Beschluß v. 9. März 1831. bekannt gemacht mittelst Verfügung v. 17. April 1831. E. A. Nr. 727.

In dem Staatsministerial-Erlasse vom 27. Decbr. 1826. ist bestimmt worden, daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,

b) von 72 Rthlr. bei dem Unteroffizier,

c) von 100 Rthlr. bei dem Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militairgnadengehalt zum Theil fortgewährt oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Exekutionsgebühren, Tantiemen 2c. besteht, wird auf den Grund der gewechselten Vota folgender Beschluß gefaßt:

1) Wenn ein Invalider aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Exekutionsgebühren, Tantiemen 2c. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienste nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren, bei Bestimmung des, nach der Vorschrift vom 27. Decbr. 1826. aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses, zum Grunde gelegt, und danach der Zuschuß für die nächsten 3 Jahre normirt.

2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben stattgehabte Diensteinnahme von Neuem zur Fraktion gezogen und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

In derselben Art geschieht später von 3 zu 3 Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.

3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 pC. des ermittelten unfixirten Einkommens, und wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.

4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt, und für die Fraktion benutzt.

Abschrift dieses Beschlusses ist einem jeden der Königl. Ministerien so wie den obersten Centralbehörden mitzutheilen.

Anlage IV.

A. C. O. v. 5. Aug. 1836. die Genehmigung des Regulativs v. 27. Aug. 1836. wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung 2c. betreffend. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 1018.)

(Siehe Beilage 33, wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 85.

Circ. Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, so wie der Fin., v. 23. Jan. 1837, an sämmtl. K. Reg., betr. die Probedienstzeit der im Civildienste anzustellenden, 12 Jahr gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Militairinvaliden. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 1.)

Das Königl. Staatsministerium hat die Frage:
bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militairinvaliden besetzt werden, die bisher vorgeschrieben gewesene drei-, resp. sechsmonatliche Probedienstleistung nicht weiter für erforderlich zu erachten sei?
in nähere Erwägung gezogen und sich unterm 19. Septbr. v. J. zu folgendem Beschlusse vereinigt.

1) Der Probedienst ist im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt, und zwar:

bei allen Beamtenstellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern,
bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören,

bei sämmtlichen Beamtenstellen in den Straf- und Besserungsanstalten,
bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainenverwaltung, bei den Chausseeaufsehern und Wegewärtern 2c.

Dagegen ist

2) der Probedienst bei denjenigen Subalternstellen nicht für nothwendig zu erachten und daher künftig zu unterlassen, wobei es auf blos mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. bei Botenstellen 2c., jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Forst- und Domainenverwaltung, wo hier und da mit den eigentlichen Botenverrichtungen noch andere als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Executionen, verbunden sind.

Endlich ist

3) der Probedienst auch bei allen den Kommunalämtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalte der Kündigung, sondern für die Lebenszeit des Anzustellenden zu besetzen sind.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß durch die Anordnung zu 2. an der allgemeinen Vorschrift, nach welcher die dort bezeichneten Posten nur auf Kündigung besetzt werden sollen, nichts geändert wird. Da aber nunmehr, wenn die Kündigung eintritt, die Wiederverleihung der früheren Militairpension (soweit der Angestellte den Anspruch darauf nicht durch eigentliche Verbrechen verwirkt hat — A. C. O. v. 17. März 1829. und Circ. Verf. v. 17. Febr. 1831. —) jedesmal für Rechnung des betheiligten Civilpensionsfonds erfolgen muß, so wird der Königl. Regierung empfohlen, Sich vor der Konferirung solcher Stellen durch genaue Prüfung der von den Berechtigten beizubringenden Atteste, oder durch einstweilige Beschäftigung des Bewerbers in ähnlichen als den ihm hiernächst zu übertragenden Funktionen, vorab über dessen Tüchtigkeit zu vergewissern. Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß auch bei anderen Verwaltungszweigen, als bei der oben beispielsweise angeführten Domainen- und Forstverwaltung, solche Botenstellen, deren Inhaber zu Abgabenexecutionen verwendet werden, erst auf Probe besetzt werden können.

Beilage 86.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Fin., v. 31. März 1829, an sämmtl. K. Reg., betr. die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellungen im Civil, nebst Anlage a. v. 20. Decbr. 1828. (v. K. A. 1829. H. 1. S. 9.)

Der Königl. Regierung wird anliegend (sub lit. a.) Abschrift einer A. C. O. v. 20. Decbr v. J., Inhalts deren des Königs Majestät solchen Offizieren, denen, bei nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit, die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie Neun Jahre und länger gedient haben, den Anstellungsanspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere zu bewilligen, auch zu gestatten geruht haben, daß die seit Emanirung des neuen Pensionsreglements pensionirten Offiziere dieser Klasse nach demselben Grundsatze behandelt werden können, zugefertigt, um sich danach in vorkommenden Fällen zu achten, zu welchem Behuf zugleich ein Exemplar des von dem Königl. Kriegsministerio mitgetheilten Namensverzeichnisses derjenigen Offiziere, welche seit Emanirung des neuen Militair-Pensionsreglements v. 13. Juni 1825 mit Pension verabschiedet sind, und Neun Jahre und länger, jedoch nicht 15 Jahre gedient haben, hierbei erfolgt.

Gleichzeitig wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht: daß, nach einer ferneren Aeußerung des gedachten Königl. Kriegsministerii, die Bestimmungen der oben erwähnten A. C. O., obgleich selbige zunächst nur die auf bestimmte Jahre pensionirten Offiziere betreffen, sich unbedenklich auch auf diejenigen Offiziere erstrecken, denen zwar eine lebenslängliche Pension, aber nicht Anwartschaft auf Civilversorgung, bei ihrer Verabschiedung zugestanden worden ist; daß jedoch, wenn Offiziere dieser Kategorie im Civil

versorgt zu werden wünschen, es selbigen obliegt, zuvörderst die Bewilligung des Anspruchs auf Civilversorgung bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen, und daß übrigens so wenig den auf bestimmte Jahre pensionirten Offizieren, als den mit lebenslänglicher Pension, aber nicht mit Versorgungsansprüchen dimittirten Offizieren ein besonderer Vorzug gegen die nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere zusteht.

a.

In Berücksichtigung der Mir vorgetragenen Umstände, will Ich solchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit, die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie neun Jahr und länger gedient haben, den Anstellungsanspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligen, auch gestatten, daß die seit Emanirung des neuen Pensionsreglements pensionirten Offiziere dieser Klasse nach demselben Grundsatz behandelt werden können. Dem Kriegsministerio überlasse Ich danach zu verfügen.

Beilage 87.

Rescr. der K. Ministerien, v. 19. April 1838, an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Versorgungsansprüche pensionirter Offiziere. (v. K. A. 1838. H. 2. S. 265.)

Die Circ. Verf. v. 31. März 1829. (Annal. S. 9.) redet ganz ausdrücklich von den Versorgungsansprüchen der mit lebenslänglicher oder zeitweiser Pension entlassenen Offiziere, und läßt sich daher gar nicht absehen, wie die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 23. v. M. die darin enthaltenen Vorschriften auf die ohne Pension entlassenen Landwehr-Offiziere beziehen will, da den ohne Pension und ohne ausdrückliche Beilegung eines Versorgungsanspruchs entlassenen Offizieren, sie mögen in der Landwehr oder bei den Linienregimentern gedient haben, ein solcher Anspruch überall nicht einzuräumen ist.

Beilage 88.

Circ. Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Fin., v. 14. Juli 1828, an sämmtl. K. Reg. u. Provinz. Steuerdirektionen, betr. die Pensionsverhältnisse und die Verpflichtungen zur Leistung des Pensionsbeitrages Seitens der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 649.)

Durch das Circular vom 6. März 1826. ist aus Veranlassung einer aus dem Trierschen Regierungsbezirk eingegangenen Anfrage bestimmt worden, daß die dort angestellten Kreisboten, deren Kündigung für den Fall vorbehalten worden, wenn sie sich Ordnungswidrigkeiten, Ungehorsam ꝛc. zu Schulden kommen lassen würden, nicht als auf unbedingte Kündigung stehend, anzusehen wären, daher auch zu den Pensionsbeiträgen eben so gut herangezogen werden müßten, als sie nach eingetretener unverschuldeter Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension haben. Diese Bestimmung ist von mehreren Behörden so ausgelegt worden, als sollte den eben bezeichneten und andern ihnen gleich stehenden Klassen von Unterbedienten, die unter also bedingter Kündigung angestellt worden, allgemein auch für die Folge die Berechtigung zur regulativmäßigen Civilpension eingeräumt werden.

Dies liegt aber nicht in der Absicht, vielmehr muß es bei der, im §. 12. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltenen, und durch die neue Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. nicht aufgehobenen Bestimmung,

wonach diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, so viel als möglich auf Kündigung anzustellen sind,

bewenden, und wird es zur Vermeidung jedes nachherigen Zweifels selbst angemessen sein, über die Pensionsberichtigung und die Verpflichtung zur Leistung des Pensionsbeitrages in den für solche Unterbedienten auszufertigenden An-

nahmebriefen das Erforderliche, nach Anleitung des §. 2. des Pensionsreglativs, ausdrücklich zu bestimmen.

Hiernach ist bei den Etatsaufstellungen nach Anleitung des Circulars v. 14. Novbr. 1826. §. 5. in der Art zu verfahren, daß auch bei solchen Stellen, deren dermalige Inhaber nur auf bedingte Kündigung angestellt sind, der Pensionsbeitrag gleich jetzt im Etat weggelassen, und nur extraordinair eingezogen und berechnet wird, so daß also im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der dermaligen Stelleninhaber nicht alterirt werden.

Ebenmäßig ist es nicht die Absicht, hierdurch in den Bestimmungen der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. und der zu ihrer Ausführung ergangenen Circularien etwas zu ändern, wonach auch die Entlassung der auf Kündigung angestellten Personen aus dauernd dotirten Posten nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion durch Plenarbeschluß erfolgen soll. Vielmehr muß es hierbei in allen den Fällen bewenden, wo die Entlassung eines solchen Individui, sei es wegen physischer oder geistiger Unbrauchbarkeit oder wegen moralischer Gebrechen, veranlaßt wird.

Beilage 89.

Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol., v. 7. Decbr. 1835, an die K. Reg. zu N., betr. die Anstellung der geringern Polizeibeamten auf Probezeit und deren Entlassung. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 1049.)

Bei Rücksendung der unterm 6 Oktbr. d. J. eingereichten Akten, die Dienstentlassung des Polizeidieners N. zu N. in der Bürgermeisterei N. betreffend, wird der Königl. Regierung die hier eingereichte Vorstellung des N. v. 7. Septbr. d. J. nebst Beilagen in der Urschrift mit dem Bemerken zugefertigt, daß Seitens des Ministerii des Innern und der Polizei das in dieser Sache beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden kann.

Es ist zuvörderst den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, einen Civilversorgungsberechtigten auf unbedingten Widerruf anzustellen, wie solches in der Verfügung v. 17. Novbr. 1832. mit dem ꝛc. N. geschehen ist. Die Circ. Verf. vom 2. Jan. 1823. (Annal. der innern Staatsverwaltung 1823. S. 98.) schreibt vor, daß die Anstellung der geringeren Polizeibeamten zuerst nur auf Probe stattfinden soll, und durch das Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. März 1830. (v. K. A. 1830. S. 2.) ist die Probezeit im Allgemeinen auf 6 Monate festgesetzt worden. Innerhalb dieser Frist können die Angestellten allerdings ohne weitläufigere Förmlichkeiten entlassen werden, sobald sich Mängel in ihrer Brauchbarkeit zu der beabsichtigten Anstellung hervorthun. Nach Ablauf der Probezeit stehen dieselben aber den fest angestellten Beamten gleich, und ihre Entlassung kann alsdann nur in denjenigen Formen erfolgen, die das Gesetz für die Entlassung der Beamten im administrativen Wege überhaupt vorgeschrieben hat.

Hiernach ist der ꝛc. N. ebenso vorschriftswidrig angestellt, als entlassen, und seine Beschwerde deshalb so begründet, daß ihr Abhülfe verschafft werden muß.

Beilage 90.

Circ. Rescr. des K. Min. des Kult. v. 24. Jan. 1826, an sämmtl. K. Reg. betr. die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten. (v. K. A. 1826. H. 1. S. 208.)

Durch die von des Königs Majestät unterm 31. v. M. und J. Allerhöchst vollzogene Geschäftsanweisung, ist den Königl. Regierungen die Anstellung der Kreismedizinal-Beamten überlassen, und zugleich die nähere desfallsige Instruktion des unterzeichneten Ministerii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird.

1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kreismedizinal-Beamtenstellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellten

Offizianten. Die Niederlassung des, in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis hingewiesenen Kreismedizinal-Beamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreisstädten so wenig anziehend, daß sich häufig selbst jüngere Medizinalpersonen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen und den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern Ort entschließen, einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber ist es billig, den Wunsch eines gedienten Physikus 2c nach Versetzung zu berücksichtigen, und letzterem den Vorzug vor einem, zufällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst in den Königl. Dienst treten will, zu geben. — Auch darf es hierbei unter allen Umständen und bei Vermeidung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der die Versetzung wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer andern Provinz angestellt war; vielmehr muß ein solcher eben so gewissenhaft berücksichtigt werden, als ob er bisher schon in dem Bezirke der betreffenden Königl. Regierung, welche die erledigte Stelle zu besetzen hat, angestellt gewesen wäre.

Hieraus folgt, daß die Besetzung der vakant werdenden Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beschleunigt werden darf; vielmehr muß zur Anbringung etwaniger Versetzungs- und der übrigen Anstellungsgesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß eine jede Vakanz sogleich bei ihrem Eintritte durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und die etwanigen Kompetenten zur Anmeldung, allenfalls unter Festsetzung eines Termins, aufgefordert werden. — Dies kann um so eher geschehen, da in den meisten Fällen die Vakanz durch den Tod herbeigeführt wird, und denn ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen so weit es thunlich, den Genuß der Gnadenzeit zu belassen.

2) Die Königl. Regierungen dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerio verfügen. Die interimistische Versehung eines Kreismedizinal-Beamtenpostens durch eine zur definitiven Anstellung nicht qualifizirte Person darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anstellung qualifizirte Person oder ein benachbarter Beamte derselben Kategorie bestimmt wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Ministerii nur dann nöthig, wenn dies Interimistikum länger als sechs Monate dauert.

3) Die Königl. Regierungen dürfen den neu anzustellenden Kreismedizinal-Beamten nur das Normalgehalt der 200 Rthlr. für den Kreisphysikus, und der 100 Rthlr. für den Kreischirurgus oder den Kreisthierarzt bewilligen; sollte der Amtsvorgänger zufällig einen höheren Gehaltsbetrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muß wegen dessen Wiederbewilligung an das Ministerium berichtet werden.

4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmäßig sein sollte, so kann die Anstellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, welcher besonders bei den Kreisthierärzten vorkommen wird.

5) Die Königl. Regierungen dürfen definitiv anstellen:

a) als Kreisphysiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten haben, und von demselben überdies auch als Geburtshelfer approbirt sind;

b) als Kreischirurgen nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche

α) in so fern sie vor der Emanirung des Prüfungsreglements vom 1. v. M. und J. geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeitszeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche

β) dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft worden sind.

In beiden Fällen müssen sie außer der Approbation und dem Fähigkeitszeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei außerdem gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewerbern sub. a. und b. der Vorzug einzuräumen welch eine vielseitigere ärztliche Ausbildung nachzuweisen im Stande sind, und in den zurückgelegten medizinisch-chirurgischen- und forensischen Staatsprüfungen, sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben;

c) als Kreisthierärzte nur solche Personen, welchen in der Approbation als Thierärzte zweiter Klasse zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierärzte bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der dritten Klasse, oder als Kurschmiede in der Armee früher praktisirt haben, wenigstens 1 Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe sie angestellt werden können.

6) In der vorschriftsmäßigen Nachweisung der angestellten Medizinalbeamten, ist das Datum der vorstehenden unter 5 gedachten Approbationen und resp. Fähigkeitszeugnisse genau anzugeben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personalakten kontrolliren zu können: in einer besondern Kolonne sind zugleich die Namen sämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen.

7) Bei der Versetzung eines Kreismedizinal-Beamten auf einen Posten derselben Kategorie, ist der ad 5. vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig.

8) Das Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königl. Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreismedizinal-Beamten oder die Anstellung qualifizirter Personen, bei eintretenden Vakanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen, und alsdann zugleich die erforderliche Kontrolle so weit es nöthig, anzuordnen.

9) Wenn es zur Besetzung der vakanten Stellen an qualifizirten Subjekten fehlt, so wird das Ministerium bemüht sein, auf die Anzeige der betreffenden Königl. Regierung geeignete Medizinalpersonen zu ermitteln.

Beilage 91.

Circ. Rescr. der K. Min. d. Inn. sowie d. Fin. v. 8. Septbr. 1835, an sämmtl. K. Reg. u. Provinz. Steuer-Direktionen, betr. die Behandlung der bei den General-Kommissionen fungirenden Oekonomie-Kommissarien. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 672.)

Bei Gelegenheit der neuen Organisation des Geschäftsbetriebs bei den Generalkommissionen haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Order vom 7. Juni v. J. hinsichtlich der Oekonomie-Kommissarien zu bestimmen geruhet:

1) daß einer gewissen Anzahl unter den bei jeder Generalkommission mit fixirten Diäten angestellten, mit Auszeichnung dienenden Oekonomiekommissarien, die Zusicherung ertheilt werden soll, daß sie in ihrem Amte und dem damit verbundenen Diätengenusse erhalten, oder, je nachdem es dem Dienste angemessen befunden wird, in andern ihren Fähigkeiten entsprechenden Staatsämtern wieder angestellt, oder nach Umständen pensionirt werden sollen. Auch sollen unter den übrigen Oekonomiekommissarien diejenigen, welche sich dem Dienste der Generalkommissionen ausschließlich oder doch vorzugsweise gewidmet haben, nach 10jähriger Dienstzeit, gleich andern Versorgungsberechtigten, bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden.

Es soll ferner:

2) auf die Entfernung derjenigen Oekonomiekommissarien, welche mit Nutzen bei den Generalkommissionen nicht beibehalten werden können, ernstlich Bedacht genommen werden. Wenn dies einen zur Pensionirung nicht qualifizirten Beamten trifft, so soll doch demselben, wenn er bereits 5 Jahre oder darüber von der Generalkommission beschäftigt ist, zur

Erleichterung seines anderweitigen Fortkommens, mit Genehmigung des Ministeriums auf 3 Monate bis auf Jahresfrist nach seiner Entlassung, eine monatliche Unterstützung von 10 bis 30 Rthlr., nach den besondern Umständen des Falls, gewährt werden.

Diese Bestimmungen werden der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die zur erstern Kategorie gehörigen Oekonomiekommissarien, welche wenigstens zehn Jahre lang mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit bei den Generalkommissionen gedient haben, sobald sie sich mit einem dies bescheinigenden Zeugniß der betheiligten Generalkommission bei der Königl. Regierung melden, bei Anstellungen in den Subalternbüreaux und übrigen Unterbeamtenposten im Geschäftskreise der Regierungen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Da anzunehmen ist, daß auch die sub 2. bezeichneten Oekonomiekommissarien, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, die Fähigkeit zur Wiederanstellung durch ihre Entlassung von der Generalkommission nicht verlieren sollen, die Allerhöchste Intention vielmehr dahin gegangen, daß nicht bloß für die Zukunft für solche Oekonomiekommissarien, welche bei vollkommener Qualifikation für ihr Geschäft doch auf den Etat der mit Pensionsansprüchen anzustellenden Individuen wegen dessen Beschränkung nicht zu übernehmen sind, sondern auch für diejenigen, welche bei verhältnißmäßig geringerer Qualifikation nicht zum Dienst der Generalkommissionen, doch zu anderen Geschäften vollkommen tüchtig erscheinen, soweit es die Verhältnisse gestatten, gesorgt werden soll, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, die Oekonomiekommissarien der zweiten Kategorie, wenn sich solche melden, nach näherer Prüfung ihrer Qualifikation und Rückfrage bei den Generalkommissionen versuchsweise in ihren Büreaux zu beschäftigen, auch den Umständen nach, und wieweit es die etatsmäßigen Fonds gestatten, ihnen Diäten zu gewähren, und sie dann nach Maßgabe bethätigter Tüchtigkeit gleich andern Civilsupernumerarien weiter zu befördern.

Es wird aber bei dieser Gelegenheit zugleich die Bestimmung der Cirkularverfügung vom 19. Decbr. 1827. ernstlich in Erinnerung gebracht, wonach Civilsupernumerarien, welche sich in ihrer Geschäftsführung nicht als vollkommen tüchtig und brauchbar bewähren, aus dem Königl. Dienste sofort wieder entfernt werden müssen.

Beilage 92.

A. C. O. v. 26. Jan. 1834, betr. die Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenanstalten. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 167.)

In Betracht des Einflusses, den die Persönlichkeit des Direktors einer Strafanstalt auf deren wirksame Verwaltung ausübt, habe Ich Mich durch den anliegenden Bericht des Ministers des Innern und der Polizei vom 22. v. M. veranlaßt gefunden, die Bestimmungen im §. 12. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. und im §. 2. Nr. 2. und §. 11. litt. k. der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Decbr. 1825. dahin zu modifiziren, daß künftig die Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenhäuser, durch den Minister des Innern und der Polizei ernannt werden sollen, damit derselbe Gelegenheit habe, die Personen dabei zu berücksichtigen, die nach seiner amtlichen Kenntniß sämmtlicher Polizeianstalten der Monarchie für die Direktion eines Straf- und Besserungsinstituts als tüchtig bereits erprobt, den Behörden einer andern Provinz aber unbekannt sind, wobei sich von selbst versteht, daß der Minister den Vorschlag des Oberpräsidenten und der Regierung der betreffenden Provinz nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zunächst beachten wird. Die Besetzung der übrigen Stellen bei diesen Anstalten, vom Hausvater abwärts, bleibt den Regierungen auf die Vorschläge der Direktoren, die sich während der Probezeit solcher Unterbeamten von ihrer Tüchtigkeit versichert haben, vorbehalten.

Das Staatsministerium hat diese Anordnung den Provinzialbehörden bekannt zu machen, und der Minister des Innern und der Polizei wegen ihrer Ausführung das Weitere zu verfügen.

Beilage 93.

Circ. Reser. des K. Staatsminist. v. 22. Febr. 1834, an sämmtl. K. Oberpräsidien über denselben Gegenstand. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 166.)

Des Königs Majestät haben mittelst der in beglaubter Abschrift beigefügten A. C. O. vom 26. v. M. (Beil. 92.) die Bestimmungen im §. 12. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. und im §. 2. Nr. 2. und §. 11. litt. f. der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Decbr. 1825. dahin zu modifiziren geruhet, daß künftig die Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenanstalten durch den Minister des Innern und der Polizei ernannt werden sollen, damit derselbe Gelegenheit habe, die Personen dabei zu berücksichtigen, die nach seiner amtlichen Kenntniß sämmtlicher Polizeianstalten der Monarchie für die Direktion eines Straf- und Besserungsinstituts als tüchtig bereits erprobt, den Behörden einer andern Provinz aber unbekannt sind. Hinsichtlich der übrigen Stellen bei den gedachten Anstalten, vom Hausvater abwärts, haben Allerhöchstdieselben es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen, wonach den Regierungen deren Besetzung auf die Vorschläge der Direktoren, die sich während der Probezeit solcher Unterbeamten von ihrer Tüchtigkeit versichert haben, vorbehalten bleibt, zu belassen geruhet.

Ew. ꝛc. setzen wir von diesen Allerhöchsten Anordnungen, Behufs deren Bekanntmachung an die Regierungen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wegen ihrer Ausführung Seitens des Ministerii des Innern und der Polizei weitere Verfügung erfolgen wird.

Beilage 94.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 26. Febr. 1834, an sämmtl. K. Oberpräsidien, betr. denselben Gegenstand und die Einsendung der Konduitenlisten über jene Beamte. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 168.)

In Verfolg des Erlasses des Königlichen Staatsministerii vom 22. d. M. wird die Anstellung der Direktoren und aller Inspektoren für die im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenanstalten von jetzt ab durch mich erfolgen. Die Anstellung der Büreaugehülfen, der bloß die Rendantur versehenden Rendanten, der Geistlichen, Aerzte und Chirurgen, sowie der übrigen Beamten, vom Hausvater abwärts, bleibt dagegen, wie bisher, den Königl. Regierungen überlassen.

Wegen der Hausgeistlichen und Aerzte ist mir jedoch von der erfolgten Wahl jedesmal Anzeige zu machen.

Die Anstellung der Direktoren und Inspektoren wird von mir in der Regel zunächst nur auf Probe verfügt werden, um ihre Qualifikation zu prüfen.

Bei Erledigung solcher Stellen wird dem Königl. Oberpräsidio oder der Regierung, je nachdem die betreffenden Straf- ꝛc. Anstalten mehrere Departements oder nur eines derselben umfassen, die Abgabe eines Vorschlags zur Wiederbesetzung überlassen.

Nach diesen Anordnungen ist sogleich von jetzt ab zu verfahren.

Im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres sind nach beigehendem Muster, Konduitenlisten von sämmtlichen Angestellten bis zum Hausvater einschließlich abwärts, einzureichen, womit sogleich der Anfang zu machen ist.

Damit aber auch von den angestellten Beamten der unter ständischer Mitwirkung verwalteten Anstalten Kenntniß erlangt wird, und etwa vorhandene tüchtige Individuen in vorkommenden Fällen berücksichtigt werden können, müssen auch von allen diesen Anstalten Konduitenlisten in derselben Art und zu gleicher Zeit mit den vorerwähnten eingereicht werden.

Dem Königl. Oberpräsidio wird überlassen, die Regierungen hiernach zu instruiren.

Beilage 95.

Regulativ v. 27. Aug. 1836, wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 1019.)

(Siehe Beilage 33., wo dasselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 96.

Circ. Verf. des K. Staatsminist. v. 31. März 1826, an sämmtl. Reg. Präsid. und Oberpräsid., so wie an sämmtl. Konsist. u. Provinz.-Schulkollegien, betr. die Verhältnisse der Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten und deren Anstellung. (v. K. A. 1830. H. 1. S. 75.)

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf die Anfrage in dem Bericht vom 27. Januar d. J. hierdurch, daß die Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten zu den Distrikts- und Lokalbeamten, welche die A. C. O. vom 31. Decbr. v. J. sub Lit. A. zum Gegenstande hat, nicht gehören, indem bei allen diesen Personen und selbst bei den Superintendenten die Eigenschaft als Kirchen- und resp. Kommunalbeamte vor ihrer Qualität als Staatsdiener sehr prävalirt. Es ist deshalb bei den gedachten Anstellungsangelegenheiten in der Regierungsabtheilung für das Kirchen- und Schulwesen nach denselben unverändert beibehaltenen Grundsätzen zu verfahren, welche für die zeitherigen Kirchen- und Schulkommissionen maßgebend waren. Auch muß die Berathung der von den Regierungen den Konsistorien und Provinzialschul-Kollegien abzugebenden Vorschläge zur Besetzung der Superintendenturen allerdings durch das Regierungsplenum geschehen.

Beilage 97.

Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 28. April 1829, an den Reg. Präsid. zu N. und abschriftlich zur Nachricht an den Oberpräsid. zu N., betr. die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 218.) (In dem Bezirk, wohin dieses Reser. erlassen worden, ist die Städteordnung noch nicht in Kraft.)

Die ganz unzweideutige Vorschrift der Geschäftsanweisung für die Königl. Regierungen vom 31. Decbr. 1825:

„die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten geschieht im Einverständnisse mit dem Präsidenten von dem Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung,“

stellt, wie wir Ew. ꝛc. in Bescheidung auf den Bericht vom 28. v. M. erwidern, außer allen Zweifel, daß die Ernennung solcher Beamten, welchen unstreitig auch die Bürgermeister, die ganz eigentlich Lokalbeamte sind, beigezählt werden müssen, nicht Gegenstand der kollegialischen Berathung in den Abtheilungen, sondern ein Vorrecht der Abtheilungsdirigenten ist, bei dessen Ausübung selbige zwar an das Einverständniß des Regierungspräsidenten, aber nicht der Abtheilung, gebunden sind. Die Cirkularverfügung des Königl. Staatsministerii vom 31. März 1826., wegen Anstellung der Geistlichen und Schulbedienten ist keinesweges so anzusehen, als habe die angeführte Vorschrift der Geschäftsanweisung dadurch modifizirt werden sollen; denn nicht in diesem Sinne sind Geistliche und Schulbediente darin den Kommunalbeamten parallelisirt.

Hiernach können wir kein Bedenken tragen, den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 20. v. M., welchen Ew. ꝛc. abschriftlich eingereicht haben, als der Geschäftsanweisung vollkommen entsprechend, lediglich zu bestätigen.

Zur Behebung der am Schlusse dieses Erlasses angedeuteten Zweifel aber wird bemerkt, daß die allgemeine Befugniß der Regierungspräsidenten,

jede Sache, welche sie dazu angethan finden, im Pleno des Kollegii zuzuschreiben, und da zur Berathung bringen zu lassen, zwar allerdings auch diejenigen Verhandlungen umfaßt, welche die Ernennung von Distrikts- und Lokalbeamten betreffen; dahingegen aber nirgends vorgeschrieben ist, daß dergleichen Angelegenheiten zur Berathung des Pleni gebracht werden müssen, indem dies vielmehr blos ausnahmsweise rücksichtlich der ersten Anstellung von Regierungssubalternen angeordnet ist.

Wenn endlich auch noch darüber ein Zweifel erhoben ist, ob die wegen der Ernennung von Distrikts- und Lokalbeamten durch die Abtheilungsdirigenten, im Einverständnisse mit dem Präsidenten zu erlassenden Verfügungen und sonstigen Ausfertigungen allein im Namen der Dirigenten und nicht der Abtheilungen zu fassen sind; so glauben wir uns gegen eine solche Ansicht erklären zu müssen. Denn alles, was von der Regierung als solcher, ausgeht, kann auch nur unter ihrer Firma, entweder des Pleni oder einzelner und resp. mehrerer Abtheilungen, nach Verschiedenheit der Umstände, ausgefertigt werden, die Abtheilungsdirigenten aber haben in ihrem alleinigen Namen keinerlei Verfügungen zu erlassen, und selbst in den Fällen, wo sie im Einverständnisse mit den Präsidenten zu entscheiden haben, müssen die zu erlassenden Verfügungen dennoch im Namen der Abtheilung, welcher sie vorstehen, ausgefertigt werden.

Beilage 98.

A. C. O. v. 13. Juli 1839, betr. die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen. (G. S. p. 1839. S. 235.)

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Bericht vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch

keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Beilage 99.

Auszug aus d. J. M. R. v. 25. Aug. 1840, an sämmtl. Gerichtsbehörden, betr. die Genehmigung der Centralbehörden zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen. (Min. Bl. p. 1840. S. 269.)

Es ist in Frage gekommen,

ob die Allerh. Order vom 13. Juli v. J. (G. S. für 1839. S. 235.), wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, nur auf die unmittelbaren oder auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, und ob dieselbe ferner nur auf remunerirte Staatsbeamte oder auch auf unbesoldete Staatsbeamte, als Referendarien, Assessoren u. s. w., zu beziehen sei.

Seine Majestät der König haben in einer hierüber an das Königl. Staatsministerium unterm 25. Juli d. J. erlassenen Allerh. Order zu bestimmen geruht,

daß jene Allerh. Order vom 13. Juli v. J. nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichts der ersteren aber sowohl auf remunerirte, als auf solche Staatsbeamte zu beziehen ist, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staatskassen angestellt sind.

Beilage 100.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 25. Novbr. 1836, an sämmtl. K. Reg., betr. die interimistische Verwaltung wichtiger Staatsämter. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 805.)

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß künftig zur interimistischen Wahrnehmung aller derjenigen Aemter meines Geschäftsressorts, deren Verwaltung ein besonderes persönliches Vertrauen erheischt, in Erledigungsfällen Niemand ohne meine vorgängige Genehmigung von den Provinzialbehörden berufen werde. Dieser Allerhöchste Befehl ist auf die Aemter der Polizeidirigenten in den bedeutenderen Städten und sämmtlicher Landräthe anzuwenden, dergestalt, daß, wenn dergleichen von jetzt an erledigt werden, wegen deren bis zur Wiederbesetzung anzuordnenden interimistischen Verwaltung jedesmal von der Königl. Regierung vorschläglich an mich zu berichten ist.

Was die Landrathsämter betrifft, so muß die A. C. O. vom 13. März 1830., (Annal. S. 11.) wegen der interimistischen Verwaltung dieser Aemter, sofern sie erledigt sind, als durch die neueste Bestimmung Sr. Majestät des Königs modifizirt angesehen werden, indem die Amtsverweser künftig nicht mehr von der Königl. Regierung nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen und ohne Weiteres zu beauftragen, sondern die Ausgewählten mir vorab zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen sind. Bei den diesfälligen

Vorschlägeu sind im Uebrigen die Vorschriften der Allerh. Ordre v. 13. März 1830. nach wie vor zu befolgen. Wo auf Kreisdeputirte nicht gerücksichtigt werden kann, ist die Auswahl doch so weit möglich auf Rittergutsbesitzer oder andere mit Grundeigenthum angesessene Bewohner der Kreise zu richten, welchen eine hinlängliche Qualifikation zu den ihnen interimistisch zu übertragenden Geschäften zugetraut werden kann; oder aber, sofern es auch an dergleichen Männern fehlt, dessen bei den anderweitigen Vorschlägen ausdrücklich zu erwähnen.

Beilage 101.

A. C. O. v. 13. März 1830, betr. die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter. (v. K. A. 1830. H. 1. S. 11.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreisdeputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter, bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen, in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen. Wenn jedoch ein Kreisdeputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreisdeputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Beilage 102.

Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 2. März 1837, an die K. Reg. zu Liegnitz, betr. die interimistische Verwaltung der Polizeidirigentenstellen in den Städten, nebst Anlage, Ausz. aus dem Rescr. v. 9. Jan. 1837. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 124.)

Der Königl. Regierung erwidere ich auf Ihren Bericht vom 6. v. M., daß die Cirkularrescripte vom 25. Novbr. v. J. (Annal. 1836. S. 805.) und 9. Januar d. J. (Auszug) wonach zur Berufung der interimistischen Polizeiverweser erledigter Stellen von Polizeidirigenten in den bedeutenderen Städten der Monarchie, so wie von Landräthen, jedesmal meine Genehmigung einzuholen ist, auf die Polizeidirigentenstellen in den von Ihr namhaft gemachten Städten des dortigen Verwaltungsbezirks nicht anzuwenden sind. Bei den erwähnten Verfügungen habe ich nur allein die Königl. Polizeidirigenten, welche die Polizei selbstständig außer den Magistraten verwalten, im Auge gehabt. Da, wo diese Verwaltung aber den Magistraten obliegt, ist es lediglich deren eigene Sache, bei dem Abgange des damit beauftragten Mitgliedes vorzusehen, daß die Geschäfte anderweit interimistisch besorgt werden, bis die Uebertragung auf ein anderes Mitglied im geordneten Wege stattgefunden hat.

Ausfug.

In Verfolg meines Cirkularrescripts vom 25. Novbr. v. J. (Annal. 1836. S. 805.) ist von einigen Königl. Regierungen angefragt worden, wie es in Ansehung der interimistischen Verwaltung erledigter Polizeidirigenten- und Landrathsstellen während der ersten Zeit, bis zum Eingang meiner Genehmigung auf die abzugebenden Vorschläge, zu halten sei?

Hierauf erwidere ich denjenigen Königl. Regierungen, welche angefragt haben, und mache den übrigen zur Nachachtung bekannt, daß Denselben lediglich überlassen bleibt, für die in der Regel nur kurze Dauer der Zwischenzeit, wovon die Rede ist, in jedem einzelnen Falle nach Ihrem Gutfinden einen vorläufigen Amtsverweser zu wählen und mit der ausdrücklichen Bestimmung in Thätigkeit zu setzen, daß er der Wiederablösung gewärtig sein müsse.

Bei der Erledigung von Polizeidirigentenstellen dürfte in den meisten Fällen der erste Polizeirath oder ein anderer Beamter der Polizeibehörde, welcher zunächst auf den Dirigenten folgt, zur vorläufigen Amtsvertretung zu berufen sein. Bei dem unerwarteten Abgange eines Landraths aber scheint es am angemessensten, die landräthlichen Geschäfte vorläufig durch den Kreissekretair fortführen zu lassen, oder einen der Kreisdeputirten heranzuziehen.

Beilage 103.

A. C. O. v. 5. Novbr. 1833, wegen der Dienst- und Bürgereide. (G. S. p. 1833. S. 291.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 68.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . . des . . . . . bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Diensteide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, so wie die in der G. S. für 1831. S. 33. und 1832. S. 184. und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 104.

J. Min. Circ. Verf. v. 15. März 1841, betr. die Anstellungen im Kanzleidienste. (Min. Bl. p. 1841. S. 102.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche

über die Zulässigkeit einer Anstellung oder remuneratorischen Beschäftigung derjenigen Personen im Kanzleidienst, welche durch besondere Allerh. Order für anstellungsberechtigt oder befähigt erklärt worden sind, oder als Referendarien, Auskultatoren und Civilsupernumerarien Ansprüche auf Anstellung im höhern Subalternendienst erworben,

und

über die Bevorzugung derjenigen, welche durch Militairdienste Anstellungsberechtigungen erworben haben, entstanden sind, bringt der Justizminister, im Einverständniß mit der Königl. Oberrechnungskammer, nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden, welche aus Staatsfonds unterhalten werden:

I. Bei der Anstellung von Kanzleidiätarien, sowie bei der Annahme von Lohnschreibern, welche aus Staatsfonds remunerirt werden, ist vorzugsweise auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, welche sich durch Militairdienste Anstellungsansprüche erworben haben, namentlich:
1. auf die Freiwilligen aus den Kriegen von $18\frac{13}{15}$,
2. auf die mit dem Civilversorgungsschein entlassenen Militairinvaliden.
3. auf die Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit Anstellungsansprüche erworben haben.

II. Diejenigen Personen, welchen durch besondere Allerh. Befehle die Anstellungsberechtigung oder Anstellungsfähigkeit verliehen worden ist, können im Kanzleidienst nur alsdann angestellt oder gegen Remuneration aus Staatsfonds beschäftigt werden, wenn die Allerh. Genehmigung ihrer Anstellung auf den Kanzleidienst ausdrücklich gerichtet ist, oder doch, in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, aus den Umständen, insbesondere aus der bisherigen Beschäftigung des Bittstellers im Kanzleifache oder aus dem Inhalte seiner Immediatvorstellung hervorgeht, daß er die Allerh. Genehmigung zur Anstellung im Kanzleidienst nachgesucht hat, und diese der Absicht Sr. Majestät bei der Allerh. Bewilligung der Anstellungsfähigkeit entspricht.

III. Bei der Konkurrenz mehrerer Bewerber aus der Zahl der unter Num. I. und II. bezeichneten Personen ist im Allgemeinen auf die bessere Qualifikation, bei gleicher Qualifikation aber auf den ältern Anstellungsanspruch Rücksicht zu nehmen. Doch haben bei der ersten Anstellung als Kanzleidiätarien bei gleicher Qualifikation die Freiwilligen aus den Kriegen $18\frac{13}{15}$. und die mit Civilversorgungsscheinen entlassenen Militairinvaliden vor den zwölf Jahre gedienten Unteroffizieren und diese wieder vor denjenigen Personen den Vorzug, deren Anstellung durch besondere Allerh. Befehle genehmigt worden ist.

Dagegen ist bei Beförderung der Kanzleidiätarien zu Kanzlisten nach §. 26. des Kanzleireglements vom 19. Decbr. 1833. nur allein auf die bessere Dienstführung und Qualifikation, und namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen.

IV. Wer blos als Referendarius, Auskultator oder als Civilsupernumerarius Anstellungsansprüche für den höhern Subalternendienst erworben hat, kann im Kanzleidienst überhaupt nicht angestellt werden.

Beilage 105.

Pensions-Reglement v. 30. April 1825, für die Civilstaatsdiener. (v. K. A. 1832, H. 4. S. 843.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben es stets als einen vorzüglichen Gegenstand Unserer landesherrlichen Sorgfalt betrachtet, die öffentlichen Verhältnisse Unserer Staatsdiener, in Beziehung auf ihre Pflichten sowohl als ihre Berechtigungen, durch feste Bestimmungen zu ordnen, und ihr Loos zu sichern. Diese Fürsorge veranlaßt Uns gegenwärtig auch, die Grundsätze festzustellen, nach welchen den Dienern des Staats vom Civilstande bei ihrem Austritte aus dem Staatsdienste künftig lebenslängliche Pensionen bewilligt werden sollen. Deshalb verordnen Wir nun, wie folgt:

1. Wenn ein Pensions-Anspruch zugestanden wird.

§. 1. Den Civildienern des Staats, wenn sie
1) ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen,
2) nach einer bestimmten Dienstzeit und
3) nach einer pflichtmäßigen Dienstführung,
4) durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit, dienstunfähig geworden sind,

soll nach den weiter unten folgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden werden.

2. Davon ausgeschlossen sind:

a) vorübergehend angenommene Beamte;

§. 2. Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung, bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militairpension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf sechs Monat festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militairpensionsfonds wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civilpensionsfonds jeden Falles dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensionsbewilligung, nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements, Uns in Vorschlag gebracht werden.

b) Beamte, welche nur ein Nebenamt bekleiden.

§. 3. Nicht weniger sind solche Beamte ausgeschlossen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreismedizinalbeamten ꝛc.

c) Die Hof-Dienerschaft.

§. 4. Auch behalten Wir Uns vor, für die Pensionirung der bei Unsern und des Königl. Hauses Hofstaaten angestellten Personen in vorkommenden Fällen besondere Anordnung zu treffen.

d) Die Geistlichkeit und der Lehrerstand.

§. 5. Endlich findet dieses Reglement keine Anwendung auf die Geistlichkeit und das gesammte Personale der Universitäten, der übrigen höheren und städtischen Unterrichtsanstalten und der Ortsschulen, hinsichts deren es bei den Grundsätzen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnadengehalten u. s. w. bereits feststellt, verbleibt, oder nach Befinden weitere spezielle Verordnung ergehen wird.

3. Nähere Bestimmung über die Dauer der Dienstzeit.

§. 6. Der im §. 1. zugestandene Anspruch, soll in der Regel erst nach zurückgelegtem funfzehnten Dienstjahre in Gültigkeit treten. Wir behalten Uns jedoch bei besonderen Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, die Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle vor, wo nach Vorstehendem den Beamten noch kein Anspruch zusteht.

4. Bestimmung über den Fall einer relativen Dienstunfähigkeit.

§. 7. Wenn die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensionsanspruch gegründet werden soll, nur relativ und der Beamte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verlust an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demselben für den Staatsdienst nicht zu machen sei.

5. Auf Vermögen und Familienstand ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Bei Begründung des Pensionsanspruchs kommen die Vermögens- und Familienverhältnisse des Staatsdieners nicht in Betracht.

6. Anfang der Dienstzeit.

§ 9. Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§. 6.) zum Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienst an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht

das zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange seines ein und zwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet, und die früher im Dienst zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt.

7. Welche Jahre hierbei gerechnet werden.

§. 10. Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat, oder nicht, sowie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder in andern, als unmittelbaren Staatsdiensten, gestanden hat, nicht gerechnet.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß denjenigen Beamten, welche in Unsern wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen im Staatsdienste angestellt waren, und mit denselben übernommen worden, die in einem solchen Dienste zugebrachte Zeit zu gut gerechnet werden muß.

8. Was hierbei wegen der in Civildiensten angestellten Militairpersonen Statt findet.

§. 11. Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militair gestanden hat, so kommt auch die im aktiven Militairdienst zugebrachte Zeit zur Berechnung. Der Bestimmung im §. 9. gemäß, kann jedoch auch diese Dienstzeit erst vom Anfange des ein und zwanzigsten Lebensjahres ab, zu gut gerechnet werden; ausschließlich indeß der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit, welche zur Berechnung gezogen wird, auch wenn der betreffende Beamte das zwanzigste Lebensjahr damals noch nicht vollendet hatte.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Falle, wenn solche sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militair, von der kompetenten Militairbehörde ausdrücklich bescheinigt und die Dauer derselben in dem Abschiede angegeben ist; auf deren nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden. (Annal. 1826. S. 599. u. 940.) Wird ein ehemaliger Militair während der feststehenden Probezeit wieder entlassen; so hat er keinen Anspruch auf Civilpension, und es wird ihm nur die ihm etwa früher bewilligte Militairpension aus dem Militair-Pensionsfonds wieder gewährt.

Die bei der Land- und Grenzgendarmerie angestellten Wachtmeister und Gendarmen erhalten jedoch gleichfalls erst nach zurückgelegter Probezeit, Unserer Bestimmung vom 2. April 1822. gemäß, wenn sie mit dem Zeugnisse einer unbescholtenen Dienstführung auf eine bestimmte Zeit oder für immer ausscheiden, an Wartegeld oder Pension monatlich, der Wachtmeister Sieben Thaler, und der Gendarm Vier und einen halben Thaler aus dem Civilpensionsfonds; die Offiziere der Gendarmerie dagegen werden lediglich nach den Militair-Pensions-Grundsätzen beurtheilt.

9. Pensions-Klassen-Sätze.

§. 12. Bei der Bestimmung der Höhe der Pension, soll die Dienstdauer und die Besoldung, jene nach den vorbestimmten Grundsätzen und diese nach dem Betrage des Einkommens berechnet, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befand, zum Grunde gelegt werden, und sollen hierbei folgende fünf Abstufungen Statt finden:

Klasse.	Dienstdauer.	Pensionssatz.
I.	vom zurückgelegten 15ten bis mit dem zurückgelegten 20sten Dienstjahre	$\frac{2}{8}$ des Dienst-Einkommens.
II.	vom zurückgelegten 20sten bis mit dem zurückgelegten 30sten Dienstjahre	$\frac{3}{8}$
III.	vom zurückgelegten 30sten bis mit dem zurückgelegten 40sten Dienstjahre	$\frac{4}{8}$
IV.	vom zurückgelegten 40sten bis mit dem zurückgelegten 50sten Dienstjahre	$\frac{5}{8}$
V.	vom 50sten Dienstjahre an	$\frac{6}{8}$

10. Erhöhung in außerordentlichen Fällen.

§. 13. Wenn der Beamte sich durch eine vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet hat, oder derselbe sehr hülfsbedürftig, oder wenn bei besondern unverschuldeten Unglücksfällen ein ungewöhnlicher Aufwand nöthig ist, so wird der vorgesetzten obersten Verwaltungsbehörde gestattet, für ihn eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension, jedoch um nicht mehr als höchstens ein Achtel der Besoldung, bei Uns in Antrag zu bringen.

11. Feststellung einer Grenze für das Minimum.

§. 14. Da die Pensionen zugleich in der Absicht gegeben werden, um den nothwendigen Unterhalt des Beamten zu sichern, so wird als Minimum einer Pension die Summe von 60 bis 96 Thalern jährlich, und zwar bei Stellen der Art festgesetzt, wo die Dienstleistungen bloß in gemeinen Arbeiten oder mechanischen Verrichtungen bestehen, innerhalb dieser Grenze bleibt die Bestimmung den Behörden nach den Umständen überlassen.

Für höhere Stellen wird, wenn auch die Besoldung 480 Thaler nicht erreicht, das Minimum auf 120 Thaler gesetzt.

12. Berechnung des Dienstgenusses:

a) fixirtes Gehalt.

§. 15. Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension nach §. 12. einen Theilbetrag ausmacht, ist zu ziehen:

a) das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungs-Patenten, Rescripten, Dekreten, oder in den von den kompetenten Behörden vollzogenen Verwaltungsetats ausgedruckt ist.

Es geht hiervon jedoch ab:

1) bei Gehaltstheilen, welche ursprünglich nur aus Allerhöchster Gnade als persönliche Zulage bewilligt worden, derjenige Betrag, um welchen die ganze Besoldung des Beamten, einschließlich der persönlichen Zulage, das künftige höchste Normalgehalt derjenigen Dienstkategorie überschreitet, zu welcher der Beamte gehört;

2) derjenige Theil des Gehalts, welcher nicht wegen der Dienstleistungen selbst, sondern zum Ersatz eines von den Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwandes ausgesetzt ist; es gehen daher ab, die Entschädigungen für Büreau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Fuhrwerk und Wagen, für baare Auslagen, als z. E. Miethe, Unterhalt von Gehülfen u. s. w.

b) freie Wohnung.

b) Der Werth der freien Wohnung ist nur alsdann in Rechnung zu bringen, wenn derselbe entweder bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden muß. Erhält dagegen ein Beamter außer der Normalbesoldung auch noch freies Quartier, so findet eine Anrechnung nicht Statt.

c) freie Heizung und Licht.

c) Eben so ist die Zurechnung freier Feuerung und freien Lichts nur zulässig, wenn die Emolumente vorher bei der Festsetzung der baaren Normalgeldbesoldung davon wirklich in Abzug gebracht, und dem Beamten als Gehaltstheil angerechnet worden sind.

d) Natural-Bezüge.

d) Naturalbezüge an Getreide und andern Früchten sind nach den Etatspreisen in Anrechnung zu stellen.

e) Dienst-Grundstücke.

e) Bei Dienstgrundstücken wird der Ertrag angenommen, wie solcher dem Beamten zur Erreichung der etatsmäßigen Geldbesoldung in Zurechnung gebracht ist.

f) steigende und fallende Dienst-Emolumente.

f) Dienstemolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. Tantiemen bei Einnahmen, Provisionen von verkauften Produkten, Kopialien u. s. w werden nach dem Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre berechnet, sie kommen jedoch nur in soweit zur Anrechnung, als sie das in den bestehenden Normalbesoldungsetats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

g) Tafelgelder.

g) Eigentliche Tafelgelder, die bloß zu dieser Bestimmung gegeben werden, gelangen nicht zum Ansatz.

h) akzidentieller Dienstgenuß.

h) Eben so wenig gehört der bloß akzidentielle Dienstgenuß dahin, und sind daher Douceurs, Remunerationen, Gratifikationen, Denunziantenantheil und andere solche, außer dem eigentlichen Gehalte, rechtmäßig bezogene Vortheile nicht zu rechnen.

13. Verfahren bei Ermittelung und Bestimmung der Pension:

a) Erörterung der Umstände.

§. 16. Der Bestimmung einer Pension für einen zu entlassenden Staatsdiener muß eine genaue Erörterung der Bewegungsgründe und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorangehen.

b) wenn das Gesuch vom Staatsdiener ausgeht.

§. 17. Trägt der Staatsdiener auf Entlassung mit Pension an, so muß er ausführlich die Umstände anzeigen, welche sein Austreten aus dem Dienst nöthig machen, und die Gründe auseinander setzen, auf die er das Pensionsgesuch stützt. Auf diese Vorstellung hat die betreffende Behörde, dessen pflichtmäßige Dienstführung vorausgesetzt, eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste, der Dienstunfähigkeit und ihrer Veranlassung, sowie bei dazu geeigneten Verhältnissen der noch für andere Dienstleistungen, nach Anleitung der Bestimmungen des § 7. vorhandenen Brauchbarkeit vorzunehmen. Die hierbei sich ergebenden Zweifel, oder sonstigen Bedenken sind vollständig zu erörtern; und wenn die Sache zur Entschließung reif ist, so muß darüber gutachtlich an die betreffende oberste Verwaltungsbehörde berichtet werden.

c) wenn die vorgesetzte Behörde darauf anträgt.

§. 18. Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig, und die Bewilligung einer Pension nach den Vorschriften dieser Verordnung motivirt, so sind von derselben die ihren Antrag bedingenden Gründe ausführlich aus einander zu setzen, und der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde einzuberichten; gleichzeitig ist auch dem betreffenden Beamten hiervon Nachricht zu geben. Sollte nach §. 13. der Fall sich zur ausnahmsweisen Bewilligung einer erhöheten Pension eignen, so sind die desfallsigen Gründe ebenfalls genau anzugeben. Die bei den obersten Verwaltungsbehörden angestellten Beamten sind ebenfalls von ihrer beabsichtigten Pensionirung eine angemessene Zeit vorher in Kenntniß zu setzen.

d) Feststellung der Pension.

§. 19. Die Feststellung der Pension, nach den in §. 12. normirten Sätzen und unter Beobachtung der übrigen in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Bedingungen, sowie die Anweisung der Pensionszahlung innerhalb des von Uns hierzu ausgesetzten Fonds, erfolgt selbstständig durch die oberste Verwaltungsbehörde. Dieselbe muß jedoch an Uns berichten:

1) bei der Feststellung der Pension für einen Beamten, dessen Anstellung Wir Allerhöchst selbst verfügen, und

2) wenn die Umstände nach Anleitung des §. 13. von der Art sind, um

eine Erhöhung der normalmäßigen Pension nachzusuchen, deren Bewilligung Unserer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten bleibt.

e) Entscheidung der vorkommenden Beschwerden.

§. 20. Beschwerden über das Verfahren oder Reklamationen gegen die erfolgten Anträge und Festsetzungen, werden zunächst von der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde entschieden. Beruhigt sich der Reklamant hierbei nicht, so wird dessen Beschwerde im gesammten Staatsministerium zur Erörterung gebracht, und durch Abstimmung definitiv festgesetzt, ausgenommen bei denjenigen Stellen, deren Besetzung Wir Allerhöchst Selbst verfügen; in diesen letzteren Fällen werden Wir auf den desfalls vom Staatsministerium zu erstattenden Bericht entscheiden. Ein Rekurs an die Gerichtsbehörden findet in keinem Falle, weder wegen der erfolgenden Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensionsberechtigung, oder der zu bewilligenden Pensionssumme, Statt.

14. Beiträge zum Pensions-Fonds.

a) durch Besoldungs-Abzüge.

§. 21. Um der Staatskasse bei der Bildung des zur Berichtigung der bereits bewilligten und künftig zu bewilligenden Pensionen erforderlichen Fonds einige Erleichterung zu gewähren, sollen die Staatsdiener in Rücksicht der ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugestandenen Ansprüche nach folgenden Abstufungen, Beiträge von ihrem Einkommen zum Pensionsfonds einzahlen:

1. Sätze für dieselben.

1) von einem Diensteinkommen bis mit 400 Rthlr.	1 Prozent.
2) von einem Diensteinkommen über 400 Rthlr. bis mit 1000 Rthlr.	$1\frac{1}{2}$ "
3) Bei höheren Gehalten wird für das erste Tausend ebenfalls	$1\frac{1}{2}$ "
für die Beträge innerhalb des zweiten Tausends	2 "
für die Beträge innerhalb des dritten und vierten Tausends	3 "
für die Beträge innerhalb des fünften und sechsten Tausends	4 "
und von allen Beträgen über 6000 Rthlr.	5 "

an Abzug, welcher jedoch die Summe von 500 Rthlr, jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Prozentsätze nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet, so daß das, was unter 50 Rthlr. oder zwischen 50 und 100 Rthlr. ist, nicht zur Berechnung kommt.

2. Befreiungen von Zahlung dieser Beiträge.

§. 22. Diejenigen Staatsdiener, auf welche (nach §. 2. 3. 4. und 5.) diese Verordnung keine Anwendung findet, sind auch von Entrichtung dieser Gehaltsabzüge, sowie des im §. 25. erwähnten Theiles neuer Besoldungen oder Gehaltszulagen befreit.

Auch die Wartegeldbeamten zahlen dergleichen Abzüge nicht, insofern sie nicht ihr ganzes früheres Einkommen beziehen sollten.

3. Berechnung des Dienstgenusses.

§. 23. Die §. 21. vorgeschriebenen Gehaltsabzüge werden von demselben Dienstgenusse entrichtet, welcher der Berechnung der Pension des betreffenden Beamten nach §. 12. zum Grunde gelegt, und nach den im §. 15. vorgeschriebenen Grundsätzen ermittelt wird, ausschließlich jedoch der im §. 15 a. 1. erwähnten persönlichen Zulagen, von welchen der Beitrag ebenfalls entrichtet wird, wenn sie auch bei der Berechnung der Pensionen unberücksichtigt bleiben sollten.

4. Erhebung der Beiträge.

§. 24. Die Gehaltsabzüge werden in eben den Raten, in welchen die Bezahlung des Gehalts geschieht, durch Abzug an der Geldbesoldung bei derjenigen Kasse, welche letztere leistet, berichtigt.

b) Durch Abzüge von neuen Besoldungen und Gehalts-Zulagen.

§. 25. Ferner soll jeder neu angestellte Beamte, auf welchen das gegenwärtige Reglement Anwendung leidet (§. 2. 3. 4. und 5.) den zwölften Theil der ihm bewilligten jährlichen Besoldung im Laufe des ersten Dienstjahres in monatlichen oder nach Maßgabe der erfolgenden Gehaltszahlung in vierteljährlichen Raten zum Pensionsfonds einzahlen; auch wird von den Gehaltserhöhungen, welche den hierher gehörenden Beamten bewilligt werden, der Betrag des ersten Monats zum besten des Pensionsfonds zurückbehalten.

15. Einzelne Bestimmungen:

a) Beibehaltung der bestehenden Korporations-Verbindungen.

§. 26. Die bereits vorhandenen Korporationsanstalten, welche die Unterstützung entlassener Civilbedienten oder Arbeiter zum Zweck haben, z. B. die Knappschaftskassen u. s. w., werden durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben.

b) die speziellen Berechtigungen einzelner Stände werden nicht aufgehoben.

§. 27. Die Grundsätze, welche durch die bestehenden Gesetze über die Bewilligung von Gnadengehalten für Geistliche u. s. f. festgestellt sind, bleiben unverändert. Eben so verbleiben die den aus fremden Diensten übernommenen Beamten in Folge von Staatsverträgen hinsichtlich der Pensionsbewilligung zugesicherten Berechtigungen auch für die Zukunft in Kraft, und treten bei ihnen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nur in soweit ein, als sie für dergleichen Beamte günstiger sind, jedoch finden auf dieselben die Vorschriften der §§. 21. bis mit 25. völlige Anwendung.

c) Abzug an den Pensionen, welche außerhalb Landes gehen.

§. 28. Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubniß, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, von Uns ertheilt wird, erleiden einen Abzug von Zehn Prozent von dem Betrage der Pension, welcher der Staatskasse, Behufs der Bildung des Pensionsfonds, zu gute geht.

d) Aufhören der Pension:

1. mit dem Tode des Pensionairs.

§. 29. Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem ihr Erblasser gestorben ist, sondern werden auch noch für den darauf folgenden Monat gezahlt.

2. In sonstigen Fällen.

§. 30. Die Pension wird eingezogen:

1) wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt,
2) wenn er der, vor erfolgter Pensionirung, stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, vom Richter außer der Kriminalstrafe, auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde. In Fällen dieser Art ist daher künftig das Erkenntniß auf den Verlust der Pension zu richten.
3) Wenn der Pensionair während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch auf Dienstentsetzung erkannt haben würde, so geht er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig.

Nach diesem Reglement haben sich alle Staatsbeamten und Behörden für die Folge genau zu achten.

Beilage 106.

A. C. O. v. 5. Mai 1827, betr. die Berechnung der Emolumente bei den Pensionirungen der Königl. Beamten. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 599.)

Wenn gleich die, nach Ihrem Berichte vom 12. v. M., Seitens des Justizministers stattgefundene Auslegung des Pensionsreglements vom 30. April 1825, in Bezug auf die Behandlung der vor Emanirung der neuen Normaletats angestellten Beamten, zu der Berechtigung der Ministerien nicht gehört, denen der §. 52. der Instruktion für die Oberrechnungs-Kammer erwähnt, so finde Ich doch jene Auslegung selbst, so wie den dabei zum Anhalt genommenen Beschluß des Staatsministerii vom 5. Juli v. J. begründet, und bestimme daher, daß die in dem Pensionsreglement §. 15. ad f. enthaltene Anordnung,

> wornach die steigenden und fallenden Emolumente bei Pensionirungen nur in soweit zur Anrechnung kommen sollen, als sie das in den bestehenden Normalbesoldungs-Etats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen,

auf diejenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normaletats angestellt sind, und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, keine Anwendung finden kann, vielmehr soll solchen Beamten in den Fällen, wo das zu evinzirende Einkommen nicht feststeht, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fraktionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden, wogegen, nach dem Zugeständnisse des Justizministers, in Fällen, wo das Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evinzirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Pensionssumme zum Grunde gelegt werden darf. Denn so wie den vor Eintritt des Normaletats angestellten Beamten das vorher bezogene Einkommen für ihre Person gewährt werden muß, so ist es auch billig, sie in Absicht der Pensionirung um so mehr darnach zu behandeln, als bei den durch die neue Einrichtung veränderten Verhältnissen, die mit denselben eingetretenen Normaletats nicht wohl überall einen hinreichenden Anhalt für die Vergangenheit abgeben können, wogegen aber ein solcher bei den evinzirten Gehaltsbeträgen schon vorhanden war, und daher dieser ohne Bedenken die Stelle der neuen Normalsätze vertreten kann.

Damit hierüber auch Seitens der Verwaltungsbehörden weiter kein Zweifel entstehe, so habe Ich dem Staatsministerio von dieser Entscheidung Mittheilung gemacht.

Beilage 107.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Fin. v. 18. Aug. 1827, an sämmtl. K. Reg. u. Provinz.-Steuer-Direktionen ꝛc., betr. die nähere Spezifikation des Diensteinkommens der Beamten bei Pensions-Vorschlägen und Bewilligungen. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 601.)

Des Königs Majestät haben durch eine A. C. O. vom 12. Mai d. J., auf den Antrag der Königl. Oberrechnungs-Kammer, zu bestimmen geruhet, daß künftig in den, den Pensions-Bewilligungen und den desfallsigen Anweisungen an die Kassen beizulegenden Nachweisungen das bisherige Diensteinkommen der Beamten jedesmal näher spezifizirt werden soll, damit die Königl. Oberrechnungs-Kammer bei der Revision der Pensions-Rechnungen die einzelnen Bestandtheile des der bewilligten Pension zum Grunde gelegten Einkommens übersehen, die Richtigkeit der Angaben nach den Rechnungen und zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit zur Pensionsberechnung prüfen kann.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Pensionsvorschlägen beizulegenden Nachweisungen mußte das Diensteinkommen des zu pensionirenden Beamten in den dazu bestimmten Kolonnen schon abgetheilt nach

dem Gehalte,
den Emolumenten,

von Nebenbedienungen,
Summa

nachgewiesen werden, und kömmt es, nach dem Antrage der Königl. Oberrechnungs-Kammer, nur noch darauf an:

1) bei dem in der Kolonne „Gehalt" auszuwerfenden Betrage anzugeben, ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung, in Gemäßheit des §. 15. a. Nr. 1. und 2. des Pensionsreglements, hat in Abzug gebracht werden müssen. Diese Angabe kann füglich in der letzten Kolonne des Schemas „Bemerkungen" ihren Platz finden.

2) Das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Kolonnen „Emolumente" und „von Nebenbedienungen" aufgenommen wird, zu spezifiziren und zu erläutern. Dies kann ebenfalls in der Kolonne „Bemerkungen", oder muß, so wie es nöthig ist, in einer besonderen Beilage geschehen, auf welche dann in der Hauptnachweisung Bezug zu nehmen ist.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, hiernach künftig die den Pensionsvorschlägen nach dem bisherigen Schema beizulegenden Nachweisungen vervollständigen zu lassen.

Beilage 108.

Staats-Min.-Beschluß v. 4. Juli 1827, betr. die dreimonatliche Ankündigung der Pensionirung bei Beamten. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 603.)

Die in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 28. März d. J. bei dem Finanzministerium zur Sprache gebrachte Frage: ob die Bestimmung in der A. C. O. vom 20. März 1825, wonach bei Pensionsanträgen der zu pensionirende Beamte drei Monate vor Eintritt der Pensionirung davon benachrichtigt werden soll, auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Beamte seine Pensionirung selbst nachsucht, ist zur allgemeinen Berathung gestellt worden, und hierauf der Beschluß dahin gefaßt worden, daß sämmtliche zu pensionirende Beamten, in Ansehung der dreimonatlichen Ankündigung ihrer beabsichtigten Pensionirung, gleich zu behandeln sind, letztere mag von der vorgesetzten Behörde eingeleitet, oder von ihnen nachgesucht werden, wobei jedoch, nach dem Sinne der oben allegirten A. C. O., die gedachte Frist nicht von dem Zeitpunkte der Bewilligung, sondern der resp. Ankündigung oder Nachsuchung, anheben muß.

Ew. Excellenz benachrichtigen wir von diesem Beschluß zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst.

Beilage 109.

A. C. O. v. 3. Septbr. 1827, ob und in wie fern die von den Aussterbe-Gehältern u. persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etats zu übernehmen sind? (v. K. A. 1827. H. 3. S. 626.)

Da es bisher noch an den allgemeinen Vorschriften gefehlt hat, ob und in wiefern die von den Aussterbegehältern und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etats zu übernehmen sind; so finde Ich Mich veranlaßt, das hierunter zu beobachtende Verfahren in folgender Art näher festzusetzen.

1) Wenn Beamte mit ihrer Besoldung ganz auf dem Aussterbe-Etats stehen, mithin lediglich in Stellen fungiren, die künftig eingehen; so ist auch bei eintretender Pensionirung die Pension derselben wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etats zu übernehmen.

2) Sind auch auf den Pensions-Aussterbe-Etats die Pensionen von solchen persönlichen Zulagen, oder Gehaltszuschüssen zu vertheilen, welche die normalmäßig im Etat aufgeführten Beamten zur Erfüllung des unter fremden Regierungen gehabten Einkommens und nach dem Reichs-Deputations-

schlusse, beziehen, so daß dann nur die Pension von dem eigentlichen Gehalt der Stelle, dem laufenden Pensionsfonds verbleibt. Dagegen sind

3) alle persönlichen Zulagen der in bleibenden Stellen aufgeführten Beamten, welche aus Organisations- und Dienstveränderungen herrühren, so wie Zuschüsse, welche wegen Verdienste, oder sonstiger besonderer Berücksichtigung, bewilligt sind, bei der Pensionirung mit dem etatsmäßigen Gehalte der betreffenden Stelle zusammen zu werfen, und wird dann die davon grundsätzlich zu bewilligende Pension ganz dem laufenden Pensionsfonds überwiesen; es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß nach dem Pensionsreglement §. 15. ad 1. diejenigen persönlichen Zulagen, welche ursprünglich nur aus Gnaden bewilligt worden, mit dem Betrage, um welchen dadurch das künftige höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der betreffenden Beamten überstiegen wird, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Staatsministerium hat demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Beilage 110.

J. M. Circ. Reser. v. 8. Mai 1828, betr. die bei Pensionirung eines Beamten anzurechnenden Dienstjahre. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 279.)

Es ist von Seiten des Königl. Staatsministeriums konkludirt worden:

daß von Beamten, — die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staatskassen bezogen, oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensionsanspruch zustand, bei eintretender Versetzung in den Staatsdienst, oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensionsansprüche gewährt, — der im §. 25. des Pensionsregulativs bestimmte Zwölftelabzug jedesmal von dem ganzen Diensteinkommen derjenigen Stelle gewährt werden müsse, welche den Einrückenden zuerst zum Pensionsanspruch aus Königl. Kassen berechtige.

Ueber die bei diesem Konklusum zur Erörterung gebrachte Frage:

ob einem Beamten, welcher sich in dem obengedachten vorausgesetzten Falle befinde, bei hiernächst eintretender Pensionirung diejenigen Dienstjahre bei Bemessung seiner Pensionsquote mitangerechnet werden müßten, welche er in einem, ihn zur Pension aus Staatskassen nicht berechtigenden Dienste zugebracht habe?

ist unterschieden worden: ob

a) der Uebergang von einer nur zur Pension nicht berechtigenden, aber aus Königl. Kassen remunerirten, oder bei unentgeltlicher Dienstleistung doch mit Vereidigung für den allerhöchsten Dienst verbundenen Anstellung, in einen andern, zum Pensionsanspruche berechtigten Posten Statt finde, wie dies beispielsweise der Fall sei, wenn ein Kreisphysikus zum Medizinalrath befördert, ein diätarisch remunerirter Subaltern, oder ein Auskultator, oder ein Referendarius in einem mit etatsmäßigen Gehalte dotirten Posten angestellt werde, oder aber ob:

b) der Posten, aus welchem der im Staatsdienste Angestellte übertrete, dem eben gedachten Dienste gar nicht, oder doch nur mittelbar angehöre.

Für den Fall zu a ist der §. 9. des Pensionsregulativs maaßgebend, welchem zufolge die Dienstzeit, so der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst anheben soll, und kann es hiernach darauf nicht ankommen, ob schon bei dieser ersten Vereidigung die Anstellung von der Art war, daß sie den Angestellten zur Pension berechtigte.

Für den Fall zu b aber enthält der §. 10. des Pensionsregulativs die Bestimmung, daß die Jahre, während welcher der Beamte in fremden, oder in anderen, als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht angerechnet werden sollen. Nach dieser Bestimmung würden also Beamte, welche namentlich aus Kommunal- oder Patrimonialdienst-Verhältnissen in den Königl. Dienst übergehen, auf eine Anrechnung der in erstgedachten Verhältnissen verlebten Jahre, keinen Anspruch haben.

Da sich jedoch nicht verkennen läßt, daß diese Bestimmung in vielen Fällen eine große Härte gegen die also Angestellten involviren, auch die Heranziehung der in solchen mittelbaren Diensten stehenden und in ihnen sich auszeichnenden Personen für den Staatsdienst dadurch mehr als zu wünschen, erschwert werden könnte; so soll es in solchen Fällen dem Departementschef, von welchem die Anstellung ausgehet, überlassen bleiben, zur ausnahmsweisen Anrechnung jener Dienstjahre die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Kollegien in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte, welche einen eigenen Etat haben, demgemäß anzuweisen.

Zugleich erhält das Kollegium für den Gebrauch bei sich, hierbei drei Exemplare und für jedes der gedachten Untergerichte zwei Exemplare dieser Verfügung.

Beilage 111.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. Decbr. 1828, an sämmtl. K. Reg., betr. die Berechnung der Militairdienstjahre bei Pensionirungen im Civil. (v. K. A. 1828. H. 4. S. 953.)

Des Königs Majestät haben, in Beziehung auf die Pensionsansprüche der, im Civildienst angestellten Militairs aus dem älteren Verhältnisse, mittelst A. C. O. vom 20 v. M. zu bestimmen geruhet: daß bei vorkommenden Pensionirungen vormaliger Militairs, die nach der jetzigen Einrichtung abzuleistenden Militairdienstjahre als eine allgemeine Verpflichtung, zwar nicht gerechnet werden können, und es daher auch bei der Vorschrift des Civilpensions-Reglements vom 30. April 1825. §. 11.

> wonach denen vorher im Militair gestandenen Civilbeamten die Dienstzeit aus diesem Verhältnisse erst vom Anfange des 21sten Lebensjahres ab, jedoch mit Anrechnung der, im Kriege stattgefundenen Dienstzeit, zu gut gerechnet werden soll, —

im Allgemeinen sein Bewenden behalten müsse; — daß es aber dagegen nicht angemessen erscheine, diese Vorschrift auch unbedingt auf das ältere Militairverhältniß anzuwenden, und derselben auf diese Art eine rückwirkende Kraft beizulegen, vielmehr die Billigkeit es erfordere, bei den Militairs aus früherer Zeit, welche im Civildienste pensionirt werden, nach Befinden Ausnahmen zu machen, und nach §. 8. des Militairpensions-Reglements vom 13. Juni 1825. bei Ermittelung des Pensionsanspruchs die Dienstzeit von dem Zeitpunkte des erfolgten Eintritts in den Dienst an zu rechnen.

Dieser Allerhöchsten Modifikation gemäß soll daher auch künftig verfahren werden. Da es jedoch dabei auf die persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu Pensionirenden ankommt, und des Königs Majestät Sich, nach Maaßgabe derselben, die besondere Entscheidung und Bewilligung jedesmal Allerhöchst Selbst vorzubehalten geruhet haben, so ergehet an die Königl. Regierung hierdurch die Aufforderung, Sich in vorkommenden Fällen dieser Art, über die jedesmaligen persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu pensionirenden Individui in Ihrem an das betreffende Ministerium zu erstattenden Berichte ausführlich zu äußern, um darnach das Nöthige zur Allerhöchsten Kenntniß bringen zu können.

Beilage 112.

Extrakt aus dem Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 1. Septbr. 1826, an das K. Ober-Präs. zu N. N., betr. die Pensionirung der Beamten, nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 27.)

Wenn übrigens das Königl. Staatsministerium bei Prüfung der von einzelnen Beamten gegen die bezweckte Pensionirung derselben eingelegten Reklamationen sich, was die Dienstbrauchbarkeit solcher Pensionskandidaten anbetrifft, auf das Urtheil der Dienstvorgesetzten solcher Beamten verlassen muß,

so ist um sehr zu wünschen, daß dergleichen Urtheile, welche über das Wohl und Wehe eines Angestellten entscheiden, mit der allersorgfältigsten Erwägung auch der zu Gunsten des zu entlassenden Beamten sprechenden Verhältnisse abgegeben werden mögen.

Beilage 113.

Circ. Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Pol., sowie d. Fin. v. 27. Decbr. 1835, an sämmtl. K. Reg., betr. die Beschränkungen beim Pensions- u Unterstützungswesen, so wie den Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse. (v. K. A. 1835. H 2. S. 327.)

Die Anforderungen an die Pensionsfonds sowohl für Beamte, als für Beamtenwittwen und Kinder, haben in neuerer Zeit so bedeutend zugenommen, daß die etatsmäßigen Beträge zu deren Befriedigung bei Weitem nicht mehr ausgereicht haben, und deshalb, da eine Erhöhung der letztern nach der Lage des Staatshaushalts nicht zulässig ist, Maßregeln zur Beschränkung solcher Anforderungen auf das dringendste Bedürfniß nothwendig geworden sind.

Des Königs Majestät haben daher in einer an das Königl. Staatsministerium erlassenen A. C. O. vom 19. Oktbr. d. J. in dieser Beziehung Bestimmungen zu treffen geruhet, in Folge deren der Königl. Regierung Nachstehendes eröffnet wird.

1) Es ist nicht zu verkennen, daß seit der Erscheinung des Pensionsreglements die Anträge auf Pensionirung der Beamten weit häufiger geworden sind, als vormals, und man hat Grund anzunehmen, daß bei solchen Anträgen oft mit zu großer Leichtigkeit verfahren, und die Pensionirung nachgesucht wird, ohne von der absoluten Dienstunfähigkeit des Beamten und von der Unmöglichkeit, denselben noch übertragen zu lassen, genügende Ueberzeugung genommen zu haben. Gleichwohl ist eine strenge Behandlung solcher Anträge das nächste Mittel zur Schonung der Pensionsfonds; und es muß daher der Königl. Regierung, mit Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 1. 7. u. 17. des Pensionsreglements, von Neuem zur Pflicht gemacht werden, Ihren Pensionsvorschlägen, der Antrag der Pensionirung mag von der Behörde oder von dem Beamten selbst ausgehen, eine gewissenhafte Untersuchung über die Motive derselben vorangehen zu lassen, und letztere in dem zu erstattenden Berichte vollständig anzuführen, wobei zugleich bemerkt wird, daß die ärztlichen Bescheinigungen über den körperlichen Zustand des Beamten dessen Dienstunfähigkeit allein nicht entscheiden dürfen, vielmehr die Königl. Regierung auch sonst davon nähere Ueberzeugung Sich verschaffen muß.

2) Da es oft vorkommt, daß Beamte bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes vollständig zu genügen, die sofortige Pensionirung derselben also, den Vorschriften des Reglements entgegen, auch bei der Unzulänglichkeit der Fonds oft nicht ausführbar sein würde; so wird als Auskunftsmittel bestimmt, daß in solchen Fällen die Beamten, besonders bei kollegialischen Behörden, verpflichtet sein sollen, einen ihnen von der vorgesetzten Behörde zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren, wenn die theilweise Uebertragung oder Aushülfe, nach dem Ermessen der Behörde, ohne Kosten nicht thunlich ist.

3) Daß die Pension, wenn der Pensionsfonds solche zur Zeit der Bewilligung derselben noch nicht übernehmen kann, einstweilen auf die Besoldung des pensionirten Beamten angewiesen, und der Rest der letztern zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden kann, ist schon früher nachgegeben.

Um jedoch dieses Auskunftsmittel zu erleichtern, sollen künftig auch die persönlichen Zulagen, welche die pensionirten Beamten neben dem Gehalte der Stelle bezogen haben, nöthigenfalls zu den Stellvertretungskosten bis dahin mit benutzt werden dürfen, wo die Pension auf den

Pensionsfonds übernommen werden kann. Die Königl. Regierung kann daher in geeigneten Fällen Ihre Anträge darauf richten. Dagegen wird nach früher schon bestandener Vorschrift wiederholt, und muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Stellvertretung pensionirter Beamten keine besondere Kosten verursacht, und dürfen namentlich Diäten oder Remunerationen für Stellvertreter oder Gehülfen weder auf den Diäten- noch auf sonstige Verwaltungsfonds angewiesen werden.

4) Bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Pensionsfonds und um die Ansprüche an denselben, soweit thunlich, zu vermeiden, ohne dabei der Fürsorge für eine verhältnißmäßig auskömmliche Subsistenz der emeritirten Staatsdiener zu nahe zu treten, ist zugleich eine Modifikation der Bestimmungen des Pensionsreglements dahin nothwendig geworden, daß
   a) der § 13 desselben ganz wegfallen soll, und Anträge der Behörden auf Bewilligung des Gnadenachtels ferner gar nicht mehr stattfinden dürfen;
   b) das im §. 14. für höhere Stellen bestimmte Minimum einer Pension auf 120 Rthlr. künftig keine Anwendung mehr finden, sondern das Minimum allgemein auf 60 bis 96 Rthlr. jährlich für alle Stellen angenommen werden soll.

5) Rücksichtlich der Pensionen für Wittwen und Kinder der Staatsbeamten kommt es hauptsächlich darauf an, jeden einzelnen Fall einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und nur das dringendste gehörig nachgewiesene Bedürfniß zu berücksichtigen. Anträge auf Bewilligungen für Wittwen müssen vermieden werden, wenn diese bereits eine Pension aus der allgemeinen Wittwenkasse zu beziehen haben, oder wenn sie sonst ihren Vermögens-, Alters-, Standes- oder verwandtschaftlichen Verhältnissen nach im Stande sind, sich selbst zu unterhalten, oder die nöthigen Unterhaltungsmittel sich zu verschaffen. Kinder-Erziehungsgelder dürfen nur in seltenen Fällen bei einer großen Kinderzahl und bei einer unzureichenden Pension der Mutter und in Ermangelung sonstiger Mittel in Antrag gebracht werden. Auch die Anträge auf Pensionen für die Hinterbliebenen solcher Beamten, die zu den Unterbeamten, zur dienenden Klasse gezählt werden, sind nicht ferner zu gestatten, da sie nach den schon früher beobachteten Grundsätzen darauf hingewiesen sind, ihren Unterhalt durch Dienen oder Handarbeit zu erwerben, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit aber den Armenfonds zur Last fallen. In einzelnen sehr dringenden Fällen dieser Art kann jedoch die Königl. Regierung bei dem betreffenden Ministerio auf eine mäßige temporaire Unterstützung antragen, und wird ein solcher Antrag gern berücksichtigt werden, in sofern der aus den Ersparnissen an den laufenden Pensionsfonds sich bildende Unterstützungsfonds die Mittel dazu darbietet.

Uebrigens ist nach den bestehenden Vorschriften fortgesetzt mit Strenge darauf zu halten, daß die Beamten gleich bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten, oder daß die zu Verheirathenden, wenn der Beamte wegen zu geringen Einkommens oder wegen seines Alters, oder seiner körperlichen Beschaffenheit, ausgeschlossen bleiben muß, durch einen gemeinschaftlich auszustellenden Revers aller Pensions-Ansprüche entsagen.

Die Königl. Regierung hat Sich nach vorstehenden auf Allerhöchste Vorschrift gegründeten Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

Beilage 114.

A. C. O. v. 25. April 1835, betr. den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde. (G. S. p. 1835. S. 46.)

Nach dem in Meiner Verordnung vom 9. Decbr. 1834. schon ausgesprochenen Grundsatze bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27. v. M., daß der

gänzliche Verlust des Gnadengehalts der Militairinvaliden in jedem Falle eintreten soll, wo Militairinvaliden eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind. Diese allgemeine Vorschrift ist auch auf die im Civildienste angestellten Militairinvaliden anzuwenden, und hiernach Meine Verordnung vom 17 März 1829. für deklarirt zu achten. Von den Gerichtshöfen ist, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, auf den Verlust des Gnadengehalts ausdrücklich zu erkennen, und diese Verordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Beilage 115.

A. C. O. v. 6. Oktbr. 1837, betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden. (G. S. p. 1837. S. 153.)

Im Verfolg Meiner gesetzlich bekannt gemachten Order vom 25. April 1835. bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 14. Septbr d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtsbehörden verpflichtet sein sollen, in jedem Straferkenntnisse gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militairinvalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maaßgabe Meiner gedachten Order, für verlustig zu erklären sei oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupterkenntnisse unterblieben ist, von dem betheiligten Verwaltungschef auf ein nachträgliches, den Verlust oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den von Assisenhöfen gesprochenen Haupterkenntnissen von der Rathskammer des betreffenden Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Beilage 116.

A. C. O. v. 24. Oktbr. 1838, betr. den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden. (G. S. p. 1839. S. 1.)

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Order vom 6. Oktbr. v. J, den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militairinvaliden betreffend, setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest, daß die Bestimmung dieser Order auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militairgnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straferkenntnissen gegen solche Militairinvaliden, auch der etwanige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf dasselbe ausgesprochen werden, und im Unterlassungsfalle der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sämmtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militairinvaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inkulpat zu den Empfängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militairinvalide des Gnadengehalts verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung sistire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierungen bedürfen, so haben Sie, der Kriegsminister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 117.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 24. Novbr. 1832, an sämmtl. K. Reg., betr. die Verhältnisse der aus dem Civildienste wieder ausscheidenden Militair-Invaliden rücksichtlich des früheren Gnadengehalts oder Wartegeldes. (v. K. A. 1832. H. 4. S. 826.)

Bei dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 23. Mai c. zur Sprache gebrachten Falle, wegen Anweisung des Gnadengehalts für den

aus dem Civildienst freiwillig ausgeschiedenen invaliden Unteroffizier Goetz auf Civilfonds, worauf Dieselbe bereits von dem Königl. Kriegesministerium (Militair-Oekonomiedepartement) unterm 5. v. M. beschieden worden, ist zugleich in nähere Erwägung gekommen:

a) ob ein Militairinvalide, welcher die ihm zu Theil gewordene angemessene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen kann, oder ob nicht vielmehr dafür anzunehmen sei, daß derselbe durch die freiwillige Auflösung seines Dienstverhältnisses zugleich auch auf sein früheres Gnadengehalt, an dessen Stelle die Versorgung getreten ist, Verzicht geleistet hat; und

b) welcher Fonds, wenn dem Invaliden das Gnadengehalt wieder gewährt werden soll, dessen Zahlung zu übernehmen hat?

In Folge der dieserhalb stattgefundenen Erörterungen wird der Königl. Regierung, im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio (Militair-Oekonomiedepartement) folgende Bestimmung ertheilt.

Wenn ein Invalide die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung freiwillig aufzugeben beabsichtigt, so ist es — da sich im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß versorgte Invaliden es gewiß vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, anstatt auf das nur geringe Militairwartegeld zurückzutreten, wenn nicht ganz besondere physische oder moralische Verhältnisse dabei einwirken — nothwendig, in jedem speziellen Falle zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln, welche der freiwilligen Aufgebung des Civilpostens zum Grunde liegen. Geschieht solche bloß aus Leichtsinn oder aus Spekulation auf ein anderweites höheres Diensteinkommen; so sind vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorzustellen, und Falls er dennoch bei seinem Vorsatze beharrt, geht er aller Ansprüche auf das früher bezogene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm außerdem nichts zur Last zu legen, so ist der Versuch zu machen, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemesseneren Posten unterzubringen, eventualiter aber derselbe nach den bestehenden Vorschriften zu pensioniren; und sonach kann mithin nur in ganz besonderen Fällen, und wo eine Pensionirung den gesetzlichen Bestimmungen nach unzulässig ist, die freiwillige Aufgebung des Amtes aber sonst als motivirt erscheint, das betreffende Individuum in Berücksichtigung der früheren Militairdienste mit dem Betrage des vor der Versorgung zuerkannten Gnadengehalts auf den Militairpensionsfonds wieder rekurriren.

Die von der Königl. Regierung in dem fernerweiten Berichte v. 2. d. M. geäußerte Ansicht, daß diejenigen Invaliden, welchen das Gnadengehalt während der Civilversorgung fortgewährt worden ist, bei ihrem nach der sechsmonatlichen Prüfungszeit erfolgenden Ausscheiden aus dem Civildienst, solches fernerweitig nicht aus Civilfonds, sondern nach wie vor aus Militairfonds empfangen müssen, ist unrichtig; und es wird der, der Königl. Regierung bei obigem Spezialfalle ertheilten Bestimmung des Militair-Oekonomiedepartements im Königl. Kriegsministerio vom 5. v. M.,

> wonach auch dergleichen Invaliden bei ihrem Ausscheiden aus Civilstellen ein (unbedingtes) Anrecht an Militairfonds nicht haben, vielmehr die Zahlung des ganz oder theilweise fortgewährten Militairgnadengehalts von der Zeit der Dienstentlassung an (in der Regel) gänzlich wegfallen muß,

diesseits beigetreten mit dem Bemerken, daß die dem Obigem gemäß in jedem speziellen Falle vorzunehmende genaue Ermittelung der Ursachen des Ausscheidens, den Anhalt bei der Beurtheilung geben wird, ob das betreffende Individuum auf fernere Gewährung des Militairgnadengehalts aus Militairfonds Anspruch machen kann.

Beilage 118.

J. M. R. v. 26. Novbr. 1832, über die Auslegung und Anwendung der Allerh. Bestimmungen, wegen der, den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter. (v. K. A. 1832. H. 4. S. 828.)

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel und zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens, hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, die wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnadengehälter an die Hinterbliebenen verstorbener Justizbeamten früher erlassenen Bestimmungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und deren Resultat den Königl. Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

I.

Durch die A. C. O. vom 27. April 1816. (G. S. p. 1816. S. 134.) wurde genehmigt, daß

1) den Hinterbliebenen der Königl. Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;
2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat, noch die Besoldung für den nächsten Monat bezahlt werden könne, sogar auch ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden dürfe, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen könne.

Da sich jedoch bei der Anwendung dieser Vorschriften verschiedene Ansichten über deren Auslegung, namentlich hinsichts der Deutung des Ausdrucks: Hinterbliebene, hinsichts des Umfanges der Rechte der Erben und Gläubiger eines verstorbenen Beamten auf das Gnadengehalt, und hinsichts der Termine, welche zum Gnadenquartal zu rechnen seien, bei den Behörden zeigten, so trug das Staatsministerium bei des Königs Majestät darauf an, die C. O. v. 27. April 1816. hinsichts dieser Bedenken zu deklariren.

In dem deshalb am 3. Novbr. 1819. erstatteten Berichte wurde besonders in Erwägung gezogen:

welche monatliche Gehaltszahlungen zu dem Sterbe- und welche zum Gnadenquartal gezählt werden dürfen,

und dabei auseinandergesetzt, daß nach der bestehenden Verfassung ein jeder Beamte am Anfange jedes Quartals sein Gehalt, in sofern es die Kasse zu leisten im Stande sei, vorschußweise auf das ganze Quartal erhalte, daß dies vierteljährige Gehalt zu dem Deservit des Beamten gehöre, solches seinen Erben auch zur Zeit, als die Besoldungen in Folge C. O. v. 21. Oktbr. 1807. nur monatlich bewilligt wurden, nicht versagt worden sei, und daß es daher auch nach Aufhebung dieser Bestimmungen bei dem Grundsatz verbleiben dürfe:

daß das bei dem Tode des Beamten fällige Gehalt in das Eigenthum des Beamten übergegangen sei, daß die empfangene oder fällige Besoldung zur Erbschaftsmasse gehöre, daß die Erben sowie die Gläubiger des Verstorbenen mit ihren Ansprüchen darauf nicht ausgeschlossen werden könnten, und daß dagegen dasjenige, was außer dieser Grenze liege, die Gnadenbewilligung sei, welche die C. O. v. 27. April 1816. begründet habe.

Auf diesen Bericht erging die C. O. v. 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1819. S. 45.) und bestätigte die Ansichten des Staatsministerii dahin:

daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der Cabinets-Order v. 27. April 1816. gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben eine Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — und daß solche der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht ꝛc. ꝛc.

Mit Rücksicht hierauf wurde vom Justizminister v. Kircheisen, die in den Jahrbüchern, Bd. 16. S. 9 abgedruckte Verfügung vom 28. Juli 1820. erlassen, und darin hauptsächlich bestimmt:

1) daß jeder Beamte und resp. dessen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbequartal haben, und dies mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober seinen Anfang nehme;
2) daß nur dasjenige Gnadenquartal oder Monat sei, was außer dem Sterbequartal, auf den Grund der C. O. v. 27. April 1816. gezahlt werde;
3) daß dies Gnadengehalt bei kollegialischen Beamten eine ein-, zwei- oder dreimonatliche Besoldung betrage, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verstorben, und daß
4) bei Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, der Gnadenmonat nur dann eintreten könne, wenn sie im letzten Monat eines Quartals verstorben

Die Anwendung dieser Grundsätze ist jedoch durch die den Oberlandesgerichtspräsidien unterm 3. Juli 1828. bekannt gemachte C. O. vom 10. Mai 1828. (Jahrb., Bd. 32. S. 96.) beschränkt worden; diese Verordnung beabsichtigte eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen der Beamten bei den verschiedenen Verwaltungen, und bestimmte daher:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder, oder als Subalternen, zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, diejenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich vorauszubezahlen sind;
2) daß den Verwaltungschefs freistehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen, und
3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt worden.

Die Bestimmungen unter 1. und 2. haben Einfluß auf die Berechnung des den Hinterbliebenen und Erben verstorbener Beamten zu bewilligenden Gehalts für das Sterbe- und Gnadenquartal und resp. den Gnadenmonat, daher hinsichts der einzeln stehenden Beamten nach dem besondern Antrage des Staatsministerii in seinem Berichte v. 21. April 1828. die Beschränkung unter 3. beigefügt worden ist.

Diese Beschränkung findet bei den damals angestellten einzeln stehenden Justizbeamten Anwendung, da diese früher nach der bei der Justizverwaltung stattgefundenen Verfassung berechtigt gewesen sind, ihre Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben.

Bei den seit Bekanntmachung der C. O. v. 10. Mai 1828. angestellten Beamten aber ist bei Berechnung des Sterbe- und Gnadengehalts lediglich auf die Bestimmung der C. O. unter 1. und 2. und der C. O. v. 27. April 1816. Rücksicht zu nehmen.

II.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Justizbeamte, lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

A. Der Beamte ist bei dem Gericht, bei welchem er gestorben, vor der Bekanntmachung der Cabinets-Order vom 10. Mai 1828. angestellt gewesen.

In diesem Falle kommen die, in dem Rescripte vom 28. Juli 1820. aufgestellten Grundsätze vollständig zur Anwendung, so daß

1) das Gehalt des Sterbequartals jedesmal zum Nachlaß des verstorbenen Beamten gehört, ohne Rücksicht darauf, ob er bei einem kollegialisch-formirten Gericht angestellt gewesen ist, oder nicht in kollegialischen Verhältnissen gelebt hat; ferner ohne Rücksicht darauf, ob er früher, bisher oder bis zu seinem Tode das Einkommen auf ein Vierteljahr oder nur auf einen Monat im Voraus erhalten hat.

Dagegen kann außer diesem Sterbequartalsgehalt

2) ein Gnadengehalt der Hinterbliebenen

a. eines in kollegialischen Verhältnissen gestandenen Beamten auf 1, 2, oder 3 Monate über das Sterbequartal hinaus bewilligt werden, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat des Quartals verstorben ist, indem nach der C. O. v. 27. April 1816. das Gehalt außer dem Sterbemonat nnd überhaupt auf drei Monate bewilligt werden soll, und nach der C. O. v. 15. Novbr. 1819. nur dasjenige Gnadengehalt ist, was außer dem Sterbequartal gezahlt wird;

b. die Hinterbliebenen eines Beamten, der nicht in kollegialischen Verhältnissen gelebt hat, haben auf einmonatliches Gnadengehalt (C. O. v. 27. April 1816.) nur dann Anspruch, wenn der Beamte im letzten Monat eines Quartals verstorben ist.

B. Ist der Beamte nach erfolgter Bekanntmachung der C. O. v. 10. Mai 1828. in seinem letzten Posten angestellt worden, und zwar:

1) bei einem kollegialisch-formirten Gericht, und hat derselbe

a. sein Gehalt vierteljährig im Voraus bezahlt erhalten, oder ist er wenigstens nach seiner Anstellung berechtigt gewesen, solches zu verlangen, so kommen bei ihm die Grundsätze bei A. 1. und 2 a. zur Anwendung;

b. hat er sein Gehalt nach der Bestimmung der C. O. v. 10. Mai 1828. unter Nr. 2. nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich bezogen, so wird ebenso, als wenn er

2) bei einem Gericht angestellt gewesen ist, welches kein Richterkollegium hat,

a. das Einkommen für den Sterbemonat zum Nachlaß,

b. das Einkommen für den darauf folgenden Monat als Gnadengehalt den Hinterbliebenen berichtigt.

C. Tritt bei einem bisher kollegialisch-formirten Gericht eine Verminderung des Richterpersonals ein, so daß nur noch 1 oder 2 Richter etatsmäßig fungiren, so bleiben den bisher bei demselben angestellten Beamten, sowie deren Erben und Hinterbliebenen, die bisher zugestandenen Rechte hinsichts der Gehaltszahlung und des Gnadengehalts.

Wird dagegen bei einem Gericht ein bisher nicht stattgefundenes Richterkollegium eingerichtet, so kommen die daraus entspringenden Rechte den früher angestellten Beamten und von der Zeit ab, zu, wo die Veränderung eingetreten ist.

III.

Bei Beantwortung der Frage:

welche von den vorstehenden Bestimmungen in einem speziellen Falle eintreten?

kommt es

1) nur auf die Zeit der Anstellung des Beamten bei demjenigen Gericht an, bei welchem er gestorben ist, keinesweges aber auf seine Anstellung im Justizdienst überhaupt an. Jede Versetzung von einem Gericht zu dem andern giebt auch hierin andere Rechte und Verbindlichkeiten. Hat daher ein Justizbeamte, der bei einem kollegialisch-formirten Gericht früher angestellt war, einen Posten bei einem Gericht angenommen, bei welchem kein Richterkollegium stattfindet, und stirbt derselbe in diesem Amte, so werden die Rechte seiner Erben und Hinterbliebenen hin-

sichts des Einkommens von der Stelle und nach dem letzten, nicht nach dem frühern Amte, beurtheilt.

Hiernächst ist

2) die Frage:

welche Beamte nach den Bestimmungen der Cabinets-Order vom 27. April 1816 als Mitglieder und Subalternen zu einem Kollegium gehören?

nach dem etatsmäßigen richterlichen Beamten-Personal desjenigen Gerichts zu entscheiden, bei welchem der verstorbene Beamte als Mitglied des Kollegiums oder als Subaltern angestellt und beschäftigt gewesen ist.

Hat also dies Gericht ein Kollegium von wenigstens drei Richtern, so sind alle bei diesem Gericht angestellte etatsmäßige Beamte, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Richterkollegium selbst oder zu den Subalternen gehören, nach denselben Grundsätzen, wie die Richter selbst, welche ein Kollegium bilden, zu beurtheilen. Dagegen kann es nicht auf das Richterpersonale desjenigen Gerichtes ankommen, in dessen Etat das Gericht, bei welchem der betreffende Beamte angestellt war, aufgeführt war.

Hiernach gehören die Beamten

a. der Inquisitoriate und der Kreisjustizkommissionen, welche in den Etats der Obergerichte aufgeführt werden;

b. der Friedensgerichte im Großherzogthum Posen und der Königl. Gerichtsämter in den Departements der Oberlandesgerichte zu Naumburg, Frankfurt und Glogau, wiewohl sie in den Etats der kollegialisch-formirten Landgerichte vorkommen,

wenn das Inquisitoriat, die Kreisjustizkommission, das Friedensgericht oder das Gerichtsamt nicht selbst ein Richterkollegium von wenigstens drei Mitgliedern hat, dennoch zu denjenigen Beamten, deren Hinterbliebene nach der C. O. v. 27. April 1816. nur auf ein einmonatliches Gnadengehalt Anspruch haben, da sie auch nach der C. O. v 10. Mai 1828. die Vorausbezahlung ihres Gehalts nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich verlangen und erhalten können.

Wenn dagegen der verstorbene Beamte, Mitglied oder Subaltern eines an sich formirten Untergerichts gewesen, jedoch bei seinem Ableben nicht am Sitze des Hauptgerichts, sondern bei einer Kommission oder Deputation des letztern an einem andern Orte im Gerichtssprengel beschäftigt gewesen ist; so gehört er dennoch zu den Beamten, welche auf Vorausbezahlung der Besoldung in vierteljährigen Raten Anspruch haben, und deren Hinterbliebenen ein dreimonatliches Gnadengehalt bewilligt werden kann.

Ebendahin sind die Beamten der Haupt-Untergerichts- und der Haupt- Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen zu rechnen, da sie zu den Beamten der Obergerichte gehören.

Dagegen gehören die Beamte derjenigen Gerichte, welche im Verbande dieser Hauptkassen stehen, und in deren Etat aufgenommen sind, in sofern das Gericht nicht selbst drei richterliche Beamte hat, ferner die Beamten der mit besondern Etats versehenen Gefangenanstalten, zu den in nicht kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten.

Richterliche Hülfsarbeiter, welche einem Untergerichte zugeordnet werden, können dem etatsmäßigen Richterpersonale nicht beigezählt werden, um dadurch den Beamten des Gerichts die Rechte der in kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten zu verschaffen. Nur auf die etatsmäßigen Richterstellen kommt es an.

IV.

Die den Hinterbliebenen der Beamten zustehenden Benefizien können

1) denselben nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle verwaltet, und sein Einkommen dafür aus Staatskas-

sen bezogen hat. Die Hinterbliebenen der Hülfsarbeiter, wenn diese auch auf längere oder unbestimmte Zeit angenommen worden sind, haben darauf keinen Anspruch. Dahin gehören namentlich die Verwalter von Kanzlistenstellen, welche nach den Bestimmungen der Normaletats einstweilen besetzt werden sollen, und bis zur völligen Regulirung des Normaletats durch Hülfsarbeiter gegen eine bestimmte Remuneration oder einen Antheil an der Kopialieneinnahme verwaltet werden.

Dagegen macht es bei den Verwaltern etatsmäßiger Stellen keinen Unterschied, ob sie in denselben definitiv oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt sind. Ist ihnen aber die Verwaltung der etatsmäßigen Stelle nur vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf drei oder sechs Monate oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung der Stelle übertragen worden; so treten sie nur in die Kategorie der Hülfsarbeiter, deren Hinterbliebene auf die den Hinterbliebenen wirklicher etatsmäßiger Beamten zugesicherten Begünstigungen keinen Anspruch machen können.

2) Stirbt ein etatsmäßiger Beamte während der Zeit als er vom Amte suspendirt, und bevor seine Amtsentsetzung durch ein Erkenntniß ausgesprochen worden ist; so sind seine Hinterbliebenen vom Genusse des Gnadengehalts, das ihnen sonst zustehen würde, nicht ausgeschlossen. Von diesem Gnadengehalt, so wie von dem Gehalt für das Sterbequartal oder den Sterbemonat sind jedoch die Vertretungskosten der Stelle eben so, wie es vor dem Ableben des Beamten der Fall gewesen, vorweg zu entnehmen.

3) Die Erben und Hinterbliebenen von Wartegelds-Empfängern haben hinsichts der Wartegelder dieselben Ansprüche auf Sterbequartal resp. Sterbemonat und auf Gnadengehalt, als wenn der Verstorbene noch aktiver Beamte gewesen wäre

4) Die Hinterbliebenen der pensionirten Beamten erhalten, ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat, noch einen Gnadenmonat: C. O. vom 27. Mai 1816. (G. S. S. 201.) und C. O. vom 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1820. S. 45.) Stirbt aber ein Beamte, dessen Pensionirung bereits ausgesprochen ist, vor dem Zeitpunkt, wo die Pension eintritt, so wird den Hinterbliebenen desselben, welche auf ein Gnadengehalt Anspruch hätten, wenn die Pension nicht erfolgt wäre, dies Gnadengehalt auch bewilligt, jedoch mit Rücksicht auf die bereits ausgesprochene Pension. Sie erhalten nämlich:

a. für diejenigen Gnadenmonate, welche noch in die Amtszeit des Verstorbenen fallen, das Einkommen der Stelle; dagegen

b. für diejenigen Gnadenmonate, welche in die Pensionszeit fallen, das Gnadengehalt nur nach Höhe der bereits bewilligten Pension, und zwar das letztere nicht aus der Kasse des Gerichts, sondern aus dem Justizpensionsfonds, weshalb vor der Zahlung stets an den Justizminister zu berichten ist.

V.

Die Bewilligung des Gnadengehalts ist in Beziehung auf die Hülfsbedürftigkeit der Familie, welche nach dem Tode der meisten Beamten eintritt, Allerhöchst ertheilt worden, um dadurch die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen, und ihnen die Mittel des Unterhalts bis zu ihrem nun zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren. Deshalb sind in der Regel unter Hinterbliebenen nur die Wittwe, die Kinder und Enkel des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu verstehen, und die Nachlaßgläubiger mit ihren Ansprüchen auf das Gnadengehalt ausgeschlossen worden. (C. O. vom 15. Novbr. 1819.)

Die Bestimmung in dem Rescripte vom 24. Decbr. 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 313.)

daß auf das Gnadengehalt, als eine Unterstützung für die Wittwe und

die im Hause zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, die versorgten Söhne desselben keinen Anspruch haben sollen;

ist bereits durch das spätere Rescript vom 20. Mai 1831. (Jahrb. B. 37. S. 373. Annalen 1831. S. 263.) aufgehoben, und dabei bestimmt worden:

daß das Gnadengehalt allen Kindern eines verstorbenen Beamten in den gesetzlich zulässigen Fällen überlassen werden kann.

Es bedarf daher, wenn bloß von Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwe, Kinder oder Enkel des Verstorbenen die Rede ist, keiner besondern Genehmigung hierzu von Seiten des Justizministers.

Dagegen ist eine besondere Berichtserstattung an denselben nothwendig, wenn das Gnadengehalt, im Falle der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, diesen ausnahmsweise bewilligt werden soll, indem nur dem Justizminister nach der C. O. vom 15. Novbr. 1819. die Befugniß ertheilt worden ist, das Gnadengehalt solcher Personen ausnahmsweise zu bewilligen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Um aber auch in den Fällen, wo die Landesjustizkollegien die Zahlung des Gnadengehalts ohne Anfrage veranlassen können, jede Zahlung gehörig zu justifiziren, und Erinnerungen der Königl. Oberrechnungskammer zu vermeiden, haben die Landesjustizkollegien folgende Bestimmungen zu befolgen:

1) Wenn eine Wittwe vorhanden, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deszendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Deszendenten um so mehr gebührt, als sie in der C. O. vom 15. Novbr. 1819. zuerst genannt ist, ihr auch principaliter die Sorge für die Beerdigung und Bestreitung der Kosten des Haushalts, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt.

   Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familienverhältnissen können Bedenken gegen dieses Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Justizminister zu berichten ist.

2) Ebenso kann, wenn bloß majorenne, oder majorenne und minorenne Deszendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung, die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Deszendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen, und die Beerdigung besorgen.

3) Sind aber bloß minorenne Deszendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung, geleistet werden.

4) Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht, oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben, so ist dasselbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen.

VI.

Bei Berechnung dessen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten, auf das Sterbequartal und resp. Sterbemonat, sowie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, ist nicht bloß auf die fixirte Besoldung, sondern auch auf die Dienstemolumente des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen, denn viele niedere Justizbeamte sind entweder ganz oder zum Theil mit ihrem Einkommen auf unbestimmte Emolumente, zum Theil ohne Eviktion gewiesen, und es ist keinesweges beabsichtigt worden, dem Nachlaß und den Hinterbliebenen dieser Beamten die in den A. C. O. vom 27. April 1816. und 15. Novbr. 1819. hinsichts aller Königl. Beamten zugesicherten Begünstigungen zu entziehen.

Hinsichts der Dienstwohnung des Verstorbenen bleibt es bei den Bestimmungen unter Nr. 3. der C. O. vom 27. April 1816. Sind bloß Woh-

nungsmiethgelder ausgesetzt, so wird mit diesen wie mit Besoldungen verfahren. Dasselbe gilt von Naturaldeputaten. Hinsichts der übrigen Dienstemolumente aber sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Alle Dienstemolumente, welche nicht als Vergütigungen baarer Auslagen des Verstorbenen zu erachten sind, können von den Erben oder Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden, und zwar in soweit, als diese Emolumente dem Verstorbenen, wenn er seine Stelle selbst verwaltet hätte, nach seiner Bestallung und der bestehenden Kassenverwaltung für die Zeit des Sterbequartals und resp. Monats, sowie für die Gnadengehaltszeit, zu gewähren und resp. zu zahlen gewesen sein würden.

Es sind daher z. B. zahlbar die für diese Zeiträume bei Verwaltung der Stellen aufgekommenen Emolumente an Sporteltantiemen bei Kassenverwaltungs-Posten, an Kopialien bei Kanzlisten, an Meilen-, Insinuations-, Exekutions- und an anderen Dienergebühren bei Gerichtsboten, Exekutoren, Gefangenwärtern u. s. w.

Dasselbe gilt von den Dienstemolumenten der Registratoren und anderer Subalternenbeamten.

Dagegen können die Vergütigungen für baare Auslagen, z. B. auf Schreibmaterialien und Büreauutensilien; ferner fixirte und bestimmte Diäten, Reise- und Zehrungskosten der Beamten, die Kosten zur Unterhaltung eines Dienstpferdes u s. w. nur für den Sterbemonat an die Erben gezahlt werden. Zum Gnadengehalt werden dergleichen Vergütigungen nicht gerechnet.

Eben so wenig haben die Erben und Hinterbliebenen auf dasjenige Anspruch, was dem Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen hinsichts seines Diensteinkommens, nach allgemeinen Bestimmungen für Besorgung einzelner Geschäfte, z. B. Auf- und Annahme von Testamenten u. s. w., an Kommissionsgebühren würde bewilligt worden sein, wenn er die Geschäfte selbst besorgt hätte.

2) Die Verwaltung der Stelle während der Zeit des Sterbequartals und resp. Sterbemonats, sowie der Gnadengehaltszeit, kann den Erben und Hinterbliebenen nur in soweit zur Last gelegt und aus dem Einkommen der Stelle besorgt werden, als der Verstorbene selbst dazu verpflichtet gewesen sein würde. Es müssen daher aus dem Einkommen der Stelle:

a) die Kosten für Hülfsarbeiter, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen,

b) die Kosten für Anschaffung der Büreauutensilien und insbesondere der Schreibmaterialien, wenn solche aus dem Einkommen, wie bei Kanzelistenstellen oft bestimmt ist, bestritten werden müssen,

bestritten werden, und nur der Ueberschuß gebührt den Erben und resp. Hinterbliebenen des Beamten. Denn für die Vertretung des Postens selbst, soweit auch der Verstorbene demselben vorzustehen vermochte, haben die Landesjustiz-Kollegien zu sorgen, und kann diese Vertretung nicht durch andere Beamte derselben Kategorie, welche hierzu principaliter verpflichtet sind, oder durch den Nachfolger im Amte, ohne besondere Remuneration geschehen, (Verfügung vom 29. Septbr. 1826. bei Nr. 3. in den Jahrbüchern, Bd. 28. S. 128.) — so muß solche durch außerordentliche, aus dem Diätenfonds zu remunerirende Stellvertreter und Hülfsarbeiter bewirkt werden.

Es kann hiernach die Vertretung der Stellen nur ausnahmsweise dem Dispositionsfonds zur Last fallen, was in jedem speziellen Falle genau zu berücksichtigen ist.

Da jedoch die Dispositionsfonds der Hauptunterrichts-Salarienkassen nur zur Remuneration der Hülfsarbeiter bei Untergerichten und Inquisitoriaten verwendet werden können, so muß bei Vertretung der obergerichtlichen Stellen die ausnahmsweise erforderliche Remuneration des Stellvertreters auf die besondern zur Annahme von Hülfsarbeitern bestimmten etatsmäßigen Dispositionsfonds angewiesen, oder in Ermangelung derselben an den Justizminister berichtet werden. Unbedenklich ist es aber, die etatsmäßigen Summen zur Annahme von Hülfsarbeitern einzelner Beamten auch nach deren Ableben nur

zu diesem Zwecke zu verwenden, und nicht den Erben und Hinterbliebenen zu bewilligen.

Daß übrigens den Erben und Hinterbliebenen eines Beamten das Einkommen der Stelle für das Sterbequartal und die Gnadengehaltszeit nur nach Abzug der laufenden etatsmäßigen Pensionsbeiträge zu berechnen und zu zahlen ist, und mithin die frühern entgegengesetzten Bestimmungen in dem Rescripte vom 6. Januar 1826. (Jahrb, Bd. 27. S. 92.) nicht mehr zur Anwendung kommen, ist bereits in der Verfügung vom 10. Decbr. 1827. unter Nr. 3. (Jahrb., Bd. 30. S. 364) bekannt gemacht worden.

Dagegen ist dieses Einkommen nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1820. von den durch die Deklaration vom 11. Decbr. 1809. angeordneten Prozentabzügen zu Gunsten der städtischen Kommune ganz frei zu lassen. (in v. K. A. für 1820. S. 554).

Beilage 119.

Circ. Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol, v. 5. Aug. 1825, an sämmtl. K. Reg, betr. die Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren. (v. K. A. 1825. H. 3. S. 699.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. vom 8. Juni d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen auch fernerhin zu Remuneration der damit beauftragten Beamten und anderen gering besoldeten Subalternen der Polizeiverwaltung verwendet werden können, jedoch zur Uebersicht des Betrages und der Verwendung in die betreffenden Etats und Rechnungen aufgenommen werden sollen.

Demgemäß sind also aus diesen Gebühren zuvörderst die Druckkosten der Pässe und der über diese zu führenden Journale und Register zu bestreiten, und der alsdann verbleibende Ueberschuß ist zu Remunerations-Zahlungen an die mit den Paßgeschäften beauftragten Büreaubeamten und an andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung zu verwenden.

Der Königl. Regierung wird dieses hiermit zu erkennen gegeben, und zugleich Ihre Anzeige erwartet, wie in Ihrem Departement die Erhebung und Verrechnung der Paßgebühren in Folge des Erlasses vom 28. Oktbr. 1819, angeordnet worden ist und bestehet; auch welche Abänderungen Dieselbe hierbei nöthig und zweckmäßig erachtet.

Beilage 120.

A. C. O. v. 22. Januar 1835, betr. die theilweise Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren zu Hülfsmitteln der Paß-Polizei-Verwaltung, und namentlich zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. (v. K. A. 1835. H. 1. S. 183.)

Einverstanden mit der Mir in Ihrem Berichte vom 27. Decbr. vorgetragenen Ansicht, daß die bisherige Vertheilung der Paßgebührenüberschüsse an die Subalternenbeamten der Paßpolizeibehörden die Bestreitung der erforderlichen Hülfsmittel der Paßpolizeiverwaltung nicht ausschließt, will Ich zur Hebung der Erinnerung der Oberrechnungskammer Meine Order vom 8. Juni 1825. (Annal. 1825. S. 699.) dahin deklariren, daß aus den aufkommenden Paßausfertigungsgebühren, außer den Druckkosten für Paßformulare, Journale und Register, auch die Anschaffungskosten der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, wie überhaupt aller anderen von den Behörden für nothwendig erachteten Hülfsmittel einer besseren Paßpolizeiverwaltung, bestritten werden müssen.

Beilage 121.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol., v. 28. Januar 1835, an sämmtl. K. Oberpräsidien, über denselben Gegenstand. (v. K. A. 1835. H. 1. S. 182.)

Dem Königl. Oberpräsidio theile ich anliegend (Beil. 120.) eine Abschrift der unterm 22. d. M. wegen Verwendung der Paßgebühren-Ueberschüsse er-

gangenen Allerhöchsten Order mit, um daraus näher zu ersehen, daß es nunmehr möglich wird, der Paßpolizei und Sicherheitspflege das bewährte Hülfsmittel der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege überall zu gewähren, wo dessen Gebrauch von Nutzen sein kann.

Demgemäß ist nun dafür zu sorgen, daß sämmtliche Landrathsämter diese „Mittheilungen" anschaffen und darauf halten, daß besonders die Gendarmen dieselben gehörig einsehen, um sich daraus die erforderlichen Notizen zu entnehmen, und daß dies wenigstens an den bestimmten Rapporttagen regelmäßig geschieht. Ebenso ist den Magistraten derjenigen Orte, in welchen ihnen die Paßpolizeiverwaltung zuständig ist, die Haltung dieser Zeitschrift zur Pflicht zu machen, und dieserhalb, sowie wegen der Landrathsämter, das Erforderliche dergestalt einzuleiten, daß die Anschaffung und regelmäßige Haltung vom 1. Januar d. J. eintritt.

Da der Vertrieb der „Mittheilungen" durch die Königl. Postanstalten erfolgt, so sind die vorgedachten Behörden anzuweisen, ihre desfallsigen Bestellungen bei dem zunächst gelegenen Postamte zu machen. Es sind jedoch diese Bestellungen möglichst zu beschleunigen, damit sich die Redaktion der Blätter, ihrem begründeten Wunsche gemäß, bald in der Lage befinde, den Mehrbedarf an Exemplaren zu übersehen, den die neue Einrichtung erforderlich machen wird.

In Folge der obigen Bestimmung fallen aber nunmehr die in Gemäßheit des Erlasses vom 25. Juli 1833. aus dem polizeilichen Dispositionsfonds der Regierungen bezahlten Exemplaren der Merkerschen Mittheilungen weg; und wenn dafür im laufenden Jahre bereits Ausgaben vorgekommen sein möchten, so sind solche dem gedachten Fonds aus den Ueberschüssen der Paßausfertigungsgebühren zu erstatten, zu welchem Behufe das Königl. Oberpräsidium das Weitere verfügen wolle.

Beilage 122.

A. C. O. v. 22. Oktbr. 1825, betr. das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 256.)

Ich bin mit den Mir von dem Staatsministerium in dem Bericht vom 7. Septbr. c. vorgeschlagenen Modifikationen Meiner vorläufigen Bestimmungen vom 3. August c. wegen des in Folge der neuen Einrichtungen bei den Dispositionen über die etatsmäßigen Besoldungen zu beobachtenden Verfahrens einverstanden, und setze daher zur Hebung der diesfälligen Zweifel mit Bezug auf den §. 11. der Instruktion für die Oberrechnungs-Kammer vom 18. Decbr. v. J., (Annal. 1825. S. 8.) hierdurch fest:

1) daß es den Ministerien und Verwaltungsbehörden frei stehe, innerhalb der zahlbaren Etatssummen Zulagen und Besoldungen mehr oder minder, ohne Beschränkung auf den Normalbetrag der einzelnen Stellen, in soweit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normalgehalts für die betreffende Dienstkategorie nicht überschritten, von der andern Seite aber dem jüngsten oder letzt angestellten Beamten nie mehr, als das geringste Gehalt der Kategorie, wozu derselbe gehört, zu Theil wird. Dies hindert jedoch

2) nicht, nach Befinden weniger, als das letztere beträgt, zu bewilligen. Damit aber dadurch das Gehalt nicht zu sehr herabgesetzt, und der Subsistenz des Beamten zu nahe getreten werde, darf die Wenigerbewilligung niemals den Betrag von 20 Prozent, oder den 5ten Theil des geringsten Normalgehalts übersteigen.

3) Die normalmäßigen Stellen dürfen nicht vermehrt, wohl aber können solche nach Befinden vermindert werden. Im letztern Falle geht jedesmal die letzte Stelle der betreffenden Dienstkategorie mit dem dafür bestimmten Normalgehalte ein. Von diesem Gehalte sollen dann

4) 20 Prozent oder $\frac{1}{5}$ zurückbehalten, und zu Gehaltsverbesserungen, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximums des Normalsatzes, verwendet, das übrige Gehalt oder $\frac{4}{5}$ dagegen erspart und eingezogen werden.

Hiernach sollen nun nicht nur die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden, sondern auch die Provinzialverwaltungs-Behörden, soweit die letzteren überhaupt verfassungsmäßig über Besoldungen disponiren dürfen, verfahren können, und ermächtige Ich das Staatsministerium, das Erforderliche demgemäß zu veranlassen.

Beilage 123.

Circ. Rescr. der K. Ministerien, v. 8. Juli 1836, an sämmtl. K. Reg.-Präsidien, betr. die Einreichung der periodischen Beamten-Konduitenlisten. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 815.)

Da es wünschenswerth ist, daß die periodischen Konduitenlisten gleichmäßig und ihrer Bestimmung möglichst entsprechend eingerichtet werden, so veranlassen wir das Königl. Regierungspräsidium, Sich dabei in Zukunft folgender Rubriken zu bedienen, welche jederzeit ganz vollständig auszufüllen und wobei Zurückweisungen auf frühere Listen zu vermeiden sind.

A. Für Regierungsbeamte.

1) Fortgehende Nummer,
2) Vor- und Zunamen,
3) Amtscharakter,
4) Lebensalter,
5) Dienstzeit,
   a. überhaupt,
   b. im gegenwärtigen Amte,
6) Konfession,
7) Orden und Ehrenzeichen, welche dem Beamten verliehen sind,
8) frühere Amtsverhältnisse, vom ersten Eintritt in den Staatsdienst an, bis zur Uebernahme des gegenwärtigen Amtes,
9) Familien- und Vermögensverhältnisse (ob der Beamte verheirathet ist oder nicht, ob verwittwet, ob er Kinder hat, wie viele davon versorgt sind, wie der Vermögenszustand beurtheilt wird),
10) Geschäftsdepartement,
11) Amtsfähigkeit,
12) Amtsverwaltung,
13) Sittlicher Wandel,
14) Besondere Bemerkungen.

B. Für Landräthe, Polizei-Direktoren und Oberbürgermeister.

Zwischen den Rubriken 1 und 2 ist eine dritte für „den Namen des landräthlichen Kreises" und für die Landräthe zwischen 4 und 5 eine siebente, „die Angabe der Vermögensverhältnisse und ob der Landrath mit einem Rittergute im Kreise angesessen ist," einzuschieben, demnächst, anstatt der Rubrik 10, welche ausfällt, „Wohnort" an die Stelle zu setzen.

Beilage 124.

A. V. v. 25. Januar 1823, wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen. (G. S. p. 1823. S. 19.)

Es können Fälle vorkommen, daß bei Prozessen zwischen Privatpersonen und dem Fiskus, oder zwischen Privatpersonen unter sich, über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

In Erwägung,

daß Staatsverträge nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können,

daß die in speziellen Fällen darauf Bezug habenden Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einseitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen Verhältnisse störend eingreifen dürften,

daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es mögen dergleichen Staatsverträge mit oder ohne Konkurrenz des Preußischen Gouvernements abgeschlossen sein, sich theils im Besitz der dahin einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand gesetzt ist, eine nähere Kenntniß aller Verhältnisse zu erlangen,

welche auf die Entstehung und Abfassung derselben eingewirkt haben, setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerii hiermit Folgendes fest:

Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sei?

Desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preußische Staat bei der Abschließung solcher Verträge konkurrirt hat, oder nicht, verbunden sein, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.

Beilage 125.

Circ. Verf. d. K. Min. d. Just. v. 22. Novbr. 1826, an sämmtl. K. Gerichte u. d. K. Gen. Prokurator am Rhein, wegen richtiger Anwendung der V. v. 25. Janr. 1823, die streitige Auslegung von Staatsverträgen betr. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 2.) –

Der Chef der Justiz hat die Bemerkung machen müssen, daß die Gerichte in den Fällen wo sie sich zu einer Anfrage bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen streitiger Auslegung von Staatsverträgen veranlaßt gefunden haben, dabei meist von keiner richtigen Ansicht ausgegangen sind.

Es ist entweder die Stellung des gedachten Ministeriums verkannt worden, oder es sind die wesentlichen Formen unbeachtet geblieben, welche eine richtige Auslegung jener Verordnung voraussetzen.

Nach vorausgegangener Berathung mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten findet sich daher der Chef der Justiz bewogen, folgende Erinnerungen, wozu die bisher in Folge der obgedachten Verordnung gemachten Anfragen in beiderlei Hinsicht Veranlassung gegeben haben, zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Es ist

a) der Fall vorgekommen, wo der anfragende Gerichtshof Auskunft gewünscht hat: „ob und in wie fern eine genannte Konvention auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung finden könne?“ Allein das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist nach der gedachten Verordnung nicht eine auf die besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles, sondern nur auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, welche bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden, sich beziehende Erklärung zu geben berufen. Dem Gerichte selbst kömmt es dagegen zu, zu untersuchen und zu entscheiden: ob in dem gegebenen Falle alle die faktischen Voraussetzungen vorhanden sind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten allgemeinen, bei der Entscheidung zu Grunde zu legenden Aeußerung ankömmt.

b) In einem anderen Falle, einen Rechtsstreit wider den Fiskus betreffend, hat der anfragende Gerichtshof das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht:

> in Vertretung des Finanzministeriums eine authentische Erklärung in Beziehung auf die Auslegung eines Staatsvertrages zu geben.

Aus der in Rede stehenden Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 kann man sich aber bald überzeugen, daß nach der Absicht derselben dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei der Aeußerung, die darnach von ihm eingeholt werden soll, eine ganz freie, von dem Interesse der Parteien unabhängige Stellung gegeben ist, und daß es daher in keiner Art als Vertreter in einer Partei konkurriren könne, es mag nun der Prozeß blos zwischen Privatpersonen schweben, oder auch Fiskus sich unter den Parteien befinden. Darum heißt es in der Verordnung auch ganz allgemein:

> Wenn — unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte verbunden sein — die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen.

In der That würde alsdann, wenn das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Vertretung einer Partei jene Aeußerung abzugeben berufen sein könnte, die Partei selbst es sein, welche den Ausspruch thäte, und sich das Urtheil machte.

So wenig die Gerichte deshalb, weil sie Königliche Gerichte sind, in den Prozessen, welche der Fiskus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter des letzteren sind, eben so unangemessen ist es, die Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiskus oder einer Königl. Behörde, welche dessen Interesse zu vertreten hat, und einer anderen Partei vor Gericht entgegengesetzte Behauptungen ausgestellt werden, verpflichtet ist, auch aus dem Gesichtspunkte einer Vertretung des Fiskus zu betrachten, weil demselben nicht minder die Eigenschaft einer Königlichen Behörde zukömmt.

c) Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo der Gerichtshof es den Parteien überlassen hat, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Ertheilung der, der gerichtlichen Entscheidung zum Grunde zu legenden Aeußerung in Antrag zu bringen.

Es legt aber die Allerhöchste Verordnung den Gerichten selbst diese Verpflichtung auf, denn es heißt wörtlich:

> es sollen die Gerichte verbunden sein, die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen u. s. w.

Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Ministerium gerichtete Eingaben von den Parteien angenommen werden, da jenes Ministerium in keiner Berührung mit den Parteien steht, und letztere mit ersterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr steht, wie schon oben bemerkt worden ist, die Prüfung und Untersuchung der besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu, und wegen seiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden sind, sich beziehenden Erklärung, kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichtsbehörde zu thun haben.

Der Chef der Justiz hat deshalb auch schon früher die allgemeine Anweisung ertheilt, daß die Anträge der Gerichte bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823, an dasselbe durch das Justizministerium gelangen sollen, und derselbe bringt diese Anweisung, gegen welche mehrmals gefehlt worden ist, hierdurch in Erinnerung.

d) Die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 beschränkt die Anfragen wesentlich auf folgende Fälle:

Wenn

a) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung oder
b) über die Frage: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sei,

desgleichen

c) über die Frage: ob und in wiefern ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

Dennoch hat ein Gerichtshof Aeußerungen der Parteien, die sich nicht auf die streitige Auslegung von Staatsverträgen selbst, sondern auf andere, außerhalb dem abgeschlossenen Staatsvertrage gelegene Momente bezogen haben, zur Kenntniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Antrage gebracht, eine Aeußerung darüber zu ertheilen.

Da gedachtes Ministerium durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823, auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen nicht befugt erklärt worden ist, so hätte der Gerichtshof von selbst ermessen können, daß hierauf gerichtete Anträge der Parteien, als gedachter Verordnung unangemessen, zurückzuweisen seien.

Ebenso hat ein Gerichtshof eine nur ganz allgemeine Frage der Art:

ob in diesem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, diese oder jene Verbindlichkeit stipulirt worden sei?

an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht, ohne dabei näher über den Zusammenhang und die Beziehung der Frage, wie diese bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozesses zweifelhaft oder streitig geworden, und ob und in wiefern die Parteien darüber entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt haben, sich zu äußern.

Es mag sein, daß das Gericht jene einzelne Frage aus der Erklärung einer Partei aufgenommen hat, aber, wenn die Parteien selbst so ganz unbestimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufstellen, und die Gerichte nicht in den Stand setzen, mit näherer Angabe derjenigen Bestimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Partei ein verschiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1823 einzuholen; so ist es die Sache der Gerichte, durch die den Umständen nach geeignete Verfügung eine genauere Auslassung der Parteien zu bewirken.

Die mehrgedachte Verordnung spricht ausdrücklich davon:

wenn im Laufe des Prozesses von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die beiden schon oben näher berührten Fragen aufgestellt werden,

und es ist nothwendig, daß von diesen entgegengesetzten Behauptungen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollständige Kenntniß erhalte, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Aeußerung angemessen zu ertheilen.

Der Justizminister erwartet, daß die Gerichte in Zukunft bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 einer besonderen Aufmerksamkeit sich befleißigen werden, und wiederholt die Anweisung, die beim Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu haltenden Anfragen ihm einzusenden.

Beilage 126.

Reser. v. 8. Mai 1827, Schreiben des K. Minist. d. ausw. Angel. an das K. Just. Minist., dieselbe Angelegenheit betr. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 6.)

Zur Beseitigung der dem Königl. Ministerium des Innern nach der von Ew. Excellenz dem unterzeichneten Ministerium gemachten Mittheilung vom 24. v. M. aufgestoßenen Zweifel darüber:

ob und in wiefern sich die Bestimmungen sub litt. a. und d—b. der Cirkularverfügung vom 22. Novbr. 1826 wegen richtiger Anwendung der Verordnung vom 25. Januar 1823, die richtige Auslegung von Staatsverträgen betreffend, mit einander vereinigen lassen?

bemerkt das unterzeichnete Ministerium Folgendes ganz ergebenst.

Es ist nicht richtig, daß in der letztgedachten Position d ad b, die Anfrage darüber nachgelassen ist: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zu Grunde zu legen sei?

In der gedachten Cirkularverfügung heißt es vielmehr wörtlich also:

d) „die Allerhöchste Verordnung (vom 25. Januar 1823) beschränkt die Anfragen wesentlich auf folgende Fälle, und nun folgen die Worte des Gesetzes selbst:

Wenn 2c. 2c.

ad b) über die Frage, welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sei, desgleichen u. s. w.

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt worden u. s. w.

Hierin liegt ein wohl zu beachtender Unterschied. Die Gerichte, — denn nur von diesen soll die Anfrage ausgehen — können nicht unter Vorlegung des konkreten im Prozesse befangenen Falles fragen: welcher von mehreren Staatsverträgen bei der Entscheidung dieses Falles zu Grunde zu legen sei? sondern „wenn unter den Partheien entgegengesetzte Behauptungen über diese Frage aufgestellt worden sind, so sollen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich achten." Die Gerichte haben mithin jene entgegengesetzten Behauptungen der Partheien zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen. Dieses Ministerium setzt nun in seiner Aeußerung mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall die Frage im Allgemeinen auseinander, worauf dieser oder jener Staatsvertrag zur Anwendung kommen müsse, und entscheidet mithin blos darüber, welcher Vertrag bei der allgemeinen Frage, worauf es in einem gegebenen Falle ankomme, Anwendung finden müsse.

Aber ob der vorliegende im Prozesse befangene Fall den ihm zum Grunde liegenden Thatsachen und den dafür sprechenden Beweismitteln nach ein solcher ist, daß er wirklich unter das Prinzip, welches der Staatsvertrag enthält, der nach der Ansicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei der Frage im Allgemeinen zum Grunde zu legen ist, gebracht werden kann, ob ihm alle die zu jener Subsumtion erforderlichen Momente zugeschrieben werden können, oder nicht? — die Entscheidung dieser Frage ist ausdrücklich dem Richter verblieben.

In beiden erwähnten Fällen der Cirkularverfügung vom 22. Novbr. 1826 handelt es sich daher keinesweges von einer Anfrage der Art, wobei eine Befugniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vorausgesetzt würde, zu erklären:

ob und in wiefern dieser oder jener Staatsvertrag, oder welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen in einem vorliegenden konkreten Falle zu Grunde zu legen sei?

Vielmehr kömmt es auch bei der Bestimmung d ad b, wie ausdrücklich im weiteren Verfolg des Rescripts bemerklich gemacht worden ist, nur auf ein Prinzip oder auf eine allgemeine Frage an, welche bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozesses zweifelhaft oder streitig geworden ist.

Beilage 127.

Circ. Rescr. d. K. Min. v. 7. Septbr. 1829, an sämmtl. K. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betr. die Annahme bestimmter Mandatarien für alle Prozesse des Fiskus. (v. K. A. 1829. H. 3. S. 465.)

Der Mangel eines bestimmten Mandatarius für alle Prozesse des Fiskus führt den wesentlichen Nachtheil mit sich, daß derselbe Justizkommissarius, welcher in einem Prozesse Vertreter des Fiskus ist, in einem andern ganz gleichartiger Natur als Gegner desselben auftreten kann. So benutzt dann der Gegner des Fiskus die ihm von der Regierung früher als Mandatarius desselben gegebene Information, und ein Justizkommissarius bedarf oft zu seiner Information der Akten, welche bis dahin in den Händen seines jetzigen Gegners, als früheren Mandatars des Fiskus, gewesen sind. Die unterzeichneten Ministerien sehen sich daher veranlaßt, die Königl. Regierung aufzufordern, möglichst darauf Bedacht zu nehmen, zur Führung der Prozesse des Fiskus bei dem Obergerichte der Provinz mit Einem bestimmten, durch Geschicklichkeit und sorgfältige Geschäftsführung ausgezeichneten Justizkommissarius ein Abkommen dahin zu schließen, daß er bei dem Obergerichte die Führung der sämmtlichen Prozesse des Fiskus übernehme, und sich verpflichte, keine Mandate in Prozessen wider den Fiskus anzunehmen, auch sich bemühe, wenn er von den Gerichten ex officio der Gegenpartei des Fiskus zum Mandatar zugeordnet wird, diese Anordnung auf den Grund des ihm gewordenen Auftrags rückgängig zu machen. Von Seiten der Königl. Regierung ist jedoch die Kündigung dieses Mandats vorzubehalten.

Beilage 128.

A. C. O. v. 30. Juni 1828, wegen der den Mandatarien des Fiskus in fiskalischen Prozessen zu belassenden Mandatarien-Gebühren. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 647.)

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 24. d. M., daß den Mandatarien des Fiskus, wenn sie durch Geschicklichkeit und Bemühung zu einem günstigen Erkenntniß beigetragen haben, die ihnen angewiesenen Mandatariengebühren belassen werden, und sie befugt sein sollen, diese vom Gegentheil zu erstattenden Gebühren nochmals für sich einzuziehen.

Beilage 129.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Fin. v. 14. Juli 1828, an sämmtl. K. Reg., betr. dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 646.)

Die Königl. Regierung erhält hier beikommend (Beil. 128.) beglaubigte Abschrift der A. C. O. v. 30. Juni c., wonach des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den Mandatarien des Fiskus, wenn sie durch Geschicklichkeit und besondere Bemühung zu einem günstigen Erkenntniß beigetragen haben, die ihnen angewiesenen Mandatariengebühren belassen werden, und sie befugt sein sollen, diese vom Gegentheil zu erstattenden Gebühren nochmals für sich einzuziehen, zur Nachricht, und mit der Anweisung, darnach in vorkommenden Fällen bei fiskalischen Prozessen über Gegenstände der Finanzverwaltung, zu verfahren.

Beilage 130.

Circ. Rescr. der K. Min. des Inn. u. d. Fin. v. 4. Decbr. 1833, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Köln, Aachen, Koblenz und Trier, so wie an sämmtl. K. Provinz.-Steuer-Direktionen, betr. die Terminverlegung in Prozessen gegen den Fiskus. (v. K. A. 1833. H. 4. S. 878.)

Der Königl. Regierung ertheilen wir auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J., nach der aus dessen Veranlassung mit dem Hrn. Justizminister Mühler

Excellenz gepflogenen Korrespondenz, in Einverständniß desselben, zur Antwort, daß die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 18.,

wonach bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiskus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll,

in Bezug auf den summarischen Prozeß durch den §. 9. der Verordnung vom 1. Juni d. J, da dieser §. keine Ausnahme macht, und die angeführte Vorschrift nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung im §. 2. Tit. 8. Th. I. der A. G. O. enthält, zwar für aufgehoben anzusehen, es dagegen für eine bescheinigte Hindernißursache, auf deren Grund eine angemessene Terminsprorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten ist, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die Einlassung auf die Klage, Litisdenunziation u. s. w. Seitens des Fiskus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Zur Abwendung des Kontumazialverfahrens ist demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Frist auf die Klage u. s. w. die vollständige Einlassung Statt finden kann, sogleich nach erfolgter Insinuation von der Behörde die Terminsverlegung bei den Gerichten nachzusuchen, und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienstverfassung im Stande sein werde, die Klage u. s. w zu beantworten. Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Justizminister angewiesen werden, sich hienach bei Anberaumung des anderweitigen Termins zu achten, auch bei Ermessung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandatsklagen gegen den Fiskus zu bestimmenden Frist von acht Tagen bis zu sechs Wochen auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat diesem gemäß nicht nur Selbst zu verfahren, sondern auch die Unterbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Beilage 131.

J. M. R. v. 26. Mai 1837, an das K. Ober-Landesgericht zu Bromberg, betr. das Verfahren bei der Insinuation von Klagen gegen den Fiskus. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 289.)

Das Verfahren, welches bei Insinuation von Klagen, die gegen den Königl. Fiskus angestellt werden, zu beobachten ist, kann nach der A. G. O. gar nicht zweifelhaft sein.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß jede angestellte und eingeleitete Klage ordnungsmäßig insinuirt, und daß auch bei den gegen den Fiskus angestellten Klagen ein gehörig vollzogenes Insinuationsdokument beschafft werden muß. Unterbliebe dies, so würde gegen den Verklagten nicht in contumaciam verfahren werden können, und die Gerichte träfe der Vorwurf, daß sie eine Prozeßsache nicht vorschriftsmäßig zur Einleitung gebracht hätten.

Die A. G. O. unterscheidet im §. 28. Tit. 7. Th. I., im §. 57. des Anhangs und im §. 12. Tit. 35. Th. I. zwei Fälle,

1) wenn eine fiskalische Station verklagt wird, welche einer Regierung untergeordnet ist, und
2) wenn dies nicht der Fall ist, die Klage vielmehr gegen den durch die Regierung selbst vertretenen Fiskus gerichtet wird.

Im ersten Falle wird die Klage dem Vorsteher der fiskalischen Station insinuirt, und die betreffende Regierung erhält als Aufsichtsbehörde Nachricht hiervon (§. 28. Tit. 7. §. 12. Tit. 35). Dies geschieht durch eine gewöhnliche amtliche Mittheilung, bei der es keines von dem Regierungspräsidenten vollzogenen Insinuationsdokuments bedarf.

Im zweiten Falle vertritt die betreffende Regierung selbst den Fiskus, die Klage wird folglich dem Präsidium der Regierung insinuirt (§. 57. des Anh.). Diese Insinuation muß eine vollständige sein, dem Regierungspräsidenten daher ein gewöhnliches Insinuationsdokument zur Vollziehung vorgelegt werden.

Der im Schreiben der Königl Regierung in Bromberg vom 14. v. M. und auch in der Ministerialverfügung v. 6. Juli 1816 (Jahrb. Bd. 8. S. 18.) aufgestellten Ansicht, daß es dem Verhältnisse der Regierungen zu den Oberlandesgerichten nicht gemäß sei, wenn von den Präsidenten der erstern die Vollziehung von Insinuationsdokumenten verlangt werde, kann der Justizminister nicht beitreten.

Es liegt in einer solchen Anforderung keinesweges ein Verkennen ihrer amtlichen Stellung, sondern im Gegentheil eine sehr gewichtige Anerkennung derselben, als Vertreter der Staatsverwaltung, d. h. der höchsten Gewalt.

Darum sind die Gerichte von der bestimmten Anordnung des §. 57. des Anhangs zur G. O. abzuweichen, nicht befugt.

Auch die Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten müssen, wenn Klagen angestellt werden, bei denen ein Oberlandesgericht die Rechte des Fiskus wahrzunehmen hat, sich der Vollziehung der Insinuationsdokumente unterziehen, und es wird nicht der Fall vorkommen, daß sich einer derselben verletzt fühlen könnte, eine Stellvertretung zu übernehmen, welche ihm nur zur Ehre gereicht, und zu den Prärogativen seines Amts gehört.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht, wie demselben auf Seinen Bericht vom 9. d. M. eröffnet wird, in Zukunft zu verfahren.

Beilage 132.

J. Min. Resc. v. 25. Septbr 1828, betr. die von Registratur-Beamten in fiskalischen Prozeßsachen abzuleistenden Editionseide. (v. K. A. 1828. H. 4. S. 959.)

Nach nochmaliger Erwägung des in Ew. Excellenz geehrtesten Schreiben vom 18. Juni und 16 August c. berührten Gegenstandes,

wegen der Art der Ableistung des Editionseides von Seiten des Registraturbeamten des Fiskus,

glaube ich mich im Wesentlichen mit der Ansicht der Regierung zu Minden einverstanden erklären zu können, und habe hienach die abschriftlich ganz ergebenst beigefügte Verfügung an das Oberlandesgericht zu Paderborn erlassen, (Anl. b) wodurch etwa entstehende Schwierigkeiten für jetzt werden beseitigt werden.

b.

Von dem Herrn Minister des Innern ist dem Justizminister die Differenz zwischen dem Königl. Oberlandesgericht und der Regierung zu Minden, in Betreff der Art der Ableistung des Editionseides von Seiten der Registraturbeamten des Fiskus, worüber das Königl Oberlandesgericht sich gegen die Regierung geäußert hat, mitgetheilt worden. Der Justizminister kann nicht umhin, der Ansicht der Regierung im Wesentlichen beizutreten. Wenn der §. 97. Tit. 10. Th. I. A. G. O. vorschreibt, daß bei Kollegien der Registrator den Editionseid leisten soll; so ist damit nicht bestimmt, daß dies jederzeit in der §. 94. l. c. vorgeschriebenen Form geschehen müsse, vielmehr wird, da die Voraussetzung des §. 95, daß die Edition von Papieren gefordert werde, die erst von einem dritten auf ihn gediehen sind, bei einem Registrator in der Regel zutreffen wird, derselbe sich auf die Bestimmung des §. 95. berufen können, und, wenn er die, in seiner Registratur aufbewahrten Papiere dem Gerichtsdeputirten zur Revision vorgelegt, nur den, am Schlusse dieses Paragraphen vorgeschriebenen Eid zu leisten haben. Wenn nun die Regierung dagegen vorschlägt, den Eid bei Registraturbeamten dahin zu normiren,

daß sie sich nicht erinnern, daß ihnen die geforderten Verhandlungen jemals vorgekommen sind, daß sie selbige auch bei der gegenwärtig angestellten Nachforschung nicht gefunden hätten, und nach seiner besten Ueberzeugung nicht glaube, daß sich dieselben in seiner Registratur befänden,

so ist darin alles enthalten, was irgend den Umständen nach von einem Registrator gefordert werden kann. Will der Gegner aber sich die Ableistung eines solchen Eides nicht gefallen lassen, so bleibt nichts übrig, als nach der Vor-

schrift §. 95. a. a. O. zu verfahren, die Ableistung des dort vorgeschriebenen Eides von dem Registrator zu verlangen, und der Gerichtsperson zu überlassen, wie weit sie ihre Nachforschungen nach den jedesmaligen Umständen im einzelnen Falle ausdehnen will.

Hienach ist in künftigen Fällen, wenn der fiskalische Registraturbeamte den §. 94. l. c. vorgeschriebenen Eid nicht leisten will, zu verfahren.

Beilage 133.

Circ. Verf. des K. Staats-Min. v. 30. April 1820, an sämmtl. K. Regierungen, wegen der Befugniß zur Strafermäßigung bei Steuer-Kontraventionen. (v. K. A. 1820. H. 2. S. 231.)

Es sind über die Bestimmungen des §. 21. Nr. 8. der Reg.-Instr. vom 23. Oktbr. 1817. in Ansehung der Befugniß zur Strafermäßigung, Zweifel entstanden, und zwar

I.

a) ob der zweiten Abtheilung der Regierung diese Befugniß nur bei Steuer-Kontraventionen und
b) auch gegen rechtskräftige Resolute der Regierungen zustehe.

II.

in wie fern die Königl. Oberpräsidenten, auf die Rekursbeschwerden gegen die Resolute der Regierungen zu entscheiden haben.

Diese Bestimmungen haben aber durch die ergangenen neueren Gesetze ihre Kraft und Anwendung verloren.

Die den vormaligen Akcise- und Zolldirektionen, durch die Rescripte vom 4. Novbr. 1795. und 21. Decbr. 1796. beigelegte, durch das Reglement vom 2. März 1805. bestätigte, Befugniß zu Strafermäßigungen, ist durch die A. C. O. v. 15. März 1813., nach dem Antrage des Finanzministeriums, dahin erweitert worden, daß dieselben in Abgaben-Kontraventionsfällen, in sofern die gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die objektiven und subjektiven dafür sprechenden Verhältnisse, mildere als die feststehenden Strafen, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen.

In dem §. 21. Nr. 8. der Reg.-Instr ist diese Allerhöchste Bestimmung nur wiederholt, und in Ansehung der Königl. Oberpräsidenten in der Instr. v 23. Oktbr. 1817. § 5. Nr. 11. mit Verweisung auf den §. 21. der Reg.-Instr., denselben die Befugniß zur Ermäßigung bis zu der Summe von 100 Rthlr. ertheilt worden, wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntnisse beruhe; daher denn auch die Bestimmung der Oberpräsidenten- und Reg.-Instr. hierunter nur die Steuerdefraudationen betreffen.

Hingegen soll, nach dem Zoll- und Verbrauchs-Steuergesetz v. 26. Mai 1818. und dessen §. 28., bei Ausübung der neuen Steuergesetze auf die ältern Vorschriften nicht zurückgegangen werden, und es sind durch die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung, Verhältnisse anderer Art eingetreten. Im 155. §. ist das Prozeßverfahren und die Entscheidungsbefugniß der Zollämter, der Regierungen und der Gerichtsbehörden vorgeschrieben, nirgends aber eine willkührliche Strafmilderung oder Niederschlagung aus subjektiven Veranlassungen weiter angenommen worden.

Das Staatsministerium findet daher für nöthig, den Regierungen hiermit zu eröffnen:

daß so wenig die Königl Oberpräsidenten, als die Regierungen, in den nach der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung v. 26. Mai 1818., und der Ordnung zum Gesetze wegen Versteuerung des einländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Febr. 1819. zu bestrafenden Kontraventionsfällen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, im Wege der Gnade, Straferlassungen bewilligen können, auch die Resolute resp. der Regierungen und der Hauptzoll- und

Steuerämter den gerichtlichen Entscheidungen in so weit gleich zu achten, daß die dagegen im Wege des Recurses erhobenen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hauptzoll- und Steuerämter durch Resolute der Regierungen, in zweiter Instanz, zu entscheiden, und gegen Resolute der Regierungen dem Finanzministerium zur Entscheidung einzureichen sind.

Beilage 134.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. der Fin. v. 29. Januar 1829, an d. K. Reg. zu Gumbinnen, daß einmal festgesetzte Polizeistrafen nicht durch die Regierungen, sondern nur durch das Ministerium des Innern und der Polizei niedergeschlagen werden können. (v. K. A, 1829. H. 1. S. 130.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. d. M., werden die von Derselben unterm 5. August, 12 April und 2. März 1825. angeordneten Niederschlagungen:

1) des Strafrestes von zwei Rthlr. 28 Sgr. von dem Eigenkäthner N. N. wegen Betriebes des Zimmergewerbes ohne Qualifikation und Legitimation im Jahre 1823. und

2) der Strafbeträge von fünf Rthlr. für jeden von den Einsassen N. N., wegen Adhibirung des unlegitimirten Loosmanns N. N. zu Ausführung einiger Bauten im Jahre 1824. unter den von ihr angeführten Umständen hiermit genehmigt.

Was jedoch die vermeintliche Befugniß der Königl. Regierung zu solchen Niederschlagungen betrifft, so ist Ihr schon durch den Staatsministerialerlaß vom 30. April 1820. eröffnet worden, daß die Bestimmung der Oberpräsidial-Instruktion vom 23 Oktbr. 1817. §. 5. Nr. 11. so wie der Regierungsinstruktion von dem nämlichen Dato §. 21. Nr. 8. sich nur auf Steuerdefraudations-Strafen bezogen habe, in Ansehung deren aber auch schon anderweite Bestimmungen eingetreten sind. Daraus geht also schon hervor, daß den Regierungen die Befugniß, auch andere als Steuerstrafen niederzuschlagen, durch jene Instruktion nicht beigelegt worden ist.

Eine solche Befugniß kann daher auch Hinsichts der Polizeistrafen, von welcher Art diese auch sein mögen, nicht anerkannt werden.

Sobald also eine Polizeistrafe einmal durch ein Resolut festgesetzt, und nicht im Wege des Rekursverfahrens in der kompetenten Rekursinstanz gemildert oder aufgehoben worden, kann deren nachträgliche, theilweise, oder gänzliche Niederschlagung immer nur nach vorheriger spezieller Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei erfolgen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Strafe sich auf ein Gesetz, oder auf eine in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. getroffenen Festsetzung der Regierung oder auf eine mit Genehmigung der Regierung ergangene Lokalpolizei-Verordnung gründet.

Beilage 135.

J. M. R. v. 15. April 1834, an d. K. Ob. Land. Ger. zu Magdeburg betr. den Erlaß der wegen Steuervergehen erkannten Strafen, und die Führung der Untersuchung bei Steuerkontraventionen. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 327.)

In der Steuerunterſuchungssache wider den Brennereibesitzer N. zu N. und Konsorten, hat der Justizminister mit dem Herrn Finanzminister über den Inhalt des Berichts vom 10. April v. J. die nöthige Rücksprache genommen. Beide sind darüber einverstanden:

daß eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung, auf Verlangen des Provinzialsteuer-Direktors, nicht ohne Weiteres niedergeschlagen werden kann.

Es steht jedoch dem Finanzminister, nach dem Strafedikte vom 26. März 1787. §. 37. und einer A. C. O. vom 4. Septbr. 1798., die Befugniß zu, die

wegen Steuervergehen erkannten Strafen aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen. Es unterliegt daher auch, in Beziehung auf den §. 9. Th. II. Tit. 13. des A. L. R., keinem Bedenken, daß mit Genehmigung desselben eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung niedergeschlagen werden darf.

In dem vorliegenden Falle hat der Herr Finanzminister, nach dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 2. d. M., die Erklärung des Provinzialsteuer-Direktors genehmigt, weshalb eine Fortführung der Untersuchung nicht nothwendig ist.

Was den fernern Gegenstand des Berichts betrifft, so ist es zwar nicht unzulässig, die Führung der Untersuchungen wegen Steuervergehen einem andern Richter, als dem Justitiar der Hauptzollämter, zu übertragen. Es darf dies jedoch nur in einzelnen Fällen, wo besonders erhebliche Gründe dazu vorhanden sind, geschehen: und es muß darüber mit der Provinzialsteuer-Behörde Rücksprache genommen werden. Die Entfernung des Wohnorts des Angeschuldigten von dem Wohnsitze des Justitiars kann als hinlänglicher Grund dazu in der Regel nicht anerkannt werden, da Requisitionen benachbarter Gerichte und Reisen des Justitiars hinreichende Mittel gewähren, die aus dergleichen Lokalverhältnissen für die Angeschuldigten entspringenden Kosten und sonstigen Weiterungen zu beseitigen.

Beilage 136.

M. Reser. v. 27. Juni 1834, in derselben Angelegenheit. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 329.)

Ew Excellenz erwiedere ich auf das verehrliche Schreiben vom 8. d. M. ganz ergebenst; daß der Erlaß oder die Milderung gerichtlich erkannter Gewerbesteuerstrafen der Allerhöchsten Genehmigung bedarf, da ich glaube, daß die A. C. O. vom 4. Septbr. 1798., welche nur von Akzise- und Zollsachen spricht, auf die Gewerbesteuer oder andere direkten Steuern nicht auszudehnen sei.

Beilage 137.

Circ. Rescr. des K. Min. Inn. u. d. Polizei v. 29. Novbr. 1837, betr. die Behandlung der Begnadigungs-Angelegenheiten der in Civilstrafanstalten untergebrachten Militair-Sträflinge. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 1053.)

Nachdem das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht der Königl. Regierung vom 19. v. M., die in Graudenz detinirten Militairsträflinge N.N. betreffend, Veranlassung genommen hat, mit dem Königl. Kriegsministerio in Kommunikation zu treten, wird der Königl. Regierung, im Einverständniß desselben, zur Beseitigung des von Ihr geäußerten Zweifels:

> ob die Allerhöchsten Orts über die Führung der in Civilstrafanstalten untergebrachten Militair-Sträflinge, in Beziehung auf deren Begnadigung, erforderten Berichte von der Militair- oder Civilbehörde zu erstatten seien,

folgendes eröffnet.

Sobald Militairverbrecher in Civilstrafanstalten untergebracht werden, verfallen sie der Civilverwaltung, sowie der Disziplin, Polizei und Hausordnung der gedachten Anstalten.

Die weitere Regulirung hinsichts ihrer persönlichen Verhältnisse bleibt daher auch der Civilverwaltungsbehörde um so mehr überlassen, als nur diese über die Führung der Sträflinge seit ihrer Detention in den Civilstrafanstalten zu urtheilen vermag.

Demgemäß müssen die Allerhöchst befohlenen Berichtserstattungen wegen der Begnadigung solcher Sträflinge von der Civilverwaltungsbehörde ausgehen, wobei es der letztern jedoch unbenommen bleibt, vorher Rücksprache mit

der Militairbehörde zu halten, wenn dies in dem einen oder andern Falle angemessen oder nöthig erscheinen möchte.

Die Königl. Generalkommandos sind Seitens des Königl. Kriegsministerii Dato veranlaßt worden, die Königl. Kommandanturen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Demzufolge hat die Königl. Regierung auch den vorliegenden Spezialfall in Betreff der obgenannten beiden Sträflinge zu erledigen.

Beilage 138.

Gesetz v. 13. Mai 1833, über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. G. S. p. 1833. S. 49.)

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. haben für erforderlich erachtet, die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach, Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital berechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§ 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, oder einer Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, soweit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§ 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anstalten und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fiskalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

Beilage 139.

Instr. v. 14. Mai 1829, für die General-Superintendenten. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 279.)

Die seegensreiche Thätigkeit, welche von den Generalsuperintendenten nach der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ihnen ertheilten Bestimmung erwartet wird, und ihr heilsamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hängt zwar hauptsächtlich davon ab, daß sie über die äußerliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und zu behandeln wissen, und ergriffen von dem Anerkenntnisse seiner hohen Bedeutung und von dem dankbarsten Gefühle des Allergnädigsten Vertrauens, dessen sie von Seiner Majestät dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit sind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgrenzung ihrer amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen jeder Unsicherheit ihres Wirkens möglichst begegnet werde, und um ihnen eine übersichtliche Kenntniß der Berufsaufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungesäumte Erledigung sie verantwortlich sind, zu geben, erhalten sie auf Befehl Seiner Majestät des Königs folgende nähere Gesch.-Anw. zu ihrer Nachachtung.

1) Die Generalsuperintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrere Superintendentursprengel, neben den Provinzialkonsistorien und den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen, und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

2) Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete, und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornämlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifalls würdigen, zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen, und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3) Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

4) Sie sind Mitglieder der Konsistorien, heißen Direktoren, und nehmen in denselben nach den Oberpräsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Direktorialgeschäften und der Stellvertretung des Oberpräsidenten in dem Konsistorio sich zu unterziehen.

5) Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personalverhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6) Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind

a. die Lehrart der Geistlichen;

b. die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, und dahin zu wirken, daß die Hinderuisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen der Einführung derselben entgegenstellen;

c. die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenenen äußerlichen Mittel;

d. der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, vorzüglich in soweit solche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken, und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;

e. der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; imgleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

f. die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche; und

g. die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

7) Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchenvisitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist.

8) Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine besondere Anweisung zugegangen sein wird, soll ihnen überlassen bleiben, sich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchenvisitations-Ordnung zu richten. Eine Revision der Registratur und des Archivs der Superintendentur ist jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9) Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protokolle und schleunige Anzeigen nöthig machen, kann es hinreichen, daß sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reisejournal eintragen um den Behörden daraus zu seiner Zeit das Erforderliche mündlich, oder vermittelst einzelner Extrakte mitzutheilen.

10) In welcher Reihefolge sie diese Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besondern Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzialkonsistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Cyklus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei Für den Anfang muß aber, weil es so wichtig ist, daß sie bald die erforderliche Personalkenntniß erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden.

11) Nächstdem, daß sie über die Qualifikation der Spezialsuperintendenten, über die Art und Weise, wie sie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äußere Lage sich die nöthigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen dieselben mit

den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nöthige Unterstützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des Generalsuperintendenten von Nutzen sein könne.

12) Bei diesem regelmäßig wiederkehrenden Visitationsgeschäfte wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diöcesan-Geistlichkeit näher zu treten, und nicht nur über das, was in dem Aufsichtskreise des Spezialsuperintendenten nach §. 6. ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein soll, zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und sie haben dieselbe dazu mit Umsicht und Eifer zu benutzen.

13) Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schulvisitationen, die der Spezialsuperintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

14) Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzialbehörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, so wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen, den Oberpräsidenten vorher in Kenntniß zu setzen.

15) Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweisung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoralaemter, wozu sie die jedesmalige Veranlassung von dem Provinzialkonsistorio erhalten. Wenn sie von den Königl. Regierungen requirirt werden, diese Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, so haben sie sich auch diesem Geschäfte zu unterziehen.

16) Bei diesen Feierlichkeiten werden sie, neben Beobachtung dessen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufseheramts in Gegenwart der versammelten Geistlichen und Schullehrer des Ephoralsprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diöcesangeistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen, und eine eifrigere Theilnahme an ihnen anzuregen.

17) Da es in manchen Superintendenturkreisen gewöhnlich ist, jährliche Wittwenkassen-Konvente, oder andere Versammlungen, Behufs wissenschaftlicher Zwecke, zu halten, so wird es angemessen sein, wenn sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, sowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntschaft zu kommen, und auf dem kürzesten Wege ihre Wünsche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt diese Versammlungen durch ihre Gegenwart bedeutsamer zu machen.

18) Wo solche Versammlungen der Geistlichkeit einzelner Ephoralsprengel in der Regel nicht Statt finden, da können sie dieselben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorstehenden §. angegebenen Zwecke, durch den vorgesetzten Spezialsuperintendenten veranstalten lassen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem letztern zu überlassen, und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden sein.

19) Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt hat, den Vorsitz, und regeln den Geschäftsgang. Zu Veranstaltung solcher Zusammenkünfte haben sie aber, wenn nicht durch die Provinzialkirchenverfassung ausdrücklich etwas anders festgesetzt ist, jedesmal die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einzuholen.

20) Sie werden als Mitglieder der Konsistorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Kandidaten in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Bildung und von dem Charakter ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade derer, die sich dem evangelischen Predigtamte gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unabläßiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken.

21) Auch bei den bereits angestellten Geistlichen, müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

22) Zu ihren Amtsbefugnissen gehört ferner das Ordinationsgeschäft.

23) Es ist ihre Pflicht, die jährlichen Konduitenlisten über die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Spezialsuperintendenten durch sie an die Provinzialbehörden einzureichen haben, genau zu prüfen, und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu versehen. Die dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von den Konsistorien vorzulegenden Konduitenanzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müssen aber von ihnen nicht nur in der Reinschrift vollzogen, sondern auch im Konzepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freisteht, dasjenige, was sie nach ihrer Personalkenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24) Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Konsistorien und Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Lokal- und Personalkenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur ausnahmsweise geschehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Spezialsuperintendenten geschehen müssen.

25) Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungsabtheilungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als Generalsuperintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen, und werden sie den Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat dieser sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und organische Maaßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disziplinarunterfuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird.

26) Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorschlags, oder der Ernennung zu geistlichen Stellen, Königl. Patronats, zusteht, wichtig sein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche sie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der Generalsuperintendenten zu vernehmen, und dieses auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berücksichtigt werden soll; so werden sie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personalkenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, sich dabei der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unparteilichkeit befleißigen, und der Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten.

In allen Fällen, wo sie ihre Stimme als Generalsuperintendenten in den Konsistorien und Regierungen nach Vorstehenden abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre

Ansicht und ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höhern Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß sie in solchen Fällen ihre Ansicht und Meinung einer besonders strengen eigenen Prüfung unterwerfen, und nichts unversucht lassen, sich, so viel es nach Pflicht geschehen kann, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen.

27) Je umsichtiger und pflichtmäßiger sie bei diesem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beförderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln, daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf persönliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, das werden sie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geistlichen Provinzialbehörden bringen.

28) Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungsberichte, der spätestens am Schlusse des Monats Januar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einzureichen, und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reisejournals beizufügen ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasjenige, was sie der Entscheidung der Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuförderst dem Oberpräsidenten mitzutheilen, und von diesem förderſamst und urschriftlich an das Ministerium abzusenden.

29) Da sie für den Aufwand, den ihnen das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten werden, so haben sie den Kirchen- und Gemeindekassen keine sogenannte Kosten- und Gebührenzahlung zuzumuthen.

Beilage 140.

Kammergerichts-Beschluß v. 17. Aug. 1829, daß über Gegenstände der Kirchenhoheit und des Episkopal-Rechts kein Rechtsweg stattfinden könne. (v. K. A. 1831. H. 1. S. 45.)

Die von dem Magistrat zu Berlin wider das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg angestellte Klage, in Betreff des Rechts der Bestätigung der Vokationen der von dem Magistrat gewählten Geistlichen an Kirchen seines Patronats und der Befugniß, dieselben ohne Genehmigung des Magistrats, Unbekannten übertragen zu können, eignet sich zur prozessualischen Einleitung nicht. Sie ist begründet auf Befugnisse und Rechte, welche in dem Patronat enthalten sein sollen, deren Anerkennung aber in den gesetzlichen Vorschriften sich nirgends bestätigt findet.

Irrthümlich sieht der Magistrat das Verhältniß der Prediger seiner Patronatskirchen als ein Privatverhältniß an, bei dem der Vertrag die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in vollem Umfange festsetzen müsse, und übersieht dabei gänzlich die Stellung, in der die Geistlichen als öffentliche Staatsdiener sich befinden.

Der §. 568. Tit. 2. Th. II. des A. L. R., auf welchen die Klage Bezug nimmt, redet nach seinen deutlichen Worten nur von Vermögensbeziehungen, in denen der Patron zu der Kirche und ihren Fonds steht. Die Gesetze enthalten aber keine Vorschrift, welche den Patronen die Befugniß gäbe, eine Aufsicht über die Dienstführung der Geistlichen ihrer Patronatskirchen zu führen, noch ihnen irgend eine Einmischung in deren Amtsverwaltung gestattet, ja sie geben ihnen nicht einmal das Recht, willkührlich und ohne Genehmigung der Staatsbehörde über die zur Unterhaltung der Pfarrer anzuweisenden Mittel zu disponiren, und ihr Einkommen, der bisherigen Observanz zuwider, durch Vertrag höher oder niedriger festzusetzen, noch viel weniger aber das Recht, ihre Amtsführung als Vorgesetzte zu kontrolliren, und ihrer Aufsicht zu unterwerfen. Eine dergleichen Befugniß würde bei der großen Kollision

mit den Rechten, welche der Staat gegen seine Beamte auszuüben hat, nothwendig, um als begründet angesehen werden zu können, ausdrücklicher gesetzlicher Festsetzung und Anerkenntnisses bedürfen, und dürfte aus bloßen Schlußfolgerungen und Rechtsanalogien nicht können hergeleitet werden. Es ergiebt aber auch schon der Umstand allein, daß die Vokationen der Prediger der geistlichen Staatsbehörde vorgelegt werden müssen, das Recht der letztern, ihren Gehalt ganz oder theilweise verwerfen oder modifiziren zu dürfen, weil sonst diese Vorlegung in eine nicht zu vermuthende leere und völlig überflüssige Form ausarten würde. Die Gesetze haben die geistliche Staatsbehörde nirgends verpflichtet, sich gegen die zur Wahl der Prediger Berechtigten über die Gründe der verweigerten Bestätigung der gewählten Individuen in Erörterung und Diskussionen einlassen zu dürfen, oder gar hierüber den Weg Rechtens gestattet, und wenn nach dem Vortrage auch faktisch bisher die geschehenen Wahlen und Vokationen jederzeit konfirmirt worden, so läßt sich doch hieraus keine bindende Norm und irgend ein wohl erworbenes Recht für den Magistrat herleiten.

Aus diesen Gründen wird daher die angestellte Klage zurückgewiesen.

Beilage 141.

J. M. R. v. 20. Juli 1830, an den Magistrat zu Berlin, über dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1831. H. 1. S. 44.)

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geschehener Zurückweisung der wider das Konsistorium der Provinz Brandenburg angestellten Klage, zur Resolution ertheilt, daß die Bestätigung der Vokationen der Prediger, man mag dieselbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episkopalrecht ansehen, nach den Grundsätzen sowohl der evangelischen Kirchenverfassung, als der Landesgesetze, überall nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein, und daß daher darüber, ob das Konsistorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Bestätigung ganz zu versagen, oder in der vorgelegten Form sie zu verwerfen, und sie anders modifizirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelassen werden kann. Die Behauptung des Magistrats, daß das Konsistorium seine Befugnisse überschritten habe, kann demzufolge nur im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden erledigt werden, und ist dieser Weg bereits fruchtlos versucht worden, so steht den Beschwerdeführern der Weg zur Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs offen. Mit Recht ist daher die Klage vom Kammergericht durch die Dekrete vom 17. August vorigen und 29. März d. J. (Beilage 140.) zurückgewiesen worden, und der Justizminister kann mithin dem Antrage des Magistrats nicht willfahren.

Beilage 142.

Verf. v. 4. Juli 1840, an die K. Reg. zu Trier, betr. die definitive Anstellung der Elementar-Schullehrer. (Min. Bl. p. 1840. S. 294.)

Das Ministerium kann sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. Mai d. J. hierdurch eröffnet wird, nicht veranlaßt finden, von den allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der difinitiven Anstellung der Schullehrer abzugehen, und dem Antrage auf Feststellung einer Probezeit von sechs Jahren zu entsprechen. Wenn die zur Leitung und Beaufsichtigung der Schullehrer Berufenen, der Schulvorstand, und namentlich der Pfarrer, der Schulinspektor und der Schulrath, jeder nach seinem Theile, ihrer Pflicht entsprechen; so wird sich eben so gut in drei, als in sechs Jahren, über die praktische Tüchtigkeit und sittliche Zuverlässigkeit der provisorisch angestellten Lehrer ein bestimmtes Urtheil gewinnen lassen und nichts entgegen stehen, die von diesen Beamten und in der zweiten Prüfung günstig Beurtheilten definitiv anzustellen. Ob in einzelnen dringenden und dazu geeigneten Fällen für die Beschlußnahme wegen definitiver Anstellung noch ein zweiter Termin von etwa zwei Jahren

zu stellen ist, muß dem Ermessen der Prüfungsbehörde und der Königl. Regierung überlassen bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber Entscheidung erfolgen.

Die Königl. Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Leitung und Beaufsichtigung der Lehrer das Nöthige angeordnet wird, da nur auf diesem Wege nicht nur über die noch nicht definitiv Angestellten ein gerechtes und entscheidendes Urtheil gewonnen, sondern auch verhütet werden kann, daß die definitiv Angestellten früher oder später sich vernachläßigen und dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprechen.

Beilage 143.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 29. Septbr. 1827, an sämmtl. K Konsist. u. Reg. betr. das Disciplinar-Ressort der K. Konsistorien und Regierungen über die Geistlichen. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 664.)

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio auf dessen Anfrage vom 28. Juni d. J., über die Kompetenz der Königl. Konsistorien und Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehungen der Geistlichen, daß nach §. 2. Nr. 7. 8. und 9. seiner Dienstinstruktion, die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geistliche, welche gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen fehlen; endlich die Suspension derselben (nach der A. C. O. vom 12. April 1822.), auch deren Remotion wegen aller vorschriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein den Konsistorien überwiesen sind. Der §. 18. litt. b. der Dienstinstruktion für die Regierungen, theilt zwar auch diesen die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen zu, beide Vorschriften heben sich indeß nicht auf, vielmehr sind sie sehr wohl dadurch mit einander zu vereinigen, daß die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, welche den Regierungen zusteht, nur auf diejenigen Geschäftszweige, mit denen die Geistlichen den Regierungen gesetzlich untergeordnet sind; also die Verwaltung der Vermögens- und der äußern Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen; ferner das Revisorat der Schulen, sich beschränkt, auf das moralische Betragen der Geistlichen hingegen die Regierungen zwar ebenfalls zur Aufsicht verpflichtet sind, sie aber von ihren diesfälligen Wahrnehmungen jederzeit den Konsistorien, denen dann die weitere Einleitung und Entscheidung zusteht, Mittheilung machen müssen; so wie letztere auf eigene Kenntniß dessen, was die zu ihrem besonderen Geschäftskreise untergeordnete amtliche Thätigkeit und das außerordentliche Leben der Geistlichen betrifft, in so weit nur nicht von gemeinen Verbrechen derselben die Rede ist, (welchenfalls die Erörterung nicht der Disziplinarbehörde, sondern dem ordentlichen Richter zusteht), sofort einzuschreiten haben. Hiernach beschränkt sich das Disziplinarressort der Regierungen über die Geistlichen lediglich auf Fälle, wo Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufseher in Anspruch zu nehmen sind, in allen übrigen Beziehungen sind aber die Geistlichen der Disziplinargewalt der Konsistorien gänzlich untergeordnet.

Beilage 144.

A. C. O. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten u. Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen. (G. S. p. 1834. S. 135.)

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Septbr. 1811. §§. 83—86. sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile

für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3 und 8. Tit. 12. P. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Polizei, gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen.

Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 145.

Staats-Min.-Instr. v. 31. Decbr. 1839, zur Ausführung der A. C. O. v. 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

Wo sie zulässig sind.

§. 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

a) wissenschaftliche Befähigung.

§. 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

b) sittliche Befähigung.

§. 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über

ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nachzusuchen.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privaterziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§. 2. und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

§. 5. Findet die Königl. Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im § 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§. 7. Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königl. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr

drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§. 8. Die Königl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend, an das Ministerium der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch nach den für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

Warteschulen.

§. 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Ortsschulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Ortsschulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortspolizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Ortsschulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privaterziehungsanstalten an die vorgesetzte Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein mögten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2. u. 3. in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privaterziehungsanstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer, sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein, Privatunterricht in Familien und in

Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respektive des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15. gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch-verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§. 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§. 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreislandraths oder der Stadtpolizeibehörde, an die Königl. Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§. 21. Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

Versagung des Erlaubnißscheins.

§. 22. Die Königl. Regierung ist eben so gut befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwanigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Beilage 146.

Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 28. Oktbr. 1837, an d. K. Oberpräs. der Prov. Brandenburg, betr. die Verwaltung der städtischen Stiftungen. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 1002.)

Mit der von Ew. Excellenz in dem Berichte vom 16. d. M. geäußerten Ansicht, daß die von der Königl. Regierung hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Stiftungen erhobenen Zweifel nicht gegründet sind, bin ich vollkommen einverstanden, da die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren, sich aus den Gesetzen selbst klar ergeben.

Die Städteordnung hat nämlich hinsichtlich der Oberaufsicht der Regierungen über die frommen und milden Stiftungen nichts geändert, daher dieselben diese Aufsicht nach den allgemeinen Grundsätzen noch eben so führen müssen, wie solche vor Einführung der Städteordnung in den Städten früher geführt worden und in den ländlichen Orten noch jetzt geführt wird.

Was aber die in der Stadt selbst zu führende Aufsicht anlangt, so ist solche im §. 55. der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. der Stadtgemeinde beigelegt worden, woraus sich von selbst ergibt, daß die Stadtverordneten davon nicht ausgeschlossen werden dürfen, vielmehr nach Maßgabe der Vorschriften über ihre Stellung daran Theil nehmen müssen. Von vorzüglicher Wichtigkeit für die Stadtgemeinde ist hierbei die sichere Unterbringung der Kapitalien; und da sich über dasjenige, was für völlig oder zulänglich sicher zu halten, unmöglich allgemeine Grundsätze aufstellen lassen, so muß in jedem einzelnen Falle das Gutachten der Stadtverordneten eingeholt werden. Daß übrigens, wenn darüber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten entstehen, die Regierung bei ihrer Entscheidung weder an das Gutachten des erstern, noch der letztern gebunden ist, vielmehr solche nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen hat, ergibt sich von selbst daraus, daß die Königl. Regierung die Oberaufsicht zu führen hat, und daß bei der Sache nicht das Bewilligungsrecht der Stadtverordneten in Frage kommt, sondern sie nur zur Wahrung der Interessen der Stiftungen ein Gutachten abzugeben haben, über dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Staatsbehörde die Entscheidung zusteht.

Die Ausleihung selbst ist allerdings eine Sache der Ausführung, die dem Magistrate allein zusteht, so gut wie die Vollziehung eines Kontrakts. Wie aber vor dieser Vollziehung die Stadtverordneten mit ihrer Erklärung gehört werden müssen, so muß ihr Gutachten auch vor der Ausleihung vernommen werden, ohne daß dadurch der Magistrat in seiner gesetzlichen Stellung als ausführende Behörde gestört wird. Auch die Besetzung der Magistratsstellen und die Annahme der Bürger gebührt nach §. 178 der Städteordnung dem Magistrat allein, obwohl die Stadtverordneten die Magistratspersonen zu wählen, über die anzustellenden Unterbeamten sich zu erklären, und vor Ertheilung des Bürgerrechts ihr Gutachten abzugeben haben.

Bei Beobachtung dieser Grundsätze, die sich aus den Gesetzen selbst ergeben, wird hoffentlich die Königl. Regierung ihre Zweifel erledigt finden. Von

umsichtigen Magistraten ist übrigens auch zu erwarten, daß sie über Gegenstände dieser Art alle Ressortdifferenzen, die ihrer wahren Amtsautorität selten förderlich sind, möglichst vermeiden werden. Hierauf hinzuwirken, möge jede Regierung sich angelegen sein lassen, was sie am besten bewirken wird, wenn sie selbst die Sache klar auffaßt.

Beilage 147.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 23. Aug. 1828, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schul-Bauten. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 683.)

Bei Gelegenheit der Rekursgesuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten, gegen die von Königl. Regierungen in Gemäßheit §. 709. Th. 2. Tit. 11. A. L. R. erlassenen interimistischen Entscheidungen, an das unterzeichnete Ministerium gerichtet worden sind, hat dasselbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Königl. Regierungen gleichmäßig prompt und in zweckmäßiger Form mit der Festsetzung des Bauinterimistizi verfahren, namentlich deren Entscheidung öfters zu lange fortgesetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Versuche gütlicher Vermittelung, nur in der Form und Weise belehrender Vorhaltungen an die Interessenten ertheilt worden ist. Dies hat dann gewöhnlich, ohne den zwar an sich billigenswerthen, aber nach einmal fehlgeschlagener Vergleichsvermittelung doch nur noch in untergeordnete Rücksicht kommenden Zweck eigener Ueberzeugung der Interessenten zu erreichen, zu sehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen gesetzlichen Bestimmung widerstreitenden Weiterungen Veranlassung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beschwerten Interessenten noch fortgesetzte Remonstrationen an die Königl Regierungen gerichtet, und von denselben zu neuer Widerlegung angenommen wurden, die Lokalbehörden unterdessen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimistischen Entscheidungen in Ungewißheit blieben, um dem zu Folge die Beschwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des immittelst zugenommenen Verfalles der Gebäude, erst nach langer Verzögerung des Baues, durch die meistens erst während der endlichen Ausführung desselben mittelst ihrer Rekursbeschwerden eingeholte Entscheidung des Ministerii zur Ruhe gestellt werden mußten.

Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Königl. Regierungen, von denen das sogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden ist, hierdurch angewiesen:

1) die bei Streitigkeiten über kirchliche oder Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich:
   a) über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt;
   b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung und
   c) über die dazu zu leistenden Beiträge

   eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen; und
2) diese Resolute den Interessenten durch die Lokalbehörden, in sofern jene diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiziren zu lassen, mit Andeutung einer angemessenen, in der Regel und mindestens vierwöchentlichen präklusivischen Frist für ihre etwanigen Rekursbeschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Lokalbehörde, der Königl. Regierung selbst einzureichen, und von dieser mit-

telst gutachtlichen Berichts, und nöthigenfalls unter Beifügung der Akten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruktion an die Lokalbehörden, nach unbenutztem Ablaufe der Rekursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführung des Baues nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

Beilage 148.

Verf. v. 27. Mai 1829, an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen. (Min. Bl. p. 1840. S. 291.)

In Bezug auf den Bericht der Königl. Regierung vom 21. März d. J. ist das Ministerium darin einverstanden, daß es für die Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten in der Regel der Bestellung besonderer Repräsentanten nicht bedarf. Es handelt sich nämlich dabei in den meisten Fällen gar nicht um solche Bestimmungen, die überhaupt von dem eignen Gutbefinden und Beschlusse der Gemeinde abhangen, sondern um die schon feststehendermaßen ihr obliegenden, oder im Streitfalle, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung oder Widerspruch, durch das administrative Interimistikum festzusetzenden Verpflichtungen. Daher kann von den dabei zur Erörterung kommenden Gegenständen, namentlich:

1) über die Nothwendigkeit des Baues an sich, gleichviel übrigens, ob einer Wiederherstellung untauglich gewordener schon vorhandener Gebäude, oder einer neuen Anlage, und

2) über die zweckmäßige Art und Weise seiner Ausführung in technischer und finanzieller Rücksicht,

ohne Bedenken mit den Kirchenvorstehern verhandelt werden, weil diese Punkte nach §. 707. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abhangen und es also nur darauf ankommt, dieser Behörde die zur Fassung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Gleichermaßen verhält es sich

3) rücksichtlich der Ermittlung der auf der Gemeinde in ihrer Gesammtheit ruhenden Beitragsverpflichtung zu den Kosten des Baues,

da es hierüber ebenfalls auf keinen Gemeindebeschluß, sondern auf die geltenden lokalen oder gemeinrechtlichen Vorschriften ankommt, und bei deren Erörterung die Wahrnehmung des Gesammtrechtes der Gemeinde völlig in der Amtsbefugniß der Kirchenvorsteher liegt. Was aber ferner

4) die Beitragsverpflichtung der einzelnen Mitglieder der Gemeinde in den Fällen betrifft, wo es hierüber auf besondere Verhandlungen ankommt; so ist dieser Punkt allerdings nicht Gegenstand einer Vertretung durch die Kirchenvorsteher, ebenso wenig aber auch überhaupt einer gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschlusses der Gemeinde, sondern es muß hierbei jedem einzelnen Mitgliede die eigene Wahrnehmung seiner Rechte freigelassen werden. Zu diesem Zwecke muß daher von der anberaumten Verhandlung über den Bau jedesmal die ganze Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden, damit diejenigen Mitglieder, welche dabei in Rücksicht ihrer besondern persönlichen Rechte etwas anzubringen haben, sich mit einfinden können. Mehr aber als einer solchen Bekanntmachung bedarf es andererseits auch nicht, namentlich keiner ausdrücklichen Zusammenberufung der Gemeinde und Vernehmung ihrer Mitglieder ex officio; vielmehr kann es, wenn auf jene Bekanntmachung keine besonderen Anmeldungen erfolgen, um so unbedenklicher bei der alsdann von den Kirchenvorstehern über diesen Punkt mit zu ertheilenden Auskunft bewenden und hiernach die Kostenrepartition festgesetzt werden, als ohnehin die administrative Festsetzung hierüber den Interessenten in dem Rechtsverhältnisse selbst und der eventuellen gerichtlichen Ausführung desselben nicht präjudizirt.

Auf eine wirklich nothwendige, unmittelbare Zustimmung der Gemeinde, und daher nach Umständen auf die Wahl von Repräsentanten für die diesfälligen Verhandlungen, kann es nur in den seltenen und deshalb die Verwal-

tung nicht beschwerenden Fällen ankommen, wo etwa ein das wirkliche Bedürfniß nach dem Befunde der Königl. Regierung überschreitender und daher der Gemeinde nicht als nothwendig aufzulegender Bau aus irgend einer besonderen Rücksicht in Vorschlag gebracht und in Berathung zu nehmen ist, oder wo es sich in irgend einer andern Hinsicht, Seitens der Gemeinde, um die Uebernahme einer nach der bisherigen Verfassung und sonstigem Rechte ihr nicht als wirkliche Verpflichtung obliegenden Last handelt.

Die von der Königl. Regierung für solche Fälle mit in Anregung gebrachte Frage über die als stimmfähige Gemeindemitglieder anzunehmenden Individuen betreffend, so muß hierbei das Ministerium, dem allgemeinen Grundsatze nach, der Ansicht des Oberlandesgerichts zu Insterburg beitreten, daß allerdings zu den wirklichen, und für sich selbst oder durch gesetzmäßige Vertretung stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde alle der kirchlichen Gemeinschaft angehörenden und dem Parochialverbande unterworfenen Einwohner der Parochie, ohne Rücksicht auf ihre Selbstständigkeit als Familienhäupter, oder ihre Unterordnung nach Dienst- oder Familienverhältniß, gerechnet werden müssen, worin die nur als bestimmte Ausnahme für die Pfarrwahl gegebene Vorschrift des §. 356. Th. II. Tit. 11. des A. L. R., welcher ausdrücklich die Existenz auch anderer wirklicher Gemeindeglieder außer den Familienhäuptern anerkennt, und die gar nicht hier einschlagende Bestimmung des §. 20. Tit. 8. Th. II. des A. L. R., über die Mitgliedschaft von Dorfkommunen, keine Abänderung enthalten. Ob aber gerade zu der jedesmaligen Verhandlung in Bausachen alle, oder welche Gemeindemitglieder zuzuziehen sind, hängt davon ab, in wie weit, besonders mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung wegen der Beitragspflicht, ein wirkliches Interesse, aller oder nur gewisser Mitglieder an der Verhandlung obwaltet, und wird hiernach allerdings, namentlich die Zuziehung des Gesindes, an solchen Orten und in solchen Fällen füglich unterbleiben können, wo dasselbe zu den Bauten keine Beiträge leistet, und auch in anderer Rücksicht nicht nicht etwa mit einem besonderen Interesse betheiligt ist.

Beilage 149.

J. M. R. v. 25. April 1836, an d. K. Ob. Land. Ger. zu Magdeburg, in wie fern über die Verpflichtung zu Schulbaukosten-Beiträgen der Weg Rechtens stattfindet. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 355.) (vergl. auch Beilage 151.)

Der Königl. Landrath v. S. zu C. hat bei dem Justizminister sich darüber beschwert, daß die von den Anspännern und Kossäthen zu B. gegen die Häusler und Miether daselbst angestellte Klage auf Wiedererstattung der für die letzteren vorgeschossenen Schulbaukosten-Beiträge von dem Land- und Stadtgericht zu Calbe und von dem Kollegium zurückgewiesen worden sei. Der Justizminister findet die Beschwerde begründet, und das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt. Das Rescript des Generaldirektoriums v. 28. Febr. 1805. (Ediktensammlung von 1805. S. 2897.) überläßt der Verwaltungsbehörde die Exekution des von ihr regulirten Interimistikums nur zu dem Zweck, um die ungesäumte Ausführung des Baues zu bewirken, im vorliegenden Falle kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derselbe bereits vollendet ist, sondern auf die Wiedererstattung eines zur Bestreitung desselben geleisteten Vorschusses, worüber, wie in jeder andern Privatsache, der Rechtsweg offen steht. Es bedarf auch keiner Autorisation der Kläger als Korporation, da sie nicht als solche auftreten, nichts für die Korporation fordern, vielmehr als einzelne Berechtigte erstattet verlangen, was sie vorschußweise gezahlt haben. Die Klage ist daher zuzulassen und hiernach das Land- und Stadtgericht zu Calbe anzuweisen.

Beilage 150.

Reser. des K. Min. d. Kult. v. 20. Mai 1834, an d. K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Einrichtung u. Vertheilung von Schul-Sozietäten. (v. K. A. 1835. H. 2. S. 396.)

Auf die in dem vorläufigen Berichte vom 20. v. M. über die Beschwerde der Schulsozietät Gehland, wegen der von ihr geforderten Schulleistungen zur Entscheidung gestellten Anfragen, wird der Königl Regierung folgendes eröffnet.

In Gemäßheit der Abschnitte F, und K. des §. 18. der Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. ist die Königl. Regierung befugt, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, und dies letztere schließt schon von selbst, und noch unzweifelhafter in Verbindung mit der Bestimmung sub f., l. c. die Festsetzungen wegen künftiger Dotation der beiderseitigen, hier in Rede stehenden Schulen in sich, ohne daß es einer Bestimmung über die Art und Weise der Ausübung dieser Befugniß bedarf.

Wenn Schulsozietäten dismembrirt werden, so muß der Schullehrer der alten Schulsozietät den dadurch entstehenden Ausfall in seinem Einkommen sich in den meisten Fällen gefallen lassen, und kommt es dabei nur auf die Art der Emolumente der Stelle an. Schulgeld und andere, von wirklicher Benutzung der Schule abhangende Leistungen kann nämlich der Lehrer nur für so viele Kinder fordern, als er wirklich im Unterricht hat, und er hat kein Recht zum Einspruch dagegen, daß derjenige Theil von Schulkindern anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl ordentlichen Unterricht nicht ertheilen kann. Auch die Dienstleistungen und Beiträge der abgetrennten Ortschaften, namentlich zu Bestellung und Bewährung der alten Schullände reien, hören selbstredend auf, soweit nicht durch die zutretende Qualität als Küsterwohnung eine Modifikation eintritt. Zur Befriedigung des derzeitigen Schullehrers mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgemeine in soweit mit heranzuziehen, als das zu leistende Quantum nicht mit der schon als nothwendiger Unterhalt des Lehrers festzuhaltenden Gehaltsdotation für die alte Schule zusammenfällt, ist gerecht, und auch auf keine Weise unbillig. Nur an alleiniger Tragung dieser Abfindung kann der abgezweigte Theil der Schulsozietät nicht für verbunden erachtet werden, wenn die Abzweigung wegen zu stark gewordener Frequenz der alten Schule, also zu einer im Interesse beider künftiger Schulgemeinden nothwendig gewordenen Abhülfe geschieht, vielmehr ist alsdann die Abfindung als ein Gesammtaufwand für das beiderseitige Schulwesen pro rata der bisher getragenen Leistungen, auf beide Schulgemeinen zu vertheilen.

Was hingegen zur fortdauernden nothwendigen Subsistenz des Lehrers bei der alten Schule verlangt werden muß, hat deren Gemeine sofort allein zu übernehmen, und es hängt nicht von ihrer Disposition ab, ob sie die zu dem neuen Schulsystem zu weisenden Ortschaften ihrer bisherigen Verpflichtungen entlassen will, oder nicht.

Was den Repartitionsmodus der Schulbeiträge betrifft, so verbleibt es, nach der hierüber schon bei andern Veranlassungen erfolgten Entscheidung des Ministeriums, bei den principiis regulativis hinsichtlich derjenigen älteren Schulen, die darauf gegründet sind, als Spezialverfassung. Für neu zu errichtende Schulen gelten sie hingegen nicht, sondern für solche treten die gemeinrechtlichen Bestimmungen, resp. die Bestimmungen des ostpreußischen Provinzialrechts ein.

Hiernach hat die Königl. Regierung die neue Schuleinrichtung der Schulsozietät Gehland zu reguliren, und letztere auf ihre obgedachte Beschwerde zu bescheiden.

Beilage 151.

Resolution des Just. Min. v. 8. Januar 1836, daß über die Zutheilung eines Gutes zu einer bestimmten Schul-Sozietät der Weg Rechtens nicht stattfinde. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 126.)

Auf die Vorstellung vom 19. Oktbr. v. J. wird Ihnen, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß Ihrem Gesuche,

das dortige Königl. Oberlandesgericht zur Einleitung der von Ihnen wider den Fiskus, in Vertretung der Königl. Regierung, angestellten Klage anzuweisen,

nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,

daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige Gut A. bei der Schulsozietät Sch., wozu es seit undenklichen Zeiten gehört, zu belassen,

der §. 18. litt. k. der Instruktion zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. (G. S. S. 260) entgegen ist, wonach den Regierungen ohne höhere Genehmigung freisteht, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen.

Es bleibt daher, wie Ihnen in der Verfügung des dortigen Königl. Oberlandesgerichts vom 5. Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der Weg der Beschwerde bei dem der Königl. Regierung vorgesetzten Ministerium offen, so wie es sich von selbst versteht, daß Ihnen unbenommen ist, Ihre Rechte auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten des in Klein-S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßheit des Reskripts des Generaldirektoriums vom 28. Febr. 1805. (Edikten-Samml, B. 11. S. 2897.) und der §§. 240. 708. 709. 759. und 760. Tit. 11. Th. II. des A. L. R gegen die übrigen bei dem fraglichen Schulbau betheiligten Interessenten geltend zu machen, wenn Sie sich damit durchzukommen getrauen.

Beilage 152.

Reser. des K. Min. des Kultus v. 29. Juni 1829, an d. K. Konsistor. zu Königsberg u. abschriftl. zur Nachricht u. Nachachtung an d. K. Regierungen zu Königsberg u. Gumbinnen, wegen der bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundsätze (v. K. A. 1833. H. 2. S. 369.)

Dem Königl. Konsistorium wird auf den Bericht vom 30. April d. J., worin dasselbe Vorschläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrschenden schädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigsten durch größere Verbreitung eines religiösen Unterrichts, mittelst Anlegung neuer Kirchen und Anstellung eigener Prediger oder Kapelläne an denselben, entgegengewirkt werden könne, hierdurch Nachstehendes eröffnet.

Wenn das Königl. Konsistorium in diesem Berichte zuvörderst die Meinung aufstellt,

daß nach unserer dermaligen Gesetzgebung die einstimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich sei,

so beruht diese Meinung auf einer unrichtigen Deutung der gesetzlichen Vorschriften. In dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 238. 239. und 240. ist von einem Widerspruchsrechte der Interessenten gegen eine Parochialveränderung an und für sich, wodurch das verordnete Dispositionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einstimmiger Billigung, nicht die Rede, sondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entschädigungsansprüche an, wonächst dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beschränkte Disposition zusteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen kompetente Behörde ist aber nicht das Konsistorium, sondern die Regierung, und auch diese zur definitiven Festsetzung der Parochialveränderung nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Bestimmungen im §. 17. Nr. 7—9. der Gesch. Instr. für die Regierungen v. 23. Oktbr. 1817., gehört nämlich eine solche Anordnung zu den-

jenigen Gegenständen, über welche die Entscheidung des Ministerii eingeholt werden soll, und die Regierung ist zur eigenen Festsetzung der Parochialveränderung, nach der ausnahmsweisen Vorschrift des §. 18. lit. l. loco cit., nur dann berechtigt,

wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrscheinlich ist dies diejenige Gesetzstelle, welche das Königl. Konsistorium, weil es die Verbindung derselben mit den vorhergehenden Verordnungen übersehen haben wird, zu seiner Ansicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entschädigungsansprüche bei der praktischen Ausführung einer Parochialveränderung ist in den meisten Fällen nicht so schwierig, als man sie öfters hält, indem nicht alle bei solchen Veranlassungen gewöhnlich vorkommenden Entschädigungsforderungen rechtlich begründet sind. Dies gilt besonders von denjenigen Ansprüchen, welche, wie gerade am häufigsten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Ersparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenwesens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher bestandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächste Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für sich fest, daß ein ordnungsmäßiger Zustand des Kirchenwesens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten ist, und daher eine Theilung derselben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entscheidet: so folgt die Verpflichtung der Interessenten zur Uebernahme der hieraus erwachsenden Kosten ebenso, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenwesen, und sie erhalten eben in der kirchlichen Verbesserung selbst das Aequivalent für die Erhöhung der Parochiallasten, so daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens und durch sonstige angemessene Bestimmungen nach den Umständen die Last und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu stellen. Eben so können auch die bloß zufälligen auf keinem bestimmt erworbenen Rechte beruhenden, und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Interessenten bei der Auflösung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, keinen Entschädigungsanspruch begründen, wenn auch oft dieserhalb Widersprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entschädigungsansprüchen sind vielmehr nur solche Verluste von Vortheilen, oder solche zu übernehmende Nachtheile qualifizirt, welche auf einzelne Interessenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbesserung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch bestimmter, wohlerworbener Rechte, dergestalt fallen, daß diese Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Vortheile, sondern dem kirchlichen Gesammtinteresse aufopfern müssen. Für solche Fälle verordnet der §. 239. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, §§. 74. und 75. der Einleitung zum A. L. R.

daß jeder Unterthan des Staats in Kollisionsfällen, jedoch nur gegen Entschädigung, seine besondern Rechte und Vortheile dem allgemeinen Interesse aufopfern muß.

Es gehören hierher hauptsächlich die Ansprüche der Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluste bei der Parochialtrennung. Andere wirklich begründete Ansprüche werden nicht sogar häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, nicht eben schwer festzustellen sein. Der zur Abfindung solcher Ansprüche verpflichtete Theil sind diejenigen übrigen Interessenten, zu deren kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluste oder besondern Lasten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Kosten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde diesen eigentlichen Stand des Rechtsverhältnisses gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt; so ist eine gütliche Regulirung der Sache in den meisten Fällen zu erreichen. Bleibt sie aber wegen Unbedeutsamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entschädigungsforderungen aufgetretenen Interessenten aus: so kann noch der schon oft mit gutem Erfolge eingeschlagene Weg versucht werden,

daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverständniß mit der beabsichtigten Parochialumlegung gewonnen hat, sich im Voraus zur Gewährung dessen verpflichten läßt, was die Entschädigungsprätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erstreiten werden,

worauf sodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeschritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochialeinrichtung dringend ist, und die möglichen Entschädigungen mit Sicherheit nur auf eine solche Höhe zu rechnen sind, in welcher sie auf alle Fälle den Betheiligten, als eine unter allen Umständen nothwendige Verwendung für ihr Kirchenwesen zur Last fallen, und muß übrigens für solche Fälle, wie oben gezeigt, der Beschluß des Ministerii eingeholt werden.

Ist aber endlich der Weg vorhergehender prozessualischer Feststellung nicht zu vermeiden: so läßt sich doch auch diese meistens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zur möglichst baldigen klaren Herausstellung der Ansprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandensein der Mittel zu Bestreitung der sämmtlichen Parochialeinrichtungskosten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erscheint allerdings eine solche beschränktere Aushülfe durch Errichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Konsistorium sie vorschlägt, angemessen und ausführbar, dergestalt nämlich:

daß ohne Veränderung im Parochialverhältnisse selbst, gemeinschaftlich von mehreren an einander grenzenden Parochien für ihre beiderseitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Distrikte, an einer schicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt, und mit einem gemeinschaftlichen Hülfsprediger versehen werde,

welcher sich allerdings, besonders wenn ihm etwa die Zusicherung des dereinstigen Einrückens in die Hauptpfarrstelle gegeben werden kann, mit einem geringen Diensteinkommen begnügen würde. Die Unterhaltung dieser Filialkirche wird alsdann nach Vorschrift und Analogie des §. 728. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. gemeinschaftliche Sache der Gesammtparochien sein, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebst deren Zubehör, nach der richtigen Bemerkung des Königl. Konsistoriums, bei der bisherigen Einrichtung, also namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewiesenen Parochialbezirks, sein Bewenden behalten würde.

Das Königl. Konsistorium hat hiernach die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und dieserhalb mit den Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, welche von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden sind, in Kommunikation zu treten.

Beilage 153.

Reser. des K. Min. des Kult. v. 9. Novbr. 1836, an den K. Oberpräs. der Provinz Preußen, betr. die Introduktion der Geistlichen. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 959.)

Das Ministerium hat die von Euer Excellenz unter dem 20. Septbr. c. gemachten Vorschläge zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Introduktion der Geistlichen beider Konfessionen in ihr Amt in nähere Erwägung gezogen, und findet sich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

1) Was zuvörderst das Auseinandersetzungsgeschäft zwischen dem auziehenden und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben betrifft, so zerfällt solches in zwei besondere Verhandlungen, nämlich
   a. in die Uebergabe des Pfarrinventariums, des Archivs 2c. und
   b. in die Abrechnung zwischen dem neuen und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben hinsichtlich der Einkünfte an Naturalien, Feldwirthschaft, Gartennutzungen, Holz u. dgl.

Das Geschäft ad a. muß durch einen Kommissarius (d. h. — nach dem Erläuterungs-Reser. v. 14. März 1838. — durch den geistlichen Kommissar, den Superintendenten oder Dekan) bewirkt, und von diesem die erfolgte Uebergabe des Inventariums und Archivs gehörig bescheinigt werden.

Das Geschäft ad b. dagegen ist seiner Natur nach Privatsache. Doch ist es ersprißelich, daß ein Sachverständiger die Verhandlung leite und regulire.

2) Hinsichtlich der Ableistung des Homagialeides Seitens des in sein Amt einzuführenden Pfarrers muß es bei dem verbleiben, was die an die Königl. Regierungen, Provinzialkonsistorien und Generalsuperintendenten erlassene Cirkularverfügung vom 4. Februar d. J. (Annal. 1836. S. 112) festsetzt, nach welcher die Vereidung vor der betreffenden Regierung (in pleno collegii) erfolgen soll.

3) Statt der von Euer Excellenz in Vorschlag gebrachten Form bei Aushändigung der Vokation an den neuen Pfarrer, findet das Ministerium es angemessener, daß, nachdem die ganze Handlung mit einem hiezu geeigneten Kirchengesange eröffnet worden, der geistliche Kommissarius, nach einem kurzen Gebete und einigen einleitenden Worten, den Kirchenpatron, oder dessen Stellvertreter, zur Uebergabe der Vokation auffordere, und, wenn diese erfolgt ist, die eigentliche Einweihung in das Amt bewirke.

Hiernach überläßt das Ministerium Euer Excellenz die erforderliche weitere Verfügung.

Beilage 154.

Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 2. Novbr. 1837, an sämmtliche K. Reg, ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund und Potsdam, betr. die Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 961.)

Es ist von den unterzeichneten Ministerien wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der höheren Orts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen Königl. Regierungen gleichförmig verfahren wird, und daher die Besorgniß entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich vervielfältigen, und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nöthiger wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigsten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche durch die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öfters herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unterstützungsgesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation, geboten sei. Ist die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staatsfonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlenswerth und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden geschritten werden, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kostenüberschlag ermittelt werden. Bei Ausarbeitung

der Baupläne und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfniß berücksichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet, und in der äußern Form sowohl als in der innern Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht. Es versteht sich also von selbst, daß, so wenig eine solche Bauart empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, eben so wenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstlerischer Rücksichten die wahre, durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse gebotene Wirthlichkeit beeinträchtigt werden soll.

Sodann ist

2) zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Theil der Baukosten durch Beiträge aus dem vorhandenen Sozietätsvermögen, also bei Bauten an Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachtheil für die auf das letztere hingewiesenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden Ausgaben, (§§. 712., 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. Th. II. A. L. R.) ferner durch die von dem Patron, von der Kommune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeltlich herzugebenden Baumaterialien (§§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.) sowie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schulgebäude, soweit dieselben durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. s. w. gedeckt werden kann.

Endlich

3) bleibt auf das Sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, in wie weit die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller solchen Zuschüsse aus dem Kirchen- oder Kommunalvermögen u. s. w., sowie der etwanigen Geldbeiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste (§. 714 l. c.) verbleibenden Rest der baaren Baukosten, ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsfähigen Zustande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Kapital allmälig wieder abzutragen im Stande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützungsbedürfniß bei geistlichen und Schulbauten beurtheilen und bemessen zu können, ist eine Repartitionstabelle der gesammten, auf die Gemeine fallenden baaren Baukosten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgabenverhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nachweisungen kann es auf eine vollständige spezielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthschaftlichen und sonstigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinen nicht abgesehen sein, zumal solche Ertragsabschätzungen, besonders bei kleineren Ackerwirthschaften, ein zuverlässiges Resultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es wird genügen, wenn, namentlich bei Landgemeinen, die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortretenden Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Kolonatsbesitzer, Büdner, Kossäthen, Häusler, Einlieger, u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl, und so weit möglich des Ertrags der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und dessen ungefähren Umfangs, endlich diejenigen Ortseinwohner, welche weder Grundeigenthum besitzen noch ein Gewerbe — im engeren Sinne des Worts — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der Art ihres Nahrungserwerbes, aufgeführt werden. Dabei sind Abgaben der einzelnen Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Kommunalbedürfnissen, imgleichen an Feuersozietätsbeiträgen u. s. w. so genau als möglich, endlich, so weit sich dies mit Zuverlässigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitzungen haftenden Hypothekenschulden anzugeben.

Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu verfahren, und werden überall diejenigen Bestimmungen, welche Behufs der Aufstellung und Erläuterung der Klassensteuer-Aufnahmelisten ertheilt sind, auch bei der Fertigung der hier in Rede stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls ist in die letztgedachten Listen der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen müssen, wird es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision darüber ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten, statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch zweckmäßige Benutzung anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenaufwand vermindert, oder durch Verschiebung gleichzeitig projektirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren, oder durch Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzinsung und sukzessive Abbürdung die Kommune zu sorgen hat, die Belastung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten sowohl über die zulässige Höhe, als über den zur Aufbringung der Gemeinebeiträge angenommenen Maßstab abzugeben, und wo sie denselben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entsprechenden Vertheilung der Last nicht angemessen finden, dieserhalb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen Beispielen der aufgestellten Rolle zu zeigen, wie sich danach die Vertheilung der Beiträge stellen würde. Gestützt hierauf hat der Landrath alsdann sich pflichtmäßig darüber auszusprechen, ob und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich zu halten ist und nach Billigkeit sich befürworten läßt.

Im Allgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich eignen, wenn durch außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeine, welcher die Leistung obliegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-, Provinzial-, oder Sozietätsfonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden sind, oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen sind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei, so weit die Leistungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen.

Ist der Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandschaden herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Gebäude, sei es gar nicht oder nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden sind; und es werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung der Gemeine ergibt, die desfallsigen Unterstützungsanträge einer um so strengeren Beurtheilung unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstaltungen zu treffen sein, für die Folge ähnlichen Ungebührnissen und Uebelständen zu begegnen.

Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die Königl Regierung die von den Landräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und danach, besonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Ministerien Bericht erfordert ist, Ihr Gutachten abzugeben, anderweite an dieselbe gelangende Anträge dieser Art aber, so weit sie Ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich und bestimmt zurückzuweisen.

Die Königl. Regierung hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei solchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig durch Verstattung einer allgemeinen, oder auf die Provinz, oder auf den Regierungsbezirk beschränkten Kirchenkollekte gewährt werden könne.

Wenn es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall, in welchem auf Unterstützung angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen, nach welchen die Befürwortung oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so bleibt es um so mehr der pflichtmäßigen Fürsorge der Königl. Regierung überlassen und empfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Mo-

mente gebührend zu würdigen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung in sofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotischer und loyaler Gesinnung hingewirkt werden soll. Bei dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezugnahme auf die aus dem Finanzministerio ergangene Cirkularverfügung vom 30. März 1830. in Erinnerung gebracht wird) jedesmal die Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domainen- und Forstverwaltung zu konkurriren, und bleibt es deren Sache, sich insbesondere über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeine und auf die Höhe der von derselben zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.

Zur leichtern und gleichmäßigern Beurtheilung derartiger Anträge bleibt endlich der Königl. Regierung überlassen, den Landräthen neben der denselben hiernach zu ertheilenden Instruktion auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Repartitionslisten mitzutheilen.

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber, oder von Seiten der Landräthe durch die Kreisblätter sind zu vermeiden, da es sich hierbei überall nur um ausnahmsweise und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

Beilage 155.

A. C. O. v. 29. Mai 1826, wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staatsbuchhalterei. (G. S. p. 1826. S. 45.)

Nachdem durch die Errichtung der Generalkontrolle, mittelst Verordnung v. 3. Novbr. 1817., die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzialverwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die Generalkontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgestanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestrengten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der Generalkontrolle bisher obgelegenen, Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staatsbuchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungsangelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister, Generallieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister von Motz, sein soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etatsaufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etatsfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungschefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von Mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch, wie es früher Statt gefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo, vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich der des Finanzministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa

bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Oberrechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Order durch die G. S. bekannt zu machen, und werde demselben die näheren Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen.

Beilage 156.

A. C. O. v. 29. Mai 1826, betr. die näheren Anordnungen wegen Einrichtung der Staatsbuchhalterei und wegen der künftigen Etatsrevision und Vollziehung. (v. K. A. 1826. H. 3. S. 649.)

Mit Bezug auf die heute besonders erlassene Order, wegen Aufhebung der Generalkontrolle, und der dagegen einzuführenden Staatsbuchhalterei, so wie wegen der auf den Finanzminister übergehenden Befugnisse, finde Ich nöthig, zur Ausführung der beschlossenen Abänderung noch folgendes zur Richtschnur der Minister und sämmtlichen obern Verwaltungschefs näher anzuordnen.

A. Für die Staatsbuchhalterei.

Dieselbe hat den Zweck, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl nach der Zusammenstellung der Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu gewähren. Es müssen derselben daher durch die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden alle Nachrichten und Ausweisungen geliefert werden, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind.

Dahin gehören insbesondere die Etats oder Auszüge aus denselben, die jährlichen Verwaltungsübersichten, die Zusammenstellungen der Abschlüsse der Regierungskassen, und die Abschlüsse anderer für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Hauptkassen, so wie auch der Abschluß der General-Staatskasse. Von den Chefs der Staatsbuchhalterei kann über das Resultat jeder Verwaltung, bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Ursachen, wodurch solche veranlaßt worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um sich vollständige Kenntniß zu verschaffen, und Mir bei Ueberreichung der jährlichen Uebersichten des Finanz- und Kassenzustandes ihre Bemerkungen, welche sie über das Ergebniß der Verwaltung zu machen haben mögten, mit vorlegen zu können. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die zur Staatsbuchhalterei gelangenden Abschlüsse und Verwaltungsübersichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus versehen sein müssen. Auch die Etats müssen zu jenem Zwecke in den Konzepten die Balance gegen den vorigen Etat, und die Bemerkungen über die Ab- und Zugänge enthalten. Nach den Etatskonzepten werden die Abschriften gefertigt, und wird es damit in der Art zu halten sein, daß die Konzepte nach geschehener Vollziehung und resp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungsbehörde, welche sie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staatsbuchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abschriften nehmen, und hiernächst die Etats br. m. an die betreffende Behörde zurückgehen lassen kann.

Sämmtliche Verwaltungsübersichten und Abschlüsse müssen stets mit den Rechnungen übereinstimmen, und spätestens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staatsbuchhalterei sein. Die Chefs derselben haben Mir alsdann sofort folgende Uebersichten einzureichen:

1) eine Zusammenstellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats,
2) eine Uebersicht von den Resultaten der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen der Verwaltung, und
3) eine alljährliche detaillirte Nachweisung von dem, was aus dem Verkauf von Domainen und Forsten 2c. zu Staatskassen geflossen ist, und wie sich

die daraus gelöseten Kapitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, auch wie viel an Grundsteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräußerten Besitzungen jährlich zu entrichten ist.

Die Anordnungen, wie die Staatsbuchhalterei am entsprechendsten einzurichten, will Ich den Chefs derselben überlassen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Personale der Generalkontrolle ausersehen können. Alle Bücher und Nachrichten der bei der Generalkontrolle bestandenen Buchhaltung sollen der Staatsbuchhalterei übergeben werden.

B. Für die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden.

Bei der den Ministern und obersten Verwaltungschefs überlassenen Verwendung der durch einen Etat überwiesenen Summen zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, sind dieselben an die Hauptabtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unterabtheilungen eines Etatstitels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amtsunkosten, Diäten, Reisekosten, oder mehrere andere unbestimmte Ausgaben zusammen zu stellen sind, findet jedoch eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minderausgaben Statt. Wo bei einer Hauptabtheilung oder Titel eine gegenseitige Deckung hergebracht ist und zugelassen sein soll, muß solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt sein.

Ersparnisse beim Besoldungstitel der Etats eines Verwaltungszweiges können blos zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet, und müssen, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Kasse berechnet werden.

Mehrausgaben an Einnahme-Regiekosten, welche durch die erhöhte Einnahme entstehen, und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.

Niederschlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften, oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, bleiben den obersten Verwaltungsbehörden zugestanden, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen gehörig justificirt werden. Es bewendet bei der seitherigen Bestimmung, daß Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domaineneinkünften jährlich ausgesetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabeersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahrlang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu andern Bedürfnissen kann eine Verwendung nur mit Meiner Genehmigung Statt finden.

Beilage 157.

Allerh. vollzogenes Regulativ v. 17. März 1828, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt u. der Nachweisung der Geld- u. Verwaltungs-Resultate. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 285.)

Durch die Verordnung vom 29. Mai 1826. (G. S Nr. 1005.) ist bereits bestimmt, daß, und in welcher Art das Finanzministerium an der Feststellung sämmtlicher Etats und an den Anträgen auf außerordentliche Geldbewilligungen Theil nehmen soll, damit dasselbe als diejenige Behörde, welcher die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beschaffung der Mittel zu dem gesammten Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß die Ausgaben des Staats mit den Einnahmen im richtigen Verhältniß bleiben; um dasselbe aber auch in den Stand zu setzen, die Benutzung und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten und verhindern zu können, daß bei einzelnen Kassen unnöthig Bestände gesammelt werden, während bei andern Verlegenheit entsteht, muß dem Kassenwesen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalt von dem Finanzministerio allein ausgeht, und dasselbe eine fortwährende zuverlässige

Uebersicht, sowohl von dem Ertrage derselben und von den bei allen Kassen vorhandenen Beständen, als von dem daraus zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden, nach den verschiedenen Zahlungsterminen erhält. Es werden deshalb folgende Bestimmungen nothwendig:

Wegen der Einnahmen.

1) Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten aufkommenden Erträge aller Einkünfte des Staats, sie mögen von dem Finanzministerio selbst, oder von andern Behörden verwaltet werden, werden dem erstern zur Disposition gestellt, und durch die demselben untergeordneten Provinzialhaupt-Kassen, oder aus den für einzelne Verwaltungen bestehen bleibenden Centralkassen, zur Generalstaatskasse eingezogen.

2) Es werden daher auch die Ueberschüsse der Domainen- und Forstverwaltung, und die Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder durch die Regierungshauptkassen zur Generalstaatskasse abgeliefert, welche aus den erstern die Competenz der Kronfideikommißkasse in bestimmten Terminen berechtigt, den gesammten übrigen Extrag aber, so wie die Veräußerungs- und Ablösungsgelder, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Januar 1820. (G. S Nr. 577.) der Staatsschuldentilgungs-Kasse in der Art übereignet, wie in der unterm 24. Oktbr. 1826. zwischen dem Finanzministerio und der Hauptverwaltung der Staatsschulden dieserhalb getroffenen Vereinigung, auf welche hier verwiesen wird, näher festgesetzt ist.

3 Eben so werden die Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung durch die Provinzial-Hauptkassen zur Generalstaats-Kasse eingezogen, und nach vorgedachter Vereinigung der Staatsschuldentilgungs-Kasse in so weit überwiesen, als es zur Erfüllung des derselben etatsmäßig zustehenden Bedarfs erforderlich ist.

Der Generaldirektion der Seehandlungssozietät, welcher nach der Verordnung vom 17. Januar 1820. (G. S. Nr. 581.) die Einziehung dieser Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien übertragen ist, wird dagegen von dem Finanzministerio nach der mit derselben dieserhalb getroffenen Vereinigung ein dem Ertrage dieser Ueberschüsse gleichkommender Kredit bei den betreffenden Regierungshaupt-Kassen eröffnet werden.

Die Generalsalz-Kasse hört hiernach als Centralkasse für die Einziehung der Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung auf, und es bleibt nur eine Buchhalterei zur Nachweisung der Resultate dieser Verwaltung bestehen.

4) Die Ueberschusse aus der von dem Ministerio des Innern ressortirenden Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, werden auf Anweisung desselben von den Oberbergamts-Hauptkassen ebenfalls an die Regierungs-Hauptkassen, und durch diese an die General-Staatskasse abgeführt.

Die General-Bergwerkskasse geht als Central-Einnahmekasse ein, und es tritt an deren Stelle eine Buchhalterei, welche die Ergebnisse dieser Verwaltung zusammenstellt.

5) Auch die General-Chausseekasse wird aufgehoben. Die Chausseegefälle werden nach der bereits getroffenen besondern Anordnung zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, der zur Unterhaltung der vorhandenen und Anlegung neuer Chausseen erforderliche Bedarf aber dem Ministerio des Innern resp. bei den Provinzialkassen und der General-Staatskasse überwiesen.

6) Nur bei der Post- und Lotterieverwaltung bleibt die bisherige Central-Kasseneinrichtung bestehen, und werden die Ueberschüsse derselben direkte an die General-Staatskasse abgeliefert.

7) Alle übrigen Staatseinnahmen, mit Ausnahme derjenigen, welche besonderen Instituten zur eigenen Bewirthschaftung überwiesen sind, und der

Justizsporteln (in denjenigen Landestheilen, wo die Preuß. G. O. eingeführt ist), so wie der Gebühren bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche den Gerichtsbehörden und den Generalkommissionen in der bisherigen Art verbleiben, werden zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, welches dagegen den Ertrag derjenigen, welche ganz zu gewissen Zwecken bestimmt sind, den betreffenden Behörden als Ausgabefonds überweiset.

8) Die vorhandenen besonderen Ministerialkassen beziehen daher ferner keine Einnahmen direkte, sie können nur als Ausgabekassen bestehen bleiben, und erhalten ihren Bedarf aus der General-Staatskasse zur weitern Verrechnung, welche auch auf deren Verlangen die nöthigen Zahlungen in den Provinzen leisten läßt; so daß aller direkte Geldverkehr derselben mit den Regierungs-Hauptkassen aufhört.

Auch die Generalmilitair- und die Staatsschulden-Tilgungskasse beziehen ihren Bedarf aus der General-Staatskasse direkte, oder auf deren Anweisung bei den Provinzial-Hauptkassen, und können sich auch der letztern zur Berichtigung und theilweisen Verrechnung ihrer in den Provinzen zu leistenden Ausgaben bedienen.

Für die Einziehung der Sporteln bei den Ministerien werden die bisherigen Rezepturen beibehalten, welche ihre Einnahmen zur General-Staatskasse abliefern.

9) So wie hiernach alle zu den Regierungs-Hauptkassen fließenden landesherrlichen Einnahmen zur Disposition des Finanzministerii stehen, so soll dagegen zur bessern Uebersicht und Vereinfachung der Geschäfte dieser Kassen die Verwaltung aller Provinzial-, Kommunal- und Instituten- überhaupt aller nicht fiskalischen Fonds diesen Kassen abgenommen, und besondern Kassen und Rezepturen übertragen werden. Die deshalb zu treffenden Einrichtungen bleiben denjenigen Ministerien, in Vereinigung mit dem Finanzministerio, überlassen, von welchen die Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Fonds ressortirt. Die Kosten der separaten Verwaltung müssen durch Beiträge von diesen Fonds selbst, in soweit dies ohne zu große Belästigung derselben angeht, aufgebracht werden. Da, wo schon vorhandene Spezialkassen die Verwaltung derartiger Fonds mit übernehmen können; ist sie diesen zu überweisen.

Wegen der Ausgaben.

10) Den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden wird der Ausgabebedarf, wie solcher durch die Verwaltungsetats festgesetzt ist, von dem Finanzministerio bei der General-Staatskasse und für die Ausgaben, welche in den Provinzen zu leisten sind, bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen überwiesen, und hat dasselbe dafür zu sorgen, daß überall die nöthigen Mittel zur Zeit des Bedarfs gewährt werden.

11) Die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bestreiten aus der ihnen durch den Verwaltungsetat ausgesetzten Dispositionssumme alle das Ressort derselben betreffende Verwaltungsausgaben, selbst diejenigen, welche bis dahin nicht auf ihren Etats standen, und im Laufe des Jahres neu bewilligt worden. Wird wegen solcher neu zutretenden Ausgaben ein Zuschuß zu ihrem Etatsquantum im Ganzen nothwendig, so ist dessen Bewilligung aus dem allgemeinen Extraordinarium der General-Staatskasse, in Vereinigung mit dem Finanzministerio, in Antrag zu bringen. Anträge auf größere extraordinaire Bewilligung z. B. zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. sind im Laufe des Jahres in der Regel zu vermeiden. Der desfallsige Bedarf muß bei Vorlegung der Verwaltungsetats mit zur Sprache gebracht werden, damit bei Anlegung des General-Staatskassenetats darauf Rücksicht genommen werden kann.

12) Die Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet, und alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassenabschluß desselben befriedigt

werden. Um jedoch wegen derjenigen Ausgaben, welche bis dahin nicht haben berichtigt werden können, keine Verlegenheit entstehen zu lassen, sollen diejenigen Ausgabefonds, bei welchen die obersten Verwaltungsbehörden es für nothwendig halten, auch das zweite Jahr hindurch zur Berichtigung der das vorhergehende Jahr betreffenden Restausgaben noch offen gehalten werden.

13) Nach Ablauf des zweiten Jahres werden aber diese Restausgabenfonds definitiv abgeschlossen, und die Bestände derselben als Ersparnisse nachgewiesen.

Ausgenommen hiervon sind die etatsmäßigen Baufonds, so wie diejenigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zu gewissen Zwecken oder zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre durch besondere Bestimmungen ausdrücklich genehmigt ist. Diese werden zwar auch beim Ablauf des zweiten Jahres definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Ersparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des laufenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Sollausgabe desselben zugesetzt. Auch die Fonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820. behandelt werden, sind hiervon ausgenommen.

Die nach Abschluß des zweiten Jahres noch vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etatsmäßigen Fonds mit bestritten werden.

14) Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres sich ergebenden Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungsetats stehenden Provinzial-, als den bei der General-Staatskasse etatsmäßigen Central-Verwaltungsfonds der obersten Verwaltungsbehörden, werden von dem Finanzministerio für die General-Staatskasse eingezogen, und hört die bisher statt gefundene Einziehung der Ersparnisse an den Provinzialfonds zu den Centralfonds der obersten Verwaltungsbehörden durchweg auf.

Es können jedoch die bei einzelnen Regierungen sich ergebenden Ausgabeersparnisse, mit den bei gleichnamigen Fonds anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art kompensirt werden, daß das Finanzministerium aus den eingezogenen Ersparnissen dergleichen Mehrausgaben deckt. Die desfallsige Ausgleichung geschieht am Jahresschlusse auf den Grund der von den obersten Verwaltungsbehörden aus den Verwaltungsabschlüssen anzulegenden Nachweisungen der Ersparnisse und Mehrausgaben.

Die Zulässigkeit der Mehrausgaben hat in solchen Fällen das Finanzministerium nicht zu beurtheilen. Es ist Sache jeder Verwaltungsbehörde, und demnächst der Oberrechnungskammer, darauf zu sehen, daß hierunter über die bestehenden Vorschriften nicht hinausgegangen werde..

Bei Anträgen auf extraordinaire Bewilligungen aus den Ersparnissen an den Verwaltungsfonds tritt aber die Konkurrenz des Finanzministerii ein.

15) Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnisse erübrigt wird, fließt zum Staatsschatz. Die Ablieferungen an denselben erfolgen in dieser Art aus der General-Staatskasse auf den Grund des Abschlusses derselben beim Ablauf des zweiten Jahres, wo die Ausgabefonds des vorhergehenden definitiv geschlossen werden. Die Ermittelung des Ueberschusses für den Staatsschatz richtet sich bloß auf die baaren Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse, die ausstehenden Reste kommen dabei nach erfolgter Berichtigung derselben zur besondern Berechnung.

Wegen der Uebersichten.

16) Damit das Finanzministerium eine fortwährende Uebersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen erhalte, und um darnach eine zweckmäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu können, müssen demselben nicht

allein von den ihm untergeordneten Kassen, sondern auch von den den übrigen obersten Verwaltungsbehörden untergeordneten Kassen, in soweit letztere selbst Rechnung legen, periodische Kassenextrakte, so wie die Jahresabschlüsse, vorgelegt werden; wovon jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds für die höhere Polizei ausgeschlossen bleibt.

17) Es müssen daher alle Kassen in bestimmten Terminen abschließen, und zwar:

Die Spezialkassen und Rezepturen, welche ihre Einnahmen nicht direkte an die Provinzial-Hauptkassen, sondern an Zwischenkassen abliefern, am 26. jeden Monats.

Zwischenkassen und diejenigen Spezialkassen ohne Unterschied, welche direkte an die Provinzial Hauptkassen abliefern, am letzten Tage jeden Monats.

Die Provinzial-Hauptkassen am 10. des folgenden Monats. —

Die Centralkassen in Berlin am vorletzten Tage jeden Monats.

Fällt der Tag des Abschlusses auf einen Sonn- oder Festtag, so wird am vorhergehenden Tage abgeschlossen.

Beim Jahresabschlusse sollen alle Kassen ihre Bücher für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen halten, um in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und Ablieferung der Einnahmereste und Berichtigung der Ausgabereste sorgen, und solche noch in diese Bücher aufnehmen zu können. Der definitive Abschluß erfolgt daher:

für die nicht direkte abliefernden Spezialrezepturen am 26. Januar des folgenden Jahres;

für die zwischen- und direkte abliefernden Kassen am 31. Januar;

für die Provinzial-Hauptkassen am 10. Februur, und die Centralkassen am vorletzten Tage im Februar.

18) Jede Einnahmekasse liefert in der Regel zweimal im Monat, jedenfalls aber bis zum Tage des Abschlusses ihre Ueberschüsse vollständig an diejenige Kasse ab, an welche sie gewiesen ist, und übersendet derselben zugleich die Abrechnung mit den belegten Designationen wegen der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen.

Die Geldversendungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und nur da, wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in anderer Art unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig.

19) Gleich nach dem Abschluß fertigen die Kassen einen Extrakt aus ihren Büchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Extrakt umfaßt, und die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjahres gehabten Einnahmen und Ausgaben nachweiset. Die aus den früheren Jahren herrührenden Resteinnahmen und Ausgaben, so wie die bei der Kasse etwa verwalteten Nebenfonds, werden in besondern Extrakten nachgewiesen, deren Resultate aber in den Hauptextrakt am Schlusse mit aufgenommen, damit der letztere den am Tage des Abschlusses vorhandenen Gesammtbestand nachweiset.

Für die beiden ersten Monate eines jeden Vierteljahrs sind diese Extrakte nur summarisch nach der wirklich statt gehabten Einnahme und Ausgabe anzulegen, für den dritten Monat aber wird ein vollständiger Extrakt, welcher außerdem auch die Solleinnahme und Ausgabe und die verbliebenen Reste und Mehr- oder Mindereinnahme nachweiset, angefertigt.

Die Solleinnahme und Ausgabe wird darin zwar nach dem Etat und den im Laufe des Jahres sich ergebenen Zu- und Abgängen vorgetragen, in eine besondere Kolonne aber derjenige Theil davon ausgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeitraume, den der Extrakt umfaßt, einzunehmen und auszugeben war, und gegen diesen fälligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen und Ausgaben balanzirt,

das Plus und Minus und die Reste ausgemittelt und nachgewiesen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche keinen bestimmten Fälligkeitstermin haben, wird das Soll nach dem Etatsquanto unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vierteljährlich zu vier gleichen Theilen angenommen.

Der Extrakt für das vierte Quartal bildet zugleich den Jahresfinal-Abschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Ist vollständig nachweiset.

Es sollen bei diesen Extrakten und Abschlüssen alle unnöthige Details vermieden, und die Resultate nur summarisch nach den Titeln, die die Etats vorschreiben, darin ausgeworfen werden, da die speziellen Ausweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei der Rechnungslegung erfolgen müssen. Jedoch bleibt es den Verwaltungsbehörden überlassen, dergleichen Ausweisungen, wenn sie es für nöthig halten, besonders einzufordern.

Damit diese Extrakte und Abschlüsse überall nach einerlei Form angelegt werden, hat das Finanzministerium Schemata dazu zu entwerfen, und wegen Anwendung derselben auch bei den von demselben nicht ressortirenden Kassen mit den betreffenden Behörden sich zu vereinigen.

20) Auf den Grund dieser Extrakte erfolgt die Revision der Kassen durch das Kassenkuratorium, welches die Uebereinstimmung derselben mit den Kassenbüchern und Belägen, und die Richtigkeit des Bestandes unter denselben zu bescheinigen hat, und dieselben sodann an die vorgesetzte Behörde gelangen läßt, welche solche rücksichtlich der vorgetragenen Solleinnahme und Ausgabe, der verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste, der Ablieferungen an die vorgesetzten Kassen und deren Uebereinstimmung mit den Extrakten derselben zu prüfen, und wegen der dabei sich ergebenden Erinnerungen die nöthigen Verfügungen zu erlassen hat.

Behufs der Prüfung der Solleinnahme muß von dem Kassenkurator oder unter dessen Aufsicht und Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Solleinnahme ein besonderes Register geführt, und solches bei der Revision zum Grunde gelegt werden.

Ueber die Abgänge an der Solleinnahme, so wie über die Mehrausgaben gegen den Etat, muß die Kasse sich durch besondere Orders bei der Revision ausweisen.

21) Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahrs erhält das Finanzministerium von den Provinzialbehörden blos einen summarischen Abschluß der Provinzial-Hauptkassen mit dem Kassenrevisions-Protokoll, woraus der Gesammtbestand dieser Kassen sich ergiebt, um darnach die vorhandenen Mittel übersehen, und darüber nach Maaßgabe des Bedarfs disponiren zu können. Auch erhält dasselbe einen solchen Abschluß:

von der Generalmilitair-Kasse,

jedoch nur zu dem Zwecke, um darnach bei Ueberweisung der nöthigen Fonds für dieselbe sich richten zu können.

Für den dritten Monat sind dem Finanzministerio jedoch die nach der Bestimmung unter Nr. 20. anzufertigenden vollständigen Kassenextrakte vorzulegen.

Die Verwaltungsextrakte werden von den Provinzialbehörden aus den Extrakten der Spezialkassen und dem der Hauptkasse zusammengestellt, und müssen die Resultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll und Ist, den Mehr- und Mindereinnahmen und Ausgaben, so wie die Reste vollständig nachweisen. Sie müssen mit den Extrakten der Spezialkassen und dem der Hauptkasse auf das Genaueste übereinstimmen, und daß dies der Fall sei, muß von dem Kassenrath unter denselben ausdrücklich bescheinigt werden. Letztere haben deshalb darauf zu sehen, daß alle bei den Spezialkassen durch Zu- oder Abgang bei den Einnahmen und Ausgaben entstehenden Veränderungen, welche auf den Betrag des der Haupt-

kasse zu gewährenden Ueberschusses einwirken, der letzteren wenigstens vor dem jedesmaligen Quartalabschluß vollständig bekannt gemacht, und deren Bücher darnach berichtigt werden, auch daß die Abrechnungen zwischen den Spezialkassen und der Hauptkasse regelmäßig erfolgen.

Die Verwaltungsextrakte sind binnen acht Tagen nach dem Abschluß der Hauptkasse zugleich mit dem vollständigen Extrakt der letztern einzusenden.

Die Verwaltungsextrakte:

von der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens;
von der Salzdepits-Verwaltung;
von der Gestütverwaltung;

werden in ähnlicher Art angelegt. Auch erhält das Finanzministerium vierteljährlich einen vollständigen Extrakt:

der General-Militairkasse;
der General-Postkasse;
der Haupt-Münzkasse;
der Porzellan-Manufakturkasse;
der General-Lotteriekasse.

22) Die Verwaltungs- und Kassenextrakte für das vierte Quartal, welche als Jahresfinal-Abschlüsse die Resultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres mit Einschluß der Restverwaltung für die früheren Jahre vollständig nachweisen müssen, sind mit besonderer Sorgfalt anzulegen, und es ist darauf zu halten, daß vor dem Abschluß für das letzte Quartal bei allen Kassen, so viel als irgend thunlich, die noch in Rest stehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt, die wirklichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die Ausgabeersparnisse ermittelt, jedenfalls aber die Ueberschüsse überall an die vorgesetzte Kasse abgeliefert werden, und eine definitive Auseinandersetzung zwischen den Spezial- und den Hauptkassen erfolge.

Die Finalabschlüsse sind die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit denselben genau übereinstimmen müssen, und ist eine Abänderung derselben wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denselben zu machen sind, niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Bücher der Kassen, deren Bestände und Reste in die Bücher des neuen Jahres übertragen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die wegen dergleichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen sind in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen.

Bei dem Finanzministerio werden aus den Verwaltungs- und Kassenextrakten die nöthigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollständige Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung zu erhalten.

Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden erhalten aus den Extrakten und Abschlüssen der Provinzial-Hauptkassen und der General-Staatskasse die nöthigen Auszüge, um daraus den Zustand ihrer Ausgabefonds übersehen zu können.

23) Was außer den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen im Einzelnen wegen der Buch- und sonstigen Geschäftsführung bei den Kassen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abschlüsse, wegen der Kassen-Revisionen u. s. w. zu beobachten ist, deshalb wird auf die bestehenden Vorschriften verwiesen, welche, so weit es nöthig, durch den Finanzminister, in Vereinigung mit den betreffenden Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen sind.

Beilage 158.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Fin. v. 26. Mai 1828, an sämmtl. K. Reg., betr. die Aufstellung der Regierungshauptkassen- und Spezialverwaltungsetats (v. K. A. 1828. H. 2. S. 299.)

Um in den Regierungshauptkassenetats alles Detail so weit es thunlich zu vermeiden, und dieselben dadurch übersichtlicher zu machen, sollen künftig die Besoldungen für die Königl. Regierungen und die zum Geschäftsbetrieb derselben ausgesetzten Fonds darin nur summarisch aufgenommen, dagegen soll für diese Ausgaben ein besonderer Spezialetat angelegt werden. Die Königl. Regierung hat daher für 1829:

1) Einen Ausgabeetat von den allgemeinen Verwaltungskosten, worin außer den Besoldungen, den Dispositionsfonds für Hülfsarbeiter und zu Remunerationen, auch die Diäten-, Fuhrkosten- und Bedürfnißfonds, ferner die Fonds zu fiskalischen Ausgaben und Prozeßkosten und zur Disposition des Oberpräsidii, aufzunehmen sind, und

2) Einen Regierungshauptkassenetat anfertigen zu lassen, und diese Etats so zeitig einzureichen, daß ersterer zum 1. December c., letzterer aber zum 1. Oktober c. hier eintreffen. Die Veränderungen gegen den vorigen Etat sind vorschriftsmäßig zu belegen.

Bei Aufstellung des Regierungshauptkassenetats ist

3) die Folgeordnung der in Anwendung zu bringenden Titel und Unterabtheilungen, nach Maaßgabe des (sub litt. a.) anliegenden Verzeichnisses, genau festzuhalten, sonst aber müssen sowohl für diesen Etat als auch für den Etat zu 1. die nemlichen Kolonnen angewendet werden, welche das Schema zum Hauptetat für 1828. vom 31. Mai v. J. enthält, und darf davon nicht abgewichen werden.

4) Für den Fall, daß einzelne Verwaltungsetats, deren Resultate der Hauptetat aufzunehmen hat, bis zum 15. Septbr. c. nicht zur Vollziehung gelangt sein sollten, sind die Beträge nach den vorgelegten Entwürfen darin zu übernehmen.

5) Wegen der in Ansatz zu bringenden Ueberschüsse, Abtheilung IV. der Einnahme aus der Verwaltung der indirekten Steuern, einschließlich der Kommunikationsabgaben, Chausseerevenüen und Salzdebitsgefälle; und Abtheilung V. der Einnahme an Bergwerksrevenüen aus den Oberbergamts-Hauptkassen, ferner Abtheilung I. der Ausgabe wegen der Fonds Behufs der Provinzialstaatsschulden, werden noch besondere Mittheilungen vorbehalten. In soferu diese aber nicht bis zum 15. Septbr. sollten erfolgen können, ist der Hauptetat darum nicht aufzuhalten, vielmehr dessen Einsendung zum bestimmten Termin zu bewirken, und für diesen Fall bleiben die betreffenden Positionen offen, deren Ausfüllung und Feststellung sodann bei dem Finanzministerio geschehen soll.

6) Bei den Sporteln ist die Bruttoeinnahme vor der Linie zu bemerken, davon die Tantieme in Abzug zu bringen, und so der Nettoertrag in der Linie auszuwerfen. Die übrigen steigenden und fallenden Einnahmen unter Abtheilung VI. sind auf den Grund einer Fraktionsberechnung der Jahre 1825. 1826. und 1827., jedoch in abgerundeten Summen, in Ansatz zu bringen.

7) Bei dem Ausgabeetat zu 1. scheiden die Besoldungs- und sonstigen Verwaltungsfonds der Konsistorien, Provinzialschul- und Medizinalkollegien aus, und werden, wo dergleichen Behörden vorhanden sind, in Abgang gestellt, da selbige nach neueren Anordnungen auf den Generaletat des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergehen.

8) Die Diäten-, Fuhrkosten- und Bedürfnissefonds sind für 1829. noch mit den bisherigen Etatsbeträgen beizubehalten. Die übrigen steigenden und fallenden Ausgaben in beiden Etats zu 1. und 2. müssen, ausschließlich des feststehenden allgemeinen Extraordinarii, durch Wahrscheinlichkeitsbe-

rechnungen nach der Erfahrung der Jahre 1825. 1826. und 1827. begründet werden, und die sich sonach ergebenden Durchschnittssummen sind ebenfalls abzurunden.

a.

Verzeichniß

der Titel und Unterabtheilungen, welche bei Aufstellung des Regierungshauptkassenetats pro 1829. in der nemlichen Folgeordnung in Anwendung zu bringen sind, zur Verfügung vom 26. Mai 1828 E. A. No. 210. gehörig.

Vermerk.

1) Es ist zu vermeiden, daß zum Hauptetat so wie zum speziellen Ausgabeetat der Regierung ein größeres als das gewöhnliche Papierformat genommen werde.
2) Wo die Pensionsbeiträge schon in den Verwaltungsetats selbst resp. von den Ausgaben abgerechnet, und den Einnahmen zugesetzt sind, fällt diese Abrechnung und Zusetzung im Hauptetat weg, und es sind in allen dergleichen Fällen die Summen des Verwaltungsetats genau festzuhalten, bei einer Abweichung davon aber die Ursachen zu erläutern und zu begründen.

Einnahme.

Abth. I.	Ueberschüsse aus den Domainen, laut Verwaltungsetat pro	= Rthlr.	= Sgr.	= Pf.
— II.	Ueberschüsse aus den Forsten, laut Verwaltungsetat pro	= —	= —	= —
— III.	Ueberschüsse aus den direkten Steuern, laut Verwaltungsetat pro	= —	= —	= —
— IV.	Ueberschüsse aus den indirekten Steuern und Kommunikationsabgaben, einschließlich der Chaussee- und Salzrevenüen	= —	= —	= —
— V.	Bergwerksrevenüen	= —	= —	= —
— VI.	Verschiedene Einnahmen, und zwar:			
	1) An Regierungs-Kanzleisporteln .	= Rthlr.	= Sgr.	= Pf.
	2) An Fiskalischen und Polizeistrafen	= —	= —	= —
	3) An Abschoßgefällen	= —	= —	= —
	4) An Vermögens-Konfiskaten, und dem Fiskus anheim gefallenen Erbschaften	= —	= —	= —
	5) An Einnahmen ous andern Verwaltungen als:			
	a. Der Gewerbe- und Bauverwaltung .	= Rthlr.	= Sgr.	= Pf.
	b. Der Innern und Polizeiverwaltung	= —	= —	= —
	c. Der Geistlichen und Schulverwaltung . . .	= —	= —	= —
	d. Der Medizinalverwaltung . .	= —	= —	= —
	e. Der Justizverwaltung . .	= —	= —	= —
		= Rthlr.	= Sgr.	= Pf.

Die hier zu übernehmenden Einnahmen bestehen in denjenigen Beträgen, welche bisher Cap. II. bis VI. vorkamen.

6) An Beiträgen der Kommunal- und Institutenfonds zu den Kassenverwaltungskosten . . . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

7) An Pensionsbeiträgen u. zwar:

a. Dauernde Beiträge, welche bei den einzelnen Verwaltungen weder den Einnahmen zugesetzt, noch von den Zuschüssen in der Ausgabe abgerechnet werden können . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

b. $\frac{1}{12}$ Abzüge von neuen Gehältern und Gehaltszulagen zum Pensionsfonds aus denjenigen Verwaltungen, welche keine Ueberschüsse abzuführen haben = Rthlr. = Sgr. = Pf.

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

8) Insgemein . . . . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

Hier werden diejenigen Einnahmen nöthigenfalls speziell verzeichnet, welche für die einzelnen Positionen und Unterabtheilungen nicht geeignet erscheinen.

Summa der Einnahme = Rthlr. = Sgr. = Pf.

Bei den Königl. Regierungen der Rheinprovinzen ist für die nach der A. C. O. vom 27. Decbr. 1822. zu verwendenden Strafen unter Abtheilung VI. eine besondere Einnahmeposition zu bilden, auch ein Gleiches in Ansehung der Gebühren für Jagderlaubnißscheine zu beobachten.

Ausgabe.

Abth. I. Behufs der Provinzial-Staatsschulden, als:

a. zu deren Verzinsung = Rthlr. = Sgr. = Pf.

b. zur Schuldentilgung = Rthlr. = Sgr. = Pf.

Bei Stralsund.

c. zur Verzinsung und Tilgung ständischer Schulden . . . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

— II. An Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen und zwar;

1) dem N. N. ꝛc. = Rthlr = Sgr. = Pf.

2) dem N. N. ꝛc. = — = — = —

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

Abth. III.	Behufs des Gewerbe- und Bauwesens, laut Etat pro	—	—	—	Rthlr.	Sgr.	Pf.
— IV.	Behufs der Innern u. Polizeiverwaltung, laut Etat pro	—	—	—	—	—	—
— V.	Behufs der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, laut Etat pro	—	—	—	—	—	—
— VI.	Behufs des Medizinalwesens, laut Etat pro	—	—	—	—	—	—
— VII.	Behufs der Justizverwaltung, laut Etat pro	—	—	—	—	—	—
— VIII.	An allgemeinen Verwaltungskosten der Regierung und des Oberpräsidii, (wo ein solches vorhanden ist), laut Etat pro 1829.	—	—	—	—	—	—
— IX.	An vermischten Ausgaben und zwar:						
1)	Miethe für Dienstlokalien				Rthlr.	Sgr.	Pf.
2)	Abgaben und Lasten von Dienstgebäuden	—	—	—			
3)	Bei Königsberg die Ausgaben für den Schloßschirrhof	—	—	—			
4)	desgleichen für den Schloßbedienten	—	—	—			
5)	In den Rheinprovinzen, die Ausgaben an die Gemeinden aus den Strafgeldern nach der C. O. vom 27. Decbr. 1822.	—	—	—			
6)	Die Ausgaben aus den Gebühren für Jagderlaubnißscheine	—	—	—			
7)	Aus den Beiträgen der Kommunal- und Institutenfonds zu den Kassenverwaltungskosten u. s. w. Wo diese Unterabtheilungen nicht Anwendung finden, sind selbige wegzulassen, wogegen nöthigenfalls andere Etats-Positionen an deren Stelle übernommen werden können.						
8)	Extraordinair (der bisherige feststehende Fonds) . .	—	—	—			
					Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Summa der Ausgabe				Rthlr.	Sgr.	Pf.

Die bisherigen Kapitel nach dem Etat pro 1828. finden nicht weiter Statt, auch die bisherigen Wiederholungen der Einnahmen und Ausgaben sind für 1829. nicht erforderlich und daher wegzulassen.

Der Schluß des Etats ist nach dem Schema zum Hauptetat für 1828. aufzustellen.

Beilage 159.

Ausz. aus der Instr. für die K. Ober-Rechnungskammer v. 28. Decbr. 1824. (v. K. A. 1825. H. 1. S. 2.)

I. Zweck der Ober-Rechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Ober-Rechnungskammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungskammer und die Generalkontrolle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungskammer erstreckt sich im Allgemeinen:

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalienverwaltungen, deren Etats der Revision der Generalkontrolle unterworfen sind, und

b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrolle nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letzternfalls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher.

Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Etats vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision;

wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen ꝛc.

Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel im Wohnsitze der Ober-Rechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen.

Dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den erstern die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln:

welche die Ober-Rechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken.

Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen, Kassenrevisionen halten zu lassen ꝛc.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, auch Grundsätze auf deren Befolgung sie zu halten hat.

A. Revision der Rechnungen.

1) Allgemeine, auf sämmtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen,

nicht aber lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

a) Kautionen.

§. 4. In soweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine ꝛc. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

b) Einnahmen.

§. 5. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst, gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sportuln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarife und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Mindereinnahmen verursachen.

Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und andern obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrolle befugt, solche für die Zukunft abzuändern ꝛc.

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturalien.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung des Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt findenden Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. (conf. §. 31.)

Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlöß für die Naturalien steht.

Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt:
wenn durch die Naturaletats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

Einnahmen aus dem Verkauf von Domainen und anderm Grundeigenthum des Staats.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

Einnahme-Reste.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden.

Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.)

Die während des Laufs des Etatsjahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt sein, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste gestattet werden.

Einnahme-Erlasse.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen und andern Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden.

Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigible geworden sind.

Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Revisionsfonds bestritten werden. 2c.

c) Ausgaben. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Bei allen Ausgaben, in sofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabefonds kann dahin führen,

das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Besondere Vorschriften wegen der Ausgaben.

Gehalte.

§. 11. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen, dürfen von den obersten, so wie von den Provinzialverwaltungs-Chefs, soweit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind,

innerhalb der Grenzen der Normaletats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht übersteigen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt, dergestalt, daß Besoldungsersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normaletats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normaletats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus, darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch im letzteren Falle der Normaletat nicht überschritten ist.

Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt völlig entschädigt ist.

Tantiemen.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

Emolumente.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, in soweit sie in baaren oder Naturalhebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

Wartegelder und Pensionen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung Statt findet, bei ermangelnden disponiblen Pensionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungsgelder von Waisen, in sofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

Gratifikationen und Unterstützungen.

§. 15. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds, jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behuf zu bewilligen, für gut finden werden.

Diäten und Fuhrkosten.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der nämlichen Gegend Statt finden.

Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten.

In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken.

Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten bescheinigt sein ꝛc.

Schreibmaterialien, Feuerung und Licht.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungsbedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch streng kontrollirt werden.

Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sei denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

Bauten.

§. 18. Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungsbehörden, darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde.

Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen oder Abänderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besondern approbirten Nachanschlag begründet werden. ꝛc.

Remunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie, gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

Prüfung der Kontrakte.

§. 19. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, zu prüfen, ob bei den, von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakten, die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind. ꝛc.

Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene

Licitation gegründet sein, in sofern nicht in den Verwaltungsinstruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertiget werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainenpächter und die Oberförster, die letztern in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maaßgabe Unserer Order vom 28. Juli 1823.

Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

Weiterer Nachweis angekaufter Gegenstände.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besondern Naturalrechnung in Einnahme, oder aber, in sofern sie aus Utensilien, Geräthschaften, und den zu Kunst- und andern Sammlungen auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehenden, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

In wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen. ꝛc.

Versorgungs-Berechtigte.

§. 22. Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelderbeamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sei denn,

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer besonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren Versorgungsschein und in Ansehung aller übrigen Individuen, der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

Vorschüsse.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Ueberhaupt dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt finden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in sofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen und müssen sie dann

in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern der

Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind.

Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungsausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht Statt finden.

Ausgabe-Reste und Ausgabe-Ersparnisse.

§. 24. Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet sein.

Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, behufs der zu berichtigenden Restzahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Restenfonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden.

Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe.

Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der treffenden Verwaltnng, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden. ꝛc.

Zahlungen durch andere Kassen und Rückeinnahme-Fonds.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht. ꝛc.

Die Ersparungen, welche bei den, einer andern Kasse zur weitern Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ꝛc.

Etats-Ueberschreitungen.

§. 26. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitel zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeiführt, und die Erstern aus den Letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normalgehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provinzial- und Spezialkassen machen hiervon in der Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unterabtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt sein werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen Statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

Ausgabe-Extraordinaria.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört.

Selbst wenn das Extraordinarium zu Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich demerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem Letztern in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

Ueberschüsse.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letztern an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden ꝛc.

e) Defekte.

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Ober-Rechnungskammer in Abschrift mitzutheilen.

Kein Verwaltungschef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern.

Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

a) Domainen-Verwaltung.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen.

Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächte solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden ꝛc.

Eine Stundung rückständiger Domainen-Pachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle Statt finden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist.

In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden.

Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden.

Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke von dem Ertrage der auf Berechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es deshalb bei Beendigung der Pacht keiner besondern Auseinandersetzung Behufs der Rechnungsjustifikation bedarf.

b) Forst-Verwaltung.

§. 32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeltlich oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, in sofern die Empfänger nicht nach den Naturalforstetats dies zu fordern haben.

Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinetsorder vom 31. Januar 1820. zu befolgen.

Die Abholung des des Berechtigten angewiesenen, so wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Ungebühr verzögert werden.

In sofern die zu den Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstücke zu ihrem Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten.

Der Geldbetrag für das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen sein, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden 2c.

c) Steuer-Verwaltung.

§. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domainen und Forstgrundstücken nach ihrem richtigen Betrage zur Anlage kommt.

Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern findet die im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung gegebene Bestimmung Anwendung.

Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Ober-Rechnungskammer zur nähern Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungsrevision.

Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt.

Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Ober-Rechnungskammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822. benannten Behörden auf die Befolgung der Stempelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen zu lassen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen 2c.

Von Staatsschulden-Verwaltung.

§. 42. Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die auf die Cirkulation der Tresorscheine Bezug haben Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen genau befolgt werden 2c.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet sein, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungskammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungskammer es zulässig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere, dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den, für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und Generalrechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste Statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Generalkasse an die andere abzuliefern sind 2c.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinets-Ordres in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sei denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungskammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionsprotokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden 2c.

b. Notaten-Beantwortungen.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

Findet die Ober-Rechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Ober-Rechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

c. Berichtigung der Rechnungen.

§. 49. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzialrechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzialrechnungen pro 1825. bis zum 1. April 1827. und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli ejd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen 2c.

Geschäftsbetrieb.

§. 55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben ein jeder, so weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu achten.

Beilage 160.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 25. Febr. 1825, an d. K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Publikation der, der K. Ober-Rechnungs-Kammer ertheilten neuen Instruktion. (v. K. A. 1825. S. 1. u. 2.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 19. v. M. eröffnet, daß die von des Königs Majestät unterm 18. Decbr. v. J. vollzogene Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer, auch ohne deren Publikation durch die G. S. für die Behörden verbindlich ist.

Die Befolgung derselben von der Ausführung der bevorstehenden Reformen in der Verwaltung abhängig zu machen, scheint auch nicht erforderlich, da die wenigen in der Instruktion vorkommenden Beziehungen auf letztere, namentlich die von der Königl. Regierung herausgehobene im §. 47. nicht wesentlich sind, und es sich gleichsam von selbst verstehet, daß für jetzt anstatt der den Departements vorstehenden Räthe oder sogenannten Abtheilungsdirigenten, die Abtheilungsdirektoren der Regierung zu den vorfallenden Amtshandlungen berufen sind.

Uebrigens haben andere Regierungskollegien die Vorschriften dieser Instruktion, so weit sie sich auf die Provinzialverwaltung beziehen, auszugsweise durch das Amtsblatt publiziret, und mag die Königl. Regierung es eben so halten.

Beilage 161.

A. C. O. v. 6. Febr. 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanzministerii. (G. S. p. 1835. S. 10.)

Seine Königliche Majestät haben nach dem Ableben des Staats- und Finanzministers Maassen über die erledigte Verwaltung des Finanzministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruht:

1) Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondre Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzialverwaltungsbehörden treten zu der Generalverwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungshauptkassen, so wie von diesen zur Generalstaatskasse abgeliefert und der Generalverwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der Generalstaatskasse abgeführt, und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staatsbedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungshauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehender Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich

zu verabreden und die Provinzialverwaltungsbehörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der Generalverwaltung der Domainen und Forsten haben Seine Majestät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt.

2) Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch die Allerhöchste Order vom 28. April 1834. von dem Ministerium des Innern getrennt und theils dem Finanzministerium, theils, was die Chausseebauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Se. Majestät eine besondre Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirklichen Geheimen Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände dieses Ressorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der Zweifel über die Grenzen des Bauwesens anzuordnen geruhet, daß der Wirkungskreis dieser Verwaltung sich auf sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, auf Aktien- und gegen Prämien gebaute Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, so wie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluthangelegenheiten erstrecken soll. Der Direktor der im Finanzministerium für diese Geschäfte früher gebildeten IV. Abtheilung, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Beuth, ist in seinem bisherigen Verhältniß zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbeinstituts, verblieben.

3) Alle übrige Verwaltungszweige des Finanzministeriums, mit Einschluß des durch die Allerhöchste Order vom 28. April 1834. demselben überwiesenen Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens haben Seine Majestät dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben mit allen Rechten und Pflichten des Finanzministers, auch mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, als interimistischem Chef aufgetragen.

Zufolge des nachstehenden Befehls Seiner Majestät:

„Das Staatsministerium hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an dasselbe vom 12. d. M. in Beziehung auf die Verwaltung des Finanzministeriums getroffen habe, in ein besondres Publikandum zusammenzufassen und solches nebst der gegenwärtigen Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Beilage 162.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 12. Febr. 1838, an sämmtl. K Regierungen, betr. die Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Lizitation. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 36.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. vom 16. v. M. zu bestimmen geruhet, daß fortan, abgesehen von denjenigen Ausnahmen, welche Sie Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhen, Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Lizitation nur in folgenden Fällen zulässig sein sollen:

1) wenn die Lizitation vorher schon vergeblich versucht ist;
2) wenn durch die Veräußerung aus freier Hand andere, der Domainen- und Forstverwaltung wichtige Vortheile, welche bei der Lizitation verloren gehen würden, erreicht, z. B. Grenzstreitigkeiten verglichen, Prozesse abgewendet, Gemeinheiten von Domainen- oder Forstgrundstücken mit Privatgrundstücken leicht aufgehoben oder lästige Servitute auf kurzem Wege abgefunden werden können;
3) wenn dadurch andere staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, als z. B. wenn disponible Grundstücke, welche im Wege der Lizitation wahrscheinlich zu größern Besitzungen würden vereinigt werden, in Gegenden, welche noch des vermehrten Anbaues bedürfen, zur Bildung neuer Bauerhöfe oder anderer kleiner nützlicher Etablissements ausgethan werden können, oder wenn die Wiederausthuung von Ländereien, welche im Wege der Regulirung der guts-

herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingezogen sind, und die Anlegung neuer ländlicher Etablissements auf denselben, im Wege der Unterhandlung aus freier Hand schneller und sicherer, als im Wege der Lizitation, erreicht werden kann, oder wenn durch die Ueberlassung aus freier Hand dem dringenden, sonst nicht wohl zu befriedigenden Bedürfnisse eines nützlichen Instituts oder einer Kommune zu öffentlichen Zwecken, als zur Anlegung von Begräbnißplätzen, zur bessern Dotirung von Schullehrerstellen, abgeholfen werden kann, oder wenn dadurch der zweckmäßige Auseinanderbau, namentlich bei Retablissements nach vorgewesenen Bränden, in Städten oder Dörfern befördert wird, oder die Ausführung einer Kunststraße durch Privatunternehmer von der Ueberlassung ohne Lizitation abhängig ist, und

4) wenn Domainen- und Forstgrundstücke sich schon im vieljährigen Pachtbesitze von Gutseinsassen befinden, welche solche mit ihren Stellen zusammen bewirthschaftet haben, und sie von den letztern ohne Störung in den Wirthschaften und in dem Nahrungsstande der bisherigen Pächter nicht getrennt werden können, oder wenn überhaupt die Veräußerung einzelner Grundstücke, wie z. B. der Laßzinswiesen in der Provinz Brandenburg, durch die Ueberlassung aus freier Hand an die bisherigen Pachtinhaber wesentlich erleichtert werden kann.

Die Königl. Regierung wird daher hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nicht nur bei Ihren Anträgen auf Genehmigung von Veräußerungen, zu deren Abschlusse die höhere Genehmigung erforderlich ist, sondern insbesondere auch bei Ausführung von Veräußerungen isolirter Parzelen von nicht mehr als 5 Thaler Rente, welche Sie, wenn es an sich bereits genehmigt ist, daß die Parzele veräußert werden kann, selbstständig abschließen darf und wozu Sie nur nachträglich, Behufs der Berichtigung des Besitztitels, formelle diesseitige Genehmigung nachzusuchen hat, auf das Genaueste hiernach zu achten, und wenn Sie bei Veräußerungen letztgedachter Art von der Regel der Lizitation abweicht, in den Genehmigungsverfügungen und bei Nachsuchung der formellen Genehmigung des Kontrakts jedesmal nachzuweisen, daß einer der vorgedachten Fälle diese Abweichung rechtfertigt.

(Zusatz an die Königl. Regierung zu Stralsund:)

Uebrigens wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß auch die eigenthümliche Verleihung von bäuerlichen Höfen im dortigen Bezirk an die bisherigen Pachtbesitzer auf Grund diesseitiger Genehmigung und gegen Erfüllung der festgestellten Bedingungen, als zu den unter 3. benannten Fällen gehörig, nach wie vor aus freier Hand geschehen kann.

Beilage 163.

Circ. Reser. der K. Gen. Verwalt. für Dom. u. Forsten v. 19. Septbr. 1835, an sämmtl. K. Reg, betr. die sukzessive Veräußerung der Vererbpachtung K. Domainen- u. Forst-Grundstücke, nebst Schema, in Anlage a. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 617.)

Die neuern Allerhöchsten Bestimmungen über die Veräußerung der Domainen und Forsten, und namentlich der in der C. O. vom 7. Novbr. 1832. enthaltene Befehl:

> daß jährlich niemals mehr an Domainen- und Forstgrundstücken veräußert oder verpachtet werden soll, als zur Erfüllung des Etats der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Betrage von einer Million Thalern mit Einschluß der jährlichen Einnahme aus den Ablösungen erforderlich ist, dergestalt, daß wenn in einem Jahre der Ertrag der Veräußerungen und der Ablösungen zusammen mehr als eine Million betragen sollte, im folgenden Jahre um so weniger Domainen veräußert werden dürfen,

machen es nothwendig, für diesen Zweig der Verwaltung mit dem Jahre 1836 den veränderten Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen.

Ich eröffne der Königl. Regierung zu diesem Behuf Nachstehendes.

1) Sind hinführo vor dem Anfang eines jeden Jahres und zwar pro 1836.
Ende Novbr. d. J.
in der Folge aber
Mitte Novbr.
zwei Nachweisungen einzureichen,
welche resp. die Domainen- und die Forstgrundstücke enthalten, die im nächsten Jahre zur Veräußerung kommen sollen.

Eine jede Nachweisung, je nachdem sie Domainen- oder Forstgrundstücke enthält, ist mittelst besondern Berichts zu überreichen.

In diese Nachweisungen sind sämmtliche Gegenstände zu übernehmen, welche zur Veräußerung bereits genehmigt sind, und welche sich nach dem Dafürhalten der Königl. Regierung im nächsten Jahre dazu eignen, verkauft oder vererbpachtet zu werden.

Ein Schema dazu erfolgt anbei. (Anl. a.)

Die Kolonne 13. ergiebt den Betrag

der in dem Jahre, für welches die Nachweisung gefertigt wird, wahrscheinlich aufkommen wird.

In beiden Nachweisungen sind die zu veräußernden Objekte unter den in dem Schema angegebenen vier Hauptabtheilungen hinter einander aufzuführen, und dürfen andere Gegenstände, deren Veräußerung noch nicht ausdrücklich genehmigt ist, wenn die Königl. Regierung sie auch schon dazu in Vorschlag gebracht haben sollte, nicht in diese Nachweisungen aufgenommen werden.

Haben sich aber der Flächeninhalt oder sonst die Bestandtheile der hiernach aufzunehmenden Gegenstände gegen die Angaben in den früher genehmigten Nachweisungen oder in den Genehmigungsreskripten verändert, so sind die erforderlichen Erläuterungen darüber unter der Rubrik „Anmerkungen" vollständig beizubringen.

Bei der Auswahl der jedesmal im nächsten Jahre zur Veräußerung zu stellenden, und also in die Nachweisungen aufzunehmenden Gegenstände aus denjenigen, deren Veräußerung überhaupt schon genehmigt ist, hat übrigens die Königl. Regierung zwar solche Gegenstände, welche jetzt keinen oder nur geringen Ertrag gewähren, und daher erst durch die Veräußerung nutzbar werden, oder von deren längerer Konservation eine Werthsverminderung zu besorgen steht, besonders zu berücksichtigen, sonst aber hauptsächlich die Konjunkturen zu beachten; indem eine Beschleunigung der Veräußerungen, wenn davon ein minder günstiges Resultat als von der einstweiligen Aussetzung derselben zu erwarten wäre, keinesweges beabsichtigt wird.

2) Der durch diese Nachweisung, Kolonne 13, nachzuweisenden Summe treten zu:

a. die im nächsten Jahre fällig werdenden Beträge für Veräußerungen oder Ablösungen aus früheren Jahren, und

b. diejenigen Ablösungsgelder, auf welche die Königl. Regierung nach Maßgabe des Durchschnittsbetrags der letzten drei Jahre und mit Rücksicht auf die besondern Umstände, welche im nächsten Jahre nach Wahrscheinlichkeit die Ablösungen vermehren oder vermindern dürften, rechnen zu können glaubt.

Diese Summen a. und b. hat die Königl. Regierung am Schlusse der Nachweisung von den Domainengrundstücken, dem Betrage zusetzen zu lassen,
mit welchem die Kolonne 13. abschließt,
und um den Gegenstand auf einen Blick zu übersehen,

c. auch in der Uebersicht von den Domainengrundstücken das wahrscheinliche Aufkommen aus den Forstveräußerungen zuzurechnen, und so die Totalsumme ziehen zu lassen.

Sollten sich die Beträge zu a. beim Abschlusse der Nachweisung ohne zeitraubende Ermittelungen noch nicht annähernd bestimmen lassen, so mag zwar

die Stelle dafür einstweilen offen bleiben; jedoch ist die anzunehmende Summe dann unfehlbar bis zum 15. Januar des folgenden Jahres — also zuerst bis zum 15. Januar 1836. nachträglich anzuzeigen.

Ueber den zu erwartenden Betrag an Ablösungsgeldern zu b hat sich die Königl. Regierung in dem Begleitungsbericht mit motivirtem Gutachten zu äußern.

Sollte endlich zu c. beim Abschluß der Nachweisung von den Domainengrundstücken, die Nachweisung von den Forstgrundstücken noch nicht abgeschlossen sein, so ist die Einreichung der erstern danach nicht aufzuhalten, sondern die Stelle für das Aufkommen aus den Forstveräußerungen und für die Totalsumme zur diesseitigen Ausfüllung offen zu lassen.

3) Sobald die Nachweisungen sämmtlicher Regierungen eingegangen sind, werde ich bestimmen:

ob die Objekte, von welchen die Summen 12. und 13. der Nachweisung aufkommen sollen, sämmtlich in dem betreffenden Jahre veräußert werden sollen oder nicht.

Im letztern Falle wird hier festgesetzt werden:

um wie viel die Summe der zu veräußernden Objekte herabgesetzt werden soll.

Der Königl. Regierung pflichtmäßigem Ermessen bleibt es dann überlassen, diejenigen Grundstücke auszuwählen, welche zur Zeit von dem Verkauf ausgeschlossen bleiben sollen, und gehen diese demnächst in die Nachweisung des folgenden Jahres über.

Daß es übrigens hier nicht auf ängstliche mit der Wirklichkeit nicht ganz genau übereinstimmende Beträge, sondern nur auf approximative Berechnungen ankommt, versteht sich von selbst.

Da auch mehrere Gegenstände, deren Veräußerung auf Grund der früheren Vorschläge schon pro 1833. und demnächst durch die C. O. vom 2. August 1834. Allerhöchst genehmigt worden, späterhin aus überwiegenden Gründen von der Veräußerung ausgenommen, und deren Konservation beschlossen ist, so hat die Königl. Regierung mir bei der ersten Berichterstattung in Folge dieser Verfügung, zugleich spezielle Verzeichnisse von den hieher gehörigen Domainen- und Forstgrundstücken einzureichen, in welchen dieselben jedoch lediglich mit den in den früher genehmigten Nachweisungen enthaltenen Littern und Nummern, unter Angabe des Reskripts, wonach von ihrer Veräußerung abgestanden ist, zu bezeichnen sind, damit sie, soweit es noch nicht geschehen, auch in den diesseitigen Nachweisungen von den genehmigten Veräußerungen gelöscht werden können.

Nicht minder hat Dieselbe zu gleichem Zwecke, spätestens am 31. Decbr. d. J., durch besondere Verzeichnisse von den Domainen und Forsten auch diejenigen Gegenstände, unter Angabe der Littern und Nummern, aus den genehmigten Verzeichnissen nachzuweisen: welche von denjenigen, deren Veräußerung pro 1833. und demnächst durch die A. C. O. vom 2. August 1834. genehmigt worden, bereits wirklich veräußert sind.

a.

Schema

zur

Nachweisung

von den im Regierungsbezirk N. N.

im Jahre (1836.)

auf Grund der bereits ergangenen höheren Genehmigungen

zur

Veräußerung zu stellenden Domainen- (Forst-) Objekten.

Bemerkungen wegen der Anwendung des Schemas.

1. In der Rubrik Nr. 5. ist bei den Abtheilungen A. B. und C. sowohl das Datum des Genehmigungs-Rescripts des Finanzministerii und Beziehungsweise des Hausministerii 2te Abtheilung, als das Datum der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre anzugeben.
2. Die Rubrik 6. findet nur auf die Abtheilungen A. und B. Anwendung, ist aber bei diesen mit voller Genauigkeit auszufüllen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	
		Name der Aemter oder Kreise. (Forst-Revier.)	Nähere Bezeichnung der zu veräußernden Domainen- (Forst-) Grundstücke.	Datum der höheren Genehmigung.	Bezeichnung in den genehmigten Nachweisungen.			Flächen-Inhalt.	
Litt.	Laufende Nummer.				Litt. und Nr. der Nachweisung.	Abtheilung.	Position.	incl. unbrauchbar. Mg. □R.	überhaupt. Mg. □R.
A.	Gegenstände, deren Veräußerung schon pro 1833. Allerhöchst								
	1.								
	2.								
	2c.								
B.	Gegenstände, deren Veräußerung in Folge der Allerhöchsten Kabinetsministerii vom 12. (16.) August 1834. genehmigt ist								
	1.								
	2.								
	3.								
	2c.								
C.	Gegenstände, deren Veräußerung auf Grund der pro 1835. eingeAllerhöchster Kabinets-Ordres genehmigt ist.								
	1.								
	2.								
	3.								
	2c.								
D.	Gegenstände, deren Veräußerung von der General-Verwaltung der ertheilten allgemeinen Autorisation genehmigt worden ist.								
				Summa					

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Anzunehmender Rein-Ertrag nach Abzug der Vergütung für die Grundsteuerlast.	Davon dürfte als Domainen-Zins stehen bleiben.	An Kauf- oder Erbstandsgeld dürfte nach grundsätzlicher Berechnung mindestens zu erwarten sein.	Für Gebäude, Inventarien-Stücke, (Holzbestände) dürfte aufkommen.	Summa der zu erwartenden Kauf- und Erbstands-Gelder.	Davon dürften pro (1836.) fällig werden und eingehen.	Anmerkungen.
Rtl. |sg.|pf.	Rtl. |sg.|pf	Rtl. |sg.|pf.	Rtl. |sg.|pf.	Rtl. |sg.|pf.	Rtl. |sg.|pf.	
genehmigt worden.						

Ordre vom 2. August 1834. durch die Verfügung des Finanz-reichten Quartal-Nachweisungen, oder sonst mittelst besonderer Domainen und Forsten auf Grund der derselben Allerhöchst

Beilage 164.

Circ. Rescr. der K. Gen. Verwalt. für Dom. u. Forsten v. 19. Septbr. 1835, an sämmtl. K. Reg., betr die Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 624.)

Die häufig eingehenden Anträge auf Genehmigung der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken, deren Veräußerung von des Königs Majestät weder pro 1833, noch durch die A. C. O. vom 2. August 1834. genehmigt worden, veranlassen mich, der Königl Regierung folgendes zu eröffnen.

In sofern bei der Beschleunigung, mit welcher die Zusammenstellung der Nachweisungen von dem gesammten Domainen- und Forstbesitz des Staats, in Folge der Cirkularverfügungen vom 27. Febr und 8. April 1833. gefertigt werden mußte, einzelne zur Veräußerung geeignete Objekte ganz übersehen worden, und in Hinsicht anderer wenigstens, wegen fehlender näherer Information, die für deren Veräußerung sprechenden Momente nicht vollständig zur Erwägung gekommen sind, werde ich die ferneren Anträge der Königl. Regierung auf Veräußerung solcher Objekte zwar entgegen nehmen, und im Fall meines Einverständnisses damit, dieselben den Umständen nach entweder zur Allerhöchsten Entscheidung befördern, oder, auf Grund der mir innerhalb gewisser Grenzen Allerhöchst ertheilten allgemeinen Autorisation, selbstständig genehmigen.

Die desfallsigen Berichte sind in Zeiten vor dem Termin zu erstatten, zu welchem, um möglichst günstige Resultate zu erreichen, im Falle der Genehmigung die Einleitung zur Veräußerung würde erfolgen müssen.

Doch dürfen sich dergleichen Anträge auf ganze Vorwerke und Forstreviere, welche sich schon beim Erlaß der A. C. O. vom 2 August 1834. im Besitze des Domainenfiskus befanden, und deren Veräußerung nicht schon früher, oder doch durch jene Order Allerhöchst genehmigt ist, nie mitbeziehen.

Sollte die Königl. Regierung des Dafürhaltens sein, daß einzelne weniger erhebliche Theile solcher zur Konservation bestimmter Vorwerke und Forstreviere, ihrer Lage oder anderer überwiegender Rücksichten wegen, zur Abzweigung und Veräußerung ganz besonders geeignet wären, so ist deshalb besonders zu berichten, und sind in diesem Falle jedesmal durch Miteinreichung der Charten und den Umständen nach besonderer Situationspläne, die zu machenden Anträge näher zu rechtfertigen.

Beilage 165.

Circ. Rescr. der K. Gen. Verwalt. für Dom. u. Forsten v. 9. Septbr. 1835, an sämmtl. K. Reg., betr. die Berichts-Erstattungen über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 625.)

Die Königl. Regierung wird im Verfolge der Cirkularverfügungen vom 12. und 16. August 1834. angewiesen: künftig in allen Berichten über Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken, die Nummern der durch die A. C. O. vom 2. August v. J genehmigten Veräußerungs-Nachweisung B. II. B. III. und B. IV., anzugeben, unter welchen die zu veräußernden Objekte aufgeführt sind. Unter der Nachweisung B. IV. ist diejenige gemeint, welche mittelst Verfügung vom 12. August 1834. der Königl. Regierung zugefertigt worden ist.

Beilage 166.

Circ. Rescr. des Min. d. K. Hauses v. 3. Decbr. 1835, an sämmtl. K. Reg. betr. die Kompetenz der K. Gerichtsbehörden u. Regierungen in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen- und Forst-Veräußerungen. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 917.)

Um allen Differenzen zwischen den Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen über die materielle Legalität von Domainen- und Forstveräußerungen

vorzubeugen, habe ich mich mit dem Herrn Geheimen Staats- und Justizminister Mühler dahin vereinigt: daß solche in allen Fällen, in welchen nach dem Edikte und Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. (G. S. Anh. 1806—1810. S. 604—614.) nicht noch andere Förmlichkeiten erforderlich sind, von den Gerichtsbehörden wird anerkannt und der administrative Punkt für berichtigt wird angenommen werden, wenn die Veräußerung von mir oder von der Generalverwaltung der Domainen und Forsten im Königl. Hausministerio genehmigt ist, daß aber auch die Gerichte die Beibringung dieser Genehmigung zu jeder Domainen- und Forstveräußerung ohne Unterschied zu fordern berechtigt sein sollen, möge das Objekt zu denjenigen Domainen nnd Forsten, welche dem Hausgesetze unterliegen, gehören oder nicht, und möge das Objekt von größerer Bedeutung sein, oder auch nur zu denjenigen einzelnen kleinen Grundstücken gehören, welche die Königl. Regierung nach der Geschäftsinstruktion vom 31. Decbr. 1825. ohne jene Genehmigung zu veräußern befugt gewesen ist.

Auf die zuletzt gedachten Objekte die getroffene Vereinigung mit auszudehnen, habe ich um so weniger Bedenken tragen können, als nach den neuesten Allerhöchsten Bestimmungen die Domainen- und Forstveräußerungen überhaupt durchaus auf solche Objekte beschränkt bleiben müssen, deren Veräußerung entweder, sei es mit Bezug auf eingereichte Verzeichnisse für mehrere zugleich oder vermittelst spezieller C. O. von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir von Sr. Majestät ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt worden ist, und als hiedurch also die desfallsige Bestimmung der erwähnten Geschäftsinstruktion von selbst eine Abänderung erlitten hat.

Indessen soll doch dadurch die Instruktionsmäßige Befugniß der Königl. Regierung zur selbstständigen Veräußerung von dergleichen einzelnen kleinen Objekten, wenn deren Veräußerung überhaupt zuvor von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt ist, an sich nicht weiter beschränkt, sondern die diesseitige Genehmigung zu der demnächst ausgeführten Veräußerung derselben, zur leichtern Beseitigung etwaiger Bedenken der Gerichte bei Eintragung des Besitztitels, nur nachträglich eingeholt werden.

Dies vorausgesetzt, geht, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich bemerkt wird, der Sinn der getroffenen Vereinigung keinesweges etwa dahin, daß die von der Königl. Regierung abgeschlossenen Veräußerungsverträge selbst mit einer diesseitigen Bestätigung versehen werden sollen, sondern es genügt, wenn dem Obergericht für jeden von der Königl. Regierung abgeschlossenen Veräußerungsvertrag nachgewiesen wird, daß das darin bezeichnete Objekt:

A. wenn Lizitationen stattgefunden, welches in den Verträgen selbst jedesmal zu bemerken ist,
   a. entweder nicht unter dem diesseits vorher festgesetzten, oder doch bei den in der Geschäftsanweisung bezeichneten, einzelnen kleinen Gegenständen nachträglich genehmigten Preise (d. h. bei Verkäufen, Kaufgeld oder Kaufgeld und Rente, oder bloß Rente, und bei Erbverpachtungen, Erbstandsgeld und Kanon, oder bloß Kanon), oder doch
   b. wenn jener Preis nicht erreicht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Vertrage angegebenen Preis an den darin benannten Erwerber; und

B. wenn aus freier Hand veräußert worden, ebenfalls mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Vertrage angegebenen Preis und den darin benannten Erwerber,

veräußert worden ist.

In welcher Form dem Obergerichte dieser Nachweis gewährt wird, sei es durch beglaubte Abschriften der einzelnen Genehmigungsreskripte oder diesseits genehmigter Nachweisungen, oder beglaubter Extrakte aus den letztern, mögen solche den Verträgen selbst beigeheftet, oder dem Obergerichte besonders mitgetheilt werden, ist an sich gleichgültig, sobald nur darüber kein Zweifel übrig

bleibt, daß das im Vertrage bezeichnete Grundstück entweder im Wege der Lizitation nicht unter dem diesseits festgesetzten, oder nachträglich genehmigten Preise, oder aus freier Hand, und auch, wenn bei der Lizitation das vorher festgesetzte Minimum nicht erreicht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung an den im Vertrage benannten Erwerber für den darin angegebenen Preis veräußert worden ist.

Da indessen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Königl. Regierung von ihrer instruktsmäßigen Befugniß, einzelne kleine Objekte selbstständig zu veräußern, wenn deren Veräußerung zuvor überhaupt genehmigt ist, Gebrauch macht, doch entweder vor, oder nach Abhaltung der Lizitationstermine und beziehungsweisen Aufnahme der Engagements-Verhandlungen, zur Festsetzung des Minimi und beziehungsweisen Genehmigung der Veräußerung für einen bestimmten Preis an einen bestimmten Erwerber berichtet werden muß: so wird der Nachweis in der Regel auch durch Anheftung beglaubter Abschriften der ergangenen Genehmigungsreskripte an die Verträge am einfachsten und zweckmäßigsten geführt werden, und nur, wenn die Königl. Regierung von der vorgedachten Befugniß zur selbstständigen Veräußerung mit diesseitiger Genehmigung dazu bestimmter einzelner kleiner Objekte binnen kurzer Frist öfter Gebrauch macht, oder, wenn die Veräußerung sich auf Komplexe von Grundstücken bezieht, welche nicht im Ganzen, sondern in einzelnen Theilen ausgethan werden, für welche diesseits aber der geringste Veräußerungspreis doch nur im Ganzen, oder nur durch Bestimmung der nach Verschiedenheit der Güte für jede Bodenklasse pro Morgen anzunehmenden Rente festgesetzt ist, dürfte es zur Ersparung von Zeit und Schreiberei zweckmäßig sein, dergleichen Veräußerungen periodisch, alle zwei, höchstens drei Monate, in Nachweisungen zusammenzustellen, und diese zur Beifügung der Genehmigungsklausel hieher einzureichen, demnächst aber, wenn sie damit versehen sind, dem Obergerichte, nach zurückbehaltener beglaubter Abschrift, im Original mitzutheilen, damit es beim Eingange der darin bezeichneten Veräußerungsverträge davon zur Prüfung derselben in Beziehung auf die diesseitige Genehmigung Gebrauch machen könne.

So oft nun die Königl. Regierung dergleichen Nachweisungen einreicht, hat Sie aber auch dafür zu sorgen, daß solche alle Erfordernisse vollständig enthalten, und werden darin in der Regel folgende Rubriken ausgefüllt sein müssen:

1) Laufende Nummer;
2) Name des Amts, Forstreviers oder Kreises;
3) Benennung und sonstige nähere Bezeichnung des Objekts, wobei, wenn von einzelnen Theilen ganzer Komplexe die Rede ist, zugleich die Vermessungskarte zu bezeichnen, und Buchstabe und Nummer des Stücks auf derselben in besonderer Spalte anzugeben ist;
4) Flächeninhalt;
5) Bei der Veräußerung angenommene Rente;
6) Uebernommener Veräußerungspreis, und zwar:
   A. beim Verkauf:
      a. Kaufgeld;
      b. Domainenzins;
   B. bei der Erbverpachtung:
      a. Erbstandsgeld,
      b. Kanon.
7) Name des Erwerbers.
8) Datum des abgeschlossenen Vertrages nach der Vollziehung:
   a. durch die Königl. Regierung,
   b. Seitens des Bewerbers.
9) Bemerkungen:
   unter welchen besonders auch das Datum der zur Veräußerung früher erfolgten Genehmigung zu allegiren ist, und wenn für Holzbestände, Inventarien u. s. w., außer dem Preise unter Rubrik 6. noch besondere Zahlungen zu leisten, auch diese genau anzugeben sind.

In jedem Falle ist zu beachten, daß nach erfolgter Vollziehung der Verträge auch den Erwerbern die zur Berichtigung des Besitztitels erforderlichen Bescheinigungen und mithin hienach auch der Nachweis der diesseitigen Genehmigung sobald als möglich gewährt werden muß.

Beilage 167.

Instr. des Justiz-Ministers v. 1. Juli 1835, für die K. Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Münster, Paderborn, Hamm, Posen, Bromberg u. Arnsberg, zur Vereinfachung u. Abkürzung der Hypothekengeschäfte rücksichtlich der Domainen u. Forsten in den neuen u. wieder vereinigten Provinzen. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 921.)

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, findet sich der Justizminister, in Gefolge der A. C. O. vom 12. Juni 1834. und nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten, veranlaßt, für die neuen und wiedervereinigten Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Hypothekenordnung vom 28. Decbr. 1783. Gesetzeskraft hat, nachstehende Anordnungen zu treffen:

§. 1. Die Hypothekenbücher über Domainen und Forsten, worauf weder eingetragene Forderungen, noch andere im gewöhnlichen Verkehr befindliche Realansprüche haften, sind, soweit es noch nicht im Gefolge des Cirkulars vom 21. April 1832 geschehen sein sollte, auf den Antrag der Regierung so lange zu schließen, bis deren Erneuerung wieder nachgesucht wird.

Diese Schließung geschieht durch einen auf jedes Blatt des betreffenden Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird, daß das Amt, Domainengut oder der Forst aus dem Hypothekenbuche ausscheide. Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält das Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es alsdann besitzen wird, ein neues Folium im Hypothekenbuche, ohne daß es einer Erwähnung der bis dahin geschehenen Veränderung bedarf.

§. 2. Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainenparzele nach geschehener Schließung des Hypothekenbuchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber auf den Grund des Erwerbungsvertrags, sowie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins, sofort berichtigt.

§. 3. Kein Untergericht darf nach §. 2. dieser Instruktion den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainenparzele eintragen, oder eine durch Kapitalzahlung abgelöste, für den Fiskus eingetragene Domainenprästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landesjustizkollegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Uebereichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, sowie des Eintragungs- oder Löschungsgesuchs, an das vorgesetzte Landesjustizkollegium zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelösten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeltlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ebenfalls nicht mit beziehen.

§. 4. Das Oberlandesgericht prüft jedes zu ihm gelangende Eintragungs- und jedes Löschungsgesuch in Gemäßheit des A. L. R., Th. II. Tit. 14. §§. 16. bis 20., der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vom 9. März 1819. (G. S. von 1819.

S. 73 folg.), der A. C. O. vom 13. Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken (G. S. von 1827. S. 20) und des Reskripts vom 6 Novbr. 1819. (Jahrb., B. XIV. S. 181, 182). Da hiernach den Gerichten bei Berichtigung der Besitztitel nur bei den Hypothekeneintragungen in Gefolge von Domainenveräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. Generalverwaltung der Domainen und Forsten bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten.

§. 5. Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen und Ablösungen sind die Verordnung vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens und die Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833. (Jahrb., B. 22. S. 77 und B. 42. S. 187), wonach nur die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

§. 6. Wenn bei der in Gemäßheit des §. 4. anzustellenden Prüfung sich ergiebt, daß gegen die Veräußerung oder Verpfändung nichts zu erinnern ist, wenn auch die Kaufgelder berichtigt sind, und die Zahlung derselben oder des Darlehns bei Verpfändungen durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833 (Jahrb., B. 22. S. 77 und B. 42. S. 187) gehörig bescheinigt ist, so ist der Eintragungskonsens zu ertheilen.

§. 7. Wenn ein Theil der Kaufgelder nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird, so hat das Königl. Oberlandesgericht zwar den Eintragungskonsens zu ertheilen, jedoch das Untergericht anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 8. Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer Hypothek gestundet sein, so ist der Eintragungskonsens zu verweigern, oder bei Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Veräußerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelderberichtigung abhängig sei.

§. 9. Die nämlichen Vorschriften (§. 4. bis 8.) hat das Königl. Oberlandesgericht, soweit sie auf solchen Fall passen, auch alsdann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Eintragung der Domainenveräußerung oder Verpfändung oder die nachgesuchte Löschung abgelöster Prästationen nicht in dem Hypothekenbuche des Untergerichts, sondern bei ihm selbst erfolgen soll.

§. 10. Die gegenwärtige Instruktion ist auch auf die den Domainen einverleibten Güter, die aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen anwendbar. Das Königl. Oberlandesgericht hat sich nach vorstehender Instruktion nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements nach Inhalt der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anzuweisen.

Beilage 168.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 30. Januar 1836, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser nebst Anlagen a. bis incl. g., betr. das Verfahren bei Domainen- und Forst-Veräußerungen. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 49.)

Ich habe bemerkt, daß bei den Domainen- und Forstveräußerungen sowohl in der Fassung der Regeln der Lizitation, als in der Fassung der Veräußerungsbedingungen und Veräußerungsverträge selbst, bisher wenig überein-

stimmend verfahren worden ist, und die hieher gelangten Entwürfe oft mehrfacher Berichtigungen bedurft haben.

Wenn gleich der Gegenstand wegen der sehr beschränkten Veräußerung der Domainen an Wichtigkeit verloren hat, so sind dessen ungeachtet zur Herstellung jener Uebereinstimmung und zur Erleichterung des Entwurfs, der Ausfertigung, der Revision und der Superrevision der Veräußerungsbedingungen und Verträge hier die anliegenden „Regeln der Lizitation bei Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken," (Anl. a.)

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainenvorwerken unr andern größeren Domainen- und Forstetablissements," (Anl. b.)

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von, mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forstgrundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements gehören," (Anl. c.)

und

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Gebäude" (Anl. d.)

entworfen worden.

Die Königl. Regierung hat diese Stücke, (Zusatz an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg: mit Beachtung jedoch des Unterschieds zwischen den Landestheilen diesseits und jenseits der Elbe, in Hinsicht der Verzinsung der kreditirten Kauf- und Erbstandsgelder-Theile,) (Zusatz an die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund: „wie sie für den dortigen Bezirk hier berichtigt sind") in der für ihren Bedarf erforderlichen Zahl von Exemplaren abdrucken oder lithographiren zu lassen, und dann bei den vorkommenden Veräußerungen stets in der Art in Anwendung zu bringen, daß die gedruckten oder lithographirten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung und zwar, je nachdem der Gegenstand zu der einen oder der andern der angegebenen drei Kategorien gehört, die einen oder die anderen jedesmal den für die bestimmte Veräußerung zu entwerfenden und auszufertigenden Bedingungen und demnächst auch den Verträgen selbst beigeheftet, darin in Bezug genommen, und sowohl von der Königl. Regierung, als von den Kompetenten und Erwerbern mit vollzogen, und daß nicht minder, wenn die Veräußerung nicht ausnahmsweise aus freier Hand erfolgt, auch die gedruckten oder lithographirten Regeln der Lizitation in gleicher Art jedesmal in einem von der Königl. Regierung vollzogenen Exemplar den Bedingungen für die bestimmte Veräußerung beigeheftet, darin in Bezug genommen und von dem Meistbietenden mit vollzogen werden.

Damit über die Art, wie nach meiner Absicht von den Anlagen Gebrauch gemacht werden soll, kein Zweifel übrig bleibe, lasse ich der Königl. Regierung hierbei zugleich noch

ein Schema zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forstveräußerung, (Anl. e.)

ein Schema zu einem Domainen- und ForstveräußerungsVertrage, (Anl. f.)

und

ein Schema zu einer Versteigerungsverhandlung wegen eines Domainen- oder Forstgrundstücks, (Anl. g.)

alle drei Stücke mit Bemerkungen über den Gebrauch derselben versehen, zugehen, um nach Anleitung derselben, versteht sich, in den verschiedenen Fällen mit den erforderlichen Modifikationen, zu verfahren.

*) Von den „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainenvorwerken und anderen größeren Domainen- und Forstetablissements" wird indessen jetzt allerdings nur beim Wiederverkauf dem Fiskus adjudizirter Erbpachts- und anderer etwa zum Wiederverkauf erworbener Vorwerke und größerer Etablissements, so wie in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wo etwa

*) Der hier folgende Satz ist in den Reskripten an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg ausgefallen.

ausnahmsweise die Veräußerung eines schon zu den Domainen gehörenden Vorwerks oder derartigen Etablissements Allerhöchst genehmigt werden möchte.

(Zusatz an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg:

Was den oben erwähnten Unterschied in Betreff der Verzinsung der kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder betrifft, so hat die Königl. Regierung die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung für die Veräußerungen von Grundstücken jenseits der Elbe dahin abgeändert abdrucken oder lithographiren zu lassen, daß beziehungsweise im §. 12. und im §. 10. Statt: „Fünf vom Hundert" vielmehr: „Vier vom Hundert" gesetzt wird.)

a.

Regeln der Lizitation bei Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken.

1) Da die Veräußerung, wenn sie nicht auf die eine oder die andere Art derselben ausdrücklich beschränkt wird, sowohl durch reinen Verkauf, als durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, als durch Erbverpachtung geschehen darf, so können unter jener Voraussetzung die Gebote bei der Lizitation auf jede dieser Erwerbungsarten gerichtet und angenommen werden.
2) Bei dem Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, und bei der Erbverpachtung wird jedoch der bestimmte jährliche Domainenzins, und der jährliche Erbpachtskanon durch die Gebote nicht gesteigert, sondern nur das Kauf- oder das Erbstandsgeld macht einen Gegenstand der Lizitation aus.
3) Ob das Gebot auf die eine oder die andere der freigestellten Erwerbungsarten das annehmlichere sei, wird lediglich darnach beurtheilt, um wieviel solches das für jede derselben festgesetzte Minimum übersteigt.
4) Stehen aber die Gebote hiernach gleich, und findet sich auch in Beziehung auf die Sicherheit des Bewerbers auf Kauf nichts zu erinnern, so ist allemal das Gebot auf Kauf mit Domainenzins, dem Gebot auf Erbpacht, und das Gebot auf reinen Kauf dem Gebot auf Kauf mit Domainenzins vorzuziehen.
5) Jeder wird zum Gebote zugelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, er muß aber auch als ein Mann bekannt sein, der genügendes Vermögen zur Erwerbung besitzt, oder sich sonst als hinreichend sicher ausweisen, oder auf Verlangen den sechsten Theil seines Gebots als Kaution bei einer ihm zu benennenden Königl. Kasse deponiren. Ausländer haben überdies sofort ihren Bevollmächtigten in der Provinz zu benennen.
6) Mitglieder der Regierung dürfen jedoch in dem Bezirke derselben ohne spezielle Autorisation des Ministerii nicht als Mitbewerber bei der Lizitation angenommen werden. Dasselbe gilt von den Forstoffizianten bei Grundstücken, welche nicht über drei Meilen von den Grenzen der Reviere, für welche sie angestellt sind, belegen sind, und von den Domainen-Intendanten und Rent- und Pachtbeamten bei Grundstücken, welche innerhalb des Bezirks des ihnen anvertrauten Amts liegen, sowie denn auch die mit Abhaltung der Lizitation beauftragten Kommissarien bei derselben unter keinen Umständen als Bewerber konkurriren dürfen.
7) Jeder bleibt an sein Gebot gebunden, bis er nicht nur überboten, sondern auch derjenige, welcher ihn überboten hat, von dem Lizitationskommissarius nach den Bestimmungen zu 5. als sicher angenommen ist.
8) Derjenige, welcher unter den als sicher angenommenen Bietern, nach den Bestimmungen zu 3. und 4. das höchste Gebot gethan hat, bleibt seinerseits in allen Fällen zum Abschluß und zur Erfüllung des Vertrags verbunden, wenn nicht etwa eine neue Lizitation anberaumt wird, oder sonst die ausdrückliche Erklärung erfolgt, daß sein Gebot nicht angenommen werde.

b.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und anderen größeren Domainen- und Forst-Etablissements.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§ 2. Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für die angegebene Größe und für etwanige Vermessungsfehler, als für die Angabe der Aussaat, des Ertrags, oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekte lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind oder nicht, indem sie jeden Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. *) Patronat, Jurisdiktion und hohe und Mitteljagd, imgleichen das Recht der Standschaft unter den Rittergutsbesitzern gehen durch die Veräußerungen an sich und ohne besondere anderweite Verleihung niemals auf die Erwerber mit über, vielmehr treten sie in diesen und sonstigen Beziehungen nur in die Kategorie anderer, mit dergleichen Rechten nicht beliehenen Grundbesitzer.

Auch die kleine oder niedere Jagd erhält Erwerber nur dann mit, wenn sie ihm nach dem besonderen Kontrakte ausdrücklich mit zugesichert wird, und auch in diesem Falle bleibt da, wo das Rehwild mit zur kleinen oder niedern Jagd gehört, die Jagd auf letzteres ausgeschlossen, wenn sie durch den Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch. Auch auf freies Raff- und Leseholz, auf die Befugniß Streu zu rechnen, imgleichen auf alle Waldnebennutzungen erhält der meistbietend Verbleibende keinen Anspruch.

§. 6. Eben so bleiben die Waldweide in Königl. Forsten, Zehnten, Dienste, Zwangs- und Bannrechte und Einsassenprästationen, sowie alle sonstigen gutsherrlichen Gerechtsame in Beziehung auf die Domainendörfer, welche dem veräußerten Objekte bis zur Veräußerung etwa zugestanden, in sofern nicht in einzelnen Fällen mit höherer Genehmigung ausdrücklich ein anderes bestimmt wird, stets von der Veräußerung ausgeschlossen.

§. 7. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunallasten genießen Erwerber keine Befreiung; müssen vielmehr diese, sowie die auf dem veräußerten Objekt etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Flußufer und sonstigen Bauanlagen und alle desfallsigen baaren und Naturalleistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus als Verkäufer oder Erbverpächter irgend einen Vergütungsanspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe an Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekte haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben, jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 8. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820. zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird,

*) Dieser §. 4. ist hier gleich in derjenigen Fassung aufgenommen, wie solche das spätere Cirkular-Reskript vom 22. Juli 1836. vorschreibt.

in monatlichen oder sonst üblichen Raten und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1 desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an diejenige Kasse abzuführen, welche mit der Einziehung der Grundsteuer beauftragt ist.

§. 9. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, bei der Uebergabe, und, wenn der Pachtkontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungsvertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus, als Verpächters, demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Superinventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen.

Die bis zu dem in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pachtzinsen und sonstigen Leistungen des Pächters, bleiben aber der Staatskasse vorbehalten.

§. 10. Die Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse geleistet werden

§. 11. Wegen der Zahlungstermine gelten folgende Bestimmungen:

a. im Fall des reinen Verkaufs muß von dem Kaufgelde mindestens ein Drittheil noch vor dem in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe und der Rest spätestens binnen zwei Jahren nach jenem Tage, und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses.

Beträgt das Kaufgeld nicht über 500 Rthlr., so muß solches noch vor dem in dem speziellen Kontrakte bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 500 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 1000 Rthlr. beträgt, noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 1000 Rthlr. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 12. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder haben Erwerber jedenfalls von dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an mit fünf vom Hundert (resp. in den Provinzen Sachsen und Neuvorpommern mit vier vom Hundert) auf's Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen beziehungsweise halbjährig am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags, jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungstermine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugszinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 13. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, müssen Erwerber den letztern und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpachtkanon von dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres praenumerando zur Regierungshauptkasse, wie zu derjenigen Spezialrezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungstermine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungstermine gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 14. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termin der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainenzins und den Erbpachtskanon von demselben an praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes oder Anspruchs und Abzugs.

§. 15 Auf Erlaß an dem Domainenzins oder an dem Erbpachtskanon oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die bei dem veräußerten Objekte befindlichen zu deren Benutzung erforderlichen Gebäude durch Brand und anderen Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; vielmehr müssen sie und namentlich auch die Erbpächter, welche daher jedem aus dem §. 55. des Anhangs zum Allgem. Landrecht herzuleitenden desfallsigen Anspruch an den Fiskus, als Erbverpächter, entsagen, auch die durch Zufall zerstörten Gebäude ganz aus eigenen Mitteln und ohne alle Beihülfe des Erbverpächters wieder herstellen. Dagegen sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert sein, welche nach dem Allgem. Landrecht, Th. I. Tit. 21. §. 207 — 211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 16. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder und so lange der Domainenzins oder der Erbpachtskanon nicht etwa durch Kapitalzahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainenfiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte. Auch sind sie bis dahin verpflichtet, die Gebäude stets bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät und zwar, soweit es die Gesetze derselben gestatten, nach ihrem wahren Werth versichert zu halten, weshalb sie, wenn etwa diese Versicherung bei der Uebergabe noch nicht stattfindet, solche gleich vom Uebergabe-Termin an, oder doch, wenn in diesem Termin die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termine an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, bewirken müssen. Ueber die Erfüllung dieser Verbindlichkeit müssen sich Erwerber auf Verlangen der Königl. Regierung jederzeit gegen Dieselbe ausweisen.

*) Sind die Gebäude zur Zeit der Veräußerung bei dem Domainen-Feuerschädensfonds katastrirt, so wird dies eben so betrachtet, als wenn sie noch bei keiner Sozietät versichert wären, und müssen daher auch Erwerber nicht nur die Versicherung gleich vom Uebergabetermin an, oder doch, wenn in diesem die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät gestattet ist, bewirken, sondern haben auch im Fall eines Brandschadens auf irgend eine Entschädigung aus dem Domainen-Feuerschädenfonds keinen Anspruch. Nur, wenn in einem solchen Falle sich noch innerhalb desjenigen, stets mit dem 1. Mai Mittags 12 Uhr ablaufenden Rechnungsjahres des Domainen-Feuerschädensfonds, in welches die Uebergabe trifft, ohne Verschulden der Erwerber in der Zeit von Ertheilung des Zuschlags an, bis zum Termin der Uebergabe, oder, wenn alsdann die Aufnahme bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät nicht zulässig sein sollte, bis zu demjenigen Termin, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, ein Brandschaden an den bei

*) Von dort ab bis zum Schlusse dieses §. 16. fortgeblieben in den, den Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund mitgetheilten Exemplaren.

dem Domainenfeuerschäden-Fonds katastrirten Gebäuden ereignet, soll dem Erwerber zur Wiederherstellung desselben, wenn in dem speziellen Kontrakt nicht ein anderes bedungen ist, die Hälfte desjenigen Betrages gewährt werden, welcher aus diesem Fonds dazu zu zahlen sein würde, wenn die Veräußerung nicht erfolgt wäre.

§. 17. Nach erfolgter Uebergabe und sobald ihnen die Erwerbungsdokumente und sonst erforderlichen Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen die Erwerber den Besitztitel von dem acquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpachtgerechtigkeit desselben für sich in das Hypothekenbuch und dabei den übernommenen Domainenzins und beziehungsweise den Erbpachtskanon sammt allen sonst übernommenen zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen sub Rubr. II., die nach §. 11 auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen andern Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 18. Erwerber tragen die Kosten der gerichtlichen Vertragsvollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitelberichtigung und der Eintragungen allein.

§ 19. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeinen Bedingungen, und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt.

c.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements zu rechnen sind.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht, des veräußerten Objekts.

§. 2 Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für die angegebene Größe und für etwaige Vermessungsfehler, als für die Angabe der Aussaat, des Ertrags, oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekt lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind oder nicht, indem sie jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. Die gesammte Jagd auf dem veräußerten Objekt bleibt dem Fiskus vorbehalten, auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch, eben so wenig auf die Benutzung der Waldweide in Königl. Forsten, oder auf irgend ein anderes Recht, welches sich über die Grenzen des veräußerten Grundstücks hinaus erstreckt, und welches nach dem speziellen Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts-, und Kommunallasten genießen Erwerber keine Befreiung, müssen vielmehr diese, so wie die auf dem veräußerten Objekte etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Flußufer und

sonstigen Bauanlagen und alle desfallsigen baaren und Naturalleistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus, als Verkäufer oder Erbverpächter, irgend einen Vergütungsanspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe von Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekt haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben, jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 6. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30 Mai 1820. zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen Raten und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an die Grundsteuerkasse abzuführen.

§. 7. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bei der Uebergabe, und, wenn der Pachtkontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungsvertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an, in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus, als Verpächters. Demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Superinventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden, und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen.

Die bis zu dem in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pachtzinsen und sonstigen Leistungen des Pächters bleiben aber der Staatkasse vorbehalten.

§. 8. Die Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse geleistet werden.

§. 9. Wegen der Zahlungstermine gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Fall des reinen Verkaufs.
Beträgt das Kaufgeld nicht über 400 Rthlr., so muß davon mindestens die Hälfte noch vor, der Rest aber spätestens binnen Jahresfrist nach dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe eingezahlt werden.

Beträgt aber das Kaufgeld mehr als 400 Rthlr, so muß von demselben mindestens ein Drittheil, und wenn dieses 200 Rthlr. nicht erreicht, mindestens diese letztere Summe noch vor dem in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe, und der Rest spätenstens binnen zwei Jahren nach jenem Tage, und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses.
Beträgt das Kaufgeld nicht über 200 Rthlr., so muß solches noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 200 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 400 Rthlr. beträgt, noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 400 Rthlr. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 10. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder haben Erwerber jedenfalls von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, mit fünf vom Hundert (résp. in den Provinzen Sachsen und Neuvorpommern mit vier vom Hundert) auf's Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen, beziehungsweise halbjährig am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres

und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags, jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungstermine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugszinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 11. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses müssen Erwerber den letzteren, und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpachtkanon von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, wenn der Betrag nicht zwei Thlr. erreicht, jährlich am 1. Juni,
wenn er zwar zwei Thaler, aber nicht vier Thaler erreicht, in halbjährigen gleichen Theilen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres,
und wenn er vier Thaler erreicht und übersteigt, in vierteljährligen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres,
und zwar in allen Fällen praenumerando zur Regierungshauptkasse, oder zu derjenigen Spezialrezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der, in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungstermine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungstermin gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 12. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termine der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainenzins und den Erbpachtkanon von demselben an, praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes oder Anspruchs und Abzugs.

§. 13. Auf Erlaß an dem Domainenzinse oder an dem Erbpachtkanon, oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die bei dem veräußerten Objekt befindlichen, zu deren Benutzung erforderlichen Gebäude durch Brand und andern Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters, zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; vielmehr müssen sie und namentlich auch die Erbpächter, welche daher jedem aus dem §. 55. des Anhangs zum A. L. R. herzuleitenden desfallsigen Anspruche an den Fiskus, als Erbverpächter, entsagen, auch die durch Zufall zerstörten Gebäude ganz aus eigenen Mitteln und ohne alle Beihülfe des Erbverpächters wieder herstellen. Dagegen sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert sein, welche nach dem A. L. R., Th. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 14. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder, und so lange der Domainenzins oder der Erbpachtkanon nicht etwa durch Kapitalzahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainenfiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte. Auch sind sie bis dahin verpflichtet, die Gebäude stets bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät und zwar, soweit es die Gesetze derselben gestatten, nach ihrem wahren Werth versichert zu halten, weshalb sie, wenn etwa diese Versicherung bei der Uebergabe noch nicht stattfindet, solche gleich vom Uebergabetermin an, oder doch, wenn in diesem Termin die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in solche Sozietät zulässig ist, bewirken müssen.

Ueber die Erfüllung dieser Verbindlichkeit müssen sich Erwerber auf Verlangen der Königl. Regierung jederzeit gegen Dieselbe ausweisen.

*) Sind die Gebäude zur Zeit der Veräußerung bei den Domainenfeuerschädenfonds katastrirt, so wird dies eben so betrachtet, als wenn sie noch bei keiner Sozietät versichert wären, und müssen daher auch Erwerber nicht nur die Versicherung gleich vom Uebergabetermin an, oder doch, wenn in diesem die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät gestattet ist, bewirken, sondern haben auch im Fall eines Brandschadens auf irgend eine Entschädigung aus den Domainenfeuerschädenfonds keinen Anspruch. Nur, wenn in einem solchen Falle sich noch innerhalb desjenigen, stets mit dem 1. Mai Mittags 12 Uhr ablaufenden Rechnungsjahres des Domainenfeuerschädenfonds, in welches die Uebergabe trifft, ohne Verschulden der Erwerber in der Zeit von Ertheilung des Zuschlags an, bis zum Termin der Uebergabe, oder, wenn alsdann die Aufnahme bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät nicht zulässig sein sollte, bis zu demjenigen Termin, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, ein Brandschaden an den, bei dem Domainenfeuerschädenfonds katastrirten Gebäuden ereignet, soll dem Erwerber zur Wiederherstellung desselben die Hälfte desjenigen Betrages gewährt werden, welcher aus diesem Fonds dazu zu zahlen sein würde, wenn die Veräußerung nicht erfolgt wäre

§. 15. Nach erfolgter Uebergabe, und sobald ihnen die Erwerbungsdocumente und sonst erforderlichen Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen Erwerber den Besitztitel von dem akquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpachtgerechtigkeit desselben, für sich in das Hypothekenbuch und dabei den übernommenen Domainenzins und beziehungsweise den Erbpachtkanon, sammt allen sonst übernommenen, zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen, sub Rubr. II., die nach §. 11. auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen anderen Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 16. Erwerber tragen die Kosten der gerichtlichen Vertragsvollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitelberichtigung und der Eintragungen allein.

§. 17. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeinen Bedingungen und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt

d.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Gebäude.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§. 2. Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig fur die angegebene Größe und für etwanige Vermessungsfehler, als für

*) Von dort ab bis zum Schlusse dieses §. 14. fortgeblieben in den, den Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund mitgetheilten Exemplaren.

die Angabe der Aussaat, des Ertrags oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekte lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind, oder nicht, indem sie jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. Die gesammte Jagd auf dem veräußerten Objekt bleibt dem Fiskus vorbehalten, auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch, eben so wenig auf die Benutzung der Waldweide in Königl. Forsten, oder auf irgend ein anderes Recht, welches sich über die Grenzen des veräußerten Grundstücks hinaus erstreckt, und welches nach dem speziellen Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunallasten genießen Erwerber keine Befreiung, müssen vielmehr diese, so wie die auf dem veräußerten Objekt etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, ingleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Flußufer und sonstigen Bauanlagen und alle desfallsigen baaren und Naturalleistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus, als Verkäufer oder Erbverpächter, irgend einen Vergütungsanspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe von Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekte haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 6. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen Raten, und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an die Grundsteuerkasse abzuführen.

§. 7. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, bei der Uebergabe, und wenn der Pachtkontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungsvertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus als Verpächters. Demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Superinventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden, und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen. Die bis zu dem, in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pachtzinsen und sonstigen Leistungen des Pächters bleiben aber der Staatskasse vorbehalten.

§. 8. Die Zahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse geleistet werden.

§. 9. Wegen der Zahlungstermine gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Fall des reinen Verkaufs. Beträgt das Kaufgeld nicht über 400 Rthlr., so muß davon mindestens die Hälfte noch vor, der Rest aber spätestens binnen Jahresfrist nach dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe eingezahlt werden. Beträgt aber das Kaufgeld mehr als 400 Rthlr., so muß vor demselben mindestens ein Drittheil, und wenn dieses 200 Rthlr. nicht erreicht, mindestens diese letztere Summe noch vor dem, in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe, und der Rest spätestens binnen zwei Jahren nach jenem Tage,

und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Beträgt das Kaufgeld nicht über 200 Rthlr., so muß solches noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 200 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 400 Rthl. beträgt, noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß dann mindestens die Hälfte, und, wenn diese nicht 400 Rthl. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 10. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder, haben Erwerber jedenfalls von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, mit fünf vom Hundert (resp. vier vom Hundert) aufs Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen beziehungsweise halbjährlich am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres, und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungstermine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugszinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 11. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses müssen Erwerber den letzteren, und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpachtkanon von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an,

wenn der Betrag nicht zwei Thaler erreicht, jährlich am 1. Juni, wenn er zwar zwei Thaler, aber nicht vier Thaler erreicht, in halbjährigen gleichen Theilen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres,

und wenn er vier Thaler erreicht und übersteigt, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres,

und zwar in allen Fällen praenumerando zur Regierungshauptkasse, oder zu derjenigen Spezialrezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungstermine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungstermin gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 12. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den, in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termin der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainenzins und den Erbpachtskanon von demselben an praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes, oder Anspruchs und Abzugs.

§. 13. Auf Erlaß an dem Domainenzinse oder an dem Erbpachtkanon, oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die auf dem veräußerten Grundstücke etwa von ihnen oder ihren Besitznachfolgern zu errichtenden Gebäude durch Brand und andern Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters, zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; doch sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert

sein, welche nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 14. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder, und so lange der Domainenzins oder der Erbpachtkanon, nicht etwa durch Kapitalzahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainenfiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte.

§. 15. Nach erfolgter Uebergabe und sobald ihnen die Erwerbungsdokumente und sonst erforderliche Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen Erwerber den Besitztitel von dem akquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpachtgerechtigkeit desselben für sich in das Hypothekenbuch, und dabei den übernommenen Domainenzins und beziehungsweise den Erbpachtskanon sammt allen sonst übernommenen, zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen sub Rubr. II, die nach §. 11. auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen andern Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 16. Erwerber tragen die Kosten der Vermessung und Chartirung des Grundstücks, die Kosten der gerichtlichen Vertragsvollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitelberichtigung und der Eintragungen allein.

§. 17. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeine Bedingungen und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt.

e.

Schema

zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung

Bemerkung.

1. Da in der Regel die Domainen- und Forstgrundstücke nur auf Verkauf mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses auszubieten sind und die Erbverpachtung ausnahmsweise nur da zu wählen ist, wo entweder besondere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Grundstück nur die Erbverpachtung gestatten, oder der Mangel an Konkurrenz von Käufern es räthlich macht, auch die Erbverpachtung zu versuchen, oder sonst die bloße Erbverpachtung ausdrücklich angeordnet wird, so wird das, was hier von der Austhuung in Erbpacht und von der Festsetzung des minimi für den Fall der Erbverpachtung und des Erbpacht-Kanons gesagt ist, in der Regel wegfallen

Die Ziegelei zu N. N, zu welcher die in dem anliegenden, von dem Kondukteur N. N. im Jahre 18.. aufgenommenen Vermessungs-Plan (Beil. 1.) verzeichneten Grundstücke, welche nach der Vermessung des N. N.

= Morg. — □R. Gartenland,
= = — = Acker,
= = — = Wiesen,
= = — = Hof- und Baustelle

überhaupt = Morgen — □R. enthalten sollen, gehören, sollen mit den Gebäuden, Bewährungen und Brunnen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königl. Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Ziegelei-Geräthen, welches in der anliegenden Nachweisung (Anl. 2.) verzeichnet ist, an den Meistbietenden, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, ver-

2. Werden etwa die Regeln der Lizitation und die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung nicht abgedruckt, sondern lithographirt, so ist natürlich statt der Worte: „gedruckten" zu setzen „lithographirten."

3. Betrifft die Veräußerung ein Vorwerk oder anderes größeres Etablissement, so sind natürlich nicht die hier allegirten, sondern die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und anderen größeren Domainen- und Forst-Etablissements zu allegiren und beizufügen.

Betrifft sie aber ein Grundstück ohne Gebäude, so sind natürlich nicht die hier allegirten, sondern die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Gebäude, zu allegiren und beizufügen.

4. Die besonderen Veräußerungs-Bedingungen müssen jedesmal nothwendig

a. die nähere Bestimmung wegen der künftigen Kommunal-Verhältnisse des Grundstücks und des Erwerbers, und

b. die bestimmte Angabe des Tages, an welchem die Uebergabe erfolgen soll, enthalten;

zu dem letztern ist in der Regel einer der vier Quartal-Zahlungs-Termine zu wählen, wenn nicht besondere Umstände die Wahl eines andern Termins erheischen.

5. *) Betrifft die Veräußerung ein ganzes Vorwerk, in Hinsicht dessen Domainen-Fiskus früher Patronat-Baulasten zu tragen hatte, welche jetzt aus dem Patronat-Baufonds bestritten werden, so muß zur Genügung der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift in den besonderen Bedingungen auch die Verpflichtung zur Entrichtung des ermittelten Patronats-Kanons mit demjenigen Betrage, welcher dafür in dem

*) Die Bemerkung unter 5. ist in dem den Regierungen zu Posen und Bromberg mitgetheilten Schema weggelassen, und sind darnach die folgenden Nummern in 5 — 11 verändert.

kauft, oder auch in Erbpacht ausgethan werden.

Mit Einschluß der Gebäude und des Inventarii, soweit beides Königliches Eigenthum, ist nach anliegendem Veräußerungs-Plan (Anl. 3.)

I. Für den Fall des reinen Verkaufs, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, das geringste Kaufgeld auf 8000 Rthl. — sgr. — pf.

II. Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses,

a. das geringste Kaufgeld auf 4,400 Rthl. — sgr. — pf.

b. der jährliche Domainen-Zins auf 200 Rthl. — sgr. — pf.

und

III. Für den Fall der Erbverpachtung,

a. das geringste Erbstandsgeld auf 1700 Rthl. — sgr. — pf.

b. der jährliche Erbpacht-Kanon auf 350 Rthl. — sgr. — pf.

bestimmt.

Bei der Lizitation gelten die in der gedruckten Beilage Nr. 4. enthaltenen Regeln, welchen sich also jeder unterwirft, der nach erfolgter Zulassung ein Gebot abgiebt.

Die Veräußerung selbst soll unter den in der gedruckten Beilage Nr. 5. enthaltenen allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements zu rechnen sind, sowie unter nachfolgenden besonderen Bedingungen geschehen.

Beide, sowohl jene allgemeinen, als diese besonderen Bedingungen werden daher sowohl von der Königl. Regierung, als von den Bewerbern, welche Gebote abgeben, für den Fall, daß sie den Zuschlag erhalten, als verbindlich anerkannt, und sollen nach erfolgtem Zuschlage auch dem abzuschließenden Vertrage zur Grundlage dienen.

Die erwähnten besonderen Bedingungen sind aber folgende:

A. Zu den von dem Erwerber nach den allgemeinen Bedingungen zu übernehmenden Servituten gehört,

Veräußerungs-Plan von dem Ertrage in Abzug gebracht ist, und dessen Eintragung sub Rubr. II. des Hypothekenbuchs stipulirt werden.

6. Ist der Gegenstand, welcher veräußert wird, verpachtet, und soll er gleichzeitig aus der Pacht zurückgenommen, und dem Erwerber übergeben werden, oder läuft der Pacht-Kontrakt noch über den zur Uebergabe an den Käufer bestimmten Tag hinaus — in der Regel sind jedoch die Objekte erst vom Zeitpunkte des Pacht-Ablaufs an zu veräußern, und also der Tag der Zurücknahme vom Pächter zugleich zum Tage der Uebergabe an den Käufer zu bestimmen, so ist das Nöthige deshalb, den Umständen nach, unter Beifügung des Pacht-Kontrakts, oder eines Extrakts daraus, ebenfalls in die besondern Bedingungen aufzunehmen.

7. Werden Grundstücke verkauft, auf welchen sich Holzbestände befinden, welche noch pro Fisko abgeholzt, versilbert und abgefahren werden sollen, so ist natürlich in den speziellen Bedingungen das Nähere deshalb festzustellen; eben so, wenn Holzbestände oder Inventarienstücke zwar dem Erwerber mit überlassen, jedoch von demselben noch besonders bezahlt werden sollen. In der Regel ist jedoch der Werth der Holzbestände und der Inventarienstücke, welche nicht dem Fiskus reservirt bleiben sollen, gleich mit in das minimum des Kauf- oder Erbstandsgeldes mit einzurechnen, damit die Bewerber den Umfang der zu übernehmenden Zahlungen sogleich bestimmt zu übersehen vermögen.

8. Passiv-Servitute des Objekts, welche bereits bekannt sind, sowie bestimmte Abgaben an Kirchen, Geistliche, Schulen und milde Stiftungen, welche auf dem Objekte haften, sind in den besonderen Bedingungen stets in der Art anzugeben, daß die allgemeine Verpflichtung des Erwerbers, auch alle andere auf dem Objekt haftende Passiv-Servituten und Lasten und Abgaben ohne Entschädigung zu tragen, wie solche in den allgemeinen Bedingungen um ihrer ausdrücklich zu erwähnen, insbesondere auch die Verbindlichkeit, dem Besitzer der angrenzenden, jetzt dem N. N. zugehörigen Büdner-Stelle zu jeder Zeit den Gebrauch des jetzt bestehenden zwischen den Streich-Scheunen und dem Ziegel-Ofen nach dem Ufer des N. Nschen Sees führenden Fußweges zu gestatten.

B. Der Ziegelei steht das Recht zu, die zur Fabrikation erforderliche Ziegelerde unter der Bedingung auf der angrenzenden Feldmark des Dorfs N. N. graben, und von dort abfahren zu lassen, daß die Besitzer der Grundstücke, in welchen die Ziegelerde gegraben wird, für den Verlust, welchen sie dadurch in der ökonomischen Benuzzung der Oberfläche des Bodens erleiden, bis zwei Jahre nach erfolgter Zuwerfung und Planirung der Gruben, so wie auch diejenigen Grundbesitzer, welche durch die Abfuhre der Ziegelerde über ihre Grundstücke Verlust erleiden, dafür nach der Festsetzung der Königl. Regierung vollständig entschädigt werden, und daß die Zuwerfung und Planirung der Gruben, aus welchen die Ziegelerde entnommen ist, auf Kosten der Ziegelei geschehen muß. Dieses Recht wird dem Erwerber, welcher dagegen auch die Bedingungen, unter welchen solches nur ausgeübt werden darf, zu erfüllen hat, mit überlassen.

C. In Hinsicht der Kommunal-Verhältnisse tritt das Ziegelei-Etablissement nach der darüber von der Königl. Regierung mit der Dorfschaft zu N. N. getroffenen Vereinigung mit der letztern dergestalt in Verband, daß beide eine Kommune ausmachen, und das Ziegelei-Etablissement zu sämmtlichen Lasten dieser Kommune Drei Vierzig-Theile beizutragen hat.

D. Zu den von dem Erwerber zu übernehmenden Abgaben an die Geistlichen gehören, um ihrer hier ausdrücklich zu erwähnen, insbesondere auch Drei Scheffel Roggen in natura und funfzehn Silbergroschen baar an den Prediger, und Acht Metzen Roggen in natura an den Küster zu N. N.

festgestellt ist, dadurch nicht aufgehoben oder beschränkt wird.

9. Sollen Rechte, die sich über die Grenzen des zur Veräußerung gestellten Objekts selbst hinaus erstrekken, mit veräußert werden, so ist solches jedesmal, mit genauer Bezeichnung desselben, und die Bedingungen ihrer Mitüberlassung, näher anzugeben.

10. Soll Erwerber Gerechtsame, Dienste oder andere Prätensionen mit in Zeitpacht übernehmen, so sind die Bedingungen deshalb stets in ähnlicher Art, wie hier zu F. geschehen, zu fassen; versteht sich jedoch mit der nöthigen Abänderung, wenn sich ohne Gefahr für das fiskalische Interesse der Terminus ad quem der Verpachtung bestimmt angeben läßt.

11. Welche besondere Bedingungen und Zusätze sonst noch nothwendig und zweckmäßig sind, muß in jedem einzelnen Falle erwogen werden, und hat die Königl. Regierung stets für die vollständige Aufnahme und angemessene Fassung derselben und der sonstigen Zusatz-Bedingungen in einer mit der Ordnung der allgemeinen Bedingungen korrespondirenden Reihefolge eben sowohl, als für die vollständige Bezeichnung des Objekts der Veräußerung selbst zu sorgen.

12. Daß die Bezeichnung des Objekts immer mit Bezug auf einen Vermessungs-Plan und unter Beifügung, eines solchen erfolge, ist aber keineswegs nothwendig. Vielmehr bedarf es dieser Bezugnahme und dieser Beifügung, sowie überhaupt der Angabe des Flächen-Inhalts, welchen die Grundstücke nach einer vorhandenen Vermessung haben sollen, in allen solchen Fällen nicht, wo das Objekt sich sonst so bestimmt bezeichnen läßt, daß darüber kein Zweifel übrig bleibt, und weder Verdunkelungen der Grenzen mit bleibenden Königl. Grundstücken für die Folge, noch Streitigkeiten mit den Erwerbern gleichzeitig zur Veräußerung gestellter angrenzender Grundstücke zu besorgen sind.

Die Königl. Inventarienstücke, welche dem Erwerber mit überlassen werden sollen, sind dagegen jedesmal speziell nachzuweisen.

Auch kann es zur Vermeidung von Irrthümern wegen der Super-

E. Die Uebergabe soll am 1. Juni 18 . . erfolgen.

F. *) Von dem Ziegelei-Etablissement ist bisher die Hütung mit 3 Kühen und 2 Stück Jungvieh unter der Heerde des Vorwerks N. N. in den Königl. N. Nschen Forst ausgeübt worden.

Das Recht zu dieser Waldhütung bleibt zwar, den allgemeinen Bedingungen gemäß, von der Veräußerung ausgeschlossen; dagegen wird dem Erwerber die Nutzung dieses Rechts unter folgenden Bedingungen überlassen:

a. die Befugniß zur Nutzung der oben bezeichneten Waldweide-Berechtigung, und ebenso die damit verbundenen Verpflichtungen, gehen mit dem Ziegelei-Etablissement auf alle Besitz-Nachfolger des Erwerbers über, so lange Fiskus es für gut hält, sie ihnen ferner hin zu lassen; will er dies nicht, so ist er berechtigt, nach einjähriger Kündigung die Befugniß zurückzunehmen. Dem Erwerber aber und seinem Besitz-Nachfolger soll niemals eine Aufkündigung zustehen.

b. darf die Hütung nur, wie bisher, höchstens mit 3 Kühen und zwei Stück Jungvieh, und nur unter der Heerde des Vorwerks N. N. ausgeübt werden, und müssen sich der Erwerber und eventuell seine Besitz-Nachfolger in Hinsicht der Ausübung aller forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Anordnungen der Königl. Regierung unterwerfen;

c. der jährliche Zins für die Nutzung beträgt - Rthl. - und muß von dem Erwerber und eventualiter von seinem Besitz-Nachfolger jedesmal am 1. Dezember zur Forstkasse in N. N., oder wohin er sonst damit gewiesen wird, baar in Kourant abgeführt werden;

d. ein Erlaß an dem Zinse findet unter keinen Umständen und Unglücksfällen statt;

e. in dem Hypothekenbuche des Ziegelei-Etablissements soll unter der zweiten Rubrik vermerkt werden:

*) In der durch das folgende Cirkular-Reskript vom 31. März 1836. vorgeschriebenen neuen Fassung hier aufgenommen.

Inventarien-Gebäude des Pächters oft zweckmäßig sein, entweder die Königl Gebäude, welche mit überlassen werden, speziell zu benennen, oder jene Super-Inventarien-Gebäude als solche, die vom Fiskus nicht mit überlassen werden, näher zu zeichnen.

daß mit dem Grundstücke, das im Vorstehenden bezeichnete Nutzungsrecht, unter den eben daselbst festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen verbunden sei, und so lange auf jeden Erwerber übergehe, bis der Domainen-Fiskus von seiner Befugniß, zu kündigen, Gebrauch mache.

Der Erwerber erkennt die hiernach feststehende Real-Verpflichtung ausdrücklich an, und ist schuldig, auf seine Kosten den Vermerk sofort in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Im Fall der Erbpacht, erleidet dies dadurch eine Veränderung, daß die Nutzung mit der Erbpacht-Berichtigung verbunden wird, und mit dieser auf die künftigen Erwerber übergeht, und daß der Vermerk, wegen der dem Fiskus zustehenden Befugniß zur Kündigung, auf dem folium der Erbpachtberechtigung unter der zweiten Rubrik gemacht wird.

So geschehen, N. N. den . . ten
18 . .

Königl. Preußische Regierung
Abtheilung 2c.

f.

Schema

zu einem Domainen- und Forst-Veräußerungs-Vertrage.

Bemerkungen.

1. Wird das Genehmigungs-Reskript bloß im Auszuge beigefügt, so ist statt:
   „beglaubigte Abschrift"
   zu setzen:
   „beglaubigtem Auszuge."
2. Ist in dem Genehmigungs-Reskript bloß die Genehmigung darüber erfolgt, daß das Objekt überhaupt veräußert werden darf, und der weitere Betrieb der Veräußerung demnächst, weil der Gegenstand nicht 5 Rthlr. Rente, oder 100 Rthlr. Kaufgeld erreichte, von der Regierung selbstständig geschehen, so ist im Eingange hinter der Jahreszahl des Genehmigungs-Reskripts noch einzuschalten:
   „und kraft der den Regierungen
   „nach ihrer Geschäftsanweisung er-
   „theilten Befugniß."
3. Wenn nicht verkauft, sondern vererbpachtet wird, so ist zu setzen:

Zwischen der Königl. Regierung zu N. N. und dem 2c. N. N. zu N. N., ist auf Grund des in beglaubigter Abschrift anliegenden Genehmigungs-Reskripts der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii vom . . ten . . . . . 18 . . (Anl. Nr. 1.) nachstehender Kauf-Kontrakt abgeschlossen worden.

§. 1.

Es verkauft die Königl. Regierung zu N. N. dem 2c. N. N. zu N. N. die Ziegelei zu N. N., zu welcher die in dem, dem Haupt-Exemplar dieses Kontrakts im Originale und dem Neben-Exemplar desselben in beglaubigter Kopia beigehefteten, von dem Kondukteur N. N. im Jahre 18 . . aufgenommenen Vermessungs-Plan (Beilage Nr. 2.) verzeichneten Grundstücke gehören, welche nach der Vermessung des 2c. N. N.

im Eingange statt: Kauf-Kontrakt:
„Erbpacht-Kontrakt"
im §. 1. statt: Es verkauft
„Es überläßt"
und statt: mit Vorbehalt des „im §. 3. bedungenen jährlichen Domainen-Zinses"
„in Erbpacht,"
im §. 2. statt: „diesem Verkauf"
„dieser Erbverpachtung"
und statt: „Käufer"
„Erbpächter,"
im §. 3. statt: „Käufer"
„Erbpächter,"
statt: „Kaufgeld"
„Erbstandsgeld,"
und statt: „Domainen-Zinses"
„Erbpacht-Kanons,"
im §. 4. statt: „Käufer"
„Erbpächter,"
im §. 5. statt: „diesem Verkauf"
„dieser Erbverpachtung"
und im Schluß statt: „Käufer"
„Erbpächter."

4. Wenn ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses verkauft wird, so ist am Schlusse des §. 1. statt der Worte:
„mit Vorbehalt des im §. 3. bedungenen Domainen-Zinses"
zu setzen:
„und zwar rein ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses,"
und ist dann der Schluß des §. 3. von den Worten an:
„und verpflichtet sich"
wegzulassen.

5. Wird der Vertrag ausnahmsweise nicht auf Grund der Lizitation, sondern aus freier Hand abgeschlossen, so ist zu setzen im §. 3. statt: „von ihm bei der Lizitation geboten,"
„mit ihm bei der vorangegangenen Unterhandlung vereinbarte"
und im §. 5. statt: „der Lizitations-Verhandlung"
„der vorangegangenen Unterhandlung."

6. Betrifft die Veräußerung ein Domainen-Vorwerk oder anderes größeres Domainen- oder Forst-Etablissement, so sind im §. 2. statt der dort in der unterstrichenen Stelle allegirten allgemeinen Bedingungen vielmehr der

---

= Morg. — □R. Ackerland,
= = — = Acker,
= = — = Wiesen,
= = — = Hof und Baustelle

überhaupt = Morg. — □R enthalten sollen, mit den Gebäuden, Bewährungen und Brunnen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königl. Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Ziegelei-Geräthen, welches in der anliegenden Nachweisung (Beilage Nr. 3.) verzeichnet ist, mit Vorbehalt des im §. 3. bedungenen jährlichen Domainen-Zinses.

§. 2.

Bei diesem Verkauf werden die jedem Exemplar dieses Kontrakts in einem gedruckten Exemplar beigehefteten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von, mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken, oder anderen größeren Etablissements zu rechnen sind, (Beilage Nr. 4.) von beiden Seiten als ein integrirender Theil dieses Kontraktes anerkannt, und verpflichten sich beide Theile, diese Bedingungen eben so zu erfüllen, als wenn sie von Wort zu Wort in diesen Kontrakt mit aufgenommen wären, weshalb dieselben auch in beiden Exemplaren sowohl von der Königl. Regierung, als von dem Käufer, und zwar von letzterm gerichtlich, mit vollzogen sind.

§. 3.

Unter diesen Bedingungen zahlt Käufer der Königl. Regierung für die ihm verkaufte Ziegelei, einschließlich der Gebäude und des Inventarii, soweit beides Königliches Eigenthum, das von ihm bei der Lizitation gebotene Kaufgeld von
= Rthlr. Sgr. Pf.
schreibe = Thaler Sgr.
Pf. und verpflichtet sich außerdem für sich und seine Besitz-Nachfolger zur Entrichtung eines jährlichen Domainen-Zinses von Rthlr.
schreibe Thaler.

§ 4.

Die Uebergabe an den Käufer soll am ten 18 stattfinden.

§. 5.

Sonst sollen bei diesem Verkauf, gemäß der Lizitations-Verhand-

„von Domainen-Vorwerken und andern größeren Domainen- und Forst-Etablissements"

zu allegiren und beizufügen.

Betrifft aber die Veräußerung Domainen- und Forst-Grundstücke ohne Gebäude, so sind statt der, in der unterstrichenen Stelle erwähnten allgemeinen Bedingungen, vielmehr die

„von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Gebäude"

zu allegiren und beizufügen."

7. Wegen der speziellen Bedingungen der Veräußerung und wegen der Bezeichnung des Objekts, wird auf die Bemerkungen unter 4. bis 12. bei dem Schema zum Entwurf der besonderen Bedingungen Bezug genommen.

lung, noch folgende besondere Bedingungen und Zusätze zu den im §. 2. allegirten allgemeinen Bedingungen Anwendung finden.

A. 2c.

(Hier sind die speziellen Bedingungen und Zusätze nach Anleitung des Schema's zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung und der demselben beigefügten Bemerkungen zu inseriren.)

Zu Urkund dessen ist dieser doppelt ausgefertigte Kontrakt, von welchem das Haupt Exemplar dem Käufer ausgereicht worden, das Neben-Exemplar aber der Königl. Regierung verbleiben soll, sowohl von der letztern, mittelst gewöhnlicher Unterschrift, als von dem 2c. N. N. zu N. N., und zwar von dem letztern gerichtlich, vollzogen worden

So geschehen N. N., den ten 18 . .

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für 2c.

g.

Schema

zu einer Versteigerungs-Verhandlung wegen Veräußerung eines Domainen- oder Forst-Grundstücks.

Geschehen N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Gegenwärtig

vor dem 2c. N. N. als Kommissarius der Königl. Regierung zu N. N.:

1. Der 2c. N. N. aus N. N.
2. Der 2c.
3. Der 2c.
4. Der 2c.
5. Der 2c.
6. Der 2e.
7. Der 2c.

In dem auf heute hier anstehenden, nach Ausweis der in einem besondern Heft gesammelten Bescheinigungen durch die 2c. (ins. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachung erfolgt ist, ingleichen die sonstige Art der Bekanntmachung durch Umlauf oder Ausruf in den benachbarten Orten) gehörig bekannt gemachten Versteigerungs-Termine zur Veräußerung der Königl. Ziegelei zu N. N., hatten sich vor dem unterzeichneten, von der Königl. Regierung zu N. N., mit Abhaltung dieses Termins beauftragten 2c. N. N., die seitwärts unter Nr. bis . . . . aufgeführten Personen eingefunden, von welchen die übrigen dem Kommissarius sämmtlich bereits von Person bekannt sind, der zu Nr. 5. benannte 2c. N. N. aus N. N. aber von dem 2c. N. N. aus N. N. rekognoscirt ward.

Den Anwesenden wurden zunächst die anliegenden, von der Königl. Regierung unterm . . ten . . . . 18 . . vollzogenen Bedingungen der Veräußerung dieser Ziegelei und alle denselben beigehefteten Beilagen, als:

Bemerkung.

Es versteht sich, daß, wenn die Veräußerung eine andere Kategorie von Gegenständen betrifft, auch die darauf passenden allgemeinen Bedingungen beizufügen und hier zu allegiren sind.

der Vermessungs-Plan, die Inventarien-Nachweisung, der Veräußerungs-Plan, die Regeln der Lizitation und die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder anderen größeren Etablissements zu rechnen sind, vorgelegt, und beziehungsweise langsam und deutlich vorgelesen.

Sie erklärten sämmtlich, den Inhalt dieser Stücke, welche auch schon seit — Tagen auf dem Amte N. N. und in der Registratur der Königl. Regierung zur Einsicht der Bewerber offen gelegen haben, wohl verstanden zu haben, und sich sowohl den Regeln der Lizitation unterwerfen, als auch für den Fall des Zuschlags die Bedingungen der Veräußerung, und zwar sowohl die allgemeinen, als die besonderen erfüllen zu wollen, indem sie damit einverstanden sind, daß solche alsdann dem Kontrakt-Abschluß zum Grunde gelegt werden.

Hierauf ward zum Ausgebot selbst geschritten, und dabei zugleich mit Prüfung der Sicherheit der sich von den Anwesenden meldenden Bieter verfahren.

Es ward die Ziegelei zunächst:

I. zum reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses ausgeboten, und hierauf boten dafür an Kaufgeld:

1. der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher von dem Kommissarius nach seinen ihm näher bekannten Vermögens-Verhältnissen als hinreichend sicher angenommen ward . . . 8000 Rthlr.
2. der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher mit der Versicherung daß ihm freie Disposition darüber zustehe, und daß er solche im Fall des Zuschlags sofort bei der Königl. . . . Kasse zur Sicherheit seines Gebots niederlegen wolle, . . . Rthlr. in Staatsschuldscheinen vorzeigte, und daher ebenfalls als sicher angenommen ward . . . . . 8500 Rthlr.
3. der ꝛc. N. N. aus N. N., für dessen Gebot der mit anwesende ꝛc. N. N. aus N. N., welchen Kommissarius als hinreichend sicher kennt, einstehen zu wollen erklärte . . 9000 Rthlr.

Mit diesem Gebote blieb der letztere für den Fall des reinen Verkaufs Meistbietender.

II. Geschah die Ausbietung zum Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses, welcher nach den Bedingungen 200 Rthlr. beträgt.

Hierauf boten:

1	Der ꝛc. N. N. aus N. N.	bei jedem inser. hier die	4400 Rthlr.
2.	Der ꝛc. N. N. aus N. N.	nöthigen Bemerkungen	4500 „
3.	„ „ „ „ „ „ „	wegen der Sicherheit,	5000 „
4.	„ „ „ „ „ „ „	wie vor,	5400 „

womit der letztere auf Kauf unter der Verpflichtung zur Entrichtung des obigen Domainen-Zinses Meistbietender blieb. Endlich erfolgte

Bemerkung.

Es ist hier der Fall vorausgesetzt, daß ausnahmsweise auch auf Erbpacht ausgeboten werden soll.

III die Ausbietung auch noch auf Erbverpachtung, mit der Verpflichtung des Erbpächters zur Entrichtung eines jährlichen Kanons von 350 Rthlr.

Hierauf boten:

1. der ꝛc. N. N. aus N. N.	inser. wegen der	1700 Rthlr.
2. " ꝛc. " " " " "	Sicherheit, wie vor,	2700 "

womit letzterer für den Fall der Erbverpachtung Meistbietender blieb.

Bemerkung.

Wären bei dem gleichen Gebot von 9000 Rthlr. zu I. für den Fall II. 5500 Rthlr. und für den Fall III. 2800 Rthlr., also in jedem der beiden Fälle 1100 Rthlr. über das Minimum geboten, so würde das Gebot zu II. das beste sein.

Wären aber bei dem gleichen Gebot von 9000 Rthlr. zu I. für den Fall II. 5000 Rthlr. und für den Fall III. 2801 Rthlr., also im Fall II. nur 1100 Rthlr. und im Fall III. 1101 Rthlr. über das Minimum geboten, so würde das Gebot zu III. auf Erbpacht das beste sein.

Da nun hiernach die höchsten Gebote betragen:

zu I. . . . . 9000 Rthlr.
mithin gegen
das Minimum 8000 "

mehr " 1000 Rthlr.

zu II. . . . . 5400 Rthlr.
mithin gegen
das Minimum 4400 "

mehr " 1000 Rthlr.

zu III. . . . . 2700 Rthlr.
mithin gegen
das Minimum 1700 "

mehr " 1000 Rthlr.

mithin für jeden der drei Fälle gleich viel über das Minimum mehr geboten ist, so ward den Kompetenten eröffnet, daß in sofern zu I. oder II. nicht noch ein Mehreres geboten würde, nach den Regeln der Lizitation das zu I. erfolgte Kaufgebot als das beste angesehen werden müsse.

Es wollte indessen Niemand weiter bieten, und ward daher der ꝛc. N. N. zu N. N. mit dem von ihm auf reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses gebotenen Kaufgeld von Neun Tausend Thalern als Meistbietender angenommen.

Der ꝛc. N. aus N. N selbst sowohl, als der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher wiederholt erklärte, für die Erfüllung jenes Meistgebots mit seinem gesammten Vermögen haften zu wollen, haben hierauf sowohl dieses Protokoll, als die anliegenden Veräußerungs-Bedingungen und die ihnen beigehefteten Regeln der Lizitation und allgemeinen Bedingungen der Veräußerung, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, eigenhändig unterschrieben.

(N. N.) (N. N.)

So geschehen N. N. den ten 18 . .

(N. N.) (N. N.)

Beilage 169.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 7. Septbr. 1836. an sämmtl. K. Regierungen betr. die Veräußerung von Domanial-Anger- und Auen-Plätzen. (v. K. A. 1836. H. 3. S. 535.)

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 18. Juli d. J. erbetene nähere Anweisung über das bei der Veräußerung von Domanialanger- und Auenplätzen zu beobachtende Verfahren liegt schon in der allegirten Cirkularverfügung vom 3. Decbr. v. J.

Diese Domanialanger- und Auenplätze gehören, insofern von der Veräußerung einzelner solcher Grundstücke von nicht mehr als 5 Rthlr. Rente

oder 100 Rthlr. Kapitalwerth die Rede ist, allerdings mit zu denjenigen, welche die Königl. Regierung nach der Geschäftsinstruktion vom 31. Decbr. 1825. früher selbstständig hat veräußern dürfen. Durch jene Cirkularverfügung ist aber bestimmt,

1) daß auch dergleichen Grundstücke niemals veräußert werden sollen, bevor nicht vorher dazu, daß sie zur Veräußerung gestellt werden dürfen, die diesseitige Genehmigung ertheilt ist,
2) daß, wenn diese Genehmigung ertheilt ist, zwar die instruktionsmäßige Befugniß der Regierung zum selbstständigen weitern Betriebe ihrer Veräußerung nicht weiter beschränkt, jedoch
3) zu den abgeschlossenen Verträgen die diesseitige Genehmigung, sei es mittelst besonderer Berichte oder mittelst zwei- oder dreimonatlicher Nachweisungen, zu deren Fertigung jene Verfügung zugleich die nähere Anweisung enthält, nachträglich eingeholt werden soll.

Bei dieser Bestimmung muß es auch verbleiben.

Indessen soll der Königl. Regierung, wenn sie wegen mehrerer solcher Grundstücke im Voraus ermächtigt zu sein wünscht, sie zur Veräußerung zu stellen unbenommen sein, davon mit näherer Bezeichnung derselben und Angabe ihres Umfanges und Reinertrages, Angabe der Gründe, warum die Veräußerung räthlich, und ob solche im Wege der Lizitation, oder aus welchen Gründen, aus freier Hand erfolgen soll, Nachweisungen zur Genehmigung einzureichen, so wie es ihr auch freisteht, die etwa eingehenden Anträge auf Ueberlassung solcher Grundstücke, in soweit sie solche zur Berücksichtigung geeignet hält, nachdem sie gehörig vorbereitet worden, zu sammeln und davon nach Anleitung der Eingangs gedachten Cirkularverfügung alle zwei oder drei Monate Nachweisungen in solcher Art zu fertigen und einzureichen, daß die darauf zu ertheilende Genehmigung zugleich mit auf die Veräußerung für einen bestimmten Preis, und im Fall die Austhuung ausnahmsweise und aus sehr erheblichen Gründen ohne Lizitation geschehen soll, an bestimmte, namentlich anzugebende Erwerber gerichtet werden kann, und daß es also, wenn die Veräußerung zu Stande kommt, der vorhin zu 3. erwähnten nochmaligen Genehmigung nicht weiter bedarf.

In allen Fällen wird jedoch als nothwendige Bedingung der Veräußerung solcher Grundstücke, wovon unter keinen Umständen abgewichen werden darf, vorausgesetzt,

a. daß sie auf Kosten der Erwerber chartirt und vermessen werden, und daß mithin bei Veräußerungen im Wege der Lizitation den Erwerbern die Erstattung der Chartirungs- und Vermessungskosten zur Bedingung gemacht werde, bei Veräußerungen aus freier Hand aber die Chartirung und Vermessung auf Kosten der Erwerber jeder weitern Verhandlung mit ihnen vorangehen muß;
b. daß durch die Veräußerung wegen der Benutzung zu Gebäudestellen, Hof- und Gartenanlagen die Regelmäßigkeit der Dorfstraße nicht gestört und sonst nicht zu Polizeiwidrigkeiten Veranlassung gegeben werde;
c. daß, wenn von der Veräußerung eines irgend zur Bebauung mit einem Wohngebäude geeigneten Grundstücks die Rede ist, zuvor über den Anschluß des künftig etwa zu errichtenden Etablissements an die Kommune des Orts und über das Beitragsverhältniß desselben zu den Kommunallasten und namentlich zur Armenpflege des Orts, mit jener Kommune ein bindendes Abkommen in der Art, daß Fiskus unter allen Umständen von Vertretung der Kommunallasten und namentlich der Armenpflege befreit bleibt, getroffen werde, und
d. daß auch bei Veräußerungen aus freier Hand der der Berechnung des Veräußerungspreises zum Grunde zu legende Reinertrag solcher Grundstücke niemals unter dem Reinertrage des besten Ackerbodens des Orts, wie solcher nach der Beilage der Cirkularverfügung des Königl. Finanzministerii vom 8. Juni 1831. bei Ermittelung der Grundsteuer von dergleichen Grundstücken zum Ansatze kommen soll, angenommen werden darf.

Die Königl. Regierung hat daher auch in allen Fällen, wo sie, sei es mittelst besonderer Berichte, oder mittelst einzureichender Nachweisungen, die

diesseitige Genehmigung zu solchen Veräußerungen nachsucht, sich über die Erfüllung dieser Bedingungen näher auszusprechen.

Beilage 170.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 10. Juni 1838, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Wege- und Brückenunterhaltung Seitens der Besitzer veräußerter Parzelen von Domainen- und Forstgrundstücken. (v. K. A. 1838. H. 2. S. 288.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Besitzer veräußerter Parzelen von Domainen- und Forstgrundstücken bei deren Austhuung dem Erwerber die Unterhaltung anstoßender Wege oder Brücken, oder eine sonstige Realverpflichtung auferlegt worden ist, die Erfüllung dieser Verpflichtung aus dem Grunde verweigert haben, weil die Verpflichtung ursprünglich auf dem ganzen Komplexus des Domanialbesitzes, von welchem jene Parzelen getrennt worden, geruhet habe, die vom Parzelerwerber übernommene ausschließliche Verpflichtung aber nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden sei.

Zur Vorbeugung derartiger Einwendungen hat die Königl. Regierung bei etwanigen künftigen derartigen Veräußerungen den Erwerber des Trennstücks im Kontrakte zu verpflichten, diese übernommene Last in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dafür zu sorgen, daß diese Intabulation geschehe.

Beim Abschlusse derartiger Kontrakte muß indessen immer darauf gesehen werden, daß die dem Parzelenerwerber zu übertragende Verpflichtung mit dem Umfang und der Leistungsfähigkeit des veräußerten Grundstücks im angemessenen Verhältniß stehe.

Erfolgt demnächst eine Dismembration desselben, so muß darauf gehalten werden, daß die Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtung völlig gesichert bleibe.

Beilage 171.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 17. Septbr. 1838, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Veräußerung der an die Chausseen angrenzenden Domainen- und Forstgrundstücke. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 575.)

Die Königl. Regierung wird angewiesen, künftig bei der Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke, welche an eine Chaussee angrenzen, zur Vermeidung aller Kollisionen, die Grenze des Grundstücks ausdrücklich zwei Fuß von dem Grabenrande der Chaussee zu bestimmen, jedoch mit Vorbehalt der jenseits des Grabens liegenden, der Chausseeverwaltung gehörenden Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s w. Es kann alsdann jede andere Grenzregulirung zwischen der Chaussee und sonstigen fiskalischen Grundstücken unterbleiben, und bedarf es nur einer Abgrenzung der Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s. w.

Beilage 172.

Circ. Verf. v. 14. Mai 1840, betr. die Ueberlassung der Jurisdiktion an die Käufer von Domainen- u. Forstgrundstücken. (Min. Bl. 1840. S. 195.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. v. 31. März c. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft den Käufern von Domainen- und Forstgrundstücken die Jurisdiktion in dem Falle überlassen werden dürfe, wenn solche mit eximirten Gütern konsolidirt werde.

Die Ueberlassung der Jurisdiktion geschieht jedoch nur in dem Umfange und mit den Einschränkungen, wie den Hauptgütern die Gerichtsbarkeit zusteht.

Dies wird der K. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, über die wegen Ueberlassung der Jurisdiktion gemachten Anträge der gedachten Akquirenten allemal zur Genehmigung zu berichten.

Beilage 173.

J. M. R. v. 1. Juni 1832, nebst Anl. a. v. 23. März 1821, enthaltend: Grundsätze, nach welchen die Domainen- u. Forst-Veräußerungen u. Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind. (v. K. A. 1832. H. 2. S. 369.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Vereinfachung und Abkürzung der bei Domainen- und Forst-

veräußerungen, so wie bei Verpfändungen, vorkommenden Hypothekengeschäfte, Abschrift der Seitens des Königl. Finanzministeriums dem Justizministerium mitgetheilten

Grundsätze, nach welchen die Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schuldenetat abzuschreiben sind,

Berlin, den 13. März 1821. (Anl. a)

auf welche in der Verfügung vom 21. April d. J. Bezug genommen worden, mit dem Bemerken zugefertigt, daß solche in dem nächsten Stück der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung abgedruckt werden sollen, und solchergestalt zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte kommen werden, daher es der Zufertigung einzelner Abdrücke nicht bedarf.

Berlin den 1. Juni 1832.

a.

Der Domainen-Schuldenetat vom 12. April 1809. bezieht sich lediglich auf die dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. unterworfenen Domainen.

Die Veräußerung und Verpfändung der seitdem eingezogenen ehemals geistlichen Güter ist nach den deshalb ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, und gehört nicht hieher.

Eben so wenig können die vor Emanirung des allegirten Hausgesetzes Statt gefundenen veräußerlichen Verfügungen über die Domainen hier zur Sprache kommen.

Nur von den seitdem vorgekommenen Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen ist hier die Rede, und davon gilt Folgendes, als:

Die Verpfändungen werden mit Vorbehalt näherer Bestimmung für jetzt sämmtlich als solche Posten angenommen, die vom Domainen-Schuldenetat abzuschreiben sind.

Die Veräußerungen zerfallen in

A. Verkäufe,
B. Erbverpachtungen,
C. Ablösungen.

Zu A. Die Verkäufe betreffend, so unterscheidet das Gesetz selbst ausdrücklich folgende Gegenstände, nämlich:

1) die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, und

2) alle übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte.

Die Gegenstände zu 1. soll der jedesmalige Souverain sowohl mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt, als mittelst Erbverpachtung oder zinspflichtigen Verleihung, zu veräußern befugt sein, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, und die Vorschrift §. 5. des Edikts findet hierauf überall keine Anwendung.

Die Gegenstände zu 2. soll derselbe hingegen zwar auch ohne Einschränkung zu erbverpachten, mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt aber nur dann zu veräußern befugt sein, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde Schulden des Staats bezahlt werden müssen, welche in der Erhal ung desselben entstanden sind. Auf den Fall des Verkaufs solcher Gegenstände findet also der §. 5. des Edikts seine volle Anwendung.

Bei dieser klaren Bestimmung hat rücksichtlich der Domainen-Verkäufe nur darüber noch Zweifel entstehen können:

was unter den andern einzelnen Pertinenzien verstanden werden könne und müsse?

Das gerade Entgegengesetzte von Bauergütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien, sind indessen ganze Domainengüter, Vorwerke und Forstparzellen, und bei Erwägung dieses können daher unter den „andern einzelnen Pertinenzien" allerdings nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forstparzellen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keinesweges aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forstrevieren ge-

trennt worden sind, und es wird hiernach keiner weitern Diskussion unterliegen können,

daß, Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainenkäufer, die Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der betreffenden Provinz repartirten Staatsschulden-Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufe, Bauergüter, Mühlen, Krüge und solche einzelne Gegenstände, als z. B. Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Straßenplätze und andere bisher nicht kultivirte Stücke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntweinbrennereien, Torfmoore, Holzkämpe, Fischereien und Jagdgerechtsame, auf andern als den Domainenvorwerks-Feldmarken und außer den Forstgrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forstreviere ausgemacht haben, sondern welche Fiskus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Spezialetats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstreviererträgen, sondern besonders, aufgeführt ist.

2) Dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Vorwerke und Forstreviere oder auch solche Stücke, als Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Torfmoore, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forstgrundstücke, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten in den Vorwerksfeldmarken und Forstreviergrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich, wenn auch noch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind, und erst durch die Veräußerung von denselben getrennt werden.

Denn wollte man das Gesetz nicht in dieser Art auslegen, so würde die ganze Unterscheidung, welche dasselbe macht, unnütz sein.

Zu B. Die Erbverpachtungen betreffend, so versteht es sich

1) von selbst, daß in Hinsicht aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden ohne Abschreibung auf das Staatsschuldenquantum verkauft werden können, auch die Erbverpachtung ohne solche Abschreibung erfolgen kann. Die Erbverpachtung an sich ist indessen nach §. 3. Litt. c. des Gesetzes

2) auch in Hinsicht aller übrigen Gegenstände, also auch in Hinsicht ganzer Vorwerke und Forstreviere und einzelner von denselben abgezweigten Theile, ohne die Einschränkung wegen der Abschreibung, völlig freigegeben, und es hat daher, wenn dennoch die Frage darüber entstanden ist, ob und welche aus Erbpachtverträgen über diese Gegenstände herrührenden Zahlungen zur Abschreibung auf das Staatsschulden-Tilgungsquantum geeignet wären oder nicht? dies nur in den verschiedenen Nebenbedingungen, welche die neueren Erbpachtverträge enthalten, seinen Grund. In dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden:

a. die Erbstandsgelder. Diese an und für sich betrachtet, können da, wo der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben als Erbkanon übernimmt, niemals Gegenstand der Abschreibung sein; es kommt hiebei jedoch öfters der Fall vor,

aa. daß unter dem Erbstandsgelde zugleich der Werth des Inventarii mitberechnet ist. Hier enthält der Erbpachtskontrakt zugleich einen Verkauf des Inventarii, und das Erbstandsgeld ist also in soweit, als es den darunter begriffenen Werth des Inventarii betrifft, allerdings zur Abschreibung geeignet, und nur der Ueberschuß des Erbstandsgeldes über den Inventarienwerth darf nicht abgeschrieben werden;

bb. daß bei Feststellung des Erbkanons ein Theil des Nettoertrags abgesetzt und zu Kapital berechnet, dem Erbstandsgelde zugesetzt ist. In diesem Falle enthält das Erbstandsgeld zugleich ein Ablösungskapital von einem Theil des Ertrags, und dieses Ablösungskapital muß allerdings abgeschrieben werden, und

cc. daß bei der Erbverpachtung dem Akquirenten für den Fall der Ablösung des ganzen Kanons zugleich die Verleihung des vollen Eigenthums ohne weitere besondere Bezahlung zugesichert ist. In diesem Falle ist anzunehmen, daß der Werth des event. zugesicherten Obereigenthums schon in dem Erbstandsgelde mitbegriffen sei. Nach der A. C. O. vom 8. August 1818. soll der Werth des Obereigenthums in

den Fällen, wo darüber durch die Kontrakte nichts anderes bestimmt ist, bei der Ablösung mit Einem Prozent vom Ablösungskapital des Kanons bezahlt werden. Der sich hiernach ergebende Werth des Obereigenthums muß daher auch in dem hier gedachten Falle zur Abschreibung kommen.

Außer diesen Fällen, und in soweit, als es nach den vorstehenden Bestimmungen zu aa. bb. cc. nicht aus besondern Gründen theilweise zur Abschreibung geeignet ist, muß jedoch das Erbstandsgeld überall von der Abschreibung frei bleiben.

b. Inventariengelder; diese werden auch da, wo sie besonders noch außer dem Erbstandsgelde bezahlt werden, unbedenklich zur Abschreibung geeignet sein, weil das Inventarium wirklich verkauft wird, und sich annehmen läßt, daß der Erbkanon um den Betrag der Zinsen von dem Inventarienwerthe höher zu stehen gekommen wäre, wenn das Inventarium von dem Erbpächter nicht hätte bezahlt werden müssen.

c. Kapitalbetrag vom Erbkanon. Dieser ist an und für sich ebenfalls nicht zur Abschreibung geeignet, so lange das Ablösungskapital noch nicht wirklich eingezahlt ist; indessen kommt auch hier öfters der Fall vor,

aa. daß die Erbpächter verpflichtet sind, einen bestimmten Theil des Kanons oder den ganzen Kanon innerhalb einer bestimmten Frist abzulösen.

In diesem Falle kann zwar der Kapitalbetrag resp. des bestimmten Theils oder des ganzen Kanons nicht eher von dem Staatsschulden-Tilgungsquantum abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und zwar um so weniger, als es dem Fiskus unbenommen ist, sich jederzeit über den Erlaß dieser Verpflichtung mit den Erbpächtern zu vereinigen; dagegen muß derselbe vorläufig bei den Abschreibungen vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden.

bb. daß den Erbpächtern kontraktlich die Befugniß zur Ablösung des Kanons zugesichert, ohne solche von den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen.

In diesem Falle kann zwar ebenfalls der Kapitalbetrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis er wirklich eingezahlt ist; wohl aber muß er, wie im vorigen Falle, vorläufig, als bereits disponirt, vor der Linie bemerkt werden.

In allen andern Fällen, wo die Kontrakte über die Ablösung des Kanons nichts bestimmen, oder den Erbpächtern zwar die Befugniß dazu, aber nur so lange, als die Ablösung von Domainengefällen überhaupt gesetzlich zulässig ist, und nur unter den Bedingungen, welche zur Zeit, da die Ablösung bewirkt wird, gesetzlich sein werden, zusichern, darf hingegen der Kapitalbetrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und ist auch hier kein Grund vorhanden, solchen vorläufig vor der Linie zu notiren: denn hier befinden sich die Erbpächter, welche seit Emanirung des Edikts die Erbpachten übernommen haben, mit den Erbpächtern, welche schon bis und incl. 1806. geerbpachtet haben, in ganz gleicher Lage, und es ist noch gar nicht abzusehen, ob sie überhaupt und in wie weit sie während der Zeit, daß die Ablösung noch gesetzlich zulässig ist, von der, allen Domainenprästantiarien zustehenden Befugniß Gebrauch machen werden.

Zu C. Von den Ablösungen, d. h. von den durch Einzahlung des Kapitalbetrags wirklich realisirten Ablösungen muß alles gelten, was von den Verkäufen selbst gilt, und es sind daher auch hier zu unterscheiden:

1) Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen, Krügen und solchen einzelnen Objekten, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchern, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stücken, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischereigewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainenvorwerks-Feldmarken und Forstreviere haften, die schon zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17. Decbr. 1808. nicht mehr Theile ganzer Domainenvorwerke und Forstreviere ausmachten, und

2) Ablösungen von Gefällen und Rechten, welche auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren und solchen Gegenständen, die zur Zeit der

Erscheinung des Edikts noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere ausmachten, haften.

Die Kapitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 1. eingehen, sind überall nicht; die Kapitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 2. eingehen, dagegen allerdings zur Abschreibung geeignet.

Beilage 174.

J. M. R. v. 1. Aug. 1836, betr. das Verfahren in Hypotheken-Angelegenheiten Königl. Domainen. (v. K. A. 1836. H. 3. S. 538.)

Da nach den im §. 4. der Instruktion vom 1. Juli 1835. angeführten gesetzlichen Bestimmungen den Gerichten bei Berichtigung des Besitztitels und bei den Hypothekeneintragungen in Gefolge von solchen Domainenveräußerungen und Verpfändungen, auf welche sich jene Instruktion bezieht, eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist eben daselbst, in Uebereinstimmung mit der Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten, festgesetzt worden:

es sei vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. Generalverwaltung der Domainen und Forsten beständen, und sobald diese erfolgt sei, den administrativen Punkt als berichtigt betrachteten.

In Gemäßheit der mit der gedachten Königl. Generalverwaltung getroffenen Vereinigung wird diese Bestimmung dahin deklarirt:

daß hierdurch die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825. S. 7. Buchstabe c. d. und e. nicht haben abgeändert werden sollen, und daß es mithin auch für die Folge in den hier bezeichneten Fällen nur unter den in der gedachten Geschäftsanweisung angegebenen Voraussetzungen der Genehmigung des Finanzministeriums, gegenwärtig der Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für Domainen und Forsten, bedarf.

In Beziehung auf alle andere nach der Instruktion vom 1. Juli 1835. zu beurtheilenden Domainenveräußerungen und Verpfändungen, namentlich auch in dem Falle des Buchstaben a. S. 7. der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825. ist von den Gerichten vor der Eintragung des Besitztitels oder der Hypothek auf die Genehmigung der gedachten Generalverwaltung zu bestehen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, der Administrationspunkt für berichtigt anzunehmen.

Beilage 175.

Circ. Reser. des Min. d. K. Hauses v. 10. Mai 1837, an d. K. Reg. der Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern (ausschließlich Stralsund) und Schlesien, sowie an d. K. Reg. zu Magdeburg, betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 319.)

Nachdem im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister Mühler es für zweckmäßig erachtet worden, in jedem vorkommenden Falle, durch ein Attest der Königl. Regierung feststellen zu lassen, daß ein veräußertes Grundstück, welches im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808 unterworfenen Domainen gehört, nicht zu den Domainengrundstücken zu rechnen sei, deren Kaufwerth vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben werden muß, sondern zu denen, welche ohne diese Abschreibung veräußert werden dürfen, hat die Königl. Regierung die Anweisung zur Ausstellung solcher Atteste in der Verfügung vom 11. Juli v. J. erhalten. Es sind jedoch späterhin Bedenken in Ansehung der Fassung der Atteste erhoben, und es ist daher eine Abänderung der in jener Verfügung gegebenen Vorschrift, und eine nähere Bestimmung, zugleich aber auch beschlossen worden, solche Atteste auch bei Ablösungen in den in der Cirkularverfügung vom 13. März 1821. (Annal. 1832. S. 370. ff.) unter lit. C. Nr. 1. angegebenen Fällen, jedoch mit Ausschluß der Ablösungen der Gefälle und Leistungen, welche auf bäuerlichen Besitzungen, Mühlen und Krügen haften, ausstellen zu lassen.

Demgemäß hat der Herr Justizminister Mühler die abschriftlich beiliegende Cirkularverfügung an die kompetenten Obergerichte unterm 10. April c. (Beilage 176.) erlassen. Die Königl. Regierung hat die darin enthaltenen Bestimmungen auch Ihrerseits zu befolgen, und die Atteste danach auszustellen.

Zugleich wird der Königl. Regierung eine Abschrift der in dieser entworfenen Cirkularverfügung an die Obergerichte erwähnten A. C. O. vom 5. Decbr. 1831. hierbei zugefertigt. (Beilage 176.)

Beilage 176.

J. M. R. v. 10. April 1837, u. A. C. O. v. 5. Decbr. 1831. betr. dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1837. H. 2, S. 320.)

Zur näheren Bestimmung des Verfahrens, welches bei Eintragungen in das Hypothekenbuch in den Fällen zu beobachten ist,

wenn ein im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach §. 3. Lit. b. des Hausgesetzes und der gemeinschaftlichen Cirkularverfügung des Justiz- und Finanzministeriums vom 13 März 1821. unter A. 2. Nr. 1. (Jahrb. B. 45. S. 522.) ohne Abschreibung des Kaufwerthes vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum veräußert werden darf,

wird in Folge der mit der Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königl. Hauses getroffenen Vereinigung, unter Aufhebung des Cirkularreskripts v. 19. Juli 1836., hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Bei Veräußerung der zu Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen oder Krüge gegen Entgelt,

es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder mittelst Erbverpachtung oder Verleihung zu Erbzinsrechten, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels,

oder Ueberlassung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, sowie bei Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen oder Krügen haften bedarf es keines Attestes der Königl. Regierungen darüber:

daß die veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder die durch die Ablösung einer Leistung von dieser befreiten Grundstücke nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und deren Ertrag in den Anschlägen und Spezialetats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstreviererträgen aufgeführt sei.

Dies wird durch §. 3. lit. b. des Hausgesetzes vom 17. Decbr. 1808., §. 11. (am Schluß) der Instruktion vom 16. Juni 1834. (Jahrb. B. 45. S. 516.), und Lit. A. 1. Nr. 1., B Nr. 1., C. Nr. 1. der Eingangs bezeichneten Cirkularverfügung vom 13. März 1821. (ebend. S. 522. ff.), sowie durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Order vom 5. Decbr. 1831 und das unterm 15. desselben Monats und Jahres an das Oberlandesgericht zu Glogau erlassene Reskript außer Zweifel gesetzt. Dagegen ist

II. in allen Fällen, in denen es sich von Veräußerung anderer einzelner Pertinenzen der Domainen handelt, als zum Beispiel: Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchen, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stätten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischereigewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen, Feldmarken und Forstreviere, ein Attest der Königl. Regierung dahin erforderlich:

daß das veräußerte Grundstück zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17. Decbr. 1808. und seit diesem Zeitpunkte nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers gewesen, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und dessen Ertrag auch damals nicht in den Anschlägen und Spezialetats unter den Vorwerks- und Forstrevierertägen aufgeführt worden sei.

Auf den Grund eines solchen Attestes hat alsdann die Hypothekenbehörde die nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch einzutragen.

Wenn jedoch das veräußerte Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, so werden die Worte:

„und benutzt"

in dem Atteste wegzulassen, und zu bemerken sein:

daß kein Ertrag desselben in den Anschlägen 2c. unter den Vorwerks- und Forstreviererträgen mit aufgeführt worden.

III. Wenn ein Grundstück schon früherhin veräußert, und das Kaufgeld vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben worden, das Grundstück nachher aber dem Fiskus wieder zugefallen, mit einem Vorwerke oder Forstreviere jedoch nicht wieder vereinigt, und auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene Kaufgeld dem disponibeln Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum nicht wieder zugeschrieben ist, mithin das Grundstück in die Klasse derjenigen tritt, auf welche die Vorschrift des §. 3. b. des Hausgesetzes Anwendung findet: so kann ein Attest der vorerwähnten Art nicht verlangt werden. Die Königl. Regierungen haben aber in einem solchen Falle das Sachverhältniß anzugeben, und darüber ein Attest auszustellen.

IV. Atteste dieser Art (Nr. II. und III) sind von den Königl. Regierungen nicht blos bei Veräußerungen, sondern auch bei Ablösungen von Domainengefällen und Gerechtsamen, welche nicht zu den unter I. gedachten gehören, zu ertheilen (Lit. C. 1. des Cirkulars vom 13. März 1821.) Bei diesen Ablösungen wird das unter Nr. II. vorgeschriebene Attest dahin geändert:

daß das durch die Ablösung der Leistung von dieser befreite Grundstück zur Zeit u. s. w.

Das (2c.) wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch die Königl. Regierungen demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Berlin den 10. April 1837.

Ich bin aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 19. v. M. angeführten Gründen mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderen Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörenden Bauergütern haften, eben sowie die Veräußerung des Eigenthums solcher Bauergüter selbst, unter lit. b. § 3. des Hausgesetzes vom 6. Novbr. 1809 begriffen, mithin den Förmlichkeiten nicht unterworfen sei, welche dieses Gesetz unter lit. c. für die Veräußerung und Belastung der übrigen Domanialbesitzungen vorgeschrieben hat, daß also die Summen, welche für die Ablösung bäuerlicher Leistungen aller Art erhoben werden, von dem Betrage des nach §. 5. des Hausgesetzes ermittelten Bedarfetats nicht abzuschreiben, und die Hypothekenbehörden weder für verpflichtet, noch für befugt zu achten, von der Verwaltung diejenige Bescheinigung zu fordern, welche in den nach §. 3. lit. c. zu beurtheilenden Fällen angeordnet ist. Bei dem unzweifelhaften und undeutlichen Unterschiede, den das Gesetz zwischen den bäuerlichen und den übrigen Domanialbesitzungen macht, und da außer dem Oberlandesgerichte zu Glogau eine so irrthümliche Auslegung des Gesetzes von einem andern Hypothekengerichte nicht ausgegangen ist, bedarf es keiner Deklaration, sondern nur einer Belehrung, die das Justizministerium demselben auf den zurückerfolgenden Bericht vom 12. April d. J, mit Zufertigung Meiner Order, nach den im Berichte vom 19. v. M. enthaltenen entscheidenden Gründen, zu ertheilen hat, wobei zugleich die faktisch unrichtige Behauptung, durch welche das Oberlandesgericht hauptsächlich seine Interpretationen zu begründen scheint, gegen dasselbe zu rügen ist, als ob in Schlesien ein besonderes, in den anderen Provinzen nicht stattgefundenes Verhältniß der Bauergüter, welche zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 6. Novbr. 1809. bereits zum vollen Eigenthum besessen worden, berücksichtigt werden müsse, indem damals auch schon in Preußen den Bauern das volle Eigenthum ihrer Besitzungen verliehen war, welche sich, wie die Schlesischen Domanialbauergüter, nur noch mit Diensten und Abgaben belastet fanden, deren Ablösung im Gesetze vom 27 Juli 1808. vorbehalten wird, weshalb die im §. 3. lit. b. erfolgte Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht für, sondern gegen die Meinung des Oberlandesgerichts anzuführen ist.

Berlin den 5. Decbr. 1831.

Beilage 177.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 15. März 1838, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufrechts bei Erbpachts-Verhältnissen. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 576.)

Es sind in neuerer Zeit bei Anträgen auf Ertheilung von Abschreibungsattesten über Ablösungskapitalien auf das Staatsschulden-Tilgungsetatsquantum mehrmals Ablösungsurkunden eingereicht worden, wonach bei theilweisen Kanonsablösungen auch zugleich gegen Zahlung eines dem abgelösten Kanonstheile entsprechenden Ablösungskapitals, die theilweise Ablösung des Obereigenthums zugestanden ist.

Dergleichen Urkunden haben mit dem Abschreibungsatteste nicht versehen werden können, denn es kann wohl bei einer theilweisen Ablösung des Kanons gleichzeitig das ganze Erbpachtsverhältniß in Eigenthum verwandelt, und mithin, neben der Ablösung etwa vorbedungener Laudemien ꝛc. auch das Obereigenthum sowie das etwa reservirte Vorkaufsrecht ganz durch Einzahlung des grundsätzlich zu berechnenden Kapitals, mit reluirt, aber es kann weder das Obereigenthum, noch das Vorkaufsrecht theilweise abgelöst werden, wenn nicht etwa gleichzeitig das Grundstück selbst getheilt, und mithin die Ablösung zugleich auf einen bestimmten Theil des bisherigen Erbpachtsstücks bezogen wird, weil sich sonst die Grenze nicht finden lassen würde, wie weit dem Erbverpächter ferner jene Gerechtsame verbleiben, und wie weit solche auf den Erbpächter übergehen sollen.

Eben so wenig scheint es angemessen, auf die künftige Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts Abschlagszahlungen anzunehmen, weil hieraus nur Verwickelungen und die Nothwendigkeit einer schwierigen Kontrole folgen würde.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, dies von jetzt ab zu beachten, und sich — mit Ausnahme der Fälle, wo bei Abzweigungen durch die Ablösung ein bestimmter Theil des Erbpachtsgrundstücks von dem Kanon und gleichzeitig von dem Obereigenthum befreit wird — auf eine theilweise Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts nicht ferner einzulassen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß wenn gleich an sich die volle Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts von einem Erbpachtsstück, und mithin die Verwandlung des Erbpachtverhältnisses in Eigenthum, auch in solchen Fällen zulässig ist, wo der Kanon nicht ganz, sondern nur theilweise abgelöst, und der bleibende Theil in Domainenzins verwandelt wird, — sobald nur gleichzeitig auch die etwa sonst noch vorbedungenen Leistungen als Laudemium u. s. w. mit abgelöst, und etwanige Ansprüche des bisherigen Erbpächters auf Remissionen ꝛc. völlig beseitigt werden — es doch, weil Fiskus das Vorzugsrecht, welches ihm als Erbverpächter in Hinsicht entstehender Kanonsreste zusteht, durch die Verwandlung in Zins verliert, niemals rathsam sein kann, eine solche Ablösung, und somit die Verwandlung des Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum zu gestatten, wenn von dem Kanon nicht mindestens so viel abgelöst wird, als nöthig ist, um den als Zins bleibenden Kanonstheil unter allen Umständen für völlig gesichert halten zu können. Dies muß nun zwar in jedem einzelnen Falle näher beurtheilt werden, indeß ist doch die Ablösung des Obereigenthums bei nicht vollständiger, sondern nur theilweiser Ablösung des Kanons von einem ungetrennt bleibenden Erbpachtsstücke in keinem Falle zu gestatten, wenn nicht mindestens ein volles Drittel des Kanons durch Kapital abgelöst wird.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten, übrigens aber auch darauf zu halten, daß bei Ablösung des ganzen Kanons jedesmal auch das Obereigenthum, sammt den etwa vorbedungenen Laudemien ꝛc. mit abgelöset werde.

Beilage 178.

Rescr. der K. Ministerien v. 9. Septbr. 1837, an die K. Reg. zu Merseburg, daß die Regierungen den von ihnen abgeschlossenen Ablösungs-Rezessen ihrerseits auch noch die vorgeschriebene Bestätigungs-Formel beizufügen haben. (v. K. A. 1837. H. 3. S. 652.)

Nach einem von dem Herrn Justizminister Mühler uns zugekommenen

Bericht des Land- und Stadtgerichts in Querfurt vom 29. Juli d. J. verweigert die Königl. Regierung, mit Zustimmung des Oberlandesgerichts in Naumburg, die von jener Gerichtsbehörde verlangte Bestätigung des Rezesses, welchen die Königl. Regierung unterm 9. Mai 1835. mit den zehntpflichtigen Einwohnern des Dorfs Klein-Osterhausen über die Verwandlung des der Domaine Sittichenbach geleisteten Garbenzehntens, anstatt wie sonst gewöhnlich durch Beauftragung, selbst unmittelbar abgeschlossen hat.

Die von dem obengenannten Land- und Stadtgericht ausführlich erörterte Meinung:

> daß die Königl. Regierung jenen von ihr selbst abgeschlossenen Rezeß über die im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Zehntablösung auch ihrer Seits noch besonders bestätigen müsse,

ist durch die Vorschriften der Verordnung v. 20. Juni 1817. (G. S S. 161.) und v. 30. Juni 1834. (G. S. S. 96.) begründet. — Der §. 39. der zuletzt erwähnten Verordnung bestimmt ausdrücklich:

> daß die Regierungen bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das beobachten sollen, was den Generalkommissionen obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung der in gehöriger Form vollzogenen Rezesse eben die Wirkung und Folgen haben solle, wie eine Bestätigung durch die Generalkommission.

Demnach genügt eine ohnehin nicht wohl passende und nur die Partei bezeichnende Vollziehung durch die Regierung nicht, sondern es muß die förmliche Bestätigung ihrer Seits als kompetenten Behörde ertheilt werden, wenn der Rezeß einem durch die Generalkommission bestätigten Rezesse gleich geachtet werden soll.

Die vorgedachte Verordnung enthält auch keine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der von den Regierungen selbst vollzogenen Rezesse, und es muß daher die gesetzlich vorgeschriebene Form in allen Fällen beobachtet werden.

Die Königl. Regierung hat dem zu Folge dem Rezesse mit den Zehntpflichtigen zu Klein Osterhausen v. 9. Mai 1835. noch eine besondere Bestätigung, auf Grund des §. 39. der Verordnung v. 30. Juni 1834. hinzuzufügen, und in künftigen Fällen den Rezessen eine dem Erfordernisse der Bestätigung entsprechende Form zu geben.

Beilage 179.

Circ. Rescr. des Min. d. K. Hauses v. 3. März 1836, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Berichterstattungen in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen, Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 46.)

Es ist bisher in Beziehung auf die Frage: in welchen Fällen es nach der Bestimmung Seite 7. lit. d. der Gesch.-Anw. v. 31. Decbr. 1825. zu den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentlichen Separationen, Servitutsabfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Rente, der Berichterstattung an das Ministerium bedürfe, wenn diese Operationen nicht von den Generalkommissionen, sondern von den Königl. Regierungen selbst geleitet werden, noch nicht übereinstimmend verfahren worden.

Bei der unverkennbaren Absicht jener Gesch.-Anw., den Königl. Regierungen gegen die Instruktion von 1817. eine erweiterte Befugniß beizulegen, halte ich jedoch nicht zweifelhaft, daß die Königl. Regierungen, abgesehen von dem Falle, wo durch Provokation bei der

> Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, und in welchem daher zu einer solchen Provokation stets die höhere Genehmigung erforderlich ist,

so lange bei den von ihnen geleiteten derartigen Operationen die gesetzlichen Vorschriften vollständig in Anwendung kommen, nur zur Genehmigung zu berichten haben,

a. wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, oder

b. bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird; sowie
c. überhaupt, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Gelde oder in Land übersteigt;

und daß es unter dieser Voraussetzung auch bei Berechnung des zu c. bestimmten Betrages von 50 Rthlr. jährlich, nicht auf die Entschädigung, welche die Domaine von sämmtlichen bei dem Geschäft, jedoch ohne gemeinschaftliche Verbindung betheiligten Grundbesitzern zu empfangen, oder beziehungsweise ihnen zu gewähren hat, sondern nur auf diejenige ankommt, welche sie von jedem einzelnen für sich verpflichteten Interessenten, oder von der Gesammtheit gemeinschaftlich verpflichteter Interessenten zu empfangen, und beziehungsweise jedem einzelnen für sich berechtigten Interessenten, oder der Gesammtheit gemeinschaftlich berechtigter Interessenten zu gewähren hat.

So oft dagegen bei dergleichen Operationen von der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in irgend einer Beziehung abgewichen werden soll, ist dazu eben sowohl die Ministerialgenehmigung nachzusuchen, wenn das Geschäft von der Königl Regierung, als wenn es von der Generalkommission geleitet wird, da auch in Beziehung auf die von der letztern geleiteten derartigen Geschäfte die Bestimmung: daß die höhere Genehmigung nur einzuholen sei,

wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird,

nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben ist, daß die gesetzlichen Vorschriften vollständig zur Anwendung kommen. Hiernach ist daher zu verfahren.

Beilage 180.

Circ. Rescr. der K. Gen. Verwalt. f. Dom. u. Forsten v. 27. April 1835, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser, betr. die Verpachtung K. Domainen (v. K. A. 1835. H. 3. S. 614.)

Die Königl. Regierung ist zwar erst durch die Verfügung des Finanzministerii vom 7. Juli v. J. angewiesen, die Ertragsermittelungen und Benutzungsvorschläge von den aus der Pacht fallenden Domainen jedesmal noch vor dem Anfange des letzten Pachtjahres einzusenden; indessen sehe ich mich zur genauen Verfolgung des Gegenstandes veranlaßt, Dieselbe hiemit aufzufordern, binnen vier Wochen zwei Nachweisungen

von den resp. im Jahre 1836. und im Jahre 1837. pachtlos werdenden Aemtern und Vorwerken einzureichen.

In der erstern ist zu bemerken:

welche Einleitungen Behufs der weitern Benutzung getroffen worden sind.

Zugleich empfehle ich der Königl. Regierung bei Ihren Vorschlägen zur anderweiten Benutzung der aus der Pacht fallenden Domainen, besonders in Hinsicht derjenigen Pachtungen, welche bisher einen Komplex mehrerer Vorwerke umfaßten, die Frage jedesmal sorgfältig zu prüfen: ob solche nicht mit größerm Vortheil, für die Folge einzeln zu verpachten sein werden, und eintretenden Falls hiernach die Anschläge und die Bedingungen einzurichten.

Theils, weil bei den Einzelverpachtungen die Gefahr, Ausfälle von Bedeutung zu erleiden, geringer ist, als bei der Verpachtung mehrerer Vorwerke an einen und denselben Wirth, theils weil die Pachtung eines einzelnen Vorwerks weniger Kapital erfordert, und mithin bei der Ausbietung einzelner Vorwerke auch die Konkurrenz hinreichend vermögender Bewerber im Verhältniß zur Konkurrenz bei der Ausbietung größerer Komplexe nothwendig zum Vortheil der Verwaltung wächst, muß ich mich nämlich in allen Fällen, wo die bisher zusammen verpachteten Vorwerke nicht in einer nothwendigen, oder doch überwiegend nützlichen Wirthschaftsverbindung mit einander stehen, und die einzelnen Vorwerke groß genug und so dotirt sind, daß ein Pächter, welcher nicht unverhältnißmäßige Ansprüche macht, mit seiner Familie darauf bestehen kann, für die Trennung und Einzelnverpachtung entscheiden.

Freilich wird dabei auch, außer den übrigen Wirthschaftsverhältnissen, der Gebäudezustand und namentlich: ob es auf den Vorwerken, welche sonst zur

Einzelnverpachtung geeignet sein werden, nicht an Wohngebäuden, Tagelöhnerhäusern und andern Gebäuden fehlt, welche erst neu beschafft werden müßten, während nach der Abzweigung die auf anderen mit ihnen bisher zusammen bewirthschafteten Vorwerken vorhandenen Räumlichkeiten für die Folge zum Theil überflüssig sein mögten, zur Sprache kommen, und jedesmal sorgfältig zu prüfen sein; die Nothwendigkeit einzelner Neubauten allein wird jedoch, wenn die Kosten sich nicht ganz unverhältnißmäßig stellen, die Ausführung der Einzelnverpachtung nicht behindern dürfen, indem in der Regel durch die größern Vortheile der letzteren der etwanige Bauaufwand reichlich gedeckt werden wird.

In allen Fällen, wo die Königl. Regierung für eine Generalpacht stimmt, hat Sie die Gründe ausführlich zu entwickeln,

warum die vereinzelte Verpachtung der Vorwerke nicht räthlich sein dürfte.

Sonst hat die Königl. Regierung bei Revision der Pachtanschläge und Bedingungen, und bei Abgabe Ihrer Vorschläge bis auf Weiteres die bisherigen Grundsätze und Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Jedoch ist:

1) wo bisher mit einer Generalpacht noch die Rentei und Polizeiverwaltung im Amtsbezirk verbunden war, wenn der Bezirk und die Gefälleerhebung bedeutend genug ist, um ein eigenes Rentamt zu bilden, oder wenn jene Verwaltung sich mit einer benachbarten Rentei oder Forstkasse zweckmäßig verbinden läßt, in soweit, als solches ohne erhebliche Ausgabevermehrung geschehen kann, oder doch diese ganz oder größtentheils durch erhöhete Pachteinnahme gedeckt wird, thunlichst auf die Trennung der Amtsverwaltungen von den Generalpachten hinzuwirken.
2) Sind die Vorwerksbrau- und Brennerei-, Ziegelei-, Fischerei- u. s. w. Erträge jederzeit durchgehends getrennt von den Erträgen der Dienste, Zehnten und anderer Gefälle, welche etwa noch mit verpachtet werden müssen, und so festzustellen, daß sie nach Wegfall der Dienste, Zehnten u. s. w. nicht alterirt werden, woraus
3) von selbst folgt, daß auch Dienste, Zehnten und andere Gefälle, welche noch mit verpachtet werden, nach dem vollen Werthe, zu welchem sie bei der Pacht benutzt werden können, anzuschlagen sind.
4) Müssen, damit bei Ablösung oder Verwandlung der Naturalgefälle in Geldrente, für die Aemter keine Verlegenheit entstehe, alle auf den Vorwerken haftende Naturalabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen, milde Stiftungen, den Pächtern zur Bestreitung aus den Vorwerkserzeugnissen aufgelegt, und deshalb unter den Vorwerksanschlägen in Abzug gebracht werden.
5) Ist ganz besonders für eine klare und vollständige Uebersicht von der Zahl, dem Umfange, der Beschaffenheit und dem Zustande der Gebäude, Bewährungen, Graben, Brücken und sonstigen Baulichkeiten, und von der nach Maßgabe der Bedingungen den künftigen Pächter in dieser Beziehung treffenden Last zu sorgen, damit letztere und der dafür von dem Ertragsanschlage zu machende, von der Königl. Regierung in Vorschlag zu bringende Pachtabzug gehörig bemessen werden kann.
6) Auch ist jedenfalls von den bei den Vorwerken, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Fischereien, vorhandenen Inventarien an Saaten und deren Bestellung an baarem Gelde, Vieh aller Art, Acker-, Haus-, Hof- und und Wirthschaftsgeräthen, Vorräthen und Beständen u. s. w. eine vollständige Nachweisung nebst Werthsermittelung beizufügen.

Schließlich muß ich der Königl. Regierung noch empfehlen, die Gelegenheit der neuen Einrichtungen und Veranschlagungen der Vorwerke von den Kommissarien jederzeit mit dazu benutzen zu lassen, daß sie, wo noch Dienste, Zehnten und andere Naturalgefälle bestehen, sich wo möglich mit den Verpflichteten über die Ablösung oder Verwandlung dieser Leistungen in Geldrente auf angemessene Weise vereinigen, und werde ich besonders darauf achten, in wiefern die Kommissarien in dieser Beziehung mit Erfolg thätig gewesen sind.

Beilage 181.

Circ. Rescr. des Min. d. K. Hauses v. 31. Mai 1836, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser, betr. die Reihefolge bei den Verpachtungen K. Domainen. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 286.)

Es sind in diesem Jahre wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen wegen der verspäteten Einleitungen die Verpachtung mit Trinitatis d. J. pachtlos werdender Domainen nicht mit dem Erfolge hat ausgeführt werden können, welcher sonst davon zu erwarten gewesen sein würde.

Mit Bezug auf die Verfügungen v. 7. Juli 1834. und 27 April v. J. bestimme ich daher hiemit, daß die Vorschläge zur künftigen Benutzung einer jeden pachtlos werdenden Domaine nebst den neuen Anschlägen oder Anschlags-Revisionsverhandlungen und neuen Pachtbedingungen jedesmal schon im August desjenigen Pachtjahres hieher einzureichen sind, welches dem nach dem geschlossenen Kontrakt feststehenden letzten Pachtjahre des Pächters vorangehet, also z. B., bei den zu Trinitatis 1840. pachtlos werdenden Domainen, im August 1838. — Auf die genaue Befolgung dieser Anweisung werde ich streng halten. — Sollten zufällig im Jahre 1838. im Bezirk der Königl. Regierung etwa so viele Domainen pachtlos werden, daß die Vorbereitungen zur Genügung dieser Anweisung in Hinsicht derselben bis Ende August d. J. voraussichtlich nicht mehr durchgehends getroffen werden könnten, oder liegen auch die Vorbereitungen wegen der anderweiten Verpachtung der zu Trinitatis 1837. schon pachtlos werdenden Domainen vielleicht zum Theil noch so, daß noch nicht mit Gewißheit zu übersehen ist, ob die Ausbietung und der Abschluß der neuen Kontrakte zur Verpachtung derselben von Trinitatis 1837. ab, auf längere Zeit noch bis Ende Oktbr. d. J. zu Stande kommen wird, so ist es zweckmäßiger, lieber in Zeiten angemessene Prolongationen einzuleiten; worüber ich daher diesen Falls die Vorschläge der Königl. Reg. längstens binnen 8 Wochen erwarte.

Ueberhaupt ist, um die Arbeiten der Veranschlagungen und neuen Kontraktsabschließungen angemessen zu vertheilen, jeder Uebereilung vorzubeugen, auch zu verhindern, daß nicht zum Nachtheil der Konkurrenz solider Pächter zu viele Domainen auf einmal aus der Pacht fallen, und damit beim Wechsel der Konjunkturen nicht die Nothwendigkeit eintrete, in ungünstigen Jahren eine größere Zahl von Domainen neu zu verpachten, während in günstigen Jahren vielleicht nur wenige pachtlos werden, nothwendig, die Pachtperioden der Domainen für die Folge, und zwar nöthigenfalls unter vorläufiger Bewilligung von Prolongationen, wenn etwa in dem einen oder dem anderen der nächsten Jahre zu viel aus der Pacht fallen sollten, dergestalt zu reguliren, daß künftig alle Jahre im Ganzen etwa gleich viel Domainenpachten erledigt werden und neu abzuschließen sind.

Hiezu hat daher die Königl. Regierung, mit Zugrundlegung eines nach Maaßgabe der Zahl der Pachtungen Ihres Bezirks näher zu bestimmenden 18 bis höchstens 24jährigen Turnus, welcher also den Maaßstab zu der für alle Domainenpachtungen Ihres Bezirks künftig als Regel zu bestimmenden Dauer der Pachtperiode abgeben wird, nach Anleitung des anliegenden Schema's, einen Plan auszuarbeiten, und solchen binnen acht Wochen zur Genehmigung einzureichen.

Werden dabei zur Erreichung des Zwecks mehrere Prolongationen, welche den Umständen nach auf ein, zwei, bis höchstens drei Jahre ausgedehnt werden können, unvermeidlich, so sind hiezu vorzugsweise solche Pachtungen zu wählen, bei welchen die Ueberzeugung vorherrscht, daß durch Aussetzung der Verpachtung auf den Grund neuer Anschläge und der jetzigen Bedingungen die geringsten Opfer gebracht werden, und hat sich hierüber die Königl. Regierung in Hinsicht jeder Pachtung, welche zur Prolongation in Vorschlag gebracht wird, in dem Ueberreichungsbericht näher gutachtlich zu äußern.

Abschrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Stettin.

Was den Plan zur Regulirung der Pachtperioden betrifft, so ist zwar ein solcher für den dortigen Bezirk bereits resp. unterm 13. Juli 1821., 16. November und 25. Mai 1820. genehmigt. Da derselbe indessen seitdem durch mehrere Veräußerungen und anderweite Dispositionen schon wesentlich alterirt ist, so hat die Königl. Regierung denselben, mit Rücksicht auf diese Veränderungen, umzuarbeiten, und binnen der bestimmten Frist einzureichen.

P l

zur Regulirung der Pachtperioden von den Domainen=

Nr.	1. Nach den Kontrakten und den ergangenen Verpachtungs- und Prolongations-Genehmigungen werden pachtlos.		2. Davon werden vorläufig zu prolongiren sein.		
	Zu Trinitatis.	Namen der Pachtungen.	Namen der Vorwerke.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.
1.	. . .	Vorwerk Geltow, Amts Potsdam.	. . . . .	. . .	. . .
2.	. . .	Vorwerk Grubow, daselbst. . .	. . . . .	. . .	. . .
3.	1837.	Vorwerk Bornstedt u. Pirschheide, daselbst	Bornstedt und Pirschheide	3	1840.
4.	. . .	Vorwerk Dahme und Sieb, Amts Dahme	Dahme und Sieb . . .	2	1839.
5.	. . .	Vorwerk Badingen u. Osterne,			
	1838.	Amts Zehdenick.	. . . . .	. . .	. . .
6.	. . .	Vorwerk Zehdenick, daselbst .	. . . . .	. . .	. . .
7.	. . .	Vorwerk N. N. und N. N.			
	1839.	Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
8.	. . .	Vorwerk N. N., Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
9.	1840.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
10.	1841. u. s. w.	Vorwerk N. N., Amts N. N. u. s w.	. . . . .	. . .	. . .
		(Hier folgen alle übrige Pachtungen des Regierungsbezirks in der Reihefolge der Jahre, in welchen sie zunächst pachtlos werden.)			

Bemerkungen. 1) In der ersten Rubrik ist jeder künftigen Pachtung, ten Vorwerke bilden wird, eine besondere Nr. zu größerer Pacht-Complexe in mehreren Vorwerkslongationen oder neuen Verpachtungen auf eine

2) In der dritten Rubrik erhalten die Pachtungen

a n

Vorwerks = Pachtungen in dem Regierungs = Bezirke N. N.

3. Und kommen also auf Grund einer neuen Veranschlagung oder Anschlags = Revision, zur Verpachtung auf längere Zeit.					Bemerkungen.
Zu Trinitatis.	Nr.	Namen der Pachtungen.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.	
1837.	1.	Vorwerk Geltow.	24	1861.	
1837.	2.	Vorwerk Grubow	24	1861.	
1838.	5.	Vorwerk Badingen u. Osterne.	24	1862.	
1838.	6.	Vorwerk Zehdenik	24	1862.	
1839.	7.	Vorwerk N. N. und N. N.	24	1863.	
1839.	8.	Vorwerk N. N.	24	1863.	
1839.	4.	Vorwerk Dahme und Sieb.	24	1863.	
1840.	3.	Vorwerk Bornstedt u. Pirschheide	24	1864.	
1840.	9.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	24	1864.	
1841. u. s. w.	10.	Vorwerk N. N., Amts N. N. u. s. w.	24 u. s.	1865. w.	
		(Hier folgen die weitern Vorschläge, wie die Vorwerke künftig nach einem bestimmten Turnus auf die dem Plan als Regel zu Grunde gelegte Pachtperiode von 18 bis höchstens 24 Jahren dergestalt verpachtet werden sollen, daß in der Folge alle Jahre etwa gleich viel Pachtungen offen kommen und neu zu reguliren sind.)			

wie sie sich bei der angeordneten Einzelnverpachtung der dazu geeignegeben, und nur, wenn die Frage über Ausführbarkeit der Trennung Pachten jetzt noch zweifelhaft sein sollte, dafür zu sorgen, daß die Progleiche Jahresweise gestellt werden.

wieder dieselben Nummern, unter welchen sie in der erstern aufgeführt sind.

Beilage 182.

Circ. Rescr. des Min. des K. H. v. 3. Novbr. 1837, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser, mit den allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung fiskalischer Jagden nebst Anl. a. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 911.)

Nachdem in Folge des Cirkular-Reskripts vom 24. April v. J. (Annal. 1836. (S. 203.) die Vorschläge von den sämmtlichen Königl. Regierungen über die den Verpachtungen der Königl. Jagden zum Grunde zu legenden allgemeinen Verpachtungsbedingungen nunmehr eingegangen sind, so erhält die Königl. Regierung beigehend die zusammengestellten Bedingungen (Anl. a.), wobei die einzelnen Vorschläge, in so weit als sie zulässig und zur Aufnahme in diese allgemeinen Bedingungen geeignet befunden worden, benutzt worden sind, mit der Auflage, solche den von jetzt an vorkommenden Jagdverpachtungen zum Grunde zu legen.

Es hat hierbei von den in dem Cirkularreskript vom 24. April v. J. hingegebenen Andeutungen bei einigen Punkten, namentlich in Betreff der Befugniß der Königl. Forstbeamten, die verpachteten Jagddistrikte nur mit verbundenem Gewehr betreten zu dürfen, so wie in Betreff der dem Fiskus vorzubehaltenden Aufkündigung im Laufe der bedungenen Kontraktszeit abgewichen werden müssen, weil einestheils das inzwischen erschienene Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten diese Abänderung nothwendig machte, anderntheils aber darauf Bedacht genommen werden mußte, dem Fiskus die möglichst freie Disposition in Betreff der eventuellen Zurücknahme einer verpachteten Jagd zu sichern, ohne befürchten zu dürfen, daß die desfallsige Bedingung auf die zu gewärtigenden Gebote einen zu nachtheiligen Einfluß ausüben werde, da sich nicht nur das Ministerium, sondern auch das jagdpachtlustige Publikum im Voraus vergewissert halten kann, daß dieser Vorbehalt nicht ohne die gegründetste Veranlassung und namentlich nur gegen solche Pächter von den Königl. Regierungen in Ausführung gebracht werden wird, welche sich einer unpfleglichen Behandlung der ihnen verpachteten Jagd schuldig oder doch dergestalt dringend verdächtig gemacht haben, daß der Regierung darüber kein Zweifel übrig bleibt, wenn es auch an den zulänglichen Beweismitteln zur gerichtlichen Ueberführung des Pächters fehlen mögte. Dieserhalb wird kein Pachtlustiger, dem die pflegliche Behandlung der Jagd und die Konservation eines angemessenen Wildstandes am Herzen liegt, an diesem Vorbehalt einen Anstoß finden, und wenn andere Pächter, welche eine Jagd in der Absicht pachten wollen, daraus durch übermäßigen Abschuß einen Gewinn zu ziehen, sich dadurch vom Mitbieten abhalten lassen, kann dies nur den Zwecken der Verwaltung entsprechend erscheinen.

Bei einer solchen eventuellen Kündigung ist dann auch zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist noch in die Schonzeit trifft, damit der Pächter nicht noch innerhalb dieser Frist den Wildstand durch übermäßigen Abschuß aufreibt.

Einige Königl. Regierungen haben in Vorschlag gebracht, in gleicher Art, wie bei Domainenverpachtungen und Veräußerungen bestimmt worden, neben den allgemeinen Verpachtungsbedingungen, auch noch besondere Lizitationsbedingungen aufzustellen und den Versteigerungen zum Grunde zu legen. Zur Vermeidung der Schreiberei wird hiervon abgestanden werden können, zumal da in den meisten Fällen das Pachtgeld für die zur Lizitation zu stellenden Jagden nur unbedeutend ist, und ist dieserhalb die Bestimmung wegen der Auswahl des Pächters unter den drei Bestbietenden, welche sonst allerdings nicht hierher, sondern unter die Lizitationsbedingungen gehört haben würde, in §. 11. aufgenommen worden.

Von der früher bestandenen Bestimmung, wonach außer dem baar zu erlegenden Pachtgelde, eine nach der Höhe dieses Pachtgeldes abzumessende Anzahl Raubthierzeichen abgeliefert, oder eine im voraus bestimmte Konventionalstrafe erlegt werden mußte, ist auf die Anträge mehrerer Königl. Regierungen, in deren Bezirken wenig Raubzeug vorhanden, abstrahirt und genehmigt worden, daß statt der in natura nicht mehr zu liefernden Raubthierzeichen eine

baare Entschädigung von 2½ Sgr. von jedem Thaler Pachtgeld besonders ausgeworfen und gezahlt werden solle.

Da die Jagden indessen in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden sollen und die Lizitanten schon mit Rücksicht auf diese ihnen auferlegte besondere Verpflichtung ihr Gebot abgeben würden, in den seltenen Fällen der Ueberlassung aus freier Hand aber die Verpachtung nur auf Grund zuvor aufgenommener Ertragsanschläge geschieht, welche Anschlagssumme sonach die ganze Pacht, ohne einen Zusatz für die Raubthierzeichen in sich begreift, so ist einestheils von dieser früher angeordneten besondern Nachweisung der fraglichen baaren Entschädigung ganz Abstand genommen worden, sowie denn auch anderntheils der Königl. Regierung überlassen wird, in jedem einzelnen speziellen Falle nach den Lokalumständen zu erwägen, ob dem Pächter, neben dem baaren Pachtgelde, die Ablieferung von Raubthierzeichen zur Bedingung gemacht werden soll, oder nicht, in welchem letztern Falle der betreffende Passus des §. 13. ganz gestrichen werden kann. Nimmt aber die Königl. Regierung aus der Menge des vorhandenen Raubzeuges Veranlassung, auch diese Bedingung in den Kontrakt mit aufzunehmen, so ist auf den Pächter nach Möglichkeit dahin einzuwirken, daß die Naturallieferung wirklich erfolge, und solche nicht durch Erlegung der vorbedungenen Konventionalstrafe Genüge geleistet werde, weil dadurch der eigentliche Zweck vereitelt wird.

Eben so wird auf den Fall, daß die Lokalverhältnisse einzelner Jagdbezirke noch besondere Bedingungen nothwendig oder räthlich machen sollten, der Königl. Regierung die Hinzufügung derselben überlassen, wogegen eine Abweichung von den festgestellten allgemeinen Bedingungen, wie z. B. die von mehreren Regierungen beantragte und durch den sonst besorglichen Mangel an aller Konkurrenz motivirte Dispensation von dem Verbote des Gebrauchs der Windhunde und Bracken, nicht ohne vorgängige diesseitige Genehmigung zulässig ist.

Indessen will ich derartige Anträge überhaupt und in besonders dringendenden Fällen gewärtigen, weil es vorzuziehen ist, die betreffenden Jagden allenfalls gegen ein, in der ersten Pachtperiode etwas zurückbleibendes Pachtgeld zu nutzen, als durch fernere Gestattung dieser Jagdart dem bessern Emporkommen der Jagden hindernd in den Weg zu treten.

Schließlich wird der Königl. Regierung noch bemerklich gemacht, daß zwar auch schon bisher die Pachtkontrakte meist von Trinitatis bis Trinitatis geschlossen worden sind. Wo dies noch nicht der Fall, und wo entweder andere Termine, oder eine unbestimmte Ausdehnung des Kontrakts auf Lebenszeit des Pächters oder auf andere Weise bisher bestanden, ist dies bei der ersten neu eintretenden Verpachtung in der Art in die Wege zu leiten, daß die Dauer der Verpachtung bis ultimo Mai des letzten Pachtjahres, und von da ab, zur Herbeiführung eines ein- für allemal feststehenden Termins, vom 1. Juni bis ultimo Mai festgesetzt wird.

a.

§. 1. Die Jagd muß nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Jagdpolizeigesetzen und Verordnungen pfleglich behandelt, und darf daher nur mäßig benutzt werden.

Die vorgeschriebene Schon-, Setz- und Brütezeit ist gehörig zu beobachten, und dürfen in dieser Zeit nur Raubthiere, wilde Schweine, Dachse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel und Wasserhühner erlegt werden, widrigenfalls die in den bestehenden Jagdgesetzen festgesetzten Strafen eintreten.

§. 2. Mit Windhunden, sowie mit laut jagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Kontraventionsfall.

§. 3 Alles Roth- und Dammwild, falls diese Jagd mit verpachtet ist, ist nur mit der Kugel, und darf daher weder mit Posten, noch mit Schrot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der

Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Schlingen und Schleifen auf Feder und anderes Wildpret, jedoch mit Ausschluß des Dohnenstieges, sowie auch das Anlegen von Vogelherden verboten; alles bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall. Dohnenstiege können an den vom betreffenden Oberförster zu bezeichnenden Orten angelegt werden, es muß aber aller Schaden, welcher durch das Einschlagen der Dohnen entstehen sollte, vertreten, und dürfen überhaupt in jungen Hölzern und Dickigten nur Hängedohnen gestellt werden.

§. 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagdkontravention weder auf andere als die im Kontrakte bezeichneten Wildgattungen, noch auch über die Grenze des gepachteten Jagdbezirks ausgedehnt werden. Die Jagd- oder Wildfolge auf angrenzenden Grundstücken kann indessen Pächter unter genauer Befolgung der über die Jagd- und Wildfolge bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften ausüben.

Wenn aber angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in angrenzende Königliche unverpachtete Jagdbezirke übergeht, so ist Pächter verpflichtet, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten bei 5 Rthlr. Strafe binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und steht ihm sodann frei, dasselbe im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Ueberganges über die Gränze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt, oder schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter nach Folge-Gebrauch gegen Erlegung des taxmäßigen Schießgeldes verabfolgt.

Der Anstand darf innerhalb 300 Schritt von der Grenze der etwa anstoßenden Königl. unverpachteten Jagddistrikte nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 5 bis 20 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall, deren Arbitrirung nach Maaßgabe der Lage des Jagddistrikts und des aus der Uebertretung zu besorgenden Schadens der Königl. Regierung überlassen bleibt.

§. 5. Pächter darf die Jagd nur in eigner Person oder durch einen gelernten Jäger oder wenigstens einen qualifizirten Schützen ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder Schützen Gegenwart, andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall.

Der Jäger oder Schütze des Pächters, wozu kein Individuum zugelassen werden darf, welches schon wegen Wilddiebstahls- oder Jagdkontravention in Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen worden ist, muß dem betreffenden Oberförster zur Genehmigung schriftlich angezeigt werden, und bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. — Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Kontrakts durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§. 6. Ohne besondere Genehmigung der Königl. Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch theilweis einem Andern überlassen, widrigenfalls der Regierung freisteht, die Jagd auf die Dauer des Kontrakts auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. — Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so erlegt der Pächter eine Konventionalstrafe von 10 Rthlr.

§. 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Früchte und der Bewährungen, bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaniger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten, auch die vorkommenden Wildschäden, sowie die aus der Ermittelung derselben entstehenden Kosten, allein zu ersetzen, und zwar so, wie solches bei Entstehung gütlicher Einigung von der Verwaltungsbehörde, oder, sofern der beschädigte Grundbesitzer selbst den Weg Rechtens ergreifen sollte, wie solches durch richterliches Erkenntniß festgesetzt wird.

§. 8. Besondere Jagdanstalten und Einrichtungen, als Salzlacken, Wildschneisen u. dgl. kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königl. Regierung anlegen. Auch muß er sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen; doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen, und eventualiter so zu verfahren, wie es im §. 15. bestimmt ist.

§. 9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere, hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst, oder auf bisher nicht anerkannte Wildfolge erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen, sich vorbehält.

§. 10. Pächter kann die zur Ausübung der dem Königl. Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten Königl. Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen. Er hat aber, wenn wider Erwarten dabei irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

§. 11. Bei der öffentlich meistbietenden Verpachtung bleibt der Königl. Regierung in jedem Falle die Ertheilung des Zuschlags, und die freie Auswahl unter den drei bestbietend gebliebenen Lizitanten vorbehalten, welche hiernach so lange an ihr Gebot gebunden bleiben, bis entweder der Zuschlag erfolgt, oder die Gebote durch Anberaumung eines neuen Lizitationstermins oder sonst verworfen sind.

§. 12. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet, auch haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden mögte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

Das gebotene Pachtgeld muß zur Hälfte in Golde, so weit solches darin zahlbar ist, das Uebrige in Kourant, und zwar nach dem Münzgesetze vom 30. September 1821. zum 1. Juni jedes Jahres an die betreffende Forstkasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch Exekution eingezogen wird. Einzahlungen in Kourant für das in natura zu entrichtende Gold finden nicht Statt, wenn auch das zur Ausgleichung erforderliche Agio berichtigt werden will.

Von jedem Thaler Jagdpacht ist der Pächter verpflichtet, ein Paar Raubvögelklauen alljährlich abzuliefern, oder für das fehlende Paar 2½ Sgr. zu zahlen, wobei jedoch keine Nachlieferung aus einem Jahre in das andere Statt findet. Mitte Dezember des laufenden Jahres muß diese Raubvögelklauenlieferung spätestens beendet sein, wobei Krähen-, Elstern-, Würger- und Eulenfänge aber nicht angenommen werden. Beim Mangel an Raubvögeln auf dem Jagddistrikt wird jedoch gestattet, statt der Fänge, Fuchsnasen und zwar jede Fuchsnase zu drei Paar Raubvögelfänge gerechnet, in der Art abzugeben, daß dem kontrolirenden Forstbeamten die Bälge vorgezeigt und in seiner Gegenwart die abzuliefernden Nasen abgeschnitten werden.

§. 14. Bleibt Pächter 6 Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er eines Jagdfrevels angeklagt und überführt, so steht es der Königl. Regierung frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Kontrakts auf Ge-

fahr und Kosten des Pächters, nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 11., anderweitig zu verpachten.

§. 15. Auch steht der Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, aufzulösen, wofür dem Pächter, außer dem Erlaß, oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausbezahlten Pachtgeldes, keine weitere Entschädigung zusteht.

Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagddistrikts, wird das verhältnißmäßige abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königl. Oberförster in einem besondern Anschlage ermittelt und vom Forstinspektor festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig zurück zu geben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§. 16. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens vier Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Kontrakts an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden Königl. Oberförster, und wird auf den Grund der, unter den Vertrag zu setzenden, von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung, als förmlich und gehörig vollzogen, angenommen. Mit dem Ablauf der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf, und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben; so sind seine Erben verbunden, die Pacht noch ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen; jedoch kann nach dem Ermessen der Königl. Regierung der Vertrag in diesem Falle auch mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

§. 17. Die in dem Kontrakte vorbedungenen Strafen werden, sobald die Kontravention erwiesen ist, von der Königl. Regierung festgesetzt, und in gleicher Art, wie das Pachtgeld, von der Forstkasse eingezogen; der Pächter unterwirft sich in dieser Beziehung der fiskalischen Exekution.

§. 18. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Lizitationstermins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, sowie des durch das Pachtgeschäft entstandenen Postporto's.

Beilage 183.

Circ. Rescr. des K. Fin. Ministeriums v. 10. Juli 1826, an sämmtl. K. Regierungen betr. das Verfahren bei Holzverkäufen aus K. Forsten. (v. K. A. 1826. H. 3. S. 719.)

Die Königl. Regierungen sind in der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. v. J. in Hinsicht auf das Verfahren bei dem Holzverkauf auf eine ihnen von mir zu ertheilende nähere Anweisung verwiesen. Sie erhalten dieselbe hierdurch in Folgenden:

1) Es bleibt den Herren Präsidenten unter Konkurrenz der Oberforstbeamten überlassen, im Laufe eines jeden Etatsjahres diejenigen Veränderungen an den etatsmäßigen Holztaxen eintreten zu lassen, welche in Beziehung auf gewisse Holzsorten sowohl, als auf gewisse vorräthige Holzquantitäten die Nothwendigkeit den Debit unter allen Umständen zu befördern, erfordert.

   Es ist jedoch jederzeit in dem mit dem Jahresschlusse einzureichenden Forstverwaltungsberichte anzuzeigen, welche Taxveränderungen Statt gefunden haben, und aus welchen Gründen.

2) Die Bestimmung, welche Hölzer durch Lizitation, und welche aus freier Hand für die Taxe verkauft werden sollen, ist von den Königl Regierungen nach den von ihnen zu beurtheilenden örtlichen Verhältnissen selbst-

ständig zu treffen, und erwarte ich in dem Forstverwaltungsberichte und im Allgemeinen die Auslassung der Königl. Regierungen über die Rücksichten, welche sie hierbei geleitet haben.

3) Wenn bei gehaltenen Lizitationen, die Taxe auch nicht erreicht ist, bleiben die Königl. Regierungen, nach näherer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, zu Ertheilung des Zuschlags ermächtigt.

4) Wenn Holzkaufkontrakte mit einzelnen Käufern über einen Werthsbetrag von 500 Rthlr. und darüber, oder auf mehrere Jahre abgeschlossen werden, haben die Königl. Regierungen zu meiner besondern Genehmigung zu berichten.

5) Die Regulirung der Hauerlohne erfolgt von den Königl. Regierungen nach den jedesmaligen wohl zu prüfenden Verhältnissen, ohne daß es, wenn das hierzu in dem Etat überschläglich angenommene Quantum überstiegen wird, der besondern Genehmigung dieser, durch die entstehende höhere Einnahme herbeigeführten Mehrausgabe bedürfte. Wenn aber die Lohnsätze erhöht werden, ist in dem Forstverwaltungsberichte die Ursache der Erhöhung anzugeben.

Beilage 184.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 28. März 1829. an sämmtl. K. Regierungen betr. die Anstellung eines besondern Bau-Revisors für die im Ressort des Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 387.)

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß für die im Ressort des mitunterzeichneten Ministerii der Finanzen vorkommenden Baue ein besonderer Baurevisor angestellt, und demselben ein Theil der bisher von der Oberbau-Deputation besorgten Geschäfte übertragen werde. Diesem Baurevisor ist mit Allerhöchster Genehmigung die in Abschrift angeschlossene Instruktion (Beilage 185.) ertheilt, nach welcher die Königl. Regierung sich zu achten, und die Baubeamten mit der nöthigen Anweisung zu versehen hat.

Uebrigens ist die gedachte Baurevisorstelle dem bisherigen Regierungs- und Baurath Eytelwein zu Merseburg verliehen, und derselbe zum Oberbaurath ernannt worden.

Beilage 185.

Min. Instr. v. 28. März 1829, für den Bau-Revisor des K. Finanz-Ministerii. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 388.)

Nachdem des Königs Majestät die Anstellung eines besondern Baurevisors für das Ressort des Finanzministerii, und die Uebertragung eines Theils der bisher von der Oberbau-Deputation besorgten Geschäfte, an den oben benannten Beamten zu genehmigen geruhet haben; so ist zur näheren Bestimmung des diesem Baurevisor zufallenden Geschäftskreises nach Maaßgabe der desfallsigen, von Sr. Majestät bereits genehmigten Grundzüge, folgendes festzusetzen für gut gefunden worden.

§. 1. Von denjenigen Bauen und Reparaturen, welche nach den jetzigen Ressortbestimmungen zur Genehmigung des Finanzministerii und zur Festsetzung der Oberbau-Deputation gelangen, kommen die Anschläge und Zeichnungen:

a) der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den Domainen,
b) der Forstdienstgebäude,
c) der Salzmagazin-Gebäude,
d) der Häuser der Zolleinnehmer, der Ansageposten und der Unter- und Nebensteuer-Aemter, endlich
e) sämmtliche Reparaturbaue im Ressort des Finanzministerii, soweit dabei dessen Genehmigung erforderlich ist, künftig nicht mehr an die

Oberbau-Deputation, sondern sind lediglich der Superrevision des Baurevisors im Finanzministerio, der hier ganz die Stelle der ebengedachten Behörde vertritt, unterworfen.

Nur bei Veränderungen der hin und wieder auf den Domainen befindlichen Königl. Schlösser oder andern Gebäude und Anlagen, die einen geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, so wie bei dem Neubau und bei Veränderung derjenigen Wohnhäuser und öffentlichen Gebäude, welche sich in großen Städten befinden, oder die Aufmerksamkeit des Publikums besonders erregen, entscheidet die Oberbau-Deputation über deren äußere Form und Verhältnisse, damit sie den Ansprüchen der Aesthetik genügen; weshalb denn auch alle derartigen Pläne, sobald sie Hinsichts der innern und wirthschaftlichen Einrichtung und der gewählten Konstruktion von dem Baurevisor geprüft sind, zuvörderst der Oberbau-Deputation zur Prüfung der äußern Form und Verhältnisse der Gebäude vorgelegt werden müssen.

§. 2. Alle übrigen Baugegenstände und desfallsigen Projekte und Anschläge, als z. B. die Neubaue von Packhofs-, Haupt-, Zoll- und Steueramtsgebäuden, Zollhären und dahin gehörigen Gebäude, Anlagen an Strömen und Flüssen, welche auf die Veränderung und Richtung des Stroms Einfluß haben, so wie überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche in dem vorstehenden §. ad Litt. a. bis e. nicht namhaft gemacht sind, bleiben nach wie vor der technischen Beurtheilung und Superrevision der Oberbau-Deputation vorbehalten, nach dem die Nothwendigkeit des Baues und die Zulänglichkeit der dazu erforderlichen Mittel im Finanzministerio im Allgemeinen anerkannt worden.

§. 3. Die Revision der eingereichten Bauanschläge, Projekte ꝛc. hat sich nicht blos auf die Bemerkung und Berichtigung der vorkommenden technischen Mangelhaftigkeiten zu beschränken, sondern ganz besonders auch dahin zu erstrecken, ob die Kosten der projektirten Anlagen mit dem dabei bezweckten Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Bedenken der letzteren Art hat der Baurevisor entweder in schriftlichen Gutachten, oder mündlich in den Sitzungen, der betreffenden Generalverwaltung vorzutragen. Auch konkurrirt derselbe in allen denjenigen Sachen, wo es auf Beurtheilung der Bauverpflichtungen der Domainenpächter und anderer Nutznießer öffentlicher Gebäude, oder auf Feststellung allgemeiner Grundsätze über dergleichen Verbindlichkeiten, und über andere auf das Bauwesen einschlagende Gegenstände, ankommt.

§. 4. Zu den besondern Pflichten des Baurevisors gehört es, sich so viel als möglich an Ort und Stelle, nöthigenfalls unter Zuziehung der betreffenden Provinzial-, Verwaltungs- und Baubeamten, von der Nothwendigkeit der Baue des Finanzressorts sowohl an sich als in dem veranschlagten Umfange zu überzeugen, und zu erwägen, ob und wie das Bedürfniß, welches den Bauplan veranlaßt hat, auf andere minder kostspielige Art befriedigt werden kann. Ferner hat derselbe auch bei diesen örtlichen Revisionen zu prüfen, wie sowohl Bauart als das Material für den Bau, der Güte unbeschadet, auf dem wohlfeilsten Wege zu wählen und zu beschaffen ist, und zu beurtheilen, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem ihm bekannt gewordenen Zweck, der dadurch erreicht werden soll, und den vorhandenen Mitteln, im Verhältniß steht, oder wie der Kostenaufwand, einer soliden Ausführung unbeschadet, ermäßigt werden kann.

§. 5. Bei allen denjenigen Bauen und Reparaturen, zu denen die Regierungen und sonstigen Provinzialbehörden zeither nach Maaßgabe der Regierungsinstruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 21. Nr. 9. und der Geschäftsanweisung vom 31. Dezbr. 1825. Litt. D. Bauangelegenheiten (S. 12.) ohne höhere Genehmigung vorschreiten konnten, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, und haben in diesen Fällen lediglich die Regierungs-Baurathe die Finalrevision der Bauprojekte und Anschläge zu bewirken. Der Baurevisor des Finanzministerii ist darum aber nicht minder verpflichtet und befugt, bei seinen Baubereisungen auch von diesen Bauen und Reparaturen Kenntniß zu nehmen, und wenn er Unregelmäßigkeiten, Mangel an Wirthschaftlichkeit ꝛc. bemerkt, darüber dem Finanzministerio Anzeige zu erstatten.

§. 6. Der Baurevisor tritt bei allen, seiner technischen Prüfung unterworfenen Bauen, ganz in das Verhältniß eines Mitgliedes der Oberbaudeputation. Es sind daher sowohl die Regierungsbauräthe als die Distriktsbaubeamten und Kondukteure verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen zu genügen, und den von ihm gemachten Erinnerungen in Betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten.

Hält der Baurevisor bei seinen Lokalrevisionen Abänderungen von dem einmal genehmigten Bauplane für durchaus zweckmäßig, oder findet er in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung, so ist er zwar eben so befugt, als verpflichtet, sofort desfallsige Anordnungen mit voller Wirkung selbst zu treffen, und den dirigirenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat, oder er kann auch, wenn es die Umstände zulassen oder erfordern, den Bau sistiren, doch muß er in allen derartigen Fällen dem Finanzministerio davon Anzeige machen, den betreffenden Provinzialbehörden aber Nachricht geben.

§. 7. Bei allen den Projekten und Anschlägen, welche von der Oberbaudeputation geprüft und festgesetzt worden sind, stehen ihm jedoch keine Abänderungen in der Ausführung des Baues zu, vielmehr muß er, wenn er eine Abweichung von dem Plane durch vielleicht inzwischen eingetretene Umstände für nothwendig und zweckmäßig hält, dem Finanzministerio zur weiteren Veranlassung ungesäumt Anzeige machen, den Bau bis zur erfolgten Entscheidung aber erforderlichen Falls zu sistiren, und der betreffenden Provinzialbehörde davon Nachricht geben.

§. 8. Die technische Prüfung und Festsetzung der Baurevisionsprotokolle wird, nach wie vor, von den Regierungsbauräthen bewirkt, doch sind diese Revisionsprotokolle in den Fällen, wo das Finanzministerium es für nöthig erachtet, der Superrevision des Baurevisors unterworfen.

§. 9. Der Baurevisor ist bei seinen Revisionen und Anordnungen den baupolizeilichen Vorschriften nachzukommen verpflichtet und wenn wider Erwarten in dieser Beziehung sich gegen einen angeordneten und gutgefundenen Neu- oder Reparaturbau Contestationen erheben sollten, so unterliegen diese der Beurtheilung der Oberbaudeputation und der Entscheidung des Ministerii des Innern.

Beilage 186.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 30. Januar 1828, an sämmtl. K. Reg, betr. das Verfahren rücksichtlich der bei des Königs Majestät u. bei den Ministerien eingehenden Beschwerden. (v. K. A. 1828. H. 1. S. 27.)

Die sowohl bei des Königs Majestät, als bei den Ministerien eingehenden Beschwerden und Reklamationen gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Provinzialbehörden haben nicht selten darin ihren Grund, daß die Bescheidungen der gedachten Behörden zu allgemein gefaßt sind, und den Bittstellern die ihren Anträgen entgegenstehenden Grundsätze oder Umstände nicht gehörig eröffnet und auseinandergesetzt werden.

Zur Vorbeugung von dergleichen unbegründeten Beschwerden, und Vermeidung der dadurch entstehenden unnöthigen Schreibereien wird der Königl. Regierung daher empfohlen, in allen ein Gesuch ablehnenden Bescheiden jederzeit die Gründe der Zurückweisung bestimmt und deutlich auszudrücken, außerdem aber in dem Amtsblatt eine Bekanntmachung zu erlassen, vermittelst deren diejenigen Personen, welche wider einen erhaltenen abschlägigen Bescheid die höheren Behörden anzutreten beabsichtigen, darauf von neuem aufmerksam gemacht werden, daß sie nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, und wider welche sie reklamiren, ihren Eingaben an die höheren Behörden beizufügen.

Hiernächst wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß wenn an

dieselbe von des Königs Majestät eine Eingabe ohne weitere Bestimmung remittirt, oder eine solche von den Ministerien zur Bescheidung abgegeben wird, daraus allein noch keinesweges gefolgert werden darf, als sei es strikte die Absicht oder der Wille Sr. Maj. des Königs, so wie der Ministerien, daß die frühere Zurückweisung des Gesuchs ohne weiteres zu bestätigen, und der Bescheid, wider welchen die Beschwerde geführt worden, nur zu wiederholen sei, es müssen vielmehr die in der Eingabe etwa enthaltenen anderweiten Gründe für das Gesuch gehörig geprüft, und muß pflichtmäßig ermessen werden, ob nicht, wenn auch die Königl. Regierung zu einer Abänderung der früheren abschlägigen Bescheidung sich nicht für ermächtigt erachtet, deshalb gutachtlich an die Ministerien zu berichten sein dürfte, und sind jedenfalls alle auf dergleichen Beschwerden ergehenden Verfügungen, Berichte 2c. vorzugsweise möglichst zu beschleunigen.

Beilage 187.

Verf. v. 16. Juni 1841, betr. das Stimmrecht der technischen Regierungs-Mitglieder in den Plenarsitzungen. (Min. Bl. p 1841. S. 157)

Ew. Hochw. eröffnen wir auf Ihren gefälligen Bericht vom 13 März c., das Stimmrecht der geistlichen und Schulräthe der Regierungen in den Plenarsitzungen derselben betreffend, Folgendes.

Nach der deutlich gefaßten wörtlichen Bestimmung des § V. sub D. der Allerhöchsten Order vom 31. Dezbr. 1825*) (G. S. Jahrg. 1826. S. 8), worauf auch noch in einer, bei anderweiter Veranlassung ergangenen neueren Allerhöchsten Entscheidung zurückverwiesen worden ist, unterliegt es keinem Bedenken, daß an dem Grundsatze, wonach den technischen Mitgliedern der Königl. Regierungen ein volles Votum bei den Berathungen nur in den, zu ihrem eigenen Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten zusteht, lediglich nach dem Wortsinne obiger Bestimmung festzuhalten ist. Es kann hiernach, namentlich den geistlichen und Schulräthen im Allgemeinen nicht die Berechtigung zu einem vollen Votum auch in den wechselseitigen Angelegenheiten ihres abgesonderten Geschäftsbereiches, aus dem, in Ew. Hochw. Berichte hervorgehobenen Grunde, ihrer in der Regel beiderseitig übereinstimmenden Ausbildung beigemessen werden. Dagegen folgt aus der obigen Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 31. Dezbr. 1825., daß in denjenigen Angelegenheiten, welche wegen eines konkurrirenden Interesses den hiernach betheiligten verschiedenen Geschäftsbereichen gemeinschaftlich angehören, das Recht des vollen Votums auch den verschiedenen an der Berathung mitbetheiligten technischen Räthen rücksichtlich dieses mitberührten Interesses zusteht. In derselben Art beantwortet sich auch die Frage wegen des Stimmrechtes der technischen Regierungsmitglieder bei der Entscheidung von Rechtsfragen, hinsichtlich deren ihr volles Votum so weit Anwendung findet, als die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage auf der Grundlage einer technischen Beurtheilung ihres Gegenstandes beruhet.

Rücksichtlich der hier in Frage gestellten Prinzipien kann übrigens der Fall eines entstehenden Zweifels für die praktische Anwendung nicht leicht vorkommen, wenn bei zweckmäßiger Leitung der Debatten die kollegialische Berathung der betreffenden Gegenstände sich in einem solchen Gange erhält, daß im richtigen Zusammenhange die einzelnen Fragen, worauf es ankommt, sich herausstellen, indem alsdann die Ansichten und Urtheile der berathenden Mitglieder des Kollegiums ihren angemessenen Gegenstand und die zuständige Geltung durch die Art und Weise des Fortschreitens der Erörterung von selbst finden.

*) D. V. l. c. Die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten, haben, (bei den Plenarversammlungen der Regierungen) nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum.

Beilage 188.

Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 16. Oktbr. 1835, nebst Anl. a., an sämmtl. K. Reg., betr. die Erstattung der Immediat-Zeitungsberichte. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 885.)

Se. Majestät der König haben Allerhöchst bemerkt, daß die Zeitungsberichte der Königl. Regierungen in den Rubriken nicht übereinstimmen, auch daß der Inhalt derselben nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgefüllt wird, und deshalb die Aufstellung eines Schema's zum Zeitungsberichte für sämmtliche Regierungen anbefohlen. Nach diesem Schema, welches anliegend (a.) erfolgt, sind von jetzt ab die Berichte abzufassen, und dabei nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

1) Der Zweck der Zeitungsberichte ist, Sr. Majestät eine gedrängte historische Uebersicht nicht nur von den erheblichen Ereignissen des Monats, sondern auch von dem Zustande der Provinz und deren Verwaltung zu geben.

2) In der Fassung der Berichte muß Kürze und Bündigkeit vorherrschen; sie müssen nicht mit Details überladen werden, welche entweder nicht wesentlich zur Sache gehören, oder nicht wichtig genug sind, um zu Sr. Majestät Allerhöchster Kenntniß gebracht zu werden. Es ist demnach nicht der Zweck des aufgestellten Schema's, die Berichte durch Anwendung desselben ausführlicher zu machen; vielmehr soll die Beachtung der Rubriken, bei gleicher und vielleicht noch größerer Reichhaltigkeit des Inhalts, eine kürzere und übersichtlichere Gestaltung ihrer Form möglich machen, ohne daß dabei die Lebendigkeit der Darstellung leide.

3) Von den vorgeschriebenen Rubriken darf keine übergangen werden, sondern, wenn es für die eine oder die andere an Stoff zur Ausfüllung fehlen sollte, muß solches in derselben angeführt, die Rubrik aber nicht leer gelassen werden. Bei manchen Rubriken wird es nicht nöthig sein, jeden Monat dasselbe zu bemerken, so z. B. in Ansehung der „öffentlichen Stimmung." Bei solchen Rubriken genügt es, wenn in dem ersten Zeitungsberichte eines jeden Jahres das Gehörige angezeigt, und, in sofern keine Veränderung eingetreten ist, in den folgenden nur darauf Bezug genommen wird.

4) Da, wo die Regierungen mit Verwaltung der indirekten Abgaben nichts zu thun haben, ist dasjenige, was sie in Bezug auf diese Verwaltung und den Einfluß der indirekten Steuern auf die davon zunächst betroffenen Gewerbe, den Handel und die Volksstimmung in den Zeitungsbericht aufnehmen, vorher durch Rücksprache mit den betreffenden Provinzial-Steuerdirektoren zu vervollständigen, oder zu berichtigen, damit nicht entstellte Angaben und einseitige Ansichten nachher weitläuftige Verhandlungen nöthig machen. Es wird nicht beabsichtigt, daß die Königl. Regierungen sich des eigenen Urtheils und der Mittheilung eigener Wahrnehmungen über dergleichen Gegenstände enthalten, sondern nur, daß sie nicht anders als völlig unterrichtet davon sprechen, ihren Bemerkungen dadurch mehr Werth geben, und den Zeitungsbericht nicht zur Veranlassung von Belehrungen oder Berichtigungen machen, die sie in ihrer Nähe und in ihrer verfassungsmäßigen Stellung zu dem Provinzial-Steuerdirektor sich früher und auf kürzerem Wege verschaffen können. Die nämliche Bemerkung gilt von den Geschäften der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen 2c.

5) Vorkommende tabellarische Uebersichten sollen nicht in den Bericht selbst verwebt, sondern als Beilagen angefügt, und an der betreffenden Stelle nur darauf hingewiesen werden.

Jedem Berichte muß beigefügt werden:

I. Die Nachweisung von den Durchschnittsmarktpreisen des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, sowie der übrigen Hauptkonsumtibilien, — mit Angabe der Maßbestimmungen beim Holze nach kubischem Inhalt;

II. Die Uebersicht des Kassenabschlusses der Regierungshauptkasse, und zwar:

1) Bestand vom vorigen Monat;
2) Einnahme im laufenden Monat;
3) Totaleinnahme;
4) Ausgabe im Monat; (darunter zur Generalstaatskasse abgeführte Ueberschüsse).
5) Bestand;
6) darunter Vorschüsse;
7) mithin wirkliche Bestände, und zwar:
   a. in baaren disponiblen Geldern;
   b. in baaren Depositis;
   c in Staatspapieren und Dokumenten.

Davon gehören:
a. der Königl. Kasse;
b. nicht Königl. Fonds.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirke sich Haupthandelsplätze befinden:

III. Die Preistabelle der Kolonial- und andern ausländischen Waaren.

Von den Regierungen der Küstendepartements:

IV. eine Nachweisung der ein- und ausgegangenen Schiffe.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirk Messen gehalten werden, in den Meßmonaten:

V. eine Nachweisung der auf den Messen ein- und ausklarirten Waaren.

6) In Bezug auf den Einsendungstermin der Zeitungsberichte verbleibt es bei der Bestimmung des Cirkularreskripts vom 5. Oktober 1812., wonach dieselben unfehlbar mit der ersten Post in der dem Monat, für welchen der Bericht erstattet wird, nächstfolgenden Woche abgesendet werden müssen. Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, Sich nunmehr bei der Abfassung des an des Königs Majestät monatlich zu erstattenden Zeitungsberichts nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu achten.

a.

Schema

zum monatlichen Immediat-Zeitungsberichte der Königl. Regierungen.

N. den ten

Zeitungsbericht der Regierung

zu

für den Monat

An
des Königs Majestät.

---

1) Witterung.
Allgemeiner Charakter derselben, Resultate des Thermometer- und Barometerstandes, (Angabe der täglichen Beobachtungen ist nicht erforderlich) herrschende Richtung der Winde, merkwürdige Natur-Phänomen 2c.
Bisheriger Einfluß der Witterung auf die Erzeugung der Landesprodukte, wahrscheinliche Folgen derselben für die Ernte 2c.

2) Mortalität.
Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen, vermehrte oder verminderte Zahl der Sterbefälle — herrschende Krankheiten — Verunglückte, sofern ihrer nicht unter 9. oder 10. Erwähnung geschieht. Wo sich einzelne Fälle durch besonders merkwürdige Umstände auszeichnen, sind diese unter genauer Orts- und Personenbezeichnung nahmhaft zu machen, außerdem genügt die numerische Angabe.

3) Schädliche Naturereignisse.
Feuerschäden, Ueberschwemmungen, Hagel, Sturm ꝛc. Schäden und andere dahin gehörige Unglücksfälle,
mit numerischer Angabe der beschädigten öffentlichen Privatgebäude, Mühlen, Fabriken, Scheunen, Speicher, Ställe ꝛc. und — wo möglich — mit ungefährer Schätzung des Schadens und Angabe der angeordneten Hülfe.

4) Wohlstand im Allgemeinen.
Ab- und Zunahme — mit besonderer Heraushebung derjenigen Umstände, welche die Fortschritte oder Hindernisse des öffentlichen Wohlstandes und der Gewerbsamkeit und deren Ursachen bezeichnen — Erfindungen.

5) Landes-Kultur.
Resultate des Ackerbaues und seiner Nebengewerbe, des Garten-, Wein-, Waldbaues, der Viehzucht, — Gesundheitszustand der Hausthiere, — Viehseuchen, — erhebliche Meliorationen, Preise der Konsumtibilien, ob wesentlich gestiegen, oder gefallen, ungewöhnliche Preis-Phänomene.
Hierbei die Preistabelle (Beilage I.)

6) Gewerbebetrieb.
a. im Allgemeinen,
b. Bergbau,
c. Fabriken und Manufakturen,
d. Schiffahrt und Handel.
(Meßverkehr, Kours der Münzsorten, Staatspapiere und kaufmännische Wechsel)
Hierbei die tabellarischen Beilagen III. IV. und V.

7) Oeffentliche Stimmung und Einfluß der Gesetzgebung auf dieselbe.

8) Religiosität.

9) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.
Verdienstliche Handlungen, mit namentlicher Angabe der Personen und dessen, was zur öffentlichen Anerkennung geschehen.

10) Verbrechen, (Selbstmorde.)
bei merkwürdigen Vorfällen unter spezieller Angabe der näheren Umstände und der darauf genommenen Maßregeln.

11) Gemeinwesen.

12) Kirchen- und Schulwesen.
Gründung und Fortgang öffentlicher Unterrichts- und Bildungsanstalten, wissenschaftliche Institute, Sektenwesen und religiöse Umtriebe.

13) Polizei.
Sicherheits-, Paß- und Fremdenpolizei, Entstehung und Aufhören bedeutender Polizeiinstitute, Armen-, Kranken-, Gefangen-, Irrenanstalten ꝛc. Vergnügungsanstalten, Theater ꝛc.

14) Gewerbepolizei auch in Beziehung auf Produktion.

15) Oeffentliche Bauten,
mit Einschluß der Wegebauten.

16) Militairverhältnisse.
Ergänzung des Heeres, Landwehr, Remonten, Truppenbewegungen und Dislokationen, Militairübungen ꝛc.

17) Abgaben.

18) Domainen und Forsten.

19) Verwaltungs-Organisation.
Wichtige Veränderungen bei den öffentlichen Behörden, Verlegen des Sitzes derselben ꝛc., Hauptgegenstände der Administration im Laufe des Monats, erfolgte Reformen und Verbesserungen in derselben.

20) Gesetzgebung.

21) Grenzverhältnisse.
22) Einflußreiche Veränderungen im Auslande.
23) Sonstige allgemeine, wichtige und merkwürdige Nachrichten.

Beilage 189.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. März 1825, an d. K. Oberpräsidium zu Koblenz, betr. die Behandlung und Miteinreichung abweichender Separat-Votorum einzelner Kollegien-Mitglieder. (v. K. A. 1825. H. 1. S. 23.)

Dem Königl. Oberpräsidio wird auf den durch eine Beschwerde des Regierungsraths N. N. veranlaßten Bericht vom 5. dieses Monats,

die Auslegung des §. 34. der Regier.-Instr., rücksichtlich der Nothwendigkeit der Miteinreichung abweichender Separat Votorum einzelner Kollegienmitglieder bei Berichtserstattungen betreffend,

hierdurch zu erkennen gegeben, daß es in jedem Falle von dem Beschlusse des den Bericht erstatteten Kollegii abhängen muß, ob einem solchen nach dem Concluso, gegen die Ansicht des Referenten oder Korreferenten, abgefaßten Berichte das abweichende Votum des einen oder des andern beigefügt werden soll, und daß Mitglieder des Kollegii die Beischließung solcher Votorum zu fordern nicht für berechtigt geachtet werden können, da eine solche Berechtigung nicht nur nicht vorgeschrieben ist, sondern auch nicht angemessen erscheint, weil davon ein die Geschäfte im höchsten Grade erschwerender und aufhaltender Mißbrauch gemacht werden könnte.

Dagegen läßt es sich von den Kollegien im Allgemeinen wohl erwarten, daß sie, wie solches ohnehin schon zur Vollständigkeit jeder Berichtserstattung erforderlich ist, durch Erörterung der für und wider die Sache sprechenden Gründe, zugleich die obwaltenden divergenten Meinungen berühren, auch, den Umständen nach, kein Bedenken tragen werden, abweichende Vota einzelner Mitglieder, vorzüglich der Techniker und auch der Justitiarien in Rechtsangelegenheiten, auf Verlangen mit den Berichten einzureichen, wenn davon ein wesentlicher Nutzen zu erwarten ist.

Sollte es aber auch ja einmal hierunter anders gehalten werden; so ist es jedenfalls keinem Rathe verwehrt, sein Votum der Oberbehörde unmittelbar einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Oberpräsidium dem ꝛc. N. N. auf dessen nebst ihrer Anlage hierbei zurück erfolgenden Beschwerde vom 15. v. M. das Nöthige zu eröffnen.

Beilage 190.

Circ. Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, sowie d. Finanzen v. 31. Jan. 1836, an sämmtl. K. Ober- und Regier.-Präsid., sämmtl. K. Provinz. Steuer-Direkt., Oberbergämter, sowie an d. K. Polizei-Präsidium und an den Geh. Reg.-Rath du Vignau hieselbst, betr. die strenge Rüge verletzter Amtsverschwiegenheit. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 262.)

Des Königs Majestät haben, in Beziehung auf die durch die G. S. bekannt gemachte A. C. O. v. 21. Novbr. v. J., die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend, mittelst anderweiter an demselben Tage an das Königl. Staatsministerium erlassenen A. C. O., den Departementschefs noch zur besonderen Pflicht zu machen geruhet, vorkommende Fälle verletzter Amtsverschwiegenheit auf das Sorgfältigste zu erforschen und zu verfolgen, indem es vor allem darauf ankomme, einige Beispiele der angedroheten Strenge eintreten zu lassen, welche allein Eindruck machen können.

Indem wir das Königl. Oberpräsidium (Regierungspräsidium ꝛc.) von diesem Allerhöchsten Befehle hierdurch in Kenntniß setzen, fordern wir Dasselbe ꝛc. zugleich auf, demselben auf das genaueste zu entsprechen, und jeden vor-

kommenden Fall verletzter Amtsverschwiegenheit, ohne Ansehen der Person, auf das strengste zu untersuchen, auch eventualiter die Bestrafung des Schuldigen im geeigneten Wege einzuleiten.

Beilage 191.

Ausz. aus der Verf. v. 29. Juni 1840, betr. das Verfahren mit den dissentirenden Votis der Regierungs-Präsidenten. (Min. Bl. p. 1840. S. 212.)

Ew 2c. muß ich ersuchen, gefälligst zu veranlassen, daß der Herr Regierungs-Vizepräsident künftig, wenn er gegen den Inhalt eines bei der Regierung entworfenen Berichts Bedenken aufzustellen haben möchte, die Sache zum Vortrag bezeichnet, und dann bei der mündlichen Berathung im Kollegio seine Erinnerungen geltend macht. Sollte demnächst das Kollegium der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten nicht beistimmen, letzterer aber gleichwohl bei seiner Meinung beharren, so bleibt ihm noch immer unbenommen, seine Ansicht speziell vorzutragen und zu begründen. Dies wird aber alsdann immer angemessener in dem Berichte selbst, als in einem besondern Voto, geschehen können, wodurch denn auch Ew. 2c. die Gelegenheit gegeben wird, Sich Ihrer Seits über die Sache in einer Beischrift oder Nachschrift zu äußern.

Beilage 192.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Febr. 1829, an sämmtl. K. Reg. Präsidien betr. das bei Dienstvergehungen u. Unregelmäßigkeiten der untergeordneten Beamten zu beobachtende Verfahren. (v. K A. 1829. H. 1. S. 12.)

Bei mehreren neuerdings an das Königl. Staatsministerium gelangten Anträgen auf Dienstentsetzung von Beamten, hat der Beschluß jener Behörde dem Antrage deshalb nicht entsprechend ausfallen können, weil die Dienstvernachlässigungen der Angeschuldigten nicht gehörig nachgewiesen waren, oder bei Anwendung der, der zunächst vorgesetzten Behörde zuständigen Disziplinarbefugnisse Mangelhaftigkeiten entdeckt wurden, welche ein sicheres Urtheil über die Dienstführung der Angeschuldigten behindern mußten.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei dergleichen Entsetzungsanträgen um Personen, welche eines beharrlichen Unfleißes, Versäumung der Dienststunden, subordinationswidrigen Benehmens oder eines durch Spiel, Trunk, Schuldenmachen 2c. anstößigen Lebenswandels angeschuldigt werden.

Die §§ 335. und 336., dann 363 Th. II. Tit. 20. A. L. R. enthalten genugsame Vorschriften, wonach dergleichen unwürdige Subjekte, welche den Staatsdienst verunehren, aus ihren Posten gewiesen werden können, und es kommt nur darauf an, daß die Thatsachen, auf deren Grund hiernächst die Dienstentsetzung ausgesprochen werden soll, immer rechtzeitig festgestellt werden.

Sehr häufig aber wird darin gefehlt, daß nicht gleich in den ersten Fällen, wo Beamte sich ein, wenn auch nur geringes Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen, dies vorschriftsmäßig geahndet, sondern dasselbe entweder ganz übersehen, oder nur mündlich, und ohne darüber etwas zu den Akten zu registriren, gerügt wird, auch Anzeigen über unordentlichen Lebenswandel nicht auf der Stelle konstatirt werden.

Zu geschweigen aber, daß durch solche unzeitige Nachsicht Beamte, deren Vergehungen mehr aus Leichtsinn, als aus wirklich bösen Willen herrühren, in ihrem tadelnswerthen Treiben bestärkt werden, so findet sich dann hiernächst, wenn wiederholte Dienstvernachlässigungen ein strengeres Einschreiten erforderlich machen, kein Beweis über die früheren gleichartigen Fälle vor, oder der Angeschuldigte weiß sich dieserhalb durch Ausflüchte und Vorwände zu entschuldigen, deren Unhaltbarkeit auf der Stelle hätte nachgewiesen werden können, die aber nun zu Gunsten der Vertheidigung als gegründet angenommen werden müssen.

Bei der großen Belästigung und den wesentlichen Nachtheilen, welche dem

öffentlichen Dienste durch die Beibehaltung unfleißiger und unwürdiger Subjekte erwachsen, müssen wir Ew. ꝛc. empfehlen, genau darauf zu halten, daß die zu Ihrer Kunde kommenden Dienstvergehungen und Unregelmäßigkeiten der Beamten jedesmal auf der Stelle konstatirt, und die Verhandlungen zu den Personalakten des Betheiligten gebracht werden. In den dieserhalb aufzunehmenden Protokollen ist dann die Hinweisung auf den §. 336. Th II. Tit. 20. des A L. R. und auf die dem Angeschuldigten bei wiederholten Dienstvergehen bevorstehende strengere Ahndung nicht zu übersehen

Bei der Gradation, welche der §. 335. l. c. zur Bestrafung geringerer Dienstvergehen durch: „Verwarnung, Verweise und geringere Geldstrafen" feststellt, ist ferner häufig darüber geklagt worden, daß eben die letztere Art der Strafe bei gering besoldeten und in häuslicher Bedrängniß lebenden Beamten unanwendbar sei, oder, wo sie angewendet werde, ihren Zweck verfehle. Aus diesem Grunde hauptsächlich ist es den Herren Regierungspräsidenten durch die Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825. nachgelassen, gegen Unterbeamte auch Arrest, als Ordnungsstrafe zu verhängen. Wo aber die Anwendung dieses Strafmittels Bedenken findet, bleibt auch, namentlich für Dienstvergehen der Kanzleibeamten, der Ausweg übrig, ein bestimmtes Maaß von Strafarbeit festzusetzen, wobei dann nur zu den Akten zu registriren ist, daß diese Strafarbeit die Stelle der Geldstrafe, welche sonst gegen den Beamten zu erkennen gewesen, vertrete.

Ob und wie ähnliche Strafsubstituirungen auch bei anderen Klassen von Unterbeamten anwendbar sind, bleibt dem Ermessen der Herren Regierungs-Präsidenten überlassen.

Beilage 193.

Min. Instr. v. 25. Juli 1830, wegen Vollstreckung der im Wege der Disziplin von den Verwaltungs-Behörden gegen Beamte in den Rheinprovinzen festgesetzten Gefängnißstrafen. (v. K. A. 1831. H. 1. S. 12.)

Nach den bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen haben das Königl. Hochlöbliche Generalpostamt, die Regierungspräsidenten und die Provinzial-Steuerdirektoren das Recht, gegen die Unterbeamten ihres Ressorts wegen Dienstvergehen disziplinarisch eine Gefängnißstrafe bis zur Dauer von acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen. Außer diesen Behörden ist auch den Königl. Postinspektoren und Postamtsvorstehern die Befugniß beigelegt, gegen Postillons, welche sich im Dienste straffällig machen, eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden auszusprechen und sogleich zu vollstrecken.

Um die Ausführung dieser Bestimmungen innerhalb des Gerichtsbezirks des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofs zu sichern, und jeden Zweifel über die Art derselben zu beseitigen, wird Folgendes verordnet:

Jede in den oberwähnten Fällen verhängte Gefängnißstrafe darf nur in den gewöhnlichen Gefängnissen vollstreckt werden, also an den Orten, wo ein Arresthaus ist, in diesem, an andern Orten in Polizeigefängnissen. In jedem andern Lokale ist sie unbedingt untersagt.

Die gerichtlichen Behörden haben bei dieser Vollstreckung in keiner Hinsicht mitzuwirken; vielmehr geschieht dieselbe durch die Landräthe oder durch die Bürgermeister.

An diese Beamten ist daher auch der zum Zwecke der gefänglichen Einziehung nöthige Befehl zur Vollstreckung abzugeben.

Dieser Befehl muß von der Behörde, welche die Gefängnißstrafe festgesetzt hat, unterschrieben sein, muß außerdem noch enthalten:

a. die Namen und den Wohnort des zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, und die Angabe seiner amtlichen Qualität und seines Dienstverhältnisses gegen die strafende Behörde;

b. die Ursache der Bestrafung und die Dauer der festgesetzten Gefängnißstrafe;

c. in dem Falle, wo die Strafe in einem Polizeigefängnisse abgebüßt werden soll, die Bestimmung über die Art der Verpflegung des Gefangenen und Deckung der dießfälligen Kosten.

In den größeren Arrestlhäusern wird der Gefangene gleich den Uebrigen verpflegt.

Jeder Gefangenwärter ist bei Vorzeigung dieses Befehls gehalten, den ihm vorgeführten Verurtheilten in das Gefängniß aufzunehmen.

Er muß dagegen die Aufnahme desselben verweigern, wenn der Befehl von einer anderen, als einer der obengenannten Behörden, ausgegangen ist.

Bei der Aufnahme muß übrigens nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden.

So wie die gerichtlichen Behörden zu der Vollstreckung der Strafe nicht mitwirken, so haben sie sich zwar auch aller Prüfung des materiellen Inhalts der Verfügung, welche die Strafe ausspricht, in soweit zu enthalten, als von deren Abänderung oder von der Suspension der Vollstreckung die Rede sein könnte; dennoch sind die gerichtlichen Polizeibeamten, die Oberprokuratoren, Instruktionsrichter und Friedensrichter und sonstige Lokaljustizbeamte verpflichtet, über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle von Verhaftungen mit Abweichung von obigen Vorschriften ihren vorgesetzten Behörden sofort zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Beilage 194.

Circ. Reser. d. K. Ministerien v. 31. Januar 1831, an sämmtl. K. Regierungen in den Rhein-Provinzen, betr. dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1831. H. 1. S. 14.)

In Beziehung auf die Ausführung der Instruktion vom 25. Juli v. J. wegen Vollstreckung der im Wege der Disziplin von den Verwaltungsbehörden gegen Unterbeamte in den Rheinprovinzen festgesetzten Gefängnißstrafen, sind einige erhebliche Bedenken zur Sprache gekommen, wodurch wir uns veranlaßt finden, die gedachte Instruktion in Ansehung folgender zwei Punkte resp. zu deklariren und zu modifiziren, nämlich:

1) wegen des im Eingange vorkommenden Ausdrucks: „Regierungspräsidenten," bezüglich auf die den Königl. Regierungen untergebenen Kreis- und Lokalbeamten; und
2) wegen der angeordneten Vollstreckung disziplinarischer Gefängnißstrafen in den gewöhnlichen Gefängnissen, bezüglich auf die eigentlichen Regierungssubalternen.

Was den ersteren Punkt betrifft, so ist das disziplinarische Strafrecht über die nicht bei den Regierungen selbst angestellten Unterbeamten dieser Behörden (Bezirks- und Lokalbeamten) von den Regierungen, als solchen, und nicht ausschließlich von deren Präsidenten auszuüben; daher denn auch nicht diesen, sondern jenen die Befugniß zusteht, dergleichen Unterbeamte wegen Dienstvergehen mit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu belegen.

Aus diesem Grunde wird hiermit deklarirt, daß die betreffende Instruktion auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, wo es sich von Belegung der Kreis- und Lokalbeamten mit solcher Gefängnißstrafe durch die Regierungen handelt.

Die Maßregel, Subalternen der Kollegien, welche die Präsidenten mit Gefängnißstrafen im Disziplinarwege zu belegen sich bewogen finden, zu den gewöhnlichen Orts- oder Polizeigefängnissen abzuliefern, und sie hier allen übrigen Gefangenen gleich behandeln zu lassen, muß aber bedenklich gefunden werden, weil die Strafe eigentlich ein aus Schonung, um nicht sofort zum gerichtlichen Verfahren überzugehen, gewähltes Korrektionsmittel sein soll, durch Gefängnißstrafen, welche in Lokalien der bezeichneten Art erlitten werden, aber nicht blos das Ehrgefühl der zu bestrafenden Beamten auf eine ihnen selbst

höchst empfindliche Weise verletzt werden, sondern auch der Standesehre ihrer Kollegien Eintrag geschehen würde.

Es wird daher für angemessen erachtet, das bisher üblich gewesene Verfahren, die von den Präsidenten mit Arreststrafen belegten Regierungssubalternen in den dazu bestimmten, dem Zweck entsprechend eingerichteten Lokalien der Kollegiengebäude gefangen zu halten, wodurch verhütet wird, daß dergleichen Straffälle eine nachtheilige Ruchtbarkeit erlangen, auch für die Folge beizubehalten.

Hiernach hat die Königl. Regierung und resp. deren Präsidium bei Ausführung der mehrerwähnten Instruktion vom 25. Juli v. J. zu verfahren.

Beilage 195.

A. C. O. v. 19. Aug. 1823, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen. (G. S. p. 1823. S. 159.)

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. M. vorgelegt hat, zweckmäßig und verordne daher wie folget:

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen:

a. Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt den Tag vorher revidirt werden und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räthe der Generalkontrolle, den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen.

b. In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung, überlassen.

c. Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassenkuratoren und Revisoren nicht beschränkt sein; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der außergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die außer den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich:

a. daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal vorgenommen werden sollen.

b. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien, haben sich davon zu überzeugen:
daß die extraordinairen Kassenrevisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben.

c. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich,
die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten.

Beilage 196.

Verf. v. 18. Aug. 1840, betr. die Kontrollirung des Beitritts der verheiratheten Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse. (Min. Bl. p. 1840. S. 270.)

Auf Ew. Exc. Anfrage in dem Berichte vom 13. v. M.
ob die durch des Herrn Justizministers Mühler Exc. wegen Kontrollirung des Einkaufs der Ehefrauen von Justizbeamten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt erlassenen Bestimmungen auch auf Verwaltungsbeamte in Anwendung gebracht werden können,
erwiedern wir Ihnen hierdurch ergebenst, daß, da den Beamten der Heirathskonsens unter der Bedingung ertheilt wird, sich bei der Wittwenanstalt einzukaufen, es kein Bedenken haben kann, dieselben nöthigenfalls durch eine Zwangsmaßregel und zwar durch Sistirung der Gehaltszahlung zur Erfüllung dieser Bedingung anzuhalten. Indessen ist es weder nothwendig, noch angemessen, diese Sistirung schon bei der ersten Gehaltszahlung eintreten zu lassen, indem die Termine zur Aufnahme bei der Anstalt nicht immer mit der ersten Gehaltszahlung zusammentreffen, auch die Aufnahme sich durch Beschaffung der erforderlichen Tauf- und anderen Zeugnisse verzögern kann, und der Beamte der ersten Gehaltszahlung oft bedürfen wird, um die Kosten der Aufnahme zu bestreiten. Es genügt daher, die Sistirung der Gehaltszahlung erst dann zu verfügen, wenn der Beamte den ersten, nach ertheiltem Heirathskonsens eingetretenen Aufnahmetermin hat vorübergehen lassen, ohne den Einkauf zu bewirken und ohne über die Ursachen der Unterlassung sich rechtfertigen zu können.

Hiernach wollen Ew. Exc. in vorkommenden Fällen verfahren lassen.

Beilage 197.

Circ. Rescr. d. K. Min. des Kultus, sowie d. Inn. u. d. Pol. v. 25. April 1825, an sämmtl. K. Reg. u. an das K. Pol.-Präsid. zu Berlin, betr. die Verwaltung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei. (v. K. A. 1825. H. 2. S. 470.)

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinalpolizei von den übrigen Gegenständen der Polizeiverwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien Statt fand, hat häufig zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressortverhältniß, und somit zu mancherlei Geschäftsverwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß

1) dem unterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei verbleiben und, insoweit das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten bisher darauf direkt eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:
   a. alle Gegenstände, welche zur Sanitätspolizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizeidepartement überlassen sind, und wobei das Medizinaldepartement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.
   b. Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbare Kranke, nach Maßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinaldepartements. Eben so wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und respektive Provinzialbehörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerio des In-

nern und der Polizei selbstständig geleitet werden, und wird das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten hierbei nur in soweit einwirken, als die Theilnahme desselben, als der obern technischen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die, das Ressort des Ministerii des Innern ausschließend betreffenden Angelegenheiten, zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Ministerio der geistlichen- und Medizinalangelegenheiten zu kommuniciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Ressort des Ministerii des Innern ausschließend gehörigen Angelegenheiten, von den für die Wissenschaft und Praxis des Medizinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzialbehörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten.

2) Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten:

a. die gewöhnlichen Pockenimpfungen, so weit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizeidepartements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pockenepidemie augenblicklich eine Zwangsimpfung nöthig macht;
b. die Irren-Heilanstalten,
c. die Irren-Aufbewahrungsanstalten, welche bisher vom Ministerio des Innern und der Polizei ressortirten, und
d. das Charité-Krankenhaus zu Berlin *).

Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressortverhältniß der unterzeichneten Ministerien gehörig zu beachten.

Beilage 198.

Reser. des K. Min. d. Inn. u. der Pol. v. 11. Juni 1828, an d. K. Pol. Präs. zu Berlin, betr. die Untersuchung u. Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 547.)

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den, von dem Polizeipräsidio unterm 5. April d. J. an dasselbe in Betreff der Medizinalpfuschereien erstatteten Bericht, unter Bezugnahme auf das Cirkularreskript vom 1. Decbr. 1827. dem Ministerio des Innern und der Polizei zur Erwägung und ressortmäßigen Verfügung übersandt, und dabei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 703 — 711. und Tit. 17. §. 10. 11. 62. und 68. die Ansicht geäußert:

daß richterliche Erörterung und Bestrafung nur bei solchen Medizinalpfuschereien, wo die verbotene und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hervorgebracht habe, dagegen aber, wo es an Letzterem fehle, das Ressort der Polizei eintreten müsse, wie sich sowohl mit der Natur des Vergehens, die im letzteren Falle nur als Störung der gesetzlichen Ordnung zu betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Strafmaaße, rechtfertigen lasse.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, als den Kontravenienten öfters der verbotene Gewerbebetrieb nachgewiesen, gleichwohl aber nur ein geringes, in der Grenze der Polizeigewalt eingeschlossenes Strafmaaß aufgelegt werden kann, in welchem Falle schon deshalb die Kompetenz der Polizei allein, und nicht die des Gerichts begründet ist.

*) add. an das Polizei-Präsidium. Die Bestimmung in zweifelhaften Fällen, welche Kranke zu den Ortsarmen der Residenzstädte Berlin und Potsdam gehören, und daher in dieser Anstalt unentgeltlich aufzunehmen sind, bleibt ausschließlich dem Ministerio des Innern vorbehalten.

Dem Polizeipräsidio wird dies in Bezug auf die Schlußbestimmung des Rescripts vom 22. Septbr. 1826, wodurch das Verfahren gegen diejenigen Subjekte, welche, ohne Medizinalpersonen zu sein, sich mit unbefugten Kuren abgeben, im Allgemeinen zur richterlichen Kognition gewiesen ist, hierdurch zur Nachachtung in künftigen Fällen der Art eröffnet.

Beilage 199.

Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Juni 1829, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Anfertigung der Chaussee-Bauanschläge. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 399.)

Das Ministerium des Innern hat mißfällig bemerkt, daß von mehreren Regierungen unvollständige und ungleichförmige Chausseebauanschläge eingehen, ungeachtet die Anweisung zum Kunststraßenbau vom 21. Decbr. 1823. eine vollständige Instruktion über die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anschläge ertheilt. Namentlich enthält dieselbe

1) im §. 20. und 21. die genauesten Vorschriften zur geometrischen und nivellitischen Aufnahme der Straßenzüge, zur Anfertigung der Zeichnungen, zur Wahl der dazu zu brauchenden Maaßstäbe ꝛc.
2) im §. 34. die Angabe, in welche Abschnitte die Anschläge zerfallen sollen; und
3) ist noch zum Ueberfluß am Ende der Anweisung unter litt. G eine Auf- und Abtragstafel zur Berechnung der Erde, und unter litt. H. ein Schema zu einem vollständigen Kostenanschlage beigefügt, und durch beide noch näher erläutert worden, was etwa im 34. §. dunkel geblieben sein möchte.

Dies Alles hat jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt, denn nur wenige Baubeamten haben sich nach der Anleitung gerichtet, und eben so haben die Regierungen auf die pünktliche Befolgung nicht gehalten. Es haben sogar Chausseebaubeamte eines und desselben Regierungsbezirks oft ganz verschiedene Formen zu den Anschlägen gewählt, ja sogar nach ganz anderen Grundsätzen veranschlagt, die doch durchgängig feststehen sollten.

In der (Beilage 200.) hat die Oberbaudeputation diejenige Mängel bezeichnet, die am häufigsten vorgekommen sind.

Das Ministerium des Innern erwartet nun künftig bei den Veranschlagungen die genaue Befolgung der zu 1. 2. und 3. gedachten Vorschriften, so wie überhaupt der Bestimmungen der Anweisung vom 21. Decbr. 1823.

Alle Chausseebauanschläge, die nicht nach denselben ausgearbeitet sind, werden übrigens ohne Weiteres zurückgefertigt, und die schuldigen Baubeamten, vorbehaltlich der ihnen obliegenden Vertretung der aus der Verzögerung hervorgehenden Nachtheile, mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe belegt werden. Ganz besonders macht aber das Ministerium des Innern den Regierungs- und Baurath für die Befolgung der gegenwärtigen Verfügung verantwortlich.

Bei dieser Gelegenheit wird die Bestimmung der Cirkularverfügung vom 27. Septbr. 1822. (Beilage 200.) zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht, und noch besonders angeordnet, daß die Regierungs- und Bauräthe alle Zeichnungen ohne Ausnahme, sofern sie zu den eingereichten Anschlägen gehören, mit dem Revisionszeichen und Datum versehen, damit die Oberbaudeputation die Ueberzeugung erhalte, daß diese Zeichnungen von den gedachten Beamten auch wirklich und wann geprüft worden sind, weil oft mehrere Jahre verstreichen, ehe sie bei derselben eingehen.

Beilage 200.

Extrakt v. 2. Mai 1829, aus dem Gutachten der K. Oberbau-Deputation, nebst Circ. Verf. des Min. des Handels v. 27. Septbr. 1822, an sämmtl. K. Regier., betr. die Anfertigung der Chaussee-Bauanschläge. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 401.)

Die Mängel, die wir am häufigsten bemerkt haben, betreffen speziell folgende Gegenstände:

A. In Betreff der Zeichnungen:

a) die verschiedenartige Wahl der Maaßstäbe zu den Zeichnungen, obwohl diese Maaßstäbe §. 20. und 21. ad c. und d. ausdrücklich vorgeschrieben sind;

b) die Weglassung der Nummern der Hauptpfähle, welche nach §. 18. von 100 zu 100 Ruthen angemerkt werden sollen;

c) die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Zeichnungsmethode und Nichtandeutung der Zufuhrwege, der Materialien, Gewinnungsörter 2c. (conf. §. 20. c.)

d) die Nichtbenennung der angrenzenden Grundbesitzer (§ 20. d.)

e) desgleichen die Nichtangabe der abwechselnden Erd- und Steinarten;

f) die Nichtaufzeichnung der Straße nach der ihr zu gebenden Breite und dazu gehörigen Gräben, indem oft nur die nivellirte einfache Linie angegeben wird, wobei uns noch obenein Fälle vorgekommen sind, daß streckenweis ganz andere Richtungen veranschlagt wurden, als nivellirt worden waren;

g) die Nichtbeobachtung der Vorschrift, daß alle Charten auf Leinwand gezogen sein müssen.

Es haben uns ferner Situationspläne vorgelegen:

h) unter welchen ein Längenprofil aufgetragen war, welches jedoch nicht galt, indem hinterher für nothwendig erachtet worden, neue Profile aufzunehmen, und in einzelnen kurzen Sektionen an die Anschläge zu heften.

So fehlen auch öfters

i) die Querpofile gänzlich, obgleich in der Regel alle 10 Ruthen, hauptsächlich aber an allen solchen Stellen ein Querschnitt genommen werden sollte, wo das Terrain, der Breite der Straße nach, in seiner Oberfläche sich ändert;

k) die Sohlenlinien der Seitengraben werden eben so selten angegeben, als

l) die Abträge grau und die Aufträge blaßroth angelegt, und eben so unterbleibt

m) die Aufzeichnung eines vollständigen Querprofils der Straße im fertigen Zustande, nämlich mit der Versteinung, Bekiesung, den Bord- und Prellsteinen, Bäumen 2c. nach einem größeren Maaßstabe gewöhnlich ganz.

Nicht weniger Mängel sind:

B. in Betreff der Veranschlagung der Chausseebaue häufig bemerkt worden, z. B.

n) Es werden die ertheilten Vorschriften rücksichtlich der, der Straße zu gebenden Breite ihres Abhangs und ihrer Wölbung. so wie der, den Graben zu gebenden Dimensionen nicht immer beachtet; es wird

o) auf den 24. §. nicht genugsam Rücksicht genommen. Insbesondere muß hierbei bemerkt werdeu, daß die Rubrik: „Bemerkungen" in das Schema zur Auf- und Abtragstafel nicht ohne Grund hingestellt ist, sondern daß solche dazu dienen soll, die Vertheilung der Abtragserde in diejenigen Distanzen, zu welchen Auftrag erforderlich ist, bestimmt und in Zahlen anzugeben.

Ferner wird

p) zuweilen die im 58. §. ertheilte Vorschrift übersehen, daß der Straße in schon bedeutenden Biegungen eine größere Breite gegeben werden muß.

q) Für Brückenanlagen fehlt oft die Angabe des höchsten Wasserstandes und die Ermittelung der nothwendigen Profilweite. Gewöhnlich wird beides nur muthmaßlich angenommen, obgleich für sicher angenommen werden muß, daß in Gemäßheit des Cirkularreskripts des vormaligen Königl. Handelsministeriums vom 10. Septbr. 1824. die Beobachtung und An-

zeichnung der höchsten Wasserstände überall da, wo es nothwendig sein sollte, von den betreffenden Königl. Regierungen verfügt worden sein wird.

In dem Falle, daß dies unterlassen worden sein sollte, bleibt wenigstens zu wünschen, daß in dem Zeitraume, der zwischen dem Anfange der Vermessung und Nivellirung einer in Bau zu nehmenden Straße und der Veranschlagung oder der Ausführung verstreicht, möglichst genaue Beobachtungen angestellt, und nach denselben die Entwürfe modifizirt werden.

Die Beschaffenheit des Baugrundes der Brücken wird eben so wenig sorgfältig genug untersucht, und oft nur aufs Gerathewohl ein 3 bis 4 Fuß tiefes massives Fundament, ohne Rost oder ohne Befestigung mit Spundwänden für genügend erachtet.

r) Ob es nöthig, die Dossirungen an Stellen, wo die Kunststraße an einen Bach oder Fluß trifft, mit einem Deckwerk zu versehen, und

s) ob es nach §. 99. nöthig, die durch einen Wald führende neue Straße auf einer Seite oder beiden Seiten auszulichten, wird sehr oft gar nicht angegeben.

t) Bei den Baumpflanzungen werden ganz willkührliche Entfernungen angenommen, obgleich im 92sten §. deshalb Vorschriften gegeben worden sind.

u) Das Setzen der Prellsteine ad §. 88. der Arbeitsabtheilungssteine ad §. 110. und der Profilsteine ad §. 138. wird in den meisten Fällen zu veranschlagen vergessen.

v) Rücksichtlich der Pflasterungen werden, unter Nichtbefolgung der deshalb im §. 84. der Kunststraßenbauanweisung gegebenen Vorschriften meist solche Methoden in Anwendung gebracht, die in der Gegend gebräuchlich und oft ganz verwerflich sind.

Es haben uns Entwürfe vorgelegen, in welchen drei Ruthen breite Pflasterungen berechnet, und die doch so tadelnswürdigen Streck- und Bandschichten aufs eifrigste vertheidigt wurden.

Endlich müssen wir noch

w) des Umstandes gedenken, daß die Benennung der Steinart, die zur Versteinung verwendet werden soll, meist ganz unterbleibt, auf deren Festigkeit es doch so sehr ankommt, und

x) daß entweder gar kein Erläuterungsprotokoll dem Anschlag beigefügt, oder, wenn es auch geschieht, solches doch so äußerst oberflächlich und mit gänzlicher Uebergehung des §. 33. bearbeitet wird, obgleich es zur gründlichen Prüfung der Chausseebauprojekte vornemlich auf eine genaue Kenntniß aller obwaltenden Umstände ankömmt.

Diese bisher bei Prüfung der verschiedenen Chausseebauentwürfe wahrgenommenen Mängel bitten wir gehorsamst, den Regierungen bemerkbar zu machen, solche zur Abstellung derselben zu veranlassen, und außerdem noch zu verpflichten, daß von ihnen und ihren Bauräthen auf genaue Beobachtung der Anschlagstitel, so wie solche in dem Schema sub Lit. H. am Ende der Anweisung zum Kunststraßenbau vorgeschrieben worden sind, gesehen und nicht geduldet werde, Verwirrungen in dieselben zu bringen, und unnöthige Weitläufigkeiten einzuweben.

In dieser letzten Beziehung werden sich einige der Baubeamten der Methode ganz entschlagen müssen, nach welcher sie den Bedarf an Material und Arbeitslohn zu Chausseebauten für eine Länge von 10 oder für 100 Ruthen auf eine sehr weitläufige oft 2 bis 3 Seiten des Anschlags einnehmende Weise berechnen, und die gefundenen Werthe dann erst hinterher mit der Zahl der 10 oder 100ruthigen Strecken multipliziren, anstatt, daß kaum eine halbe Seite Raum erforderlich gewesen wäre, wenn sie die Länge mit Breite und Stärke der verschiedenen Schichten der Steinbahn multiplizirt, zu Schachtruthen gemacht, und den Bedarf für jede Schicht auf einmal für die ganze Länge ausgeworfen hätten.

Andere zerwerfen und zertheilen den Bedarf der Materialien dergestalt, daß die Summe derselben z. B. der Chaussirungssteine, erst nach einem mühsamen Auszuge erforscht werden kann.

Alle diese Unregelmäßigkeiten müssen nach unserer unvorgreiflichen Meinung, in Zukunft schlechterdings wegfallen. Berlin, den 2. Mai 1829.

Wenn gleich in der Regel nur nach den Anschlägen gebaut, und Ueberschreitungen derselben auf alle Weise vermieden werden sollen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß kein Neubau oder irgend eine bedeutende Reparatur ohne alle Abweichung von dem Anschlage auszuführen ist. Das nach Beendigung des Baues aufzunehmende Revisionsprotokoll aber muß den genauesten Nachweis darüber enthalten, da dergleichen Abweichungen, wenn auch hinsichtlich der Konstruktion unwesentlich, doch auf den Kostenbetrag einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß haben können, und nur aus der speziellen Angabe aller gefertigten Angaben und verwendeten Materialien das Resultat gezogen werden kann, ob überhaupt mehr oder weniger als der Anschlag vorschreibt, geleistet worden ist.

Es ist nun durchaus nothwendig, auch der bisherigen Praxis gemäß, daß sämmtliche Revisionsprotokolle von dem betreffenden Regierungsbaurath durchgesehen und festgesetzt werden. Derselbe hat dabei vorzüglich zu prüfen, ob der Baubeamte bei der Ausführung sich in den Schranken der ihm ertheilten Autorisation gehalten, oder der Entrepreneur seine Verbindlichkeiten erfüllt hat; ob die etwa stattgefundenen Abweichungen von dem Anschlage unvermeidlich oder nützlich gewesen, und die Mehr- oder Minderkosten nach den durch den Anschlag festgestellten Grundsätzen berechnet sind.

Der Regierungsbaurath hat diese Prüfung nicht nur, sondern auch die Revision während der Ausführung bei den wichtigeren Bauen in der Regel, bei den unwichtigern mitunter gelegentlich vorzunehmen, und die Aufmerksamkeit der Baubeamten rege zu erhalten, und ihr amtliches Verfahren zu kontrolliren. Doch ist es nicht nöthig, daß die Oberbaudeputation von allen Einzelnheiten der bewirkten Ausführungen Kenntniß erhalte; vielmehr reicht es hin, wenn derselben die Revisionsprotokolle über die wichtigeren Baue nur in folgenden Fällen vorgelegt werden:

1) wenn das betreffende Königl. Ministerium aus besonderen Gründen die örtliche Superrevision durch den Departementsrath der Oberbaudeputation für nothwendig hält;
2) wenn bei der Ausführung wesentliche Abänderungen des genehmigten Bauplans, hinsichtlich der Einrichtung oder Konstruktion der Gebäude, vorgenommen worden sind, und es auf die Beurtheilung ankommt, ob sich dieselben rechtfertigen lassen;
3) wenn der Anschlag durch besondere Umstände, als: Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung, nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände, was jedoch möglichst zu vermeiden, bedeutend überschritten worden ist.

In diesen letzteren sub 3. benannten Fällen genügt es, und wird auch für die Königl. Regierung selbst die leichteste Uebersicht gewähren, wenn die Preiserhöhungen oder hinzugekommne Gegenstände in einem Nachanschlage aufgeführt, und durch denselben die Ueberschreitungen der bewilligten Summen nachgewiesen werden.

Von Seiten der Oberbaudeputation wird es hiernächst nur auf Festsetzung des Nachanschlages ankommen, und es wird einer weitern Durchsicht der Revisionsprotokolle nicht bedürfen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der ursprüngliche Bauplan in allen, oder doch vielen Punkten hat modifizirt werden müssen, in welchem Falle mit der Revision dem Anschlage, Satz für Satz gefolgt werden muß, da bei der Verflechtung der veranschlagten und nicht veranschlagten Gegenstände ein Nachanschlag nicht nur eine sehr mühsame, sondern auch ganz fruchtlose Arbeit erfolgen, und die Uebersicht erschweren würde. In einem solchen Falle muß daher die Superrevision des ganzen Revisionsprotokolls durch die Oberbaudeputation erfolgen, in sofern der Bau über-

haupt, nach deren oder der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. zu ihrer Kenntniß zu gelangen bestimmt ist.

Uebrigens ist bemerkt worden, daß ohnerachtet der bereits erlassenen Cirkularverordnungen, doch mehrere das Formelle der Bauangelegenheiten betreffende Vorschriften immer noch unvollkommen befolgt werden. Es wird daher der Königl. Regierung hierdurch aufgegeben:

1) keinen zur Superrevision der Oberbaudeputation bestimmten Anschlag einzureichen, wenn derselbe nicht zuvor die Vorrevision des betreffenden Regierungsbaraths passirt ist; auch die etwaigen Erinnerungen des letzteren, insofern solche die Umarbeitung des Anschlages oder die Beibringung vermißter Angaben berühren, vor der Einsendung, so weit es zur vollständigen Beurtheilung nöthig ist, erledigen zu lassen.
2) Jedem Anschlage das erforderliche Erläuterungsprotokoll beizufügen.
3) Bei Landgebäuden darauf zu sehen, daß außer Grund- und Aufrissen auch die nöthigen Profile, und, wo Auswechselungen vorkommen, auch die Zeichnung von Balkenlagen beigefügt, sonst aber die Vertheilungen der Balken, wenigstens unter den Grundrissen angedeutet werden.
4) Bei Zeichnungen von Brücken auf die Angabe des höchsten und des niedrigsten Wasserstandes zu halten.
5) Den Regierungsbauräthen sowohl als der Kalkulatur den Gebrauch der rothen Dinte in den Anschlägen zu untersagen, was zwar unbedeutend scheint, aber nothwendig ist, um Verdunkelungen zu verhüten.
6) Bei Ausarbeitung der Anschläge zu Landbauen, die unter dem 17. Mai 1820 ertheilten Vorschriften, wegen Berechnung der Mauerziegel, genau befolgen zu lassen, auch überhaupt Ihr Augenmerk dahin zu richten, daß
7) sämmtliche Materialien nach den einzelnen Positionen des Anschlags, unter Angabe der Grundsätze, nach welchen der Bedarf ermittelt worden, nachgewiesen, auch
8) die Abmessungen der Körper und Flächen, welche in dem Anschlage vorkommen, vollständig angegeben werden.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung auf das genaueste zu achten.

Beilage 201 a.

Circ. Verf. vom 21. Juni 1841, betr. die Superrevision und Feststellung von Bauanschlägen durch die K. Oberbau-Deputation, und die Aufnahme von Bau-Revisions-Protokollen, so wie die Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten. (Min. Bl. p. 1841. S. 178.)

Nachdem die in der Cirkularverfügung vom 26. November 1820. enthaltene Bestimmung,

daß in den Fällen, wo die Kosten eines Baues die Summe von Ein Hundert Thalern nicht übersteigen und keine wesentlichen Abweichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständiger balanzirender Revisionsprotokolle erlassen werden solle, dagegen in allen anderen Fällen von ihnen ausführliche Revisionsprotokolle anzufertigen seien,

durch die anderweite Cirkularverfügung vom 31. August 1824. dahin erweitert worden,

daß bei Rechnungsbauten auch über den Kostenbetrag von Ein Hundert Thalern hinaus, nur eine Mehrausgabe durch umständliche Baurevisionsprotokolle gerechtfertigt werden dürfe, dagegen bei Rechnungsbauten, welche wohlfeiler ausgeführt, als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten, ein Abnahmeattest genügen solle,

ist letzteres späterhin durch die Cirkularverfügung vom 5. September 1828. (Annal. S. 645.) mit Bezug auf die unter dem 30. November 1826. wegen Justifizirung der Kosten für Entrepriſebaue, erlassene Cirkularverfügung dahin ausgedehnt,

daß auch bei Entrepriſebauen, wenn ſolche völlig anſchlagsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Reviſion befundenen Abweichungen nicht weſentlich ſind, fortan bloße Abnahmeatteſte zum Belag der Rechnung genügen ſollen, bei vorhandenen dergleichen unweſentlichen Abweichungen ſolche jedoch jedesmal in dem Abnahmeatteſte genau anzugeben ſeien.

Dieſe Beſtimmungen haben zu der nicht begründeten Vorausſetzung geleitet, als bedürfe es der vollſtändig balanzirenden Reviſionsprotokolle auch in denen Fällen nicht, wo zwar die dort aufgeſtellten Bedingungen zutreffen, die Anſchläge aber, obgleich ſie verfaſſungsmäßig der Superreviſion der Oberbaudeputation zu unterwerfen geweſen wären, von dieſer Behörde doch nicht superrevidirt und feſtgeſtellt worden ſind.

Zur Beſeitigung von Zweifeln wird nun hierdurch beſtimmt, daß in der Regel kein Bau, zu welchem der Anſchlag, den beſtehenden allgemeinen Verwaltungsvorſchriften gemäß, der Superreviſion und Feſtſtellung durch die Oberbaudeputation unterworfen iſt, begonnen werden darf, bevor der Anſchlag nicht von dieſer Behörde superrevidirt und feſtgeſtellt und die Ausführung ausdrücklich genehmigt iſt.

Wenn in dringenden Fällen Ausnahmen von dieſer Regel zu begründen ſind, ſo haben die Verwaltungsbehörden darüber den betreffenden Miniſterien Anzeige zu leiſten und die Genehmigung zum Beginn der Arbeiten vor feſtgeſtelltem Anſchlage nachzuſuchen; wenn aber die Umſtände ſo dringend ſind, daß auch vor dieſer Entſcheidung mit dem Bau begonnen werden muß, daß dies geſchehen, ſogleich anzuzeigen, und die nachträgliche Genehmigung zu erbitten. In allen Fällen aber, in denen ein der Superreviſion und Feſtſtellung durch die Oberbaudeputation zu unterwerfender Anſchlag zur Ausführung kommt, bevor derſelbe dieſer Behörde vorgelegen und von ihr geprüft und feſtgeſtellt worden, iſt die Aufſtellung eines vollſtändigen balanzirenden Reviſionsprotokolls erforderlich.

Beilage 201b.

Regulativ des K. Min. d. Inn. f. Handel, Gewerbe und Bauweſen v. 8. Juli 1833, betr. die Prüfung der Feldmeſſer. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 269.)

In Verfolg der Vorſchriften für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8. September 1831. wird für die Bildung der Prüfungs-Kommiſſionen bei den Königl. Regierungen und jene Prüfungen ſelbſt, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommiſſion für die Kandidaten der Feldmeßkunſt ſoll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königl. Regierung beſtehen, wo deren zwei vorhanden ſind. Außer dieſen wird von dem Präſidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forſtrath, oder ein anderer ſachkundiger Regierungsrath auszuwählen iſt. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgeſtellt, bei dieſen Prüfungen zu präſidiren, wie es ſchon jetzt bei mehreren Regierungen der Fall iſt.

§. 2. Der Feldmeſſer ſoll nach §. 1. der Vorſchriften vom 8. September 1831. die Kenntniſſe nachweiſen, welche zur Entlaſſung aus der zweiten, als reif für die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums erfordert werden, oder die Reife für die Klaſſe einer andern Lehranſtalt, welche das Miniſterium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen jener Klaſſe eines Gymnaſiums gleich achtet.

Als tranſitoriſch bleibt die frühere Vorſchrift vom 8. März 1824. und 22. April 1833. in Kraft, wonach Kataſtergehülfen, welche als ſolche bei einer Kataſter-Kommiſſion der Rheinprovinz und Weſtphalens, vor dem 8. September 1831. angeſtellt geweſen ſind, und darüber, ſowie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der reſpektiven Kataſter-Kommiſſion beibringen, von dem obigen Nachweiſe ihrer Schulbildung entbunden ſind. Das ſonach ausgefertigte Feldmeſſer-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektoniſchen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, sowie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet, und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungskommission anordnet.

§. 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeunisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Eingange eine Probearbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Karte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt, und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Karten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Karten als Probearbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probearbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Karten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse ꝛc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Karte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün, und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat seine Probearbeit, mit dem Original, der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens acht Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebungen im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, sowie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), sowie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei denselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66., des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813., aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, sowie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig gelöset worden sein sollte.

Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern.

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a. zulänglich,
   b. ziemlich gut,
   c. gut,
   d. recht gut,
   e. gründlich und gut,
   f. vorzüglich.
2) Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
   a. zulänglich,
   b. gehörig,
   c. völlig, und
   d. vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
   a. mittelmäßig, oder
   b. ziemlich gut,
   c. gut, oder
   d. schön gezeichnet worden sei.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikationsatteſten, völlig kostenfrei sein.

§. 13. Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probearbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfungen eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personalakten anlegen muß.

Beilage 202.

Instr. vom 28. Juni 1821, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll. (v. K. A. 1821. H. 3. S. 592.)

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die A. C. O. vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen dem §. 99. des Gesetzes 7. September 1811. gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an, bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungskommission, bestehend aus dem Polizeidirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinationsprotokoll aufgenommen, und solches im Fall eines ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zei die Mitaufsicht übernehmen Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinandus geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist.

b) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand, ꝛc. geschehen müsse;

c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen, und anzuwenden ist;

e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;

f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc.

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme u. s. w. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen, der Gebäude ꝛc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen,

m) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart ꝛc. bestehen.

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten kollidiren.

§. 5. Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß: es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinationskommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§ 8. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinationsprokokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 12. Jeder der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Beilage 203.

Instr. v. 28. Juni 1821. wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll. (v. K. A. 1821. H. 2. S. 598.)

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811. gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1. Die bestätigte Prüfungskommission, bestehend aus dem Polizeidirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und teutirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweisung an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1 durch die vorläufige Prüfung ein Geselle zum Meisterstück zugelassen zu werden, qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die

Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohnes, und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt sie unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4 Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a) wie die Untersuchung des Baugrunds geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;
b) wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;
c) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;
d) worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. bestehen;
e) wie Ziegeldächer, Dachlucken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen;
f) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;
g) wie Sandstein- und andere Steinhammerarbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;
h) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;
i) wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;
k) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen;
l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc.

§. 5. Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sei. Die Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die sonst wohl höchst mißbräulich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken, und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 8. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9. Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung ein Attest ausgestellt, darin muß aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinationsprotokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden, in welchen Baugegenständen er sich besonders und in welchen weniger geschickt und zuverlässig bewiesen habe?

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7. Septbr. 1811. §. 101. einen Gewerbeschein auf Maurerflickarbeit suchen wollen,

bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch, Atteste nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Beilage 204.

Instr. v. 28. Juni 1821. nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll. (v. K. A. 1821. H. 3. S. 604.)

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die A. C. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungsverfahrens dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungskommission, aus dem Polizeidirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aärometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualifizirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:

a) Getreidemahlmühlen,

b) Holzschneidemühlen,
c) Graupenmühlen,
d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
e) Papiermühlen;

2) oder:

a) Oelmühlen,
b) Walkmühlen,
c) Schnupftabacksmühlen,
d) Lohmühlen mit Stampfen, und
e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit 3 Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabacksmühle anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größeren Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertiget werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualifizirten Mühlenwerkverfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, zirkuliren sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4 Die Gegenstände, worüber der Examinand, zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgendem und mehrerem Aehnlichen bestehen.

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?
2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?
3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?
4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich die größte werde?

14) Wie viel Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaume oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügelfläche, oder wie viele Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen der Erfahrung zufolge zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A) bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann;

B) einer Holzschneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C) einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D) einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E) einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A) zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B) zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C) zu einer Schnupftabacksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Zentner Tabak sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D) zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E) zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfallwehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A) die Getreidemahlmühlen betreffend:

a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c) wie viele Umläufe macht der Mühlstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B) die Holzschneidemühlen betreffend:

a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?

b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C) die Graupenmühlen betreffend:

a) wie viele Umläufe macht der Graupenmühlstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?

b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?

c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D) die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend?

a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche sein?

b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E) die Papiermühlen betreffend:

a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?

b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?

c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?

d) wie viel Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F) die Oelmühlen betreffend:

a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?

b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?

c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?

d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?

e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute Statt finden?

g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G) die Walkmühlen betreffend:

a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen sein, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe Statt finden?

Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H) die Schnupftabacksmühlen betreffend:

a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabaksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe Statt finden?

e) wie viele Umläufe können

α) die Kübel,

β) die Reibe- und Quetschsteine oder Laufersteine, und

γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

I) die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

b) nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabaksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

K) die Hirsenmühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabacks- und Lohmühlen unter F. a. und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachte Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 6. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§. 8. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2. Novbr. 1810. der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9. Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinationsprotokolls die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbaugegenständen er sich besonders, und in welchen weniger geschickt bewiesen hat.

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Beilage 205.

Instr. v. 28. Juni 1821, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen. (v. K. A. 1821. H. 3. S. 615.)

§. 1. Der A. C. O. vom 25. April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerke bestätigten Prüfungskommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer- oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet sein müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht,
2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt,
3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter specieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt selbige unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1. Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.
2. Ueber die Brunnen insbesondere:

a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz konstruirt werden muß;

b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;

c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;

d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;

e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;

f) über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3. Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:

a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;

b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4. Ueber Druckwerke:

a) über ihre verschiedene Bestimmung;

b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;

c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

5. Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:

a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;

b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;

c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6. Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:

a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und fauligte zu verbessern;

b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgetauet werden ꝛc.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter specieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird Ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die

sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§ 8. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade beschollten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2. Novbr. 1810. der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß; so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzialpolizei-Behörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9. Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, und von den Baudirektoren sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacherhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmachergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Beilage 206.

Publikandum und Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn., vom 3. Oktober 1810., an sämmtliche Königl. Regier., wegen Prüfung der Regierungs-Referendarien. (v. K. A. 1817. H. 2. S. 5.)

Da das Studium der allgemeinen Wissenschaften von denjenigen, welche sich dem höhern Dienste bei den Staats-Verwaltungsbehörden widmen wollen, sehr häufig vernachlässigt wird, obgleich eine gründliche und umfassende praktische Ausbildung des Geschäftsmannes nur darauf gebaut werden kann; so sind mit Vorbehalt der Instruktionen, die darüber noch von der obersten Examinationsbehörde nach ihrer definitiven Organisation ergehen werden, sämmtliche Regierungen angewiesen worden, es nicht nur mit den Prüfungen der Kandidaten, die sich zum Referendariat bei ihnen melden, überhaupt strenger, als es bisher zum eigenen Nachtheil der Kandidaten geschehen, zu nehmen, sondern die Prüfungen auch auf die allgemeinen Wissenschaften, und darunter insbeson-

dere auf Philosophie, Geschichte, Mathematik, Philologie und die unentbehrlichsten Naturwissenschaften zu richten. Nach gleichen Grundsätzen wird bei der interimistischen Ober-Examinations-Kommission für das Polizei- und Finanzfach hieselbst seit der neuen Organisation des Ministerii bereits verfahren, welches den Studirenden, ihren Eltern und Vormündern, zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedrich Wilhelm 2c. Die seit der neuen Organisation, von der Ober-Examinations-Kommission für das Polizei- und Finanzfach bewirkten Prüfungen haben es nicht allein ergeben, daß von den Referendarien das Studium der Theorie und insbesondere auch der allgemeinen Wissenschaften, nur gar zu häufig vernachlässigt, sondern auch Subjekte angenommen gewesen, von welchen es sich sogleich bei ihrer ersten Prüfung zum Referendariat, und wenn auch nicht da, doch bei einer aufmerksamen Beobachtung ihres Fortschreitens offenbaren mußte, daß es ihnen an den erforderlichen Eigenschaften für den höhern Dienst bei den Staatsverwaltungsbehörden fehle.

Es haben deshalb auch schon mehrere Subjekte abgewiesen werden müssen, und Wir finden Uns veranlaßt, Euch in Absicht der bei Eurem Kollegio schon angestellten Referendarien, eine strenge Befolgung der in dem §. 106. der Regierungs-Instruktion enthaltenen Vorschriften zur Pflicht zu machen, und, daß insonderheit bei ihrem Uebergange aus einer Deputation in die andere, die daselbst angeordneten Prüfungen veranlaßt werden, worüber die Zeugnisse dem Bericht, womit Ihr für den Referendarius die Admission zum großen Examen nachsucht, jedesmal im Originale beigefügt werden müssen.

Ferner habt Ihr bei den Prüfungen der Studirenden, die sich bei Euch zum Referendariat melden, künftig mit mehrerer Strenge zu Werke zu gehen, indem das Interesse sowohl des Staats, als des einzelnen Subjekts dabei leidet, wenn dabei mit so großer Nachgiebigkeit verfahren wird, als es zeither nur zu oft geschehen ist. Zu dem Ende haben Wir bereits das in Abschrift beigefügte Publikandum erlassen und setzen mit Vorbehalt der Instruktionen, die deshalb von der obersten Examinationsbehörde nach ihrer definitiven Organisation noch ergehen dürften, hiermit vorläufig fest, daß die Examinations-Kommission bei den Regierungen von jetzt ab, bestehen solle:

1) aus einem der Justitiarien zur Prüfung in der Rechts- und allgemeinen Polizeiwissenschaft,
2) demjenigen Rath, welcher die allgemeinen staatswirthschaftlichen Gegenstände bearbeitet, zur Prüfung in der Staatswirthschaft, und in der Finanzwissenschaft,
3) einem der geistlichen- oder Schulräthe, zur Prüfung in den allgemeinen und Hülfswissenschaften,
4) demjenigen Rath, welcher die Partie bearbeitet, der sich der Kandidat nach der vorbemerkten Vorschrift der Regierungs-Instruktion wenigstens ein Jahr hindurch praktisch gewidmet haben will, zur Prüfung in dieser Partie, mithin entweder einer der Domainenräthe, oder der Rath, der das Fabrikwesen und die technologische Partie, oder der Rath, der das Handlungswesen bearbeitet, wie denn auch jede Prüfung unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums vorgenommen werden muß. Die dabei zeither üblich gewesenen schriftlichen Ausarbeitungen können wegfallen, wohl aber stehet es jedem der Examinatoren frei, eines oder mehrere Themata dem Kandidaten aufzugeben, und darüber eine schriftliche Ausarbeitung zu verlangen. Es muß niemand angenommen werden, von dem man nicht in Absicht seiner Fähigkeiten und Kenntnisse die gegründete Hoffnung hegen kann, daß er im Stande sein werde, sich zu einem brauchbaren und nützlichen Rath im Kollegium auszubilden. Ermangelt es hierzu ihm zwar nicht an natürlichen Talenten, allein seine wissenschaftlichen Kenntnisse sind noch mangelhaft; so kann er zwar, jedoch nur als Auskultator, angenommen werden, und seine Beförderung zum Referendariat muß von den Fortschritten in seiner wissenschaftlichen Ausbildung abhängig gemacht werden, worüber nöthigenfalls eine nochmalige Prüfung zu veranlassen ist.

Hiernach habt Ihr Euch von jetzt ab, zu achten. Wir haben zu den Examinatoren das Vertrauen, daß sie ihre Forderungen an die Kandidaten zwar strenge, aber gerecht, und mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände abmessen, und gleich dem Beispiele in der Ober-Examinations-Kommission auf alle Examinationsgebühren Verzicht leisten werden, da sie ohnehin das volle Traktament genießen.

Uebrigens wird es Euch auch zur Pflicht gemacht, die Referendarien mit praktischen Arbeiten nicht zu überhäufen, damit sie in ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung nicht zu sehr behindert werden, sie in dieser Rücksicht aber genau und fortdauernd zu beobachten, und sobald Ihr Unfleiß und Nachlässigkeiten bemerkt, sie darüber gehörig zurecht zu weisen, es nöthigenfalls ihren Eltern und Vormündern anzuzeigen, und nach fruchtlos gebliebener Warnung, sie gänzlich zu removiren. Sind ꝛc.

Beilage 207.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. vom 15. Jan. 1826, an sämmtliche Ober- und Reg.-Präsidenten, betr die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 255.)

Ew. ꝛc. wird, mit Bezug auf die Ihnen wegen der Stellenbesetzungen in der Dienstinstruktion vom 31. v. M. beigelegte Befugniß, eine beglaubte Abschrift der an das Königl. Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Oktbr. v. J., betreffend das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren, hierneben zur Nachricht und Achtung zugefertigt. (Beil. 208.)

Beilage 208.

A. C. O. v. 22. Oktbr. 1825., betr. das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 256.)

(Siehe Beilage 122., wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 209.

Rescr. des K. Min. d. Fin., sowie des Inn. u. der Polizei vom 20. April 1833. an d. K. Reg. Präs. zu Königsberg, betr. die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 255.)

Ew. ꝛc. eröffnen wir auf die Anfrage vom 28. März d. J., daß die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Oktbr. 1825. zu 2. (Beil. 207. u. 208.) es nicht hindert, bei neuen Anstellungen nach Befinden der Umstände weniger, als das mit der betreffenden Stelle verbundene Gehalt zu bewilligen, daß jedoch diese Wenigerbewilligung niemals den Betrag von 20 Prozent, oder den fünften Theil des geringsten Normalgehalts, übersteigen darf, als wonach Sie in vorkommenden Fällen verfahren können.

Beilage 210.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Juni 1837., nebst Anlage a., **Staats-Min. Beschluß** v. 27. Mai 1837., an sämmtl. K. Regierungen der Rheinprovinz, betr. die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen in derselben Seitens der Polizeigerichte. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 471.)

Der Königl. Regierung lasse ich in abschriftlicher Anlage (a.) den in Erläuterung des §. 33. des Ressortreglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818. (Annal. Seite 619. ff.) ergangenen Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 27. v. M. zur Nachricht und Nachachtung zugehen.

a.

Da über den §. 33. des Ressortreglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818., welcher verordnet:

> Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, die nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern erkannt werden,

in Ansehung der Kompetenz der Polizeigerichte in den Fällen wo ein bestimmtes Strafgesetz vorliegt, Zweifel und abweichende Entscheidungen entstanden sind und Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Februar d. J diesen Gegenstand zur Erledigung des Staatsministeriums verwiesen haben, weil von diesem das Ressortreglement emanirt worden; so hat das Staatsministerium beschlossen:

> daß künftig in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt, oder nicht, die Polizeigerichte für alle Polizeiübertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden sollen.

Beilage 211.

A. V. v. 11. Juni 1838., wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. (G. S. 1838. S. 377.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen zur Vereinfachung der Rechtsmittel und des Instanzenzuges, und zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze in den Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer, aus Mitgliedern des Staatsrathes ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1. Gegen Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, als: Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben 2c. soll künftig das Rechtsmittel der Appellation nach den für den ordentlichen Civilprozeß geltenden Vorschriften, jedoch ohne Unterschied der Höhe der Strafe Statt finden, und der zur Verwaltung der Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde und dem Angeschuldigten gleichmäßig zustehen.

§. 2. In gleicher Weise soll gegen Entscheidungen zweiter Instanz das Rechtsmittel der Revision oder das der Nichtigkeitsbeschwerde nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. Dezember 1833. eintreten und die Bestimmung im §. 2. dieser Verordnung wegen Zulässigkeit der Revision bei einem, nicht in Gelde abzuschätzenden Gegenstande auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen über eine unmittelbar und nicht subsidiarisch zu verhängende Freiheitsstrafe oder über die Untersagung des Gewerbes zu erkennen ist.

§. 3. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel (§§. 1. und 2.) richten sich nach den für den ordentlichen Civilprozeß bestehenden Vorschriften.

§. 4. Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 35. §§. 87—99. und 101—103. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen werden in Ansehung der, im §. 1. bezeichneten Untersuchungssachen aufgehoben; die Vorschrift des §. 100. a. a. O. bleibt für die Fälle, in denen von Seiten der Behörde das Rechtsmittel eingelegt worden ist, in Kraft.

§. 5. Die bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits anhängigen Sachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz treten aber die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein, und ist die Bestimmung im §. 2. wegen der Nichtigkeitsbeschwerde auch auf die in zweiter Instanz auf Niederschlagungs- oder Milderungsgesuche erlassenen Resolutionen anzuwenden.

Beilage 212.

J. M. R. v. 20. Oktbr. 1838 an d. K. Ob. Land. Ger. zu Glogau, über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 894.)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 2. d. M., die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet:

1) Die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz muß wie in Civilprozessen unterbleiben, die Publikation vielmehr durch unmittelbare Zufertigung und vorschriftsmäßige Insinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen bewirkt werden.

   Verordnung vom 11. Juni 1838. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. (Ges.-Samml. S. 377.)

   Verordnung vom 5. Mai 1838. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse. (Gesetz-Samml. S. 273.)

2) Die Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist allgemein aufgehoben, findet daher weder in besonderen Terminen, noch in den Ausfertigungen der Erkenntnisse, noch durch spezielle Verfügungen Statt.

3) Dagegen verbleibt es bei der in bestimmten Fällen vorgeschriebenen Belehrung, wenn der Kontravenient im Falle der Wiederholung des Vergehens eine erhöhte Strafe zu erwarten hat.

   Ueber diese Belehrung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Nur bei Personen, bei denen kein Zweifel obwaltet, daß sie Geschriebenes lesen können, genügt der Vermerk hierüber in der Urtelsausfertigung.

4) Die Vollstreckung eines Straferkenntnisses kann, soweit es gegen den Angeschuldigten ergangen, nur in soweit erfolgen, als es rechtskräftig geworden ist. Steht daher der Steuerbehörde noch ein ordentliches Rechtsmittel zu, so darf die Vollstreckung nicht eher verfügt werden, als bis entweder die Behörde angezeigt hat, daß sie sich bei dem Erkenntnisse beruhige, oder aus dem eingereichten Appellationsberichte hervorgeht, in wie weit das Erkenntniß etwa in die Rechtskraft übergegangen sei, oder die zur Einlegung der Rechtsmittels zulässige Frist abgelaufen ist.

5) Die Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833. (G. S. S. 302), nach deren Inhalte die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses in der Regel nicht aufhält, findet auch auf diese Untersuchungssachen Anwendung.

6) So weit das Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten ausgefallen ist, muß dasselbe nach §. 4. der Verordnung vom 11 Juni d. J. und §. 100. der Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 35. sogleich vollstreckt werden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn nach Maaßgabe der analogen Bestimmungen im §. 6. u. f. Tit. 14. Th. I. der Allg. Ger.-Ordn. aus dessen Vollstreckung ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zu besorgen sein würde. Ob eine solche Ausnahme begründet ist, hat das Gesetz dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters zu überlassen und muß in jedem einzelnen Falle darüber ein Beschluß gefaßt werden.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu achten und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Beilage 213.

A. C. O. v. 4. Dezbr. 1831., betr. die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen. (G. S. 1831. S. 255.)

Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten v. M. für

die Gerichte abgefaßte Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde; so genehmige Ich dieselbe, und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde.

Das Staatsministerium hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Beilage 214.

Bericht des Staatsministerii v. 16. Novbr. 1831., wegen des nämlichen Gegenstandes. (G. S. 1831. S. 256.)

Ew. Königl. Majestät Allergnädigstem Befehle vom 9. Juni d. J. zufolge, sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehreren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Mißverständnisse von der Vollendung der Revision des Landrechts abhängig zu machen.

Wir verfehlen nunmehr nicht, unsern Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehöre, und was unter dem Fiskus zu verstehen sei, ist in den Titeln 13. und 14. des 2. Theils des Landrechts genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechselung des Landesherrn und des Fiskus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst nicht Statt finde, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Akts nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zulässig sei. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise, das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruhet auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde, theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staatsoberhaupts zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maaßgaben ihrer Erfüllung in privat-

rechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständniß der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75. verfügt wird, daß das Privatinteresse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädiget werden müsse; so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privatinteresse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1 der Einl.), über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergiebt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammtvermögen zu leisten sei. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf spezielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§ 29—32. Tit. 8. Th. I. §§. 4—11. Tit. XI. Th. I. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privatinteresse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818. §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75. der Einleitung zum Landrechte, oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde Statt.

Auch die Vorschrift im §. 80. der Einleitung zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand Statt finden dürfe, daß also Prozesse des Landesherrn aus fiskalischen Rechten und Nutzungen (§§. 11. u. f. Tit. 14. Th. II. L. R., §. 1. Tit. 35. Proz.-Ordn.) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. Th. II. L. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Ew. Königl. Majestät unterwerfen wir allergehorsamst, nach diesem auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Beilage 215.

Rescr. d. K. Min. d. Kult. sowie d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Mai 1834, an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Exekutions-Befugniß der K. Regierungen in Beziehung auf die Erfüllung der rücksichtlich der Institutenfonds mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 288.)

Von der Königl Regierung ist in dem Bericht vom 20. Septbr. v. J. beschwerend angezeigt worden,

daß von mehreren Gerichtsbehörden in Schlesien die von Privatpersonen eingegangene Unterwerfung unter die Exekutionsmaßregeln der Königl. Regierungen, wegen Erfüllung der in Bezug auf die Institutenfonds abgeschlossenen Verträge, als unwirksam angesehen werde.

Die unterzeichneten Ministerien haben über diesen Gegenstand mit dem Justizministerio kommunizirt, und eröffnen der Königl. Regierung nunmehr, daß, da das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau von seinen Bedenken gegen die in Rede stehende Exekutionsbefugniß für die in der A. C. O. vom 31. Decbr. 1825. § XII. ad a. bezeichneten Fälle zurückgekommen ist, bei dem ferneren Beharren des dortigen Land- und Stadtgerichts in seinem Widerspruch, es Sache der Königl Regierung sein wird, dieserhalb bei dem gedachten Oberlandesgerichte Beschwerde zu führen.

Was den gleichartigen Widerspruch des Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor betrifft, so ist dasselbe, hinsichtlich der Eintragung des von N. Nschen Stiftungskapitals auf die Gräflich N. Nsche Herrschaft N., ebenfalls von seinem früheren Bedenken zurückgekommen, und hält jetzt seine Verfügung vom 27. August v. J. nicht für begründet. Das Königl. Justizministerium hat sich mit der gegenwärtigen Ansicht des gedachten Oberlandesgericht einverstanden erklärt, und wird letzterem auch eröffnen, daß die Vorschrift des §. XII. litt. a. der A. C. O. vom 31. Decbr. 1825. (G. S. von 1826. S. 11.) sich nicht bloß auf die mit den Pächtern der unter der Verwaltung der Regierung stehenden Grundstücke abgeschlossenen Verträge, sondern auf Verträge jeder Art, welche die Regierung oder das Provinzialschulkollegium, Namens der unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Institute, mit Privatpersonen abschließt, und mithin auch auf die Schuldverschreibung des Grafen v. N. N. vom 17. Juli v. J. über das Darlehn aus dem von N. Nschen Stiftungsfonds beziehe.

Es pflichtete aber das Königl. Justizministerium dem genannten Oberlandesgerichte darin ebenfalls bei, daß es durchaus nicht nothwendig sei, die Klausel, durch welche der Schuldner sich für den Fall säumiger Zinszahlungen, den Zwangsmaßregeln und der Exekution der Administrationsbehörde ohne gerichtliches Verfahren unterwirft, und auf dieses letztere verzichtet, in das Hypothekenbuch einzutragen, indem die Eintragung selbst zur Rechtsbeständigkeit der Stipulation nichts beiträgt, und die Königl. Regierung, da die Darlehnsforderung an sich eingetragen worden ist, auch wenn die Eintragung jener Bestimmung über das Verfahren der Exekution nicht erfolgt sein sollte, unbedenklich gegen den Nachfolger im Besitz von dem ihr beigelegten Recht würde Gebrauch machen können. Das Königl Justizministerium hält aber auch jedenfalls die Eintragung nicht unzulässig, und wird daher das Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor anweisen, falls die Königl. Regierung ferner darauf bestehen möchte, die gedachte Klausel nachträglich einzutragen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Bestimmung der A. C. O. vom 31. Decbr. 1825. §. XII. litt. a. eben so wenig die Befugnisse der landschaftlichen Kreditsysteme beschränkt, als dies früher durch die Vorschriften der §. 2. 3. und 4. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. (Beil. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. G. S. de eod. anno S. 285.) geschehen ist, und daß mithin in den Fällen, wo es zur Sequestration des Guts kommt, die Landschaft in den Provinzen, wo sie hierzu befugt, dieselbe zu übernehmen, auch berechtigt ist.

Die denselben Gegenstand betreffende Beschwerde der Königl. Regierung gegen die Verfügung des Gräflich N. N. Frei Standesherrlich N. Nschen Gerichts vom 10. Decbr. 1830. ist, wie sich, aus dem Bericht des Oberlandesgerichts zu Ratibor ergiebt, ebenfalls bereits erledigt; indeß wird dasselbe auf dem verfassungsmäßigen Wege veranlaßt werden, für die Folge nach obigen Grundsätzen zu verfahren.

Beilage 216.

Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Aug 1838, an die K. Reg. zu N., betr. die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 704.)

Es ist auffallend, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 4. v. M., in Betreff der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit, zu erkennen gegeben werden muß, daß dieselbe aus der Gleichheit des Strafmaßes auch auf eine Gleichheit der Gesetzesübertretungen schließen will. Der §. 11. Tit. 17. Th. II. des A. L. R bezeichnet klar und deutlich die Polizeigerichtsbarkeit; ihr kommt als solcher nur die Bestrafung der Uebertretungen der im §. 10. a. a. O. charakterisirten Anordnungen zu. Im §. 61. a. a. O. wird wieder zwischen Polizeivergehungen und Verbrechen unterschieden, und da in den §§. 10. und 11. das Charakteristische einer polizeilichen Anordnung und ihrer Uebertretung festgestellt ist, so kann jener Unterschied nicht zweifelhaft sein, indem derselbe darin zu finden ist, daß ein Polizeivergehen angenommen werden muß wenn es sich um die Uebertretung einer von der Polizeiverwaltung im Sinne des §. 10. getroffenen Anordnung handelt, ein Verbrechen aber, wenn die Uebertretung eines Strafgesetzes vorliegt.

Der §. 1. der Verordnung vom 31. März d. J. bestimmt also nichts anderes, als daß die Wirksamkeit des Polizeigerichtsherrn in eigentlichen Polizeiangelegenheiten dadurch nicht ausgeschlossen werden soll, daß er bei polizeilichen Vergehungen und deren nachtheiligen Folgen näher oder entfernter selbst betheiligt ist, während es in Ansehung der eigentlichen Verbrechen bei der Bestimmung des §. 75. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. sein Bewenden behält.

Beilage 217.

Rescr. d. K. Min. d. Inn u. d. Pol. v. 26. Mai 1834, an die K. Reg. zu Breslau, betr. die Vereidigung der Zeugen bei Untersuchungen wegen begangener Polizei-Kontraventionen. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 471.)

Da die Polizeibehörden wegen begangener Polizeikontraventionen nur summarische Untersuchungen zu führen, auch keine förmlichen Erkenntnisse, sondern nur Resolute abzufassen haben, und für diese Art des Verfahrens nirgends die Vereidung der Zeugen als ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben, dieselbe vielmehr in Sachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör an die Gerichtsbehörde gelangen können, sogar nicht einmal statthaft, wenn gleich in den zur Provokation auf rechtliches Gehör nicht geeigneten Sachen allerdings zulässig und, nach den Umständen, zuweilen selbst nothwendig ist; so leidet es, wie ich der Königl. Regierung auf die diesfällige Anfrage vom 2. v. M. eröffne, kein Bedenken, daß in solchen geringfügigen Sachen die Vereidung der Zeugen, wenigstens in der Regel, unterbleiben kann. Dieselbe wird nur in solchen Fällen, wo eine unbeeidigte Aussage nach den obwaltenden besondern Umständen keinen genügenden Anhalt gewährt, zu veranlassen sein.

In dieser Art ist es schon bisher bei den meisten Polizeibehörden gehalten, und die Vereidung in der Regel nicht ohne ausdrücklichen Antrag des Beschuldigten, und selbst auf dessen Verlangen nicht immer, bewirkt worden.

Ganz bestimmte Vorschriften darüber, in welchen Fällen die eidliche Bestärkung der Zeugenaussagen Statt finden muß, um darauf eine Entscheidung zu gründen, lassen sich übrigens nach der Natur der Sache nicht füglich aufstellen; auch kann die Beurtheilung in dieser Hinsicht dem Ermessen der be-

treffenden Polizeibehörden um so eher überlassen werden, als es den Regierungen frei steht, in zweifelhaften Fällen, welche im Wege des Rekurses an dieselben gelangen, die unterbliebene Vereidung der Zeugen, wenn dieselbe angemessen scheint, nachträglich zu veranlassen.

Beilage 218.

Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Septbr. 1838, an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 706.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 5. d. M.,

betreffend die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen, eröffnet, daß, da sich im Laufe der polizeilichen Untersuchung im Voraus nicht vorhersehen läßt, auf wie hoch die Strafe durch Resolut werde festgesetzt werden, davon, wie dies im konkreten Falle wirklich geschieht, und ob danach Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, die Entscheidung der Frage,

ob schon im polizeilichen Verfahren Vereidigung erfolgen solle, nicht abhängig gemacht werden kann.

Es kommt vielmehr darauf an, mit welcher Strafe das Vergehen, um welches es sich handelt, überhaupt verpönt ist. Ueberschreitet das für Vergehen solcher Art in Gesetzen oder Polizeiverordnungen festgesetzte Strafmaß vierzehntägige Freiheitsstrafe, fünf Thaler Geldbuße oder eine mäßige körperliche Züchtigung, ist also auch nur die Möglichkeit vorhanden, daß eine härtere Strafe festgesetzt und dadurch eine Provokation zulässig werden werde, so muß die Vereidigung unterbleiben.

Nur so kann die Cirkularverfügung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 24. Juli 1822. (Annal. 704.) — durch welche der Inhalt des an die Regierung zu Magdeburg unter dem 10. Novbr. 1821. (Annal. 899.) erlassenen Reskripts zur Kenntniß gebracht worden ist — ausgelegt werden, und so ist auch die Entscheidung des Ministerii in dem gedachten Reskripte vom 10. Novbr. 1821. von der Regierung zu Magdeburg nach deren Publikandum vom 13. Decbr. 1821. (Annal. S. 900.) richtig verstanden worden.

Beilage 219.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 24. Decbr. 1835, an sämmtl. K. Reg. und abschriftlich an d. K. Pol. Präsid. zu Berlin, betr. das Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventionssachen. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 1053.)

In Folge einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii, nach welcher von einer Militairbehörde der Wunsch geäußert worden, daß Vorladungen und Verfügungen der Polizeibehörden in Polizei-Kontraventionssachen der Offiziere den Vorgesetzten der letztern mitgetheilt werden möchten, veranlaßt das Ministerium des Innern und der Polizei die Königl. Regierung, die Polizeibehörden Ihres Bezirks dahin anzuweisen:

daß sie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht geben, oder solche durch den letztern bewirken,

indem solches hinsichtlich der Unteroffiziere und Soldaten aus den Bestimmungen der §§. 54. und 244. zu Nr. 4. des Anhanges zur Gerichtsordnung folgt, die Nothwendigkeit einer solchen Benachrichtigung, hinsichtlich der Offiziere aber, sich aus den im §. 55. des gedachten Anhanges in Betreff der Vorladungen im Civilprozeß angenommenen Gründen ergiebt.

Was dagegen die Mittheilnng der weitern Verfügungen, namentlich der Strafresolute der Polizeibehörden gegen Offiziere betrifft, so kann das Ministerium des Innern und der Polizei, solche weder als gesetzlich begründet, noch als überhaupt nothwendig anerkennen, indem es theils der Militairbehörde selbst überlassen werden muß, das Disziplinarinteresse durch die erforderliche Anweisung der etwa in dieser Hinsicht Betheiligten wahrzunehmen, theils für

das Interesse des Dienstes durch die gesetzlichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 4. Juni 1822. (G. S. S. 209.) und vom 9. Jan. 1823. (G. S. S. 18.) hinlänglich gesorgt ist.

Beilage 220.

Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Mai 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen, nebst Staats-Ministerialbeschluß de eod. (Anl. a), betr. das Verfahren gegen Offiziere und sonstige Militairpersonen in Polizei-Kontraventionssachen. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 472.)

Die Königl. Regierung erhält anliegend (a.) Abschrift einer heut an den Bürgermeister N. zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß selbige im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerio erlassen worden ist.

a.

Bei Rücksendung der mittelst Ihres Berichts vom 20. März d. J. eingereichten polizeilichen Untersuchungsakten wider den Lieutenant N. daselbst, eröffne ich Ihnen hiermit, wie ich die an Sie erlassene Verfügung der Königl. Regierung vom 19. Jan. d. J., nach welcher, der Cirkularverfügung v. 24. Decbr. 1835. (Beilage 219.) gemäß, unter dem Kommandeur oder sonstigen unmittelbaren Vorgesetzten, durch welchen die Vorladung eines Offiziers in Polizei-Kontraventionssachen zu bewirken ist, der Kommandeur des Regiments verstanden wird, billigen muß. Jene Cirkularverfügung gründet sich hinsichtlich des Verfahrens bei Vorladungen der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere auf die §§. 54. und 144. des Anhangs zur Allg. G. O. und der Offiziere auf den §. 55. des gedachten Anhangs. Sowie nun im §. 54. l. c. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Vorladung dem Kompagniechef, oder in dessen Abwesenheit dem Kommandeur der Kompagnie, d. h. dem Vertreter des Kompagniechefs, eingehändigt werden soll, so ist analog unter der Bezeichnung im §. 55. „der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte" nur der Regiments- oder Abtheilungskommandeur, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter zu verstehen; denn nur dieser ist als der unmittelbare Vorgesetzte des ihm untergeordneten Offiziers zu betrachten, und nicht der Kompagnie- oder Eskadronchef, welcher im §. 54. als Vorgesetzter der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere bezeichnet ist. Auch muß, wenn dem Offizier die Vorladung an einem Orte insinuirt werden soll, wo der Regiments- oder Abtheilungskommandeur nicht anwesend ist, dem den Regimentschef an diesem Orte vertretenden Kommandeur nach Vorschrift des §. 55. l. c. Anzeige von der erfolgten Insinuation gemacht werden.

Beilage 221.

Verf. v. 7. Febr. 1840, betr. die Verhältnisse mit dem Auslande wegen gegenseitiger Vollstreckung von Polizeistrafen, nebst Anl. a., Reser. v. 5. März 1837. (Min. Bl. p. 1840. S. 102.)

Auf die in dem Berichte vom 18. v. M. enthaltene, durch die Requisition eines Herzogl. Anhaltischen Amtes, veranlaßte Anfrage, wegen Vollstrekkung der im Auslande wider diesseitige Unterthanen verhängten Polizeistrafen, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß Dieselbe Sich nach den, in dem Reskripte vom 5. März 1837. (Anl. a.) der Königl. Regierung zu Minden eröffneten Grundsätzen zu richten und hiernach ferner zu verfahren hat.

a.

Wenn nach dem unterm 22. v. M. von der Königl. Regierung eingereichten Berichte des Landrathsamtes zu Höxter, die Kurfürstl. Hessischen Behörden die Beitreibung der gegen Kurhessische Unterthanen, wegen der von ihnen im Preußischen begangenen Polizeivergehen diesseits erkannten Polizeistrafen, von einer diesseits zuzusichernden Reziprozität abhängig gemacht haben, so muß ich doch, wegen der möglicher Weise daraus für diesseitige Unterthanen

erwachsenden Nachtheile oder anderer Weiterungen, Bedenken tragen, auf den Antrag der Königl. Regierung hinsichtlich Ihrer Ermächtigung zur Erklärung der Reziprozität einzugehen. Es muß vielmehr der Umsicht der Königl. Regierung überlassen bleiben, auf andere Weise die von fremden Unterthanen auf diesseitigem Gebiete verwirkten Geldstrafen, etwa durch Niederlegung einer dem wahrscheinlichen Straf- und Kostenbetrage gleichkommenden Summe vor Gestattung der Entfernung des auswärtigen Kontravenienten aus dem Polizeibezirke, in welchem er sich eines Polizeivergehens schuldig gemacht hat, oder durch ähnliche Mittel, sicher zu stellen.

Beilage 222.

Ausz. aus dem Ges. v. 23. Jan. 1838, wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. §§. 28. bis 63. incl. (G. S. p. 1838. S. 78.)

B. Von dem Strafverfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- und Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetzübertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32 Diese Protokolle müssen enthalten:

1) Das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des In-

halts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35 Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzialzollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetzübertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der

Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g. Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h. Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i. Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Er-

kenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen Vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straffonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denunzianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818. und in der Verordnung vom 19. Novbr. 1824., deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben.

Beilage 223.

Ausz. aus dem Gesetz v. 8. Febr. 1819, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. §§. 91. bis 97. incl. (G. S. p. 1819. S. 102.)

Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decbr. 1808. §. 34. und 45., und in dem Anhange zur A. G. O. §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur A. G. O. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der A. G. O. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O. und die Allg. Krim. Ordn. noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendaselbst §. 14), welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Beilage 224.

A. Deklaration v. 20. Januar 1820, des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818 u. s. w., betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen. (G. S. p. 1820. S. 33.)

Zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai

1818., so wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819., ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. imgleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819 dahin, daß die Befugniß des Angeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht blos während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehen Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, Statt finden soll.

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3. Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165. und 197. der Kriminalprozeßordnung und des Art. 52. und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Fall durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe ꝛc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß; so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

Beilage 225.

Regulativ des K. Min. der Fin. v. 1. Decbr. 1820, wegen anderweiter Besteuerung des inländischen Branntweins. (v. K. A. 1820. H. 4. S. 714.)

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths durch eine A. C. O. vom 20. Novbr. c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quartinhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt sein wird, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821. an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von 20 Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntweinfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 p. Ct. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, für einen vollen Kalendermonat oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennereiinhaber zurückgegeben,

welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennereiinhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Oberkontrolleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819, bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennereiinhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration vorauszahlen.

§. 8. Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramte sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu

untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbtreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredenzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Distillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueurfabrikation gehalten werden, hören zwar auf steuerpflichtig zu sein, und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueurfabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetze vom 8. Febr. 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2 bis 4. u. 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. bis 13 (alles einschließlich) 15. 22. 23. u. 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Distillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden und ihrer Stellung in demselben, doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3 dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramt nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18 u. 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die dem Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß, erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo, nach §. 60., die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiskation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Rthlr, welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68 ändern sich dahin, daß, wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 17. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steuer-

amte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Rthlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen.

Beilage 226.

A. C. O. v. 20. Juni 1822., betr. die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen. (G. S. 1822. S. 176.)

Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. Dezbr. 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Febr. 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuergesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. Dezbr. 1820., sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Febr. 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist.

Beilage 227.

A. C. O. v. 27. Septbr. 1833., welche die Bestimmungen §. 156. der Zollordnung v. 26. Mai 1818. und §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins, v. 8. Febr. 1819. deklarirt. (G. S. 1833. S. 118.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums deklarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. und des §. 94. der Ordnung zu dem Gesetze über die Versteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Febr. 1819. dahin: daß in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-Kontravenienten ergangenen Straferkenntnisses oder Resoluts, durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anhangs zur A. G. O. bezeichnete Weise, bescheinigt werden.

Beilage 228.

J. M. R. v. 23. Juni 1821., betr. die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zoll-Kontravenienten im Auslande. (v. K. J. Bd. 17. S. 262.)

Da sich oft Fälle ereignen, wo Insinuationen diesseitiger Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten, welche sich im Auslande aufhalten, von den fremden Regierungen verweigert werden, obgleich für die, die Denunciaten treffende Strafe eine eventuelle Kaution von den letztern gestellt worden ist, so wird — damit einerseits die diesfalsigen Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 11. ꝛc. beobachtet, andererseits aber Kollisionen mit dem Auslande möglichst vermieden werden — Folgendes im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verordnet.

1. Wenn diesseitige Gerichte fremde Gerichtsobrigkeiten um Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zollkontravenienten requiriren, so muß stets dieser Requisition zugefügt werden:

daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sei, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denunciaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das N.N. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

2. Verweigert das requirirte Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine

Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, eine unmittelbare Citation durch die Post an den Denunciaten zu wiederholen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der hiesigen Post, ohne ein Rezipisse von dem Denunciaten weder zu fordern, noch zu erwarten, zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunciaten in der wiederholten Citation zu eröffnen:

Es sei bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Citation zu insinuiren; da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht einem Kontumacialurtheil auszusetzen, wünschen möchte, vollständig gehört zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

3. Wenn der Denunciat sich dennoch hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die im §. 11. Th. I. Tit. 7. der A. G. O. im vierten Absatz vorgeschriebene Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien, oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunciaten wohnen, zu rekurriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr abhängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann.

Beilage 229.

J. M. R. v. 10. Juli 1826, betr. die Citation Russischer Unterthanen in Steuer-Defraudations-Untersuchungen. (v. K. J. Bd. 27. S. 284.)

Dem Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts wird das bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mittelst Bericht vom 19. Mai c. eingereichte, von dem Land- und Stadtgerichte zu Memel,

in der Untersuchungssache wider den jüdischen Kaufmann und Hausbesitzer N. N. in N.

an den Magistrat der Kaiserlich Russischen Stadt N. erlassene Requisitionsschreiben, und die demselben beigefügte Vorladung an den N. N. nebst Empfangschein, hierbei mit dem Eröffnen remittirt: daß die Beförderung der Requisition durch Mitwirkung des gedachten Königl. Ministeriums nicht Statt findet, indem keiner auswärtigen Regierung die persönliche Gestellung ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht in fiskalischen Untersuchungssachen, wie im vorliegenden Steuer-Defraudationsfalle, zugemuthet werden kann. Der Sendung der Requisition mit der Post, von Seiten des Gerichts in Memel, nach N. N. steht, der in der Cirkular-Verf. vom 12. Aug. 1818,

die unmittelbare Korrespondenz diesseitiger Behörden mit den russischen Behörden betreffend,

erwähnte Umstand entgegen, daß in Rußland alle, an Behörden gerichtete Schreiben zurückgewiesen oder doch nicht beantwortet werden, wenn nicht ein Kostenvorschuß sogleich beigefügt wird.

Es bleibt daher in Beachtung der Cirkular-Verf. vom 23. Juni 1821,

wegen der Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten im Auslande, hier

nur übrig, dem Denunciaten mit der Post die Vorladung, zur Sicherung seiner Rechte, zugehen zu lassen, und im Falle keine Antwort von ihm darauf erfolgt, zur gesetzlich vorgeschriebenen Citation durch die öffentlichen Blätter zu schreiten.

Beilage 230 a.

Bekanntmachung v. 8. Oktbr. 1826, betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. (G. S. p. 1826. S. 106.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuerdefraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Beilage 230 b.

Bekanntmachung des Staats-Ministerii v. 14. Oktbr. 1829, betr.

die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen. (G. S. p. 1829. S. 127.)

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Oktbr. 1826., betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der A. C. O. vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, aber außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

Beilage 231.

A. C. O. v. 27. Septbr. 1833, welche die Bestimmungen §. 156. der Zollordnung v. 26. Mai 1818, und §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins, v. 8. Febr. 1819. deklarirt. (G. S. 1833. S. 118.)

(Siehe Beilage 227., wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 232.

A. Deklaration v. 6. Oktbr. 1821, betr. die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen. (G. S. p. 1821. S. 187.)

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des § 139. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8. Febr. 1819., in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wonach den §§. 113 und 114. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungsverpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Beilage 233.

Ausz. aus d. A. Regulativ v. 28. April 1824, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. §§. 26 bis 33. incl. (G. S. p. 1824. S. 125.)

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von

einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. und 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen Statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A. G. O. nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

Beilage 234.

Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol., sowie d. Finanzen v. 16. Mai 1828, an die K. Reg. zu N. N., betr. die Konfiskation der von flüchtig gewordenen Hausirern u. s. w. zurückgelassenen Waaren und Effekten. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 539.)

Die Königl. Regierung hat, wie Derselben auf den Bericht vom 24. Jan. c. eröffnet wird, übersehen, daß der Umstand allein, wenn Jemand, sei er Jude oder Christ, mag er im Grenzbezirke oder diesseits desselben angehalten werden, der ihm abgeforderten Auskunft sich durch die Flucht entzieht, noch gar nicht hinlänglich ist, die von ihm zurückgelassenen Sachen zu konfisziren. Dazu ist nach §. 158. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. erforderlich, daß der Unbekannte, welcher Waaren oder Sachen zurückgelassen hat,

auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen worden, und nach §. 179 Tit. 51. Th. I. der A. G. O.:

daß der Unbekannte auf einer Accise-, Zoll- oder Polizeikontravention betroffen, mit Zurücklassung der Waaren und Sachen, an welchen die Kontravention begangen worden, sich entfernt hat.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auf die Polizeikontravention, bei welcher der Unbekannte betroffen worden, auch die Konfiskation der zurückgelassenen Sachen im Gesetz angeordnet sein muß, denn ein Packenträger, der angehalten wird, weil er im Dorfe Taback raucht, aber sich mit Zurücklassung seines Packens durch die Flucht der Verhaftung entzieht, und die Pfeife mitnimmt, wird nicht mit Konfiskation des Packens bestraft werden können.

Hiernach wird in allen Fällen, wo irgend Jemand mit Zurücklassung von Effekten entwichen ist, die Behörde zunächst die Frage sich aufwerfen müssen, ob Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß der Entwichene einer Kontravention sich schuldig gemacht habe, auf welche die Gesetze die Konfiskation der zurückgelassenen Sachen anordnen? Ist dies nicht der Fall, und auf Fälle

dieser Art scheint eigentlich die nicht ganz klare Anfrage der Königl. Regierung gerichtet, so kann irgend ein weiteres Verfahren Seitens der Verwaltungsbehörden gar nicht Statt finden, und ist die Anweisung am Schlusse der von der Königl. Regierung eingereichten Verf. v. 6. Juni v. J. ganz richtig, wonach in solchen Fällen den Gerichten die weitere Veranlassung überlassen werden soll.

Ist aber die Existenz einer, die Konfiskation der zurückgelassenen Effekten rechtfertigenden Kontravention anzunehmen, so sind die Effekten mit den betreffenden Verhandlungen, sobald die Kontravention gegen die Gesetze über die indirekten Steuern gerichtet ist, an die betreffende Zoll- oder Steuerbehörde abzugeben, welche schon die weitere Einleitung treffen wird.

Die Kompetenz der Königl. Regierung könnte also nur begründet werden durch eine von dem Entwichenen begangene Polizei- oder Hausirkontravention. Für den ersteren Fall, wo der Entwichene eine Polizeikontravention begangen hat, welche nach Ansicht der Königl. Regierung gesetzlich die Konfiskation der vom Entwichenen zurückgelassenen Effekten rechtfertigt, hat dieselbe das weitere Verfahren den Gerichten zu überlassen; sollte Sie indessen, in dem einen oder dem andern Spezialfalle wegen der dabei eingetretenen besondern Umstände zweifelhaft bleiben, was Sie zu thun hat, so hat Sie den einzelnen Fall dem Ministerio des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorzutragen.

Was die Hausir-Steuerkontravention anbetrifft, so ist auf diese der §. 179. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. gar nicht zu beziehen, weil er ausdrücklich nur von Accise-, Zoll- und Polizeikontraventionen spricht. In dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. so wenig, als in dem Regulativ vom 28. April 1824., ist aber den Regierungen ein Verfahren gegen unbekannte und entwichene Kontravenienten auf eine ähnliche Weise übertragen, wie in Hinsicht der Zollvergehen durch §. 158. der Zollordnung den Zollbehörden. Die Königl. Regierung wird daher um so mehr jedes Verfahren gegen entwichene Hausirer den Gerichten überlassen müssen, da Sie ja nicht einmal gegen Anwesende zu einem Kontumacialverfahren berechtigt ist, sondern bei dem Ausbleiben des Denunciaten annehmen muß, er verlange gerichtliche Untersuchung. Das Gericht wird Seinerseits die Untersuchung nicht ablehnen dürfen, da es jede Untersuchung zu übernehmen verpflichtet ist, in der die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß, die Sache zu entscheiden, keinen Gebrauch machen will. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in dem speziellen Fall, den das Antwortschreiben des Oberlandesgerichts zu N. vom 7. Septbr. v. J. betrifft, hierauf das Oberlandesgericht aufmerksam zu machen.

Beilage 235.

Circ. Reser. der K. Ministerien v. 18. März 1837., an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an d. K. Pol. Präs. u. Gewerbesteueramt zu Berlin, betr. die Bestrafung der Gewerbe-, Polizei- und Gewerbesteuer-Kontraventionen. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 218.)

In Ansehung der Bestrafung solcher Personen, von denen unter Verletzung polizeilicher Vorschriften und zugleich mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. vorgeschriebenen Anzeige ein Gewerbe betrieben worden, wird zur Zeit nicht überall derselbe Grundsatz befolgt, indem einige Behörden annehmen, daß, wenn die im §. 39. des Gewerbesteuergesetzes angeordnete Strafe eintritt, die an sich verwirkte Polizeistrafe neben jener Strafe nicht Anwendung findet, andere dagegen beide Strafen neben einander für anwendbar erachten.

Die letztere Ansicht entspricht den hinsichtlich der ideellen Konkurrenz ungleichartiger Vergehen bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, weshalb die Königl. Regierung, unter Aufhebung des Cirkularreskripts vom 7. Novbr. 1822. (Annal. Jahrg. 1827. S. 1018.) und anderer etwa entgegenstehender Verfügungen, veranlaßt wird, künftig nach dieser Ansicht zu verfahren.

Dadurch, daß gleichzeitig die Polizeistrafe und die durch das Gewerbesteuergesetz angeordnete Strafe eintreten kann, wird in Betreff der Kompetenz zur Festsetzung der einen, oder der andern Strafe nichts geändert.

Beilage 236.

Auszug aus d. Ges. v. 7. März 1822., wegen der Stempelsteuer. §§. 30 bis 32. incl. (G. S. 1822. S. 57.)

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes. a) Im Allgemeinen.

§. 30. Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unsers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In so weit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Kontravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Bei Kontraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Regierungen.

b) Besonders. aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

§. 31. Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist.

§. 32. Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

Beilage 237.

A. C. O. v. 13. April 1833., betr. den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen. (G. S. 1833. S. 33.)

Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 31. über den Rekurs gegen Strafresolute, und zur Erledigung der wegen der Kompetenz entstandenen Zweifel, setze Ich, auf die Anträge des Staats-Ministeriums fest:

1) zu §. 23. Auf den Rekurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriftenstempels hat die vorgesetzte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.
2) zu §. 30. Staats- und Kommunalbehörden, so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekurs-Gesuch der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.
3) zu §. 31. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maaßgabe zu delegiren, daß es den Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen.
4) Das Rekursgesuch muß von dem Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs entscheiden soll.

Beilage 238.

Circ. Reser. d. K. Fin. Min. v. 29. Juni 1833., an sämmtl. K. Reg. u. Provinzial-Steuer-Direktionen, betr. das Rekursverfahren in Stempelstrafsachen. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 320.)

Gemäß der, in der A. C. O. vom 13. April d. J. (S. 33. der G. S.) zu 3. enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden, die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempelstrafresolute der Kreis- und Lokalverwaltungsbehörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministerii provozirt, den Provinzial-Steuerdirektoren und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., jeder in ihrem Bezirke als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuerbehörden, zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanzministerii anzutragen, Gebrauch machen wollen, und, wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde wollen eintreten lassen.

Als die kompetente Provinzial-Steuerbehörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde, von welcher das Strafresolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempelstraf-Resolute der Lokal- und Untergerichtsbehörden zu Berlin, geht der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Beilage 239.

A. C. O. v. 28. Oktbr. 1836., betr. die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822. (G. S. 1836. S. 308.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. bestimme Ich unter Modifikation des §. 22. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822. Folgendes:

1) Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, wovon die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letztern selbst einzuziehen:
2) Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betröffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens, wegen verletzter Amtspflicht, eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
3) Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, auf letztern Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.
4) Notarien sind von den Bestimmungen zu 2. und 3. ausgeschlossen.
5) Hinsichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Beilage 240.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol., sowie der Fin. vom 5. Decbr. 1834., an sämmtl. K. Regier., betr. die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten. (v. K. A. 1834. H. 3. S. 636.)

Aus Veranlassung eines zur Allerhöchsten Entscheidung gediehenen Spezialfalles, haben des Königs Majestät, mittelst A. C. O. v. 18. Oktbr. c. zur allgemeinen Anwendung für künftige Fälle zu bestimmen geruhet, daß das Verfahren, welches durch die A. C. O. vom 7. Juli 1830. (Anl. der Circ. Verf. v. 18. Novbr. 1830.) bei Verfolgung der Ansprüche von Staatsdienern,

wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte, in den Fällen nicht zur Anwendung kommen soll, in welchen ein Beamter als Sachverständiger, sei es von den Interessenten oder von einer Behörde, zugezogen worden, und er über die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen sich beschwert, da in einem solchen Falle zwischen der festsetzenden Behörde und dem Beamten auch kein Prozeß Statt finden könnte, sondern gegen das Festsetzungsdekret nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät des Königs zulässig ist.

Beilage 241.

Bekanntmachung der K Reg. zu Cöln v. 31. Juli 1834., betr. die Entschädigung der Beamten, wenn sie als Zeuge vor Gericht erscheinen. (v K. A.. 1834. H. 3. S. 637.)

Wir bringen hiermit die höhern Ortes ergangene Bestimmung:

„nach welcher die Verwaltungsbeamten in denjenigen Landestheilen, „in welchen die französische Gerichtsverfassung noch besteht, bei Nei„sen, welche sie, um in ihrer amtlichen Qualität als Zeuge vor Ge„richt zu erscheinen, zu machen veranlaßt sind, sich eben so wie jeder „andere Staatsbürger mit der durch die Dekrete vom 18. Juni 1811. „und 7. April 1813. festgesetzten Entschädigung zu begnügen haben,"

zur Kenntniß sämmtlicher Beamten unseres Ressorts.

Beilage 242.

A. C. O. v. 6. Mai 1836., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die V. v 26. Decbr. 1808. und durch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und 31. Decbr. 1825. ihnen verliehenen Exekutionsrechts angeordneten exekutiven Maaßregeln. (G. S. 1836. S. 194.)

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26 Decbr. 1808. und durch die Instruktionen vom 23 Oktbr. 1817. und 31. Decbr. 1825. gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, dieselbe Wirkung beizulegen sei, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegte. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen Behörde ein nicht begründeter Zweifel entstanden ist, so beauftrage Ich Sie, die Gerichte deshalb zu belehren und diese Order durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 243.

Rescr. d. K. Ministerien v. 20. Novbr. 1838., an d. K. Reg. zu Frankfurt, betr. das Verfahren bei Exekutions-Vollstreckungen. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 896.)

Auf den Bericht vom 18. Septbr. c. erwiedern wir der Königl. Regierung, daß außer dem Monitorio an den Schuldner, von welchem die A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 31., sowie die Instruktion vom 18. Decbr. 1813. §. 9. handelt, eine besondere Ankündigung der Exekution nicht stattfinden soll, sondern die Exekution selbst sofort vollstreckt werden muß. Für eine von dem Monitorio verschiedene Ankündigung der Exekution dürfen daher auch keine Gebühren genommen werden.

Beilage 244.

J. M. R. v. 18. Decbr. 1835., betr. die gegen säumige Beamte anzuwendenden Zwangsmaaßregeln. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 894.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 5. d. M. wegen der gegen säumige Bramte anzuwendenden Zwangsmaaßregel durch Einlegung des Exekutors,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister sich mit der Ansicht des Kollegiums nicht einverstanden erklären kann, sich vielmehr bereits mehrfach dahin ausgesprochen hat, daß die Bestimmung des §. 8. der Verordn. vom 4. März v. J.*)

*) §. 8. l. c. Die Exekutions-Vollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht Statt finden. (G. S. 1834. S. 33.)

auch auf Exekutionen im Wege des disziplinarischen Verfahrens zu beziehen ist, und mithin auch bei letzteren die Einlegung des Exekutors nicht mehr Statt findet.

Denn der §. 8. enthält eine allgemeine Bestimmung in Beziehung auf alle Exekutionen, so daß er auch der Exekution im disziplinarischen Wege zur Richtschnur dient. Die Einlegung des Exekutors kann auch dabei um so eher entbehrt werden, als Ordnungsstrafen, Zuordnung von Stellvertretern auf Kosten des Säumigen, Suspension und Untersuchung Maßregeln sind, in denen nicht nur ein genügender, sondern ein weit stärkerer Zwang liegt.

Beilage 245.

Circ. Verf. v. 27. Juni 1840., betr. die Vollziehung der wegen Holzdiebstahls erkannten Strafen. (Min. Bl. 1840. S. 198.)

Nach dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. soll in dem Falle, wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die für den ersten, zweiten oder dritten Holzdiebstahl principaliter erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, an Stelle dieser Geldstrafe Gefängniß, oder, nach der Wahl des Forsteigenthümers, Forstarbeit eintreten. conf. §§. 4. und 5. l. c.

Da der Forsteigenthümer berechtigt ist, zum Zweck der Beitreibung der ihm zuerkannten Geldstrafe auch die Grundstücke der ansässigen Frevler in Anspruch zu nehmen, so ist hin und wieder das Bedenken entstanden, daß die Gefängnißstrafe oder die Forst- oder auch die, nach Maßgabe der A. G. O. v. 28. April 1834. zu substituirende anderweite Arbeit nur erst dann eintreten und gefordert werden dürfe, wenn die Exekution in das Grundstück fruchtlos vollstreckt und der Forsteigenthümer aus der extrahirten Subhastation der Grundstücke des Frevlers nicht befriedigt worden ist. Diese Interpretation liegt indessen nicht im Sinne des Gesetzes. Wenn gleich die Befugniß des Waldeigenthümers zur Extrahirung der Subhastation keinem Bedenken unterliegt, so will ich dieses Verfahren wegen aller zu den Königl. Kassen zu entrichtenden Holzdiebstahlsstrafen doch nur in den dazu besonders geeigneten Fällen eingeschlagen, dagegen überall da vermieden sehen, wo solches auf eine Härte hinauslaufen würde. — Ich bestimme daher, das die Subhastation als Exekutionsmittel zum Zweck der Beitreibung der Holzersatz- und Strafgelder nur ausnahmsweise gegen solche Frevler extrahirt werde, welche sich durch wiederholten Holzdiebstahl, oder wegen eines mit dem gestohlenen Holze getriebenen Handels, der Berücksichtigung unwürdig gemacht haben, oder gegen welche der begründete Verdacht obwaltet, daß sie mit hinter sich habenden Zahlungsmitteln böswillig zurückhalten.

Der Frevler muß, wenn die Subhastation seines Grundstücks wegen rückständiger Holzersatz- und Strafgelder veranlaßt werden soll, vorher wenigstens schon zweimal wegen Holzdiebstahls bestraft und die Strafe an ihm vollzogen worden sein; der Verdacht, daß derselbe hinter sich habende Zahlungsmittel zur Verkürzung der Königl. Kasse verheimliche, muß aus den vorliegenden Wirthschafts- und den gesammten übrigen Verhältnissen dergestalt erhellen, daß daran nicht füglich gezweifelt werden kann; überall aber ist die Extrahirung der Subhastation da ganz unzulässig, wo es nach den auf dem betreffenden Grundstück schon haftenden Hypothekschulden zweifelhaft bleibt, ob die restirende Forststrafe aus der Kaufgeldermasse zur Perzeption kommen werde. Auch will ich, daß selbst beim Vorhandensein aller vorstehend bezeichneten Voraussetzungen, die Subhastation in einem und demselben Orte nur gegen einen oder allerhöchstens zwei Strafrestanten im Laufe eines Jahres extrahirt werde, da ich das Subhastationsverfahren überhaupt weniger als ein Mittel zur Erlangung der Ersatz- und Strafgelder, als vielmehr als eine Maßregel betrachtet wissen will, durch deren eventuelle Ausführung die Frevler vor Begehung des Holzdiebstahls gewarnt, und, wenn er begangen ist, zur freiwilligen Zahlung der wider sie erkannten Geldstrafen veranlaßt werden sollen. Wo hiernach die Subhastation nicht zulässig ist, da hat die Königl. Regierung die betreffenden Frevler, wenn die in das Mobiliare mit Umsicht und Energie vollstreckte Exekution erfolglos geblieben, und auch die einjährige Verpachtung des Grundstücks unausführbar sein sollte, ohne weitern Aufenthalt zur Forstarbeit heranziehen, event. die Gefängnißstrafe gegen die nicht arbeitsfähigen vollstrecken zu lassen.

Beilage 246.

Hofresc. v. 13. Decbr. 1809., betr. die Form des Exekutions-Verfahrens gegen Stadtverordneten-Versammlungen. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 947.)

Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 28. v. M. haben Wir ungern entnommen, daß in einigen Städten die Stadtverordneten sich weigern, den erforderlichen Fonds für die Kämmereikassen herbeizuschaffen, und Wir genehmigen deshalb, daß durch die resp. Magistrate den Stadtverordneten nochmals Nachweisungen von dem nothwendigen Bedürfniß vorgelegt, und diese, unter Ansetzung eines peremtorischen Termins, zur Beschaffung des fehlenden Bedarfs aufgefordert werden. Sollte dies, wider Vermuthen, in einzelnen Städten ohne Erfolg bleiben, so dürfen die von Euch vorgeschlagenen Maaßregeln, daß nämlich, im Falle die Kämmerei Pertinenzien besitzt, Anleihen unter Autorisation der Regierungen negoziirt, oder im entgegengesetzten Falle und wenn keine Anleihen aufzutreiben sind, die nothwendigen Zuschüsse ohne Zuziehung der Stadtverordneten auf die Bürgerschaft und die Schutzverwandten unter Approbation der Regierungen repartirt und erhoben oder beigetrieben werden, doch nicht in Anwendung kommen, weil dadurch einestheils die neue Verfassung gerade in einem ihrer wesentlichsten Theile verletzt, anderntheils mehr den Stadtgemeinen im Ganzen, als den Stadtverordneten, zu nahe getreten werden würde.

Diese müssen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und deshalb sind gegen dieselben alle Grade der Exekution anzuwenden.

Der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung wird zunächst in Anspruch genommen. Wenn aber auch dies ohne Wirkung bleibt, so kommt die Maaßregel gegen die einzelnen Stadtverordneten, alle oder nur einige derselben, in Anwendung. Der Zweck eines solchen Verfahrens beschränkt sich immer darauf, die zur Deckung des öffentlichen Geldbedürfnisses, nach dem genau zu prüfenden magistratualischen Nachweis erforderlichen Summen aus dem Privatvermögen der Mitglieder nachlässiger Stadtverordneten-Versammlungen beizutreiben.

Beilage 247.

Verf. des. Min. d. Inn. v. 2. Mai 1823., betr. denselben Gegenstand. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 946.)

Die Stadtverordneten sind daher auch nach §. 109. der Städte-Ordnung verpflichtet, das hiernach sich ergebende Bedürfniß auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und können und müssen zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Exekution angehalten werden.

Die Art der Exekutionsvollstreckung muß zwar allerdings nach den in dem Resc. vom 13. Decbr. 1809. (Beil. 246.) enthaltenen Vorschriften in der Regel eingerichtet werden, so lange dies möglich und von den dort angegebenen Mitteln ein Erfolg zu hoffen ist. Im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Stadtverordneten ihrerseits die ihnen durch die Worte, und noch mehr durch den Geist der Städte-Ordnung aufgelegten Pflichten so gänzlich vergessen, daß sie, um nur nichts zu bewilligen, eine gänzliche Auflösung der Verwaltung ruhig abwarten, kann auch in den Maaßregeln gegen sie dieser Geist nicht weiter vorherrschen, sondern es muß zu den gemeingesetzlichen Mitteln geschritten und nöthigenfalls nach §. 48. Nr. 1. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. die Verpflichtung nach dem Ermessen der die Exekution dirigirenden Behörde durch einen andern erfüllt werden.

Da nun der von dem Magistrat und der Königl. Regierung geschilderte Zustand der Kämmereikasse aufhältliche Maaßregeln gänzlich verbietet, so hat die Königl. Regierung den Stadtverordneten aufzugeben, binnen einer möglichst kurz zu bestimmenden Frist das nach der wirklichen Lage der Kämmerei zu ermittelnde Bedürfniß zu decken, unter der Androhung, daß widrigenfalls, ohne auf ihre Widersprüche zu achten, die Ausschreibung dem Magistrat werde überlassen werden.

Diese Androhung ist, wenn die Frist vorbeigeht und die Aufforderuug unbeachtet bleibt, dann wirklich in Vollziehung zu setzen, jedoch die auszuschreibende Summe nur auf das wirklich dringende Bedürfniß zu beschränken.

Beilage 248.

Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. März 1838., an d. K. Reg. zu Königsberg, betr. das Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten-Versammlungen in Aufbringung der städtischen Bedürfnisse. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 945.)

Der Königl. Regierung erwidere ich auf Ihren Bericht vom 21. v. M., die Aufbringung der städtischen Bedürfnisse betreffend, daß die Art, in welcher die Exekution gegen die Stadtverordneten-Versammlung zu vollstrecken, wenn sie ihren Pflichten hinsichtlich der Deckung des Erfordernisses nicht genügt, bereits in der Verfügung vom 2. Mai 1823. (Beil. 247.) vorgezeichnet ist, und dieser Verfügung nachzugehen ein Bedenken um so weniger entgegenstehen kann, als im vorliegenden Falle sogar schon die Grundsätze der Veranlagung der Kommunalsteuern in der durch die Städte-Ordnung vorgeschriebenen Modalität unter Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt sind, und es sich also bloß um die Summe handelt, welche hiernach zur Deckung des Bedürfnisses ausgeschrieben werden muß.

Die Königl. Regierung möge daher der Stadtverordneten-Versammlung noch unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Deckung des ausgemittelten städtischen Bedarfs aufgeben, mit der Androhung, daß nach Ablauf der Frist auch ohne ihre Zustimmung die Ausschreibung durch den Magistrat werde verfügt und durchgeführt werden, und eventuell, dieser Androhung gemäß, verfahren.

Beilage 249.

A. C. O. v. 9. Jan. 1823., betr. die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen. (G. S. 1823. S. 18.)

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. bestimme Ich, daß auch bei der Exekutionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen, nach Analogie der C. O. vom 4. Juni v. J. verfahren, und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen werden soll. Der Exekutionsvollstreckung muß aber stets die Benachrichtigung an das Militairgericht und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militairperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sei, vorangehen.

Beilage 250.

Circ. Rescr. vom 26. März 1821., betr. die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der administrativen Behörden. (v. K. A. 1832. H. 2. S. 343.)

Auf die Anfrage verschiedener Regierungen: was für Personen hinführo zur Vollstreckung der vorfallenden Exekutionen in denjenigen Fällen anzuwenden seien, wo es nicht für zulässig erachtet werde, sich dazu nach §. 13. b. der Allerh. Verordn. vom 30. Decbr. v. J., wegen der neuen Organisation der Gensdarmerie, der Gensdarmen zu bedienen? wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß das Hülfsmittel:

> zuverlässige und tüchtige, zur Versorgung notirte Invaliden als Exekutoren beeidigen, solche in den landräthlichen Kreisen zu Exekutions-Vollstreckungen gebrauchen, und ihnen für ihre Mühwaltung die Exekutionsgebühren zufließen zu lassen,

dessen Benutzung Ihr empfohlen wird, geeignet gefunden ist, die von mehreren Seiten in Antrag gebrachte Anordnung besoldeter Exekutoren unnöthig zu machen.

Beilage 251.

Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Mai 1832., an d. K. Reg. zu Königsberg, betr. dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1832. H. 2. S. 342.)

Wie der K. Reg. auf den Bericht vom 28. v. M. erwidert wird, ist bereits durch das Cirk. vom 26 März 1821. (Beil. 250.) angeordnet, in welcher Art der Mangel der Landreuter ersetzt werden könne. In sofern die Kreisboten die in diesem Cirkulare gedachten Eigenschaften haben, können auch sie als Exekutoren gebraucht werden.

Uebrigens ist es immer erwünscht, wenn die Kosten der Exekution dadurch sich vermindern lassen, und ist der Umstand, daß dies nicht in allen Fällen eintreten könne, kein Grund, solche dort zu erheben, wo durch den Eintritt von Beamten, die darauf keine Ansprüche haben, dieselben erspart werden können.

Chronologisches Repertorium

der

Gesetze, Königlichen Verordnungen und Rescripte, welche im Anhangs=Bande abgedruckt sind.

(Die am Schlusse der Inhaltsangaben bemerkte Zahl bezeichnet die Nummer der Beilage im Anhangsbande.)

Vor 1820.

13. Decbr. 1809. Hofresc., betr. die Form des Exekutionsverfahrens gegen Stadtverordneten=Versammlungen. 246.

3. Oktbr. 1810. Publik. u. Cirk. Resc., wegen Prüfung der Regierungs=Referendarien. 206.

9. Juli 1812. A. Instr, für die durch die Edikte v. 27. Oktbr. 1810. u. 7. Septbr. 1811. angekündigte Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial= und Kommunal=Kriegs=Schuldenwesens in den Preuß. Staaten. 12.

3. Juni 1814. A. C. O., wegen Ernennung des Ministerii. 1.

30. April 1815. A. V., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. 2.

3. Janr. 1816. A V, wegen Behandlung der Provinzial= und Kommunal=Kriegs=Schulden aus den Kriegsjahren $180\frac{6}{7}$ und $18\frac{12}{15}$. 13.

23. Oktbr. 1817. A. Dienstanweisung für die Medicinalkollegien. 7.

— — — A. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien. 8.

20. Juli 1818. Gesch. Anw. für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen über die bisher anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse. 69.

15. Septbr. 1818. A. V, wegen Aufhebung des Edikts v. 2. Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. 71.

8. Febr. 1819. Ausz. aus dem Ges., wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. §§. 91—97. incl. 223.

9. Juni 1819. A. V. zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze v. 27. Oktbr. 1810. und 28. März 1811. über die Ges. Sammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. 70.

21. Aug. 1819. A. C. O., betr. die Verhältnisse der Verwaltungsbehörden zur Justiz in Beziehung auf Gegenstände der Staats=Polizei. 63.

12. Septbr. 1819. Resc, betr. denselben Gegenstand. 63.

1820.

20. Januar. A. Deklaration des §. 155. der Zoll= und Verbrauchssteuer=Ordnung v. 26. Mai 1818. ꝛc., betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen. 224.

30. April. Circ. Verf., wegen der Befugniß zur Strafermäßigung bei Steuerkontraventionen. 133.

3. Novbr. Circ. Rescr., betr. die Entscheidung über streitige Kriegsschulden. 11.

1. Decbr. Regulativ, wegen anderweiter Besteuerung des inländischen Branntweins. 225.

30. — A. V., über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. 18.

— — A. Dienstinstr., für die Gendarmerie. 19.

1821.

23. März. Rescr., enthaltend die Grundsätze, nach welchen die Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schuldenetat abzuschreiben sind. 173.

26. — Circ. Rescr., betr. die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der administrativen Behörden. 250.

23. Juni. J. M. R., betr. die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten im Auslande. 228.

28. — Instr., wonach die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll. 202.

— — Instr., betr. die Prüfung der Maurergesellen 203.

— — Instr, betr. die Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger. 204.

— — Instr., betr. die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher. 205.

6. Oktbr. A. Deklaration, betr. die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen. 232.

8. Oktbr. Circ. Reser., betr. die von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse. 65.

1822.

7. März. Ausz. aus dem Ges., wegen der Stempelsteuer §§. 30—32. incl. 236.

12. April. A. C. O., betr. das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. 50.

20. Juni. A. C. O, betr. die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen. 226.

27. Septbr. Circ. Verf., betr. die Anfertigung der Chaussee-Bau-Anschläge. 200.

21. Oktbr. Reser., betr. die Instruktion der Untersuchungen gegen Staatsbeamte durch die Regierungen. 41.

1823.

9. Januar. A. C. O., betr. die Exekutionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen. 249.

25. — A. V., wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. 124.

21. Febr. A. C. O., betr. das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten. 34.

2. Mai. Verf., betr. die Form des Exekutionsverfahrens gegen Stadtverordneten-Versammlungen. 247.

19. August. A. C. O., wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. 195.

1824.

28. April. Ausz aus dem A. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere des Hausirens. 233.

27. August. Circ. Rescr., betr. des Disziplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte. 51.

24 Oktbr. Circ. Rescr., betr. das Disziplinarverfahren gegen Schullehrer. 52.

18. Decbr. Auszug aus der Instruktion für die Königl. Ober Rechnungskammer. 159.

1825.

25. Febr. Rescr., betr. die Publikation der, der Königl. Ober-Rechnungskammer ertheilten neuen Instruktion. 160.

29. März. Rescr., betr. die Behandlung und Miteinreichung abweichender Separat-Votorum einzelner Kollegienmitglieder. 189.

25. April. Circ. Rescr., betr. die Verwaltung der Sanitäts- und Medizinalpolizei. 197.

30. — Pensionsreglement für die Civilstaatsdiener. 105.

5. August. Circ. Rescr., betr. die Verwendung der Paß-Ausfertigungsgebühren. 119.

22. Oktbr. A. C. O., betr. das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren. 122. 208.

31. Decbr. A. C. O., betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. 3.

— — A. vollzogene Gesch. Anw. für die Regierungen, in Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. 4.

— — A. Instr. für die Oberpräsidenten. 6.

1826.

15. Januar. Rescr., betr. die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. 207.

24. — Circ. Rescr., betr. die Anstellung der Kreis-Medicinalbeamten. 90.

31. März. Circ. Verf., betr. die Verhältnisse der Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten und deren Anstellung. 96.

23. Mai. A. C. O., betr. die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben. 72.

29. Mai. A. C. O., wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staatsbuchhalterei 155.

— — A. C. O., betr. die näheren Anordnungen wegen Einrichtung der Staatsbuchhalterei und wegen der künftigen Etatsrevision und Vollziehung. 156.

10. Juli. Circ. Rescr., betr. das Verfahren bei Holzverkäufen aus Kön. Forsten. 183.

— — J. M. R., betr. die Citation Russischer Unterthanen in Steuer-Defraudationsuntersuchungen. 229.

16. August. A. C. O., wegen des für unfreiwillige Pensionirungen vorgeschriebenen Verfahrens. 29. 37.

1. Septbr. Extrakt aus dem Rescr., betr. die Pensionirung der Beamten, nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse. 112.

1826.

8. Oktbr. Bekanntmachung, betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. 230 a.

6. Novbr. Rescr., betr. das Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen öffentlicher Beamte. 46.

22. Novbr. Circ. Verf., wegen richtiger Anwendung der V. v. 25. Januar 1823, betr. die streitige Auslegung von Staatsverträgen. 125.

15. Decbr. Reser., betr. die Rangverhältnisse der Provinzial-Steuer-Direktoren. 21.

27. — Staats-Min.-Beschluß, publicirt am 26. Janr. 1827., betr. die Wiedereinziehung von Pensionen oder Wartegeldern solcher mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden. 84.

1827.

26. Januar. Verfügung. 84.

3. März. Reser., betr. die Entscheidung in Kommunal-Kriegs-Schulden-Sachen in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen. 14.

5. Mai. A. C. O., betr. die Berechnung der Emolumente bei den Pensionirungen der Kön. Beamten. 106.

8. — Reser., wegen richtiger Anwendung der V. v. 25. Janr. 1823. betr. die streitige Auslegung von Staatsverträgen. 126.

4. Juli. Staats-Min.-Beschluß, betr. die dreimonatliche Ankündigung der Pensionirung bei Beamten. 108..

17. August. Reser., betr. die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer. 57.

18. — Circ. Reser., betr. die nähere Specifikation des Diensteinkommens der Beamten bei Pensions-Vorschlägen und Bewilligungen. 107.

3. Septbr. A. C. O., ob und in wie fern die von den Aussterbe-Gehältern und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etat zu übernehmen sind? 109.

4. — A. C. O., betr. die Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten. 38.

29. — Circ. Reser., betr. das Disciplinar-Ressort der Kön. Konsistorien und Regierungen über die Geistlichen. 143.

19. Novbr. Circ. Reser. nebst Min.-Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der Chausseen. 15.

1828.

30. Januar. Circ. Reser, betr. das Verfahren rücksichtlich der bei des Königs Majestät und bei den Ministerien eingehenden Beschwerden. 186.

17. März. A. vollzogenes Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. 157.

8. Mai. J. M. Circ. Reser., betr. die bei Pensionirung eines Beamten anzurechnenden Dienstjahre. 110.

16. — Reser., betr. die Konfiskation der von flüchtig gewordenen Hausirern u. s. w. zurückgelassenen Waaren und Effekten. 234.

25. — A. C. O, wegen der im Kommunaldienst angestellten Invaliden. 31. 84.

26. — Circ. Reser., betr. die Aufstellung der Regierungs-Haupt-Kassen- und Spezial-Verwaltungs-Etats. 158.

11. Juni. Reser., betr. die Untersuchung und Bestrafung der Medicinal-Pfuschereien. 198.

30. — A. C. O., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. 60.

30. Juni. A. C. O., wegen der den Mandatarien des Fiskus in fiskalischen Prozessen zu belassenden Mandatarien-Gebühren. 128.
14. Juli. Circ. Rescr., betr. die Pensions-Verhältnisse und die Verpflichtungen zur Leistung des Pensions-Beitrags Seitens der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. 88.
— — Circ. Rescr., wegen der den Mandatarien des Fiskus in fiskalischen Prozessen zu belassenden Mandatarien-Gebühren. 129.
14. August. Rescr., betr. das Ressort rücksichtlich der Forst- und Jagdpolizei über Kommunal- und Privatwaldungen. 16.
— — Rescr., betr. das Konfiskations-Verfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige. 20.
23. — Circ. Rescr, betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schul-Bauten. 147.
25. Septbr. J. M. R, betr. die von Registraturbeamten in fiskalischen Prozeßsachen abzuleistenden Editionseide. 132.
20. Decbr. A. C O., betr. die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellungen im Civil. 86.
31. — Circ. Rescr., betr. die Berechnung der Militair-Dienstjahre bei Pensionirungen im Civil. 111.

1829.

21. Januar. Rescr., betr. die Nichtverjährung der von Amtswegen zu rügenden Vergehen der Beamten. 49.
29. — Rescr, daß einmal festgesetzte Polizeistrafen nicht durch die Regierungen, sondern nur durch das Ministerium des Innern und der Polizei niedergeschlagen werden können. 134.
19. Februar. Circ. Rescr., betr. das bei Dienstvergehungen und Unregelmäßigkeiten der untergeordneten Beamten zu beobachtende Verfahren. 192.
17. März. A. C. O., wegen Verwirkung des Militairgnadengehalts und Verlustes des Civilversorgungsscheines, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amts entsetzten Invaliden. 32.
28. — Circ. Rescr., betr die Anstellung eines besondern Bau-Revisors für die im Ressort des Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue. 184.
— — Min. Instr. für den Bau-Revisor des Kön. Finanz-Ministerii. 185.
31. — Circ. Rescr., betr. die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellungen im Civil. 86.
28. April. Rescr., betr. die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten. 97.
2. Mai. Extrakt aus dem Gutachten der Königl. Oberbau-Deputation, betr. die Anfertigung der Chaussee-Bau-Anschläge. 200.
14. — Instruktion für die General-Superintendenten. 139.
25. — Rescr., betr. die Befugniß zu öffentlichen Straferlassen. 76.
27. — Verfügung, betr. die Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen. 148.
1. Juni. Circ. Rescr, betr. die Anfertigung der Chaussee-Bau-Anschläge. 199.
29. — Rescr., wegen der bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundsätze. 152.
17. August. Kammergerichts-Beschluß, daß über Gegenstände der Kirchenhoheit und des Episkopalrechts kein Rechtsweg Statt finden könne. 140.

7. Septbr. Circ. Rescr., betr. die Annahme bestimmter Mandatarien für alle Prozesse des Fiskus. 127.

2. Oktbr. Rescr., betr. die Verhältnisse der Regierungen zu den Haupt-Steuer-Aemtern. 64.

14. — Bekanntmachung, betr. die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen. 230 b.

1830.

13. März. A. C. O., betr. die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter. 101.

27. April. A. C. O., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer. 55.

18. Mai. Rescr., betr. die Annahme von Schornsteinfegern. 67.

20. Juli. J. M. R., daß über Gegenstände der Kirchenhoheit und des Episkopal-Rechts kein Rechtsweg Statt finden könne. 141.

25. — Min. Instr., wegen Vollstreckung der im Wege der Disciplin von den Verwaltungsbehörden gegen Beamte in den Rheinprovinzen festgesetzten Gefängnißstrafen. 193.

9. Septbr. Circ. Rescr., betr. die Entlassung und unfreiwillige Pensionirung der Beamten im Disciplinar-Verfahren. 35.

1831.

31. Januar. Circ. Rescr., wegen Vollstreckung der im Wege der Disciplin von den Verwaltungs-Behörden gegen Beamte in den Rheinprovinzen festgesetzten Gefängnißstrafen. 194.

4. März. J. M. R., betr. die Edition Allerhöchster Kön. Kabinets-Ordres von Seiten der Verwaltungs-Behörden in Prozessen. 66.

9. — Staats-Minist.-Beschluß, wegen der im Civil angestellten Invaliden. 84.

17. April. Verfügung. 84.

9. Mai. J. M. Circ. Rescr., betr. die Konkurrenz der Regierungen bei Veränderungen der Jurisdiktions-Bezirke. 25.

16. Novbr. Bericht des Staats-Ministerii, betr. die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen Landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen. 214.

4. Decbr. A. C. O., betr. denselben Gegenstand. 213.

5. — A. C. O., betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch. 176.

1832.

15. Mai. Rescr., betr. die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der administrativen Behörden. 251.

1. Juni. Rescr, betr. die Anordnungen zur Vereinfachung des Hypothekenwesens bei Königl. Domainen und Forsten. 173.

30. Juli. Circ. Rescr, betr. die Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte. 53.

24. Novbr. Circ. Rescr., betr. die Verhältnisse der aus dem Civildienste wieder ausscheidenden Militair-Invaliden rücksichtlich des früheren Gnadengehalts oder Wartegeldes. 117.

26. — J. M. R. über die Auslegung und Anwendung der Allerh. Bestimmungen, wegen der, den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter. 118.

1833.

26. Januar. Circ. Rescr., betr. die Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden zur Justiz, in Beziehung auf Gegenstände der Staats-Polizei. 63.

10. April. A. C. O., betr. die Auslegung des §. 98. Tit. 35 Th. I. G. O. bei Aggravations-Gesuchen in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte. 79.
13. — A. C. O., betr. den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen. 237.
20. — Rescr., betr. die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. 209.
13. Mai. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. 138.
29. Juni. Circ. Rescr., betr. das Rekursverfahren in Stempelstrafsachen 238.
8. Juli. Regulativ, betr. die Prüfung der Feldmesser. 201 b.
30. August. Rescr., betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. 29.
27. Septbr. A. C. O., welche die Bestimmungen §. 156. der Zollordnung v. 26. Mai 1818. u. §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins v. 8. Febr. 1819. deklarirt. 227. 231.
29. — A. C. O., wegen Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen erforderlich ist. 9.
5. Novbr. A. C. O., wegen der Dienst- und Bürgereide. 103.
4. Decbr. Circ. Rescr., betr. die Terminverlegung in Prozessen gegen den Fiskus. 130.

1834.

26. Januar. A. C. O., betr. die Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangen-Anstalten. 92.
14. Febr. Circ. Rescr., daß Ausländer zur ersten Anstellung auch bei den Verwaltungs-Behörden ohne Ministerial-Genehmigung nicht zugelassen werden sollen. 82.
22. — Rescr., betr. die Bestättigung und Gültigkeit ortspolizeilicher Gebote und Verbote mit Strafandrohung. 77.
— — Circ. Rescr., betr. die Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- u. Gefangen-Anstalten. 93.
26. — Circ. Rescr., betr. denselben Gegenstand und die Einsendung der Konduiten-Listen über jene Beamte. 94.
4. April. Circ. Rescr., daß Ausländer zur ersten Anstellung auch bei den Verwaltungs-Behörden ohne Ministerial-Genehmigung nicht zugelassen werden sollen. 83.
15. — J. M. R., betr. den Erlaß der wegen Steuervergehen erkannten Strafen und die Führung der Untersuchung bei Steuerkontraventionen. 135.
14. Mai. J. M. R., betr. die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bei Vorladungen in den von ihnen geführten Untersuchungen. 73.
20. — Rescr., betr. die Einrichtung und Vertheilung von Schul-Societäten. 150.
26. — Rescr. betr. die Exekutions-Befugniß der K. Regierungen in Beziehung auf die Erfüllung der rücksichtlich der Institutenfonds mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. 215.
— — Rescr., betr. die Vereidigung der Zeugen bei Untersuchungen wegen begangener Polizei-Kontraventionen. 217.
10. Juni. A. C. O., betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte u. der Erziehung der Jugend beschäftigen. 144.
27. — Min. Rescr., betr. den Erlaß der wegen Steuervergehen erkannten Strafen und die Führung der Untersuchung bei Steuer-Kontraventionen. 136.

30. Juni. A. V., wegen Vereinigung der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen. 22.

31. Juli. Bekanntmachung, betr. die Entschädigung der Beamten, wenn sie als Zeugen vor Gericht erscheinen. 241.

25. Oktbr. Rescr., daß die Oberpräsidien gegen die Regierungen keine Ordnungsstrafen zu verhängen befugt sind, wohl aber die letztern gegen die Landräthe und daß die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justizministerien zu genügen verpflichtet sind. 5.

5. Decbr. A. C. O., betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienst-Entlassung u. Pensionirung der Beamten. 39.

— — Circ. Rescr., betr. die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten. 240.

1835.

22. Januar. A. C. O., betr. die theilweise Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren zu Hülfsmitteln der Paß-Polizei-Verwaltung und namentlich zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. 120.

28. — Circ Rescr. über denselben Gegenstand. 121.

6. Febr. A. C. O., enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii. 161.

25. April. A. C. O., betr. den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde. 114.

27. — Circ. Reser, betr. die Verpachtung der Königl. Domainen. 180.

2. Mai. Circ. Reser., betr. die einstweilige Amts-Suspension der in Disciplinar-Untersuchung gerathenen Schullehrer. 54.

1. Juli. Min. Instr. über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten u. Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten. 61.

— — Instr. d. Just. Ministers, zur Vereinfachung und Abkürzung der Hypothekengeschäfte rücksichtlich der Domainen u. Forsten in den neuen u. wieder vereinigten Provinzen. 167.

25. — Circ. Verf., betr. die Bewilligung von Denuncianten-Antheilen, besonders für Gendarmen. 75.

17. August. Rescr., betr. die Emeritirung Dienstunfähiger Schullehrer. 57.

3. Septbr. A. C. O., daß in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte nicht blos wegen Dienstvergehen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das Aggravations-Rechtsmittel zulässig sei. 81.

8. — Circ. Reser., betr. die Behandlung der bei den General-Kommissionen fungirenden Oekonomie-Kommissarien. 91.

9. — Circ. Rescr., betr. die Berichts-Erstattungen über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken. 165.

19. — Circ. Rescr., betr. die successive Veräußerung oder Vererbpachtung Königl. Domainen- u. Forst-Grundstücke. 163.

— — Circ. Rescr., betr. die Veräußerung von Domainen- u. Forst-Grundstücken. 164.

16. Oktbr. Circ. Rescr, betr. die Erstattung der Immediat-Zeitungs-Berichte. 188.

31 — A. C. O., betr. die Entlassung untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege ohne Pension. 40.

3. Decbr. Circ. Rescr., betr. die Kompetenz der Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen- und Forst-Veräußerungen. 166.

7. Decbr. Rescr., betr. die Anstellung der geringeren Polizeibeamten auf Probezeit und deren Entlassung. 89.

18. — J. M. R., betr. die gegen säumige Beamte anzuwendenden Zwangsmaßregeln 244.

24. — Circ. Rescr., betr. das Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventionssachen. 219.

27. — Circ. Rescr., betr. die Beschränkungen beim Pensions- u. Unterstützungswesen, so wie den Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse. 113.

1836.

8. Januar. Resolution des Just. Min., daß über die Zutheilung eines Guts zu einer bestimmten Schul-Societät der Weg Rechtens nicht Statt finde. 151.

30. — Circ. Rescr., betr. das Verfahren bei Domainen- und Forst-Veräußerungen. 168.

31. — Circ. Rescr, betr. die strenge Rüge verletzter Amtsverschwiegenheit. 190.

7. März. Circ. Rescr., betr. die Berichterstattungen in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen, Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten. 179.

12. — Auszug aus der Verhandlung des Königl. Staatsministerii, betr. die Ansprüche, welche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung u. Dienst-Einkünfte habe. 45.

30. — Min. Instr., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz, soweit daselbst noch das französische Recht gilt. 62.

11. April. Rescr., betr. die Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte. 43.

25. — J. M. R., inwiefern über die Verpflichtung zu Schulbaukosten-Beiträgen der Weg Rechtens Statt findet. 149.

3. Mai. Circ. Rescr, betr. die Behandlung der zu Degradation verurtheilten Beamten, nebst Auszug aus der Verhandlung des Königl. Staats-Ministerii v. 12. März 1836. 45.

6. — A. C. O., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die V. v. 26. Decbr. 1808. u. durch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. u. 31. Decbr. 1825. ihnen verliehenen Exekutionsrechts angeordneten exekutiven Maaßregeln. 242.

31. — Circ. Rescr., betr. die Reihefolge bei den Verpachtungen Königl. Domainen. 181.

8. Juli. Circ. Rescr. betr. die Einreichung der periodischen Beamten-Konduiten-Listen. 123.

1. August. J. M. R., betr. das Verfahren in Hypotheken-Angelegenheiten Königl. Domainen. 174.

5. — A. C. O., wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter, und deren Dienstentlassung. 33. 84.

27. — Regulativ, betr. denselben Gegenstand. 33. 95.

7. Septbr. Circ. Rescr., betr. die Veräußerung von Domanial-, Anger- und Auen-Plätzen. 169.

28. Oktbr. A. C. O., betr. die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822. 239.

29. — Circ. Rescr, betr. das Ressort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-, Schul- u. polizeilichen Bau-Angelegenheiten. 24.

9. Novbr. Reſcr. betr. die Introduktion der Geiſtlichen. 153.
25. — Circ. Reſcr., betr. die interimiſtiſche Verwaltung wichtiger Staatsämter. 100.

1837.

9. Januar. Reſcr., betr. die interimiſtiſche Verwaltung der Polizeidirigenten-Stellen in den Städten. 102.
20. — J. M. R., betr. die Zuläſſigkeit des Aggravations-Rechtsmittels gegen Beamte. 80.
23. — Circ. Reſcr., betr. die Probedienſtzeit der im Civildienſte anzuſtellenden, 12 Jahr gedienten Unteroffiziere und Verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden. 85.
28. Febr. Auszug aus der Reſolution, betr. die Befugniß der Regierungen, die von den früheren Provinzial-Behörden ſelbſt getroffenen Anordnungen wieder aufheben zu können. 68.
2. März. Reſcr., betr. die interimiſtiſche Verwaltung der Polizei-Dirigenten-Stellen in den Städten, nebſt Ausz. aus dem Reſcr. v. 9. Januar 1837. 102.
5. — Reſcr., betr. die Verhältniſſe mit dem Auslande, wegen gegenſeitiger Vollſtreckung von Polizeiſtrafen. 221.
13. — J. M. R., betr. die Führung von Disciplinar-Unterſuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch die Gerichte. 44.
18. — Circ. Reſcr., betr. die Beſtrafung der Gewerbe-, Polizei- und Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. 235.
29. — A. C. O., betr. die Uebertragung der Entſcheidungen im Rekurs-Verfahren wider disciplinariſch beſtrafte Elementar-Schullehrer an die Oberpräſidenten, als Präſidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens. 58.
10. April. J. M. R., betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch. 176.
10. Mai. Circ. Reſcr. betr. dieſelbe Angelegenheit. 175.
26. — J. M. R., betr. das Verfahren bei der Inſinuation von Klagen gegen den Fiskus. 131.
27. — Staats. Min. Beſchluß, betr. die Beſtrafung der Polizei-Uebertretungen in der Rheinprovinz Seitens der Polizeigerichte. 210.
— — Reſcr. und Staats-Min. Beſchluß, betr. das Verfahren gegen Offiziere und ſonſtige Militairperſonen in Polizei-Kontraventions-Sachen. 220.
15. Juni. Circ. Reſcr., betr. die Beſtrafung der Polizei-Uebertretungen in der Rheinprovinz Seitens der Polizeigerichte. 210.
30. — Circ. Reſcr., betr. das Reſſort beider Regierungs-Abtheilungen in Forſt- u. Jagdpolizeilichen Angelegenheiten. 17.
30. Auguſt. Reſolution, betr. die Amts-Suspenſion und Entlaſſung der Dorfſchulzen. 47.
9. Septbr. Reſcr., daß die Regierungen den von ihnen abgeſchloſſenen Ablöſungs-Rezeſſen ihrerſeits auch noch die vorgeſchriebene Beſtätigungs-Formel beizufügen haben. 178.
30. — Reſcr., betr. die Ausübung des Strafrechts der Regierungen. 74.
6. Oktbr. A. C. O., betr. den Verluſt des Gnadengehalts der im Civildienſte angeſtellten Militair-Invaliden. 115.
12. — Staats-Miniſt.-Beſchluß nebſt Anlagen, betr. die allgemeinen Grundſätze wegen der Invaliden-Verſorgungen. 84.
28. — Reſcr., betr. die Verwaltung der ſtädtiſchen Stiftungen. 146.
2. Novbr. Circ. Reſcr. betr. die Unterſtützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds. 154.

3. Novbr. Circ. Reser., mit den allgemeinen Bedingungen bei Verpachtungen fiskalischer Jagden. 182.

29. — Circ. Reser., betr. die Behandlung der Begnadigungs-Angelegenheiten der in Civilstrafanstalten untergebrachten Militair-Sträflinge. 137.

22. Decbr. A. C. O., wegen der Invaliden-Versorgungen. 84.

1838.

23. Januar. Auszug aus dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. §§. 28—63. incl. 222.

12. Febr. Circ. Reser., betr. die Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Lizitation. 162.

10. März. Reser., betr. das Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten-Versammlungen in Aufbringung der städtischen Bedürfnisse. 248.

15. — Circ. Reser., betr. die Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts bei Erbpachtsverhältnissen. 177.

19. April. Reser., betr. die Versorgungsansprüche pensionirter Offiziere. 87.

25. — J. M.-R., daß die Suspension eines Beamten während der Untersuchung nicht dem Gerichte, sondern der Aufsichtsbehörde zustehe. 26.

10. Juni. Circ. Reser., betr. die Wege- und Brückenunterhaltung Seitens der Besitzer veräußerter Parzelen von Domainen- und Forst-Grundstücken. 170.

11. — A. V., wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. 211.

6. August. Reser., betr. die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit. 216.

17. Septbr. Circ. Reser., betr. die Veräußerung der an die Chausseen angrenzenden Domainen- und Forstgrundstücke. 171.

27. — Reser., betr. die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen. 218.

20. Oktbr. J. M. R., über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen. 212.

24. — A. C. O., betr. den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden. 116.

20. Novbr. Reser., betr. das Verfahren bei Exekutionsvollstreckungen. 243.

1839.

13. Juli. A. C. O., betr. die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen. 98.

31. Decbr. Staats-Minist. Instr., zur Ausführung der A. C. O. vom 10. Juni 1834., betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen. 145.

1840.

7. Februar. Verf., betr. die Verhältnisse mit dem Auslande, wegen gegenseitiger Vollstreckung von Polizeistrafen nebst Reser. v. 5. März 1837. 221.

29. — Verf., betr. die Disziplinarunterſuchungen gegen Beamte in Beziehung auf Kontumazial- und Perhorrescenz-Verfahren. 42.

8. April. Verf., wegen einstweiliger Belassung des halben Gehalts bei Amtssuspensionen. 28.

14. Mai. Circ. Verf., betr. die Ueberlassung der Jurisdiktion an die Käufer von Domainen- und Forstgrundstücken. 172.

Bayerische Staatsbibliothek München

26. Juni. Verf., betr. die Verfügung der Amtssuspension städtischer Beamten durch die Regierungen. 27.

27. — A. V., wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. Oder. 23.

— — Circ. Verf, betr. die Vollziehung der wegen Holzdiebstahls erkannten Strafen. 245.

29. — Auszug aus der Verf., betr. das Verfahren mit den dissentirenden Votis der Regierungs-Vicepräsidenten. 191.

30. — Min. Rescr., betr. die Errichtung neuer Kolonien und Dorfgemeinden. 10.

4. Juli. Verf., betr. die definitive Anstellung der Elementar-Schullehrer. 142.

21. — Verf., betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. 56.

29. — Verf., betr. denselben Gegenstand. 59.

18. August. Verf., betr. die Kontrolirung des Beitritts der verheiratheten Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse. 196.

22. — Auszug aus der Verf., betr. die Entlassung von Steuer- und Gemeinde-Empfängern in Beziehung auf Kautionsverhältnisse und Kassendefekte. 36.

25. — Auszug aus dem J. M. R., betr. die Genehmigung der Centralbehörden zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen. 99.

30. Septbr. Verf., betr. die Anwendung der A. C. O. v. 24. Decbr. 1836., wegen Bestrafung des Lasters der Trunkenheit, auch auf mittelbare Staatsbeamte. 48.

2. Oktbr. Verf, betr. den Erlaß polizeilicher Verordnungen in den Festungen. 78.

31. Decbr. Auszug aus der Verf, betr. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten. 30.

1841.

15. März. J. Min. Circ. Verf., betr. die Anstellungen im Kanzleidienste. 104.

16. Juni. Verf., betr. das Stimmrecht der technischen Regierungsmitglieder in den Plenarsitzungen. 187.

21. — Circ. Verf., betr. die Superrevision und Feststellung von Bauanschlägen durch die K. Oberbaudeputation, und die Aufnahme von Bau-Revisions-Protokollen, so wie die Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten. 201 a.

Berichtigungen.

Seite 208. Zeile 2. v. o. lies: 18. Decbr., statt: 28. Decbr.
» 260. » 24. v. u. » 7. März, » 3. März. —

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wegener, Chr. Fr.

Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 für die Königl. Preuß. Regierungen mit den wichtigesten spätern Gesetzen und Verordnungen ...

Bd.: [2]

Berlin 1843

J.germ. 40 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550918-9